P. Hausw. (old)

Die demotischen papyri Hauswaldt

P.P.R.
P.
Hausw.
1994

DIE DEMOTISCHEN PAPYRI HAUSWALDT

VERTRÄGE DER ERSTEN HÄLFTE
DER PTOLEMÄERZEIT (PTOLEMAIOS II—IV)
AUS APOLLINOPOLIS (EDFU)

HERAUSGEGEBEN UND ÜBERSETZT

VON

WILHELM SPIEGELBERG

MIT EINEM RECHTSGESCHICHTLICHEN BEITRAG

VON JOSEF PARTSCH

DAZU 26 LICHTDRUCKTAFELN IN BESONDEREM GROSS-FOLIO-UMSCHLAG

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1913

PJ
1921
.H38
S75

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg i. E.

PJ
1921
.H38
S75

DIE HAUSWALDT-PAPYRI

Papyrology
Harr.
10-7-25
11805
1 v. text
1 port. plates

VORWORT.

Die demotischen Papyri, welche in dieser Veröffentlichung[1] zugänglich gemacht werden, sind im Antikenhandel in Ägypten erworben worden. Im Jahre 1908 befanden sie sich in den Händen eines Händlers zu Kene in Oberägypten, der sie aus Edfu erhalten haben wollte, eine Angabe, die sich einmal ausnahmsweise durch den Inhalt der Papyri als richtig erwiesen hat[2]. Es waren etwa 15 größere und kleinere vollständige Papyrusrollen mit etlichen Bruchstücken, die offenbar zusammengefunden waren und nun Gefahr liefen, durch einzelne Käufer in alle Welt zerstreut zu werden. Daß dieses Schicksal glücklich abgewendet wurde, verdankt die Wissenschaft dem schnellen und hochherzigen Entschluß des Herrn Georg Hauswaldt in Magdeburg. Er stellte zur rechten Zeit die Mittel zur Verfügung, durch welche es den Herren Geheimrat Prof. Dr. L. Borchardt und Dr. Fr. Zucker gelang, den wichtigen Fund in der Hauptsache zusammenzuhalten. Diesen kostbaren Schatz hat Herr Hauswaldt mit Ausnahme von 2 Stücken (Nr. 5 und 6) der Papyrussammlung der Kgl. Museen zu Berlin geschenkt. So dürfen denn diese Papyri mit gutem Recht den Namen des Mannes tragen, der sie der Wissenschaft als Ganzes gerettet hat. Nur wenige Stücke, und zwar nur Bruchstücke, sind in das Cairiner Museum gelangt, ein anderes, Herrn Rudolf Blanckertz in Berlin gehörig, kann dank seinem freundlichen Entgegenkommen als Nr. 4 in dieser Publikation mitgeteilt werden[3].

So besitzen wir eine geschlossene Urkundengruppe, deren Herkunft und Zeit bekannt ist, und die eben dadurch in zweifacher Hinsicht eine ungewöhnliche Bedeutung hat. Sie gibt der Paläographie ein zeitlich und örtlich bestimmtes Material, und der Rechtswissenschaft demotische Urkunden aus einer bis dahin nur mit wenigen Beispielen vertretenen Epoche. Diese aus Edfu stammenden Urkunden der ersten Ptolemäerzeit enthalten vielfach Formeln, welche eine Vorstufe zu dem bisher bekannten Typenschatz der demotischen Kaufverträge darstellen und dadurch dem Rechtshistoriker besonders wertvoll sein werden. Ich bin daher J. Partsch zu größtem Danke verpflichtet, daß er die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Hauswaldt-Papyri in einem besonderen Abschnitt in das rechte Licht gesetzt hat.

Das Aufrollen der Papyri lag wieder in den bewährten Händen des Herrn Ibscher, der auch die äußere Beschreibung der einzelnen Stücke für diese Publikation gegeben hat[4]. Für diesen wertvollen Beitrag möchte ich ihm auch an dieser Stelle

---

[1] Ein kurzer vorläufiger Bericht erschien in den amtlichen Berichten aus den Königlichen Kunstsammlungen XXXI (1910) Aprilheft.

[2] Freilich wäre es nach den Ausführungen in den Dikaiomata (Pap. Hal.), Seite 12, auch denkbar, daß die in Edfu geschriebenen Papyri in Elephantine gefunden worden sind. Doch ist diese Möglichkeit nur von untergeordneter Bedeutung.

[3] Weitere Verfügung darüber bleibt Herrn Blanckertz vorbehalten.

[4] Über die allgemeine Beschaffenheit der Papyri und ihren Erhaltungszustand schrieb mir Herr Ibscher folgendes: „Trotzdem der größte Teil der Rollen noch vollständig intakt war, ließ der Erhaltungszustand viel zu wünschen übrig. Wie die meisten aus Edfu kommenden Papyri hatten auch die vorliegenden durch Feuchtig-

meinen wärmsten Dank aussprechen. Er gilt auch Herrn Prof. Schubart für manchen Dienst, den er dieser Publikation erwiesen hat, insbesondere bei der Anordnung und Herstellung der Tafeln, denen seine ganz besondere Fürsorge gegolten hat. Herrn Dr. Plaumann verdanke ich die Umschrift der griechischen Kanzleivermerke und eine Reihe von Beiträgen zu den Protokollpräskripten. Herzlichen Dank schulde ich wieder Friedrich Preisigke, nicht nur für die freundliche Unterstützung beim Korrekturlesen, sondern auch für die vielseitigste Anregung, die nicht zuletzt auch der äußeren Anlage des Textes zu statten gekommen ist.

In meinen Übersetzungen ist in der üblichen Weise Unsicheres durch kleinen Druck kenntlich gemacht[1], der Kommentar auf das Notwendigste beschränkt worden. Mir lag auch dieses Mal wieder vor allem daran, das neue wertvolle Material so schnell und so zuverlässig als möglich zugänglich zu machen. Ein erschöpfender Kommentar würde das Erscheinen des Bandes erheblich hinausgezögert und schließlich doch nicht für alle Einzelheiten die wünschenswerte Klarheit gebracht haben. Diese steht erst zu erwarten, wenn einmal zeitlich und örtlich getrennt die verschiedenen Vertragstypen (Kaufverträge, Pachtverträge, Eheverträge, Eideserklärungen usw.) monographisch behandelt werden. Dazu ist die Zeit jetzt gekommen, und auch diese Publikation will dazu eine Vorarbeit sein, nicht zuletzt dadurch, daß die vortrefflich gelungenen Tafeln — sie zeigen die Schrift oft deutlicher als die Originale — jede Nachprüfung gestatten.

Straßburg i. E., Juni 1913.

---

keit sehr gelitten und waren dadurch sehr brüchig geworden. Die Qualität des zu den Rollen verwendeten Papyrus war nicht von der besten Beschaffenheit. Die Blattbreiten der einzelnen Blätter, woraus die Rollen zusammengeklebt waren, schwankt zwischen 6 und 22 cm; bei Rollen, die für literarische Zwecke verwendet werden sollten, hätte man wohl auf gleiche Breite der Blätter gehalten. Hin und wieder kommen auch Flickstellen vor, die aber auch schon in der Fabrik hergestellt sein müssen, denn sonst wären sie wohl kaum so sorgfältig geflickt worden."

[1] Unbelegte gräzisierte ägyptische Eigennamen sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

INHALTSÜBERSICHT.

	Seite
Vorwort	V/VI
Vorbemerkungen	1*
§ 1. Die Notare der Hauswaldt-Papyri	1*
§ 2. Die Kontrahenten	2*
§ 3. Zu den in den Verträgen erwähnten Ländereien	3*
§ 4. Die Formeln der Verträge	5*
§ 5. Die rechtliche Bedeutung der Verträge. Von J. Partsch	11*—28*
Übersetzung der Papyri	1
Anhang	65
Berichtigungen	66
Indices (Personennamen, Götter, Geographisches, Titel)	67
Übersicht der Papyri Hauswaldt	84—87

Faksimile-Tafeln in Lichtdruck (in besonderem Groß-Folio-Umschlag).

VORBEMERKUNGEN.

§ 1. DIE NOTARE DER HAUSWALDT-PAPYRI.

Einen Überblick über die Notare, vor denen die Verträge errichtet worden sind, gibt der folgende Stammbaum:

1) Phibis (?)

2) Pachrates (Nr. 1. 10 — unter Philadelphos)

3) 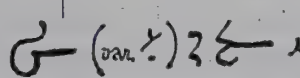 (Nr. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 11. 15. 17 — unter Euergetes I)

4) Dji-emów	5) Phibis	6) Horos	unter Philopator.
(Nr. 6. 25)	(Nr. 5. 12. 18)	(Nr. [15]. 17)	

Ob auch 1 Notar war, ist zweifelhaft. Von 2—6 sind alle Urkunden unterzeichnet mit Ausnahme von Nr. 14, die den Notar Patûs, den Sohn des Poêris, nennt.

Man sieht also, daß sich auch bei den Tempelnotaren (μονογράφοι) von Edfu das Amt ebenso vererbte wie in Theben.[1]

In 15 und 17 ist 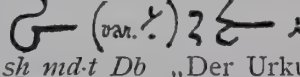 , von dem die meisten Urkunden gezeichnet sind, als *p; sḫ mḏ·t Db* „Der Urkundenschreiber von Edfu" bezeichnet. Während Pachrates unter Philadelphos tätig war, fällt die Amtstätigkeit des 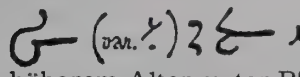 im wesentlichen in die Regierung des Euergetes I. In höherem Alter unter Philopator ließ er sich von einem seiner Söhne Horos (Nr. [15] 17) vertreten. So möchte ich wenigstens den Titel des Horos verstehen, „welcher schreibt im Namen des 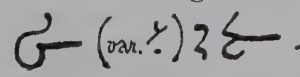 , des Sohnes des Pachrates, des Urkundenschreibers von Edfu". Daneben erscheinen auch die beiden anderen Söhne als Notare.

Beachtenswert ist, daß von allen Urkunden nur drei (Nr. 2. 8 und 9) bei dem Staatsnotariate (γραφεῖον) eingetragen worden sind[2], und zwar diejenigen, welche auch demotisch die Unterschrift des „königlichen Schreibers" zeigen[3].

---

[1] Vergleiche dazu Demot. Pap. Berlin Seite 15 b Anm. 3 und Recueil XXXI (1909) Seite 104.

[2] Zu dieser Frage siehe Otto: Priester und Tempel I Seite 295 ff.

[3] Siehe dazu die Bemerkung von Preisigke Seite 4 Anm. 3.

§ 2. DIE KONTRAHENTEN.

Die Kontrahenten unserer Verträge führen fast sämtlich den Titel *ꜥ;m bk n Ḥr-Bḥtj* „Ackerbauer (o. ä.)[1], Diener des Horus von Edfu". Durch den letzteren Zusatz sind sie als γεωργοί der ἱερὰ γῆ, des Tempellandes, des Gottes von Edfu charakterisiert. Der große Landbesitz dieses Gottes, dessen schöner Tempel zu Edfu bekanntlich das besterhaltene aller ägyptischen Heiligtümer ist, ist uns aus der Schenkungsurkunde des Ptolemaios Euergetes II bekannt[2], in welcher auch manche Örtlichkeit unserer erheblich älteren Dokumente (s. unter § 3) vorkommt. Wenn auch die einzelnen Äcker in unseren Urkunden in aller Form verkauft werden, so kann es sich doch nach allem, was wir über die ägyptischen Agrarverhältnisse dieser Zeit wissen, nur um Übertragungen von Erbpacht handeln. Diese Verkäufe sind also in Wahrheit Erbpachtübereignungsurkunden, und die „Ackerbauern" sind Erbpachtbauern, d. h. genau genommen Pächter von Staatsland (βασιλικὴ γῆ), als welches ja theoretisch auch das Tempelland betrachtet wurde.

Die meisten Verträge betreffen den „Ackerbauer, den Diener des Horus von Edfu" Pabûs, den Sohn des Pa-lehu und der Senamunis. Er ist der Kontrahent von 9 Urkunden (2. 8. 9. 11. 12. 16. [17]. 24 und 25), die vom 7. Jahre des Euergetes I (241/40 v. Chr.) bis zum 9. Jahre des Philopator (214/13 v. Chr.) reichen, sich also über 27 Jahre erstrecken. Mit je 2 Verträgen sind Harpaêsis, der Sohn des Pasôs und der Tabêkis (Nr. 2 und 7), Onês, Sohn des Patûs und der Senemûs (Nr. 1 und 3), sowie die Frauen Ta-lehu (Nr. 3 und 9) und Taêsis (Nr. 7 und 8) beteiligt. Das verwandtschaftliche Verhältnis der einzelnen Personen ist mir unklar geblieben, da die Monotonie der Personennamen verhältnismäßig selten sichere Identifikationen zuläßt. Nur 3 größere Stammbäume wage ich aufzustellen.

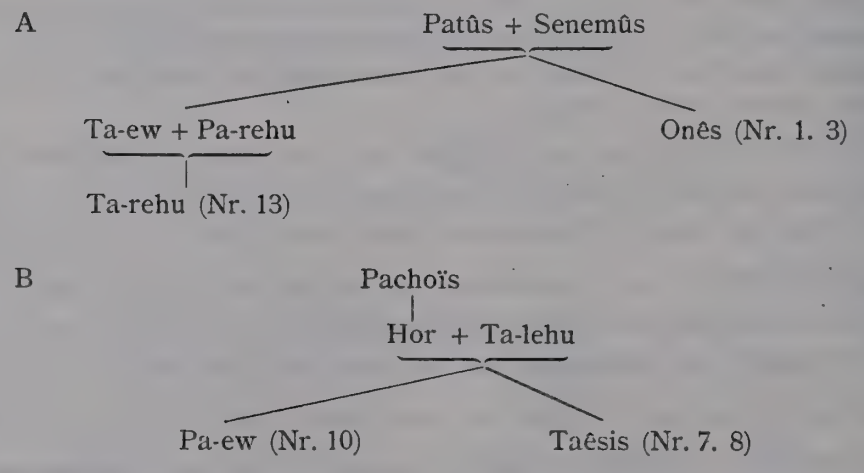

[1] Zu der Lesung der Gruppe vergleiche Recueil XXVIII (1906) Seite 201 und Rylands Pap. 285 Anm. 2. Was die Bedeutung anlangt, so paßt die von mir auf Grund des Determinativs und des koptischen Derivats ϣⲙⲉ vorgeschlagene Bedeutung „Rinderhirt" in den meisten Fällen nicht. Fast in allen Verträgen, in denen ein Kontrahent als *ꜥ;m* bezeichnet ist, handelt es sich um Acker-, nirgends um Weideland. So pachtet in demot. Pap. Berlin 3102 ein „*ꜥ;m*, Diener des Gottes *Dm*", Land zur Bewirtschaftung, und die Pachtbedingungen zeigen deutlich, daß der Pächter nicht etwa ein Hirt, sondern ein Landmann ist. Diese letztere Bedeutung muß auch in den Papyri Hauswaldt vorliegen.

[2] Siehe dazu Otto: Tempel I Seite 263 ff.

C (Nr. 5)

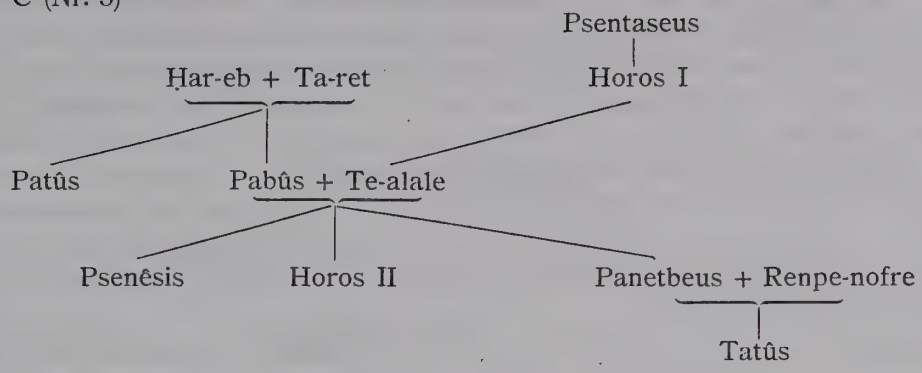

Lassen auch unsere Urkunden keinen sichern Beweis zu, so ist doch die Vermutung nicht abzuweisen, daß alle Kontrahenten derselben Familie angehörten. Aus deren Archiv würden also die Papyri Hauswaldt möglicherweise stammen.

§ 3. ZU DEN IN DEN VERTRÄGEN ERWÄHNTEN LÄNDEREIEN.

Ehe ich den Landbesitz der Familie beschreibe, schicke ich eine allgemeine Bemerkung über die beiden Ackerklassen voraus, welche uns in diesen Verträgen wie auch sonst (z. B. in der großen Schenkungsurkunde von Edfu) immer wieder begegnen, und die man zu allen Zeiten in Ägypten unterschieden hat. Wenn man von dem der Überschwemmung des Nils überhaupt nicht zugänglichen Land absieht, so gibt es 2 Arten von Kulturland, 1) das natürlich, ohne besondere maschinelle Vorkehrung und 2) das nur durch solche Mittel künstlich bewässerte Land.

Noch heute unterscheidet man so Rai- und Scharaki-Felder, die sich in der Hauptsache durch ihre Lage unterscheiden. Die Raifelder liegen tief, werden also von der Nilüberschwemmung erreicht, die Scharakifelder liegen so hoch, daß ihnen das Nilwasser durch Maschinen zugeführt werden muß. Ist das Hochwasser, welches zeitweise alles Kulturland bedeckt, zurückgewichen, dann muß natürlich auch der Raiacker durch Kanäle bewässert werden. Aber diese stehen direkt mit dem Nil in Verbindung, während sie auf dem Scharakiacker durch Pumpwerke gespeist werden müssen.

Diesen beiden Ackerklassen gehören auch die Parzellen unserer Verträge an[2]. Die hochgelegene Scharakiklasse, die ἄβροχος γῆ, heißt *jḥ ḳi·t* (lies etwa *jaḥ-ḳaie*) „Hochlands-Acker“[3], und ein aus solchen Äckern bestehender Landkomplex heißt *ḳi·j·t* „Hochland“, woraus im Koptischen ϩⲁⲓⲉ : ϩⲟⲓ mit der allgemeinen Bezeichnung „campus“ geworden ist.

---

[1] Zu den griechischen Bezeichnungen siehe Wilcken: Chresthomathie I[1] pag. 273 und I[2] pag. 104 und eingehender Rostowzew: Röm. Kolonat Seite 3. Freilich habe ich den Eindruck, daß alle Einzelheiten der Ackerverhältnisse noch wenig geklärt sind. So ist auch in meinen Ausführungen manches recht hypothetisch.

[2] In der Hauptsache ist das folgende bereits richtig von Brugsch: Thesaurus 597—8 gesehen worden. Siehe auch Reinach Papyri Seite 179.

[3] Rylands Pap. 147 Anm. 4 durch γῆ ἤπειρος und πεδίον übersetzt.

Die zweite den Raifeldern entsprechende Klasse nennt sich *jḥ-mi* (lies etwa *jaḥ-mîc*) „Insel-Acker“ [1], und ein aus ihnen bestehendes Ackergut heißt „Insel“, vielleicht deshalb, weil es eine lange Zeit hindurch nach dem Zurücktreten des Hochwassers auf allen Seiten vom Wasser umgeben war, während der „Hoch-Acker“ als Festland (ἤπειρος) erschien. Es liegt stets tiefer und näher am Nil als das „Hochland“ und wird nicht durch Schöpfwerke künstlich bewässert.

Die in unseren Urkunden genannten Äcker — über die Bebauungsart ist nichts gesagt [2] — lagen sämtlich im Gau von Edfu und zwar in dem Südbezirk (*m; ˁ·w rs*) [3], also dem griechisch ἄνω genannten Teile des Gaus [4]. Sie werden vor allem durch 2 Örtlichkeiten bezeichnet:

1. durch *t; sḫ·t n t; ḫ;j·t n* 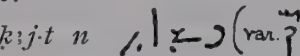 „das Feld des Hochlands von . . . . .[5]“ Dieser hoch gelegene Landkomplex war *jḥ Pr-ˁ;* „Königs-Acker“ (= βασιλικὴ γῆ) (1. 3. 7. 10) und lag nach 11 im Westen von Edfu.
2. durch *t; mi ˀsr* „die Tamarisken-Insel“, die auch in der Schenkungsurkunde von Edfu (VIII, 5) als erwähnt ist. Sie war nach 1. 3. 7. 8. 17. *ḥtp-ntr* „Tempelland“ (= ἱερὰ γῆ). Diese „Insel“ war nach den obigen Ausführungen tief gelegenes Land, das nahe am Nil lag. Und in der Tat wird auch mehrfach (1. 3. 7. 8. 16. 25) bei den hier gelegenen Äckern der Nil als Ostgrenze genannt. Wie 1 und 9 lehren, stieß die Tamariskeninsel an das Feld von T-koi- 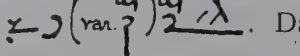 . Da nun dieses „Hochland“ höher liegen mußte als der „Insel-Acker“, so möchte man es westlich von jenem suchen, etwa so, daß das erstere im Westen von der Wüste, das letztere im Osten von dem Nil begrenzt wurde. In der Tat ist in 2 und 5 die Wüste im Westen von T-koi- genannt.

Schematisch würde also die Lage der beiden Örtlichkeiten so aussehen:

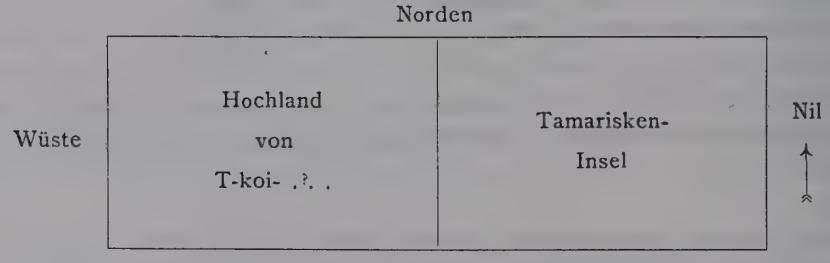

Diese klaren Verhältnisse liegen vielfach namentlich in Nr. 1 [6] vor. In Wirklichkeit kam es aber auch vor, daß das „Hochland“ gelegentlich bis an den Nil reichte

---

[1] Griechisch durch νῆσοι oder νησιώτιδες übersetzt. Siehe jetzt abgesehen von Rostowzew a. O. Pap. Giss. I Nr. 60, wo der Gegensatz ἤπειρος besonders deutlich hervortritt.

[2] Daß darauf gelegentlich Bäume (Dumpalmen etc.) erwähnt werden, läßt keinerlei Schlüsse zu.

[3] Nr. 12. 13. 17. 18. 25.

[4] Vergleiche dazu Wilcken: Grundzüge I[1] Seite 9.

[5] Die Lesung des Namens ist mir nicht geglückt. *Pr-Sḫm·t* erscheint mir nicht möglich. Auch die im ersten Augenblick bestechende Identifizierung mit 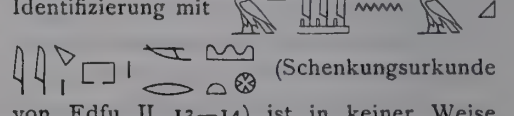 (Schenkungsurkunde von Edfu II 13—14) ist in keiner Weise paläographisch zu rechtfertigen.

[6] Siehe die Bemerkungen am Schluß der Urkunde Seite 3.

und das Inselland an die Wüste stieß, also beide Landklassen sich ineinanderschoben. So dürfte es sich erklären, daß bei dem Hochland von T-koi- .?. . einmal (Nr. 18) der Nil im Osten, bei der Tamariskeninsel einmal (Nr. 17) die Wüste im Westen genannt wird. Oder sollten etwa in diesen beiden Fällen die geographischen Namen irrtümlich vertauscht sein?

Die Tamariskeninsel zerfiel nach 16 in Distrikte *(dl')*, von denen der südliche genannt ist.

Eine dritte Örtlichkeit, auf der Ländereien erwähnt werden, ist die gleichfalls durch die Schenkungsurkunde (VII, 19) bekannte[1] *mi n p: 'pi* „Insel des Skarabaeus" (Nr. 5. 9), die wie die vorher besprochenen Orte in dem Südbezirk des Gaues von Edfu lag und östlich an den Nil stieß. Sie wird vielleicht südlich oder nördlich an die Tamariskeninsel gegrenzt haben.

---

§ 4. DIE FORMELN DER VERTRÄGE.

(Vorbemerkung zu dem folgenden Abschnitt § 5.)

Die folgenden juristischen Erörterungen von J. Partsch gehen von den beiden bekannten ägyptischen Vertragstypen aus, die zuerst von Revillout in der Hauptsache richtig erkannt und dann später von Griffith und mir philologisch bearbeitet worden sind[2]. Um dem Verfasser dieses Abschnittes eine möglichst sichere Grundlage für seine juristische Betrachtung zu geben, habe ich mit ihm zusammen die Formeln noch einmal eingehend besprochen und lege auf Grund dieser erneuten Bearbeitung die folgende Übersetzung vor. Sie gibt die Fassung der Hauswaldt-Papyri, also die Formeln, wie sie in der Zeit der ersten Ptolemäer in dem Notariat von Edfu gebräuchlich waren. Auf diese Schemata beziehen sich auch die Verweise meiner Bearbeitung der Texte[3]. Denn ich habe nur in wenigen besonderen Fällen eine volle Übersetzung der ganzen Verträge gegeben.

---

[1] Siehe Seite 19 Anm. 3.

[2] Siehe die Literatur bei Mitteis: Grundzüge der Papyruskunde II Teil 1 Seite 166 ff. Dazu wird weiter Sethes Kommentar zu Pap. Hauswaldt 18 zu fügen sein, der in Partsch-Sethe: „Demotische Bürgschaftsurkunden" erscheinen wird und mir bereits im Mskr. zugänglich war. Ich habe dann später mit Sethe noch manche Einzelheit der hier behandelten Formeln mündlich besprechen können und möchte auch an dieser Stelle dankbar bekennen, wie sehr ich dadurch gefördert worden bin.

[3] Diese sind vor der letzten Besprechung mit Partsch gedruckt worden und weichen daher mehrfach vom Wortlaut der folgenden Übersetzungen ab, die ich als maßgebend zu betrachten bitte.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).[1]

UMSCHRIFT.[2]

§ 1. ḏd A n B
oder bei A als Plural
§ 2. ḏd AA a sʾ x ʾw=w wᶜ r: n B[3]
§ 3. mḥ=k-te=i
§ 4. tj=k mti ḥ:·te=i n p: ḥt n swn n folgt die Liegenschaft mit dem Possessivartikel der 1. Person
daran schließen sich die „Begrenzungen“ *(hin)* der Liegenschaft[4] nach den 4 Himmelsrichtungen.
§ 5. tj=i s n=k a bnr tb ḥt
§ 6. tj=k n=j swnte=f n ḥt
§ 7. šp=i s n t-·te=k ʾw=f mḥ :t sp
§ 8. ḥ:·te=n mti·w[5] n-ʾm=f
§ 9. mt=k s
folgt kurze Angabe der Liegenschaft mit dem Possessivartikel der 2. Person.
§ 10. mn-mtu=i hp wpi md·t nb n p: t: ʾ-ʾr-n=k n rn=f (n) ṯj (n) p: hw a ḥrj
§ 11. bn ʾw rḫ rmt nb n p: t: ʾrʿ sḫi n-ʾm=f bnr=k
§ 12. p: rmt nb n p: t: nt ʾw=f[6] ʾ:j r=k tb·te=w
§ 13. a ṯj·te=f mt=k (ητακ)
§ 14. a ṯj n-ʾm=f mt=k
§ 15. ḏd bn ʾw mt=k s ʾn
§ 16. n rn=i n rn rmt nb n p: t:
§ 17. ʾnwk ḥ:=i mjte-i (mhute=i) ʾw=i tj wi=f a-r=k n-ʾm=f
§ 18. mtu=i tj wᶜb=f n=k a sḫ nb ḳnb·t nb md·t nb n p: t: n ss nb
§ 19. sḫ nb ʾ6-ʾr-w a-r=f
§ 20. sḫ nb ʾ6-ʾr=i a-r=f
§ 21. sḫ nb ʾ6ʾr=w n=j a-r=f
§ 22. sḫ nb nt ʾw=j m:ᶜ-k[7] n-ʾm=f n rn=w
§ 23. mt=k[8] st
§ 24. mt=k[8] n=f sḫ n=f ḳnb·t
§ 25. mt=k[8] n=f ḏmᶜ·w ʾs ḥnᶜ n=f ḏmᶜ·w n mi
§ 26. n ᶜ nb nt ʾw=w n-ʾm=w
§ 27. mt=k[8] st ḥnᶜ p=w hp t=w wpi

---

[1] So habe ich etwas frei den ägyptischen Ausdruck *sḫ tb ḥt* „charta retributionis argenti“ (Recueil XXVIII (1906) Seite 193) übersetzt. Genauer wäre die Übersetzung „Silber(Geld)-Entgelt-Schrift“.

[2] Ich setze für den Verkäufer A die erste, für den Verkäufer B die 2. Person masc. Sing. ein.

[3] Nach Nr. 2. — Vergl. dazu Seite 7 Anm. 7.

[4] Ich betrachte sie für dieses Schema als maskulinen Singular.

[5] *a ʾ:j* in Nr. 1.

[6] In den beiden Strichen steckt, wie Sethe richtig gesehen hat, neuägypt. .

[7] Dieses *k* des Pseudopartizipiums *(mʾᶜ-kwj)* hält sich abusiv auch in der 1. Person Pluralis (z. B. in Nr. 2) *ʾw=n mʾᶜ·k*. Andere Beispiele siehe demot. Studien V Seite 47 Nr. 147.

[8] In diesem *mt=k* steckt kopt. ητοκ, also das jüngere Pronomen absolutum. Das ergibt sich klar aus Gardiners Beobachtung in Ä. Z. XLI (1904) S. 135. Siehe dort das neuägypt. Beispiel „er gehört dir“.

§ 28. mt=k[1] p; nt ʾw=j m;ʿk[2] (nb[3]) n-ʾm=f n rn=w
§ 29. p; ʿnḫ p; tj ʿḥʿ-rt nt ʾw=w tj=s[4] m-s;=k m-s;=i n p; ʿ-wpi
§ 30. a tj ʾr=k s a tj ʾr=i s
§ 31. tb p; hp n md·t nb nt ḥrj
§ 32. ʾw=j ʾr=f
§ 33. ;t ḏd ḳnb·t nb n p; t; ʾrm=k

ÜBERSETZUNG.

§ 1. „Es spricht[5] A (Verkäufer) zu B (Käufer)" (= b § 1).
oder wenn A mehrere Personen sind.
§ 2. „Es sprechen AA — x Personen — mit einem Munde zu B" (= b § 2).
§ 3. „Du hast mich[6] voll bezahlt".
§ 4. „Du hast mein Herz zufrieden[7] gestellt mit dem Silber des Wertes[8] meiner" Liegenschaft
folgen die „Begrenzungen" derselben nach den 4 Himmelsgegenden.
§ 5. „Ich habe sie dir für Silber heraus(-weg)gegeben[9].
§ 6. Du hast mir ihren Silberwert[8] gegeben.
§ 7. Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne Rest.
§ 8. Mein Herz ist damit zufrieden[7].
§ 9. „Dir gehört sie." Folgt kurze Angabe der Liegenschaft[10].
§ 10. „Ich habe kein Recht[11], Gerichtsverfahren (Prozeß)[12] (oder) irgend ein Wort der Welt in ihrem Namen gegen dich (geltend zu machen) von heute an (= b § 4).

---

[1] Siehe Seite 6* Anm. 8.
[2] Siehe Seite 6* Anm. 7.
[3] Nur in Nr. 2.
[4] Zu dem absoluten Pronomen nach dem Infinitiv vergleiche Griffith: Rylands Pap. III 211, 3 und 231, 10.
[5] Oder auch perfektisch „es hat A zu B gesprochen" (siehe Griffith: Rylands Papyri 256 Anm. 1). Das würde bedeuten, daß die Erklärung vor der schriftlichen Aufsetzung des Vertrags erfolgte. Die griechische Übersetzung τάδε λέγει spricht für das Präsens, das auch leichter zu erklären ist. Übrigens gebrauchen hier die demotischen Texte eine alte Wendung, mit der z. B. in der älteren Literatur die Autobiographien eingeführt werden. Vermutlich ist *dd=f* ein archaistischer Ausdruck der Kanzleien, bei dem das Tempus nicht mehr lebendig gefühlt wurde.
[6] Oder „uns", und so stets gegebenenfalls für die Singularpronomina. — Wörtlich heißt *mḫ=k- t=i* „du hast mich voll gemacht".
[7] Wörtlich „gerade" mit einem von der Wage hergenommenen Bilde. Vergleiche dazu Pap. Reinach S. 208. Eine weitere Bestätigung ist das Beispiel Urkunden (ed. Sethe) IV 1076. Dort heißt es von einem Beamten *wsw n t;-tm·w ḫr s-mti·t ʾb·sn* „Wage aller Menschen, indem er ihre Herzen gerade (d. h. zufrieden) macht".
[8] Diese zweifellos richtige Übersetzung verdanke ich Sethe. „Silber" steht hier, wie z. B. Pap. Hauswaldt 18 lehrt, in der Bedeutung „Geld".
[9] In der Bedeutung des kopt. Derivats ϯ ⲉϩⲟⲗ „verkaufen".
[10] Die Liegenschaft erhält aber an dieser Stelle stets im Gegensatz zu § 4 das Possessivpronomen „dein".
[11] Das demotische Wort bedeutet sowohl objektiv das Gesetz wie subjektiv das Recht, das sich daraufhin jemand nimmt.
[12] *wpj* heißt wörtlich „scheiden" und steht wie κρίνειν in juristischem Sinne von „entscheiden". *wpi* (alt *wpj·t*) ist das davon abgeleitete Nomen „Entscheidung", das hier gewiß, wie Partsch richtig gesehen hat, das Prozeßverfahren (κρίσις) bezeichnet, und zwar in einem doppelten Sinn a) das Prozeßverfahren selbst und b) das dadurch gewonnene Recht. Übrigens ist die hier und § 27 stehende Verbindung *ḥp* und *wpi* auch sonst häufig. Siehe meine „Krugtexte" (Demot. Studien V) S. 45 Nr. 133.

§ 11. Nicht soll irgend ein Mensch der Welt darüber Macht haben können außer dir (= b § 5).
§ 12. Jeden Menschen[1] der Welt, welcher ihretwegen gegen dich[2] auftritt[3] (= b § 6)
§ 13. um sie dir (weg)zunehmen (= b § 7)
§ 14.* (oder) um etwas von ihr (weg)zunehmen (= b § 8),
§ 15.* indem er sagt: Sie gehört dir nicht (= b § 9),
§ 16.* (sei es) in meinem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt (= b § 10),
§ 17. den entferne ich von selbst[4] von dir in Bezug[5] auf sie (d. i. die Liegenschaft) (= b § 11).
§ 18. Und ich werde sie[6] dir von jeder Schrift, jeder prozessualen Urkunde (und) jedem Wort der Welt zu jeder Zeit[7] reinigen[8] (cf. b § 14).
§ 19. Jede Schrift, welche in Bezug auf sie (die Liegenschaft) ausgefertigt worden ist,
§ 20. jede Schrift, welche ich darüber ausgefertigt habe,
§ 21. jede Schrift, welche mir darüber ausgefertigt worden ist,
§ 22. (sowie) jede Schrift, kraft derer ich mit Bezug auf sie (die Liegenschaft) legitimiert bin,
§ 23. dir gehört sie.
§ 24. Dir gehören ihre[9] Schriften (und) ihre prozessualen Urkunden[10].
§ 25. Dir gehören ihre alten Papyrus und ihre neuen Papyrus[11],
§ 26. wo sie auch immer sein mögen[12].
§ 27. Dir gehören sie zusammen mit ihrem Recht und ihren Prozessen[13].

---

* § 14—16, die in dem späteren Schema fehlen, stehen in Nr. 1 nicht.

[1] Zu dem auffallenden Artikel vor *nb* vergleiche Sethe in Partsch-Sethe: Demot. Bürgschaftsurkunden, der diesen Gebrauch auch im Neuägyptischen belegt.

[2] Wörtlich „kommen". Die Präposition ϵ steht in feindlichem Sinne = contra.

[3] Das Präsens I steht hier wie auch sonst in futurischer Bedeutung, wie denn auch die späteren Texte stets das Fut. III ϵιϵ setzen. In unseren Urkunden steht es in Nr. 1.

[4] In diesem älteren Schema der frühptolemäischen Zeit scheint die oft diskutierte Gruppe (siehe Recueil XXV (1903) Seite 4 ff.), die bald *mjt=*, bald *mj ḳd* oder *mḥwt* geschrieben wird, eine unetymologische lautliche Wiedergabe von boheir. ⲙⲙⲁϯⲁⲧ= zu sein, und zwar in der Bedeutung „von selbst", die auch aus dem Koptischen bekannt ist. Dagegen setzt die zweite Fassung unserer Formel die Lesung *m mjt·t* und die von Griffith vorgeschlagene Deutung „ebenso" voraus. Diese zweite Fassung liegt durchweg in den späteren ptolemäischen Texten, aber auch bereits in den Urkunden der Perserzeit vor. Für alles Weitere verweise ich auf die oben genannte Arbeit Sethes, dem ich das wesentliche Resultat meiner kurzen Ausführungen verdanke.

[5] Wörtlich „mit ihr". Es ist dieselbe Konstruktion von *wi* „fern sein mit etwas" wie in § 3 der Abstands-Urkunde (b).

[6] Dafür ist in Nr. 2 und 3 die Liegenschaft kurz bezeichnet.

[7] Hauswaldt 10 kürzt ab „Dir gehören alle Schriften, welche darüber ausgefertigt worden sind, und alle Schriften, welche mir darüber ausgefertigt worden sind. Dir gehören ihre alten Papyrus" etc. wie § 25 ff.

[8] D. h. ich verteidige sie gegen etwaige Ansprüche Dritter. Sethe möchte dagegen den folgenden Sinn hineinlegen: Ich sorge dafür, daß auf dem Grundstücke keine Lasten ruhen.

[9] D. i. die auf die Liegenschaft bezüglichen.

[10] Zu dieser noch nicht völlig gesicherten Bedeutung von *ḳnb·t* vergleiche namentlich Recueil XXV (1903) Seite 10, wo das Wort durch ϫⲱⲱⲙⲉ „Papyrusrolle" erklärt ist.

[11] Dazu vergleiche Rylands Pap. Seite 210 Anm. 12 und Sethe (Bürgschaftsurkunden). Dieselben Wendungen mit *sḫ* statt *ḏmᶜ* in dem aus der „Spätzeit" stammenden Pap. Rev. egyptol. XIV Tafel 1—2.

[12] „an jedem Ort, an dem sie sind".

[13] Darunter ist wohl die durch frühere Prozesse gewonnene Rechtskraft zu verstehen.

§ 28. Dir gehört (alles)[1] das, in Bezug worauf ich kraft ihrer[2] (der Schriften) legitimiert bin.
§ 29. Der Eid und der Beweis[3], die man hinter dich (oder) hinter mich vor Gericht gibt,[4]
§ 30. damit du sie leistest (oder) damit ich sie leiste
§ 31. wegen des Rechtes jedes obigen Wortes[5],
§ 32. die leiste ich
§ 33. ohne (es auf) irgend einen Prozeß oder ein Wort der Welt mit dir (ankommen zu lassen)"[6].

b) ABSTANDS-SCHRIFT[7] (ἀποστασίου συγγραφή).

UMSCHRIFT.

§ 1. ḏd A n B
oder bei A als Plural
§ 2. ḏd AA a s: x ʾw=w wʿ r: n B
§ 3. tj=i wi-k[8] a-r=k n mit Possessivartikel der 2. Person
folgen die „Begrenzungen" *(hin)* der Liegenschaft nach den 4 Himmelsrichtungen.
§ 4. mn-mtu=i hp wpi md·t nb n p: t: ʾ-ʾr-n=k n rn=f (n) ṯj (n) p: hw a ḥrj
§ 5. bn ʾw rḫ rmt nb n p: t: ʾr sḫi n-ʾm=f bnr=k
§ 6. p: rmt nb nt ʾw=f ʾ:j[9] a-r=k tb·te=f
§ 7. a ṯj·te=f mt=k
§ 8. a ṯj n-ʾm=f mt=k
§ 9. ḏd bn ʾw mt=k[10] s ʾn
§ 10. n rn=i n rn rmt nb n p: t:
§ 11. ʾnwk ḥ:=j mjte=i (mhwte=i) ʾw=i tj wi=f a-r=k n-ʾm=f
§ 12. ʾw=i tm tj wi=f
§ 13. ʾw=i tj wi=f n ḥt :t mne
§ 14. mtu=i tj wʿb=f n=k a md·t nb n p: t: n ss nb
§ 15. ʾr=k m-s:=i n p: hp n p: sḫ tb ḥt
§ 16. ʾ-ʾr=i n=k n ḥ:·t-sp x ʾbd (?) x n Pr-ʿ: ʿnḫ ḏt
§ 17. p: bnr n p: sḫ wi nt ḥrj
§ 18. a mḥ sḫ II
§ 19. mtu-i ʾr n=k p=w hp
§ 20. n ss nb[11] :t sḫ nb

---

[1] Nur in 2 und 10a.
[2] Wörtlich „in ihrem Namen".
[3] Der demotische Ausdruck (= ⲧⲁϩⲟ ⲉⲣⲁⲧ „auf die Füße stellen") findet sich auch in der koptischen Rechtsliteratur (siehe den Index in Crums: Djeme Papyri) noch in der Bedeutung einen Besitz als rechtmäßig erweisen. So geben die griechischen Übersetzungen ἐπίδειξις (Leiden) τεκμήριον (Gießen) eine gute sinngemäße Übersetzung.
[4] Wenn man etwa von mir vor Gericht einen Eid oder eine dokumentarische Beweisführung verlangt, so bin ich dazu bereit.
[5] Oder auch „aller obigen Worte".
[6] Wörtlich „ohne irgend einen Prozeß . . . mit dir zu reden". — Zu dieser Wendung vergleiche Griffith in P. S. B. A. XXXI (1909) S. 56 Anm. 23.
[7] Ägyptisch *sḫ wi* „Schrift des Fernseins".
[8] D. i. das alte Pseudopartizipium des 1. Singularis *(wːj-kwj)*, das auch in der ersten Person Pluralis irrtümlich beibehalten wird. Vergleiche Seite 6* Anm. 7.
[9] *a ʾːj* in Nr. 1.
[10] In der 2. Person Pluralis *bn ʾw mtu=tn s* (Nr. 25).
[11] In Nr. 25 folgt *n ḥt :t mne*.

ÜBERSETZUNG.

§ 1. „Es spricht A (Verkäufer) zu B (Käufer)“
oder, wenn A mehrere Personen sind (= a § 1).
§ 2. „Es sprechen AA — x Personen — mit einem Munde zu B (= a § 2).
§ 3. „Ich bin fern[1] von dir in Bezug auf[2] deine“ Liegenschaft
Folgen die „Begrenzungen“ derselben nach den 4 Himmelsgegenden.
§ 4. „Ich habe kein Recht, Gerichtsverfahren (oder) irgend ein Wort der Welt ihretwegen[3] gegen dich (geltend zu machen) von heute an (= a § 10).
§ 5. Nicht soll irgend ein Mensch darüber Macht haben können außer dir (= a § 11).
§ 6. Jeder Mensch der Welt, welcher ihretwegen gegen dich auftritt[4] (a § 12).
§ 7.[5] um sie dir wegzunehmen (= a § 13).
§ 8. (oder) um etwas von ihnen wegzunehmen, (= a § 14).
§ 9. indem er sagt: Sie gehört dir nicht, (= a § 15).
§ 10. (sei es) in meinem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt (= a § 16),
§ 11. den werde ich von selbst von dir in Bezug auf sie (d. i. die Liegenschaft) entfernen. (= a § 17).
§ 12. Wenn ich ihn (aber) nicht (aus freien Stücken) von dir entferne,
§ 13. so entferne ich ihn gezwungen, ohne Säumen
§ 14. Und ich werde sie dir gegen jedes Wort der Welt zu jeder Zeit reinigen (cf. a § 18).
§ 15. Du bist hinter mir mit dem Recht der Schrift für Silber[6],
§ 16. welche ich dir im Jahre x im Monat x des ewig lebenden Königs ausgefertigt habe,
§ 17. außer der[7] obigen[8] Abstands-Schrift,
§ 18. zusammen[9] 2 Schriften
§ 19. Ich tue dir ihr Recht
§ 20. zu jeder Zeit ohne irgend einen Schlag[10].“

---

[1] D. h. ich überlasse dir die bisher mir, jetzt dir gehörige Liegenschaft. Man beachte, daß das Possessivpronomen hier ein anderes ist als in a.

[2] Wörtlich „mit“.

[3] Wörtlich „in ihrem Namen“.

[4] „auftreten wird“ in Nr. 1.

[5] § 7—10 fehlt in Nr. 1.

[6] Siehe Seite 6* Anm. 1.

[7] Variante „dieser“ in Nr. 3 g, wenn es sich dabei nicht etwa um eine Schreibung des Artikels III (siehe Seite 36 Anm. 4) handelt.

[8] D. i. der vorliegenden die vorhergehenden § 1—14 umfassenden Urkunde.

[9] Wörtlich „um voll zu machen 2 Schriften“.

[10] D. h. ohne Sträuben. Ursprünglich mag der Sinn gewesen sein „ohne Anwendung der Bastonnade“. Siehe dazu Griffith: Rylands Papyri pag. 128.

§ 5. DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG DER VERTRÄGE.[1]

VON J. PARTSCH.

Wie sonst in den demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit ist auch in den frühptolemäischen Hauswaldt-Papyri immer ein Paar von Urkunden über jeden Grundstückskauf angefertigt: die „Schrift über Geldbezahlung" (πρᾶσις)[2] und die „Abstandsschrift" (συγγραφὴ ἀποστασίου). Unsere Papyrus zeigen kein neuartiges Formular. Es sind nur die alten Klauseln, die schon öfters publiziert[3] und von den Juristen besprochen worden sind.[4] Aber diese Klauseln sind hier durchweg ausführlicher gegeben: durch einige Einzelheiten erhalten schon oft besprochene Probleme eine neue Wendung, so daß sich ein nochmaliges Eingehen verlohnt. Verglichen mit dem bisherigen Material, heben sich die Hauswaldt-Papyri sehr deutlich von den späteren Ptolemäertexten des zweiten und ersten Jahrhunderts wie der römischen Zeit ab. Sie stehen den von Revillout publizierten demotischen Urkunden aus der Zeit des Darius I.[5] und den ältesten Ptolemäerurkunden näher. Sethe hat beobachtet, daß in diesen Texten Klauseln, welche den alten Formeln der Ptolemäerzeit angehörten, in das übliche Formular der Ptolemäerzeit, das wir bereits aus den alten Urkunden kennen (Berlin, dem. Pap. 3089. 3096. Euergetes I.) eingebaut sind. Neben den jüngeren Ausdrücken für „Schrift" und „prozessuale Urkunden" steht die alte Bezeichnung „ihre alten Papyrus und ihre neuen Papyrus". Für den Juristen besteht der besondere Wert der neuen Texte darin, daß die hier gegebenen Übersetzungen Spiegelbergs zu-

---

[1] Da ich nicht Ägyptisch kann, haben die folgenden juristischen Darlegungen nur denjenigen Wert, den das Arbeiten mit Übersetzungen überhaupt haben kann. Durch stete Fühlung mit K. Sethe und W. Spiegelberg glaube ich wenigstens schwere Verstöße gegen den sprachlichen Befund des publizierten Materials vermieden zu haben.

[2] Daß früher die Spaltung der Urkunden nicht bestanden habe, behauptet Revillout, Précis 1, 568. 570 f. Volle Klarheit darüber, ob nicht beide Urkunden auch in eine vereinigt werden konnten, bietet das Material übrigens wohl doch nicht. Es gibt auch nach Darius Urkunden, in denen einerseits am Anfang die πρᾶσις deutlich hervortritt, während andererseits nachher die typische Klausel der συγγραφὴ ἀποστασίου folgt: so Notice des papyrus archaïques démotiques Nr. 96. 97. (p. 410 f. Sklavenverkauf.) Nr. 111. 112 p. 432 f. Grundstückskauf Nr. 117 (p. 436). Aber in all diesen Fällen bleibt es möglich, daß hier daneben eine besondere Abstandsurkunde ausgestellt war, da nach Spiegelberg in diesen Fällen keine intakten Funde vorliegen. Vgl. Notice p. 502 Nr. 135/136. 137/138.

[3] Außer den zahlreichen Arbeiten Revillouts, besonders Chrestomathie démotique 1, S. XLII f. Propriété en droit égyptien 414; 416 f. 470 f. Précis 1, 488—490. 506—524. 541. 551 f. 565—573. 605 vergleiche Spiegelberg z. B. Demot. Urk. Straßburg Bibl. sowie Griffith, Rylands-Papyri p. 118 f., vergl. auch die bei Mitteis, Grundzüge 167 Anm. 1 zitierten Bilinguen und griechischen Übersetzungen demotischer Urkunden.

[4] Rabel, Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht. 1, 38 f. 50 f. Mitteis, Grundzüge 167 f., auch Bry, Essai sur la vente dans les papyrus gréco-égyptiens, p. 1—55.

[5] Notice des papyrus démotiques archaïques du Louvre (Paris 1895). Ich setze dieses demotische Material mit dem inventory bei Griffith, Papyri of the Rylands Library S. 15 f. in Parallele.

sammen mit denen von Griffith (Rylands Papyri) die von Revillout in den „archaischen Papyrus" veröffentlichten in manchem Punkte bestätigen.

Es ist bekannt, daß die „Schrift über Geldbezahlung" stets vor der Abstandsurkunde ausgestellt ist. Das geht, von der ausdrücklichen Angabe Pap. dem. Berlin 3112 (Text S. 8) abgesehen, auch daraus hervor, daß die spätere Abstandsurkunde oft auf die vorhergeschriebene πρᾶσις Bezug nimmt[1]. Schon schreibtechnisch ist das Zeitverhältnis klar, indem diejenigen Papyrusblätter, welche beide Urkunden enthalten, die πρᾶσις stets rechts, also am Anfang der Schreibflächen zeigen. Wieviel später die zweite Urkunde aufgesetzt wurde, geht aus den frühptolemäischen Urkunden nicht hervor, da sie im Protokoll nur den Monat, nicht den Tag nennen. Die bisher bekannt gewordenen Verträge der spätptolemäischen Texte nennen für die beiden Urkunden denselben Tag, so daß der Annahme nichts im Wege steht, daß sie auch in der früheren Zeit unmittelbar nacheinander aufgesetzt wurden. Auch Sethe nimmt das an.

I. Das dunkle Problem, welches das Nebeneinander der Urkunden für die sachliche Auffassung darstellt, ist durch die Hauswaldt-Papyri nicht aufgeklärt. Dem modernen Juristen liegt es nahe, bei der Trennung der beiden Urkunden das Kaufgeschäft und seinen Vollzug zu scheiden, vente und transmission, sale und cession. Es scheint ja so einleuchtend, daß die Aufnahme zweier Notariatsakte über dieselbe Veräußerung notwendig dieselbe Rolle wie im gemeinen und im modernen deutschen Rechte hat, wo der Kaufvertrag noch nicht das Eigentum verschiebt, vielmehr der Verkäufer das Herrschaftsrecht vorerst behält und es so in der Hand hat, erst dann zu übertragen, wenn der Preis gleichzeitig mit der Auflassung gezahlt werden kann. Dabei kommt man zu der Scheidung von Kausalgeschäft und Auflassungserklärung auch für die demotischen Urkunden[2], oder von Kaufpreisquittung und Traditionsurkunde; es ist nur ein Gebot der Vorsicht, das die herrschende Lehre erfüllt, wenn sie nicht geradezu die πρᾶσις als die Urkunde über den obligatorischen Vertrag und die Abstandsurkunde als die Eigentumsaufgabe des Veräußerers anspricht.

Man fände es nur unvorsichtig, wenn kurzweg behauptet würde, daß mit der πρᾶσις ein Recht des Käufers auf Übergabe der verkauften Sache entsteht, kraft dessen der Verkäufer vom Käufer zur Auflassung gezwungen werden kann. Denn von solchem obligatorischen Anspruche auf Erfüllung einer Schuld, die durch die πρᾶσις begründet würde, und durch das ἀποστάσιον erfüllt würde, bieten die Quellen schlechterdings nichts.

Ob die romanistische Fragestellung richtig, ob sie schlechthin zu verwerfen ist, das kann heute wohl noch nicht mit Sicherheit entschieden werden. Die Wahrscheinlichkeit scheint mir dagegen zu sprechen, daß die Unterscheidung von Kaufgeschäft und Auflassung richtig ist.

Auch in diesen neuen Urkunden steht nichts völlig Schlüssiges über die Einräumung der tatsächlichen Gewalt. Allerdings scheint es auf den ersten Blick, daß die neuen Urkunden noch deutlicher in der πρᾶσις einen Barkauf beurkunden, die Hingabe des Geldes auf der einen, die Einräumung des Grundstücks auf der anderen Seite. Nach den üblichen Klauseln, welche die Preiszahlung feststellen, (du hast mich voll bezahlt . . . ., du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Wert in Silber) sowie

---

[1] Für die Hauswaldt-Papyri vergl. Schema b § 17, für die jüngeren vorlängst bekannten Urkunden vergl. z. B. Pap. Wessely, specimina isagogica tab. 13 Nr. 29. 1. 9.

[2] Vergl. statt aller Mitteis, Grundzüge S. 169 f., auch neuerdings Wenger, Archiv f. Kulturgeschichte 1913, 395.

der Gegenstandsbeschreibung folgt nämlich in der πρᾶσις ein Satz, der bezeichnend zu sein scheint: „Ich habe sie (die Grundstücke) dir um Silber hergegeben. Du hast mir ihren Wert in Silber gegeben." Diese Klausel ist bisher schon mehrfach an der entsprechenden Stelle der πρᾶσις und in verschiedener Form überliefert. So wohl zuerst in Pap. Paris, 12. Jahr des Darius I., Revillout, Notice p. 414: Griffith inv. (49) „Ich habe dir dieses obige Haus gegeben. Du hast mein Herz mit dem Silber zufrieden gestellt". Ferner in der thebanischen πρᾶσις aus der Zeit Alexanders des Großen, Pap. dem. Paris Nr. 2439, Revillout, Notice p. 485 (Griffith, Rylands Papyri p. 113): Nach der üblichen Einleitung der πρᾶσις heißt es: „Du hast mein Herz mit dem Silber zufrieden gestellt. Ich habe seinen Wert in Silber aus deiner Hand erhalten, indem es vollständig ist ohne einen Rest. Mein Herz ist damit zufrieden. Ich habe es dir gegeben". (Spiegelberg). Ferner entspricht jener Fassung der Hauswaldt-Papyri genau die thebanische πρᾶσις aus der Zeit Alexanders IV. Pap. Paris E. 2440 Notice p. 503: „Ich habe es dir gegeben. Dir gehört es (nämlich) dieses dein Haus. Du hast mein Herz zufriedengestellt mit seinem Silber". — Oder wie der thebanische Text aus der Zeit des ersten Ptolemäers Pap. dem. Rylands 11 lautet, eine Vermögensübergabe, wo an derselben Stelle der Urkunde die Klausel steht: „I have given them to thee; they are thine (folgt Wiederholung des Gegenstandes); I have received their price in silver at thy hand"[1].

In älteren Urkunden wie in jüngeren steht an Stelle dieser Klausel nur die Behauptung, daß der Verkäufer dem Käufer die verkauften Grundstücke „gegeben" habe: so Pap. Paris E. 9204, Notice p. 431 f. Griffith inv. Nr. (58). Revillout, Précis 1, 551, Anm. 1. 552. (31. Jahr Darius I.) „Ich habe sie dir gegeben. Dir gehören sie, nämlich deine Teile" (Spiegelberg). Daß hier diese Erklärung: „Ich habe gegeben" nach dem normalen Wortsinne die tatsächliche Hingabe des Grundstückes bedeutet, wird dringend wahrscheinlich, wenn dieselbe Erklärung in Schenkungen steht. Vergl. Pap. dem. Turin, Notice p. 413 (Griffith inv. Nr. (48), Revillout, Précis 1, 514. eine Schenkung aus dem zehnten Jahre des Darius I.: Je t'ai donné la moitié de cette maison (folgt Beschreibung). Je t'ai donné la moitié de maison ci-dessus. A toi cette moitié. A moi son autre moitié.[2]

Das Wort „geben", das dort in der Schilderung des Barkaufs, hier in der Schenkung durch Datio, sonst auch im Tauschvertrag vorkommt, scheint zunächst nichts anderes bedeuten zu können, als die körperliche Hingabe des Verkaufsobjektes, sei es daß im Moment der πρᾶσις die Gewalt am Grundstück wirklich hergestellt war, sei es, daß nach Wirksamwerden der πρᾶσις der Käufer die Möglichkeit hat, sich

---

[1] Das Formular kommt in jüngerer Zeit bekanntlich oft vor, Pap. dem. Straßburg 7 (a° 112/111 a. C.) Pap. dem. Berl. 5507, ebenso Pap. gr. Leiden P. X. l 28: ἔδωκά σοι [. . . σοῦ εἰσὶν οἱ]τάφοι . . . . (32) [καὶ ἐ]δεξάμ[ην] παρὰ σοῦ τὴν τούτω[ν τιμὴν ἐκ πλήρους] ἄνευ παντὸς [ὑπ]ολόγου.

[2] Diese Beobachtung wird fester werden können, wenn erst einmal die archaischen demotischen Urkunden, die Revillout, Notice, herausgab, gesichtet und mit moderner Kritik übersetzt sein werden. Die zum großen Teile sicherlich nicht phantastischen Übersetzungen Revillouts zeigen, welche Bedeutung die Klausel in der demotischen Urkunde gespielt hat: Pap. Paris E. 3168, Revillout Notice p. 205. (Gutsübernahme, von Revillout auf Bokchoris zurückdatiert, von Griffith (Rylands-Papyri p. 15 n. 1) auf Tarakus oder Psammetik I.) — Pap. Paris 3228 D (Tauschvertrag?, Notice p. 221, Sabakon (?), vergl. Griffith a. O. 15). — E. 7858 (Tauschvertrag, Notice p. 302 (Niku) vergl. auch die Urkunde aus dem 15. Jahre des Darius, die Griffith anscheinend nicht identifiziert hat, bei Revillout Notice p. 415 f., Précis 1, 520.

eigenmächtig in den Besitz des Grundstückes zu setzen.[1] Vielleicht bedeutet diese Klausel wirklich soviel. Dann wäre wenigstens die Anschauung widerlegt, daß die πρᾶσις neben der Abstandsurkunde mit Rücksicht darauf formuliert wurde, daß der Verkäufer das Grundstück zunächst nicht aus der Hand ließ. Es wäre ferner dadurch gegeben, daß auch die Eigentumsübertragung durch die πρᾶσις selbst erfolgt war: denn hat einmal der Käufer das gekaufte Grundstück im Besitz, so gelten ja zweifellos die Gewährschaften, die der Verkäufer zugesagt hat: daß er jeden Drittvindikanten entfernen wolle, — daß er zur Beweishülfe gegen die Vindikation des Dritten verpflichtet sei. Der Käufer ist dann auch zur Verteidigung der Sache gegenüber Dritten befähigt —, kurz im römischen Rechte würde man sagen: er ist materiell Eigentümer, wenn der Verkäufer es gewesen war. So wahrscheinlich auch die Auffassung ist, bleibt doch vielleicht ein Zweifel. Wäre es nicht möglich, daß ein Wort, das ein „Hingeben um Geld" bedeutet, während es zugleich schlechthin das Wort für „verkaufen" ist[2], rechtlich noch nicht das Hingeben, sondern nur eine Erklärung bedeutet, deren Sinn es ist, daß nur versprochen wird. —?—. Auch im Lateinischen liegt im emere und vendere von Haus aus nur das Nehmen und Geben. Und doch ist das Konsensgespräch bei dem Kaufe uralt, und es bedeutet in historischer Zeit nicht mehr: „Hast Du genommen", sondern „hast Du gekauft". Jenes Konsensgespräch soll im römischen Rechte nicht Besitzübergang oder Eigentumserwerb durch die mündliche Erklärung kennzeichnen; wenn nachher die Sache nicht zur Verfügung des Käufers steht, ist nicht ein Eigentumsprozeß des Käufers als Vindikanten möglich, sondern nur eine actio empti, die ursprünglich wegen der rupta fides dem Käufer gegen den vertragsbrüchigen Verkäufer zustand. Diese Tatsache der römischen Rechtsentwicklung, die auch durch Parallelen der Rechtsvergleichung unterstützt werden könnte, mahnt zur Vorsicht gegen Schlüsse aus einem Wort wie dem „Hingeben" unserer Urkunden. Deshalb wage ich auch nicht diese Klausel, die in den Hauswaldt-Papyri besonders deutlich den Barkauf hervorhebt, als durchschlagendes Argument dafür zu verwenden, daß stets die πρᾶσις ausgestellt wurde, nachdem die gekaufte Sache in die Hand des Käufers gegeben war. Aber das Wahrscheinlichste bleibt es doch. Auch die griechische Übersetzung ἔδωκα stimmt dazu. Zu den Erwägungen aus dem Wortbild fügt sich der sachliche Inhalt der Urkunde, der allzuwenig gewürdigt wird, wenn man in der Urkunde nur das Kausalgeschäft oder die Kaufpreisquittung findet.

Der Inhalt der πρᾶσις scheint dafür zu sprechen, daß die πρᾶσις den Übergang der Sache vom Verkäufer auf den Erwerber darstellt, nicht anders als die römische mancipatio am Grundstück. „Von heute an", also vom Momente der πρᾶσις an hat der Verkäufer „kein Recht, kein Gerichtsverfahren oder irgend ein Wort der Welt des verkauften Grundstücks wegen gegen den Käufer geltend zu machen". „Nicht soll irgend ein Mensch der Welt darüber Macht haben außer Dir, dem Käufer." Das klingt nicht so, als wäre die πρᾶσις noch nicht eine Aufgabe der rechtlichen Gewalt über die Sache, und als behielte sich der Verkäufer immer noch vor, die Sache nicht zu

---

[1] Ob die entsprechende ältere Klausel, welche nach Revillouts Übersetzung ausdrücklich auch die Gebrauchsüberlassung unterstreicht, in Pap. dem. Turin (Griffith inv. Nr. 6), Revillout Notice p. 281 f. (30. Jahr der Psammetik, 5. Pharmouti) von Revillout richtig übersetzt ist, lasse ich dahingestellt, da der Text noch nicht kontrolliert ist.

[2] Die koptische Form des Ausdrucks ist ϯ ⲉⲃⲟⲗ, „verkaufen" (Spiegelberg), vergl. dazu schon die Note Revillouts, Notice p. 285 f. Schon im Demotischen ist es ganz sicher, daß das „Geben für Geldzahlung" ein Wort für verkaufen ist, vergl. die Bilingue demot. Pap. Eleph. I (ἐπράθη), worauf Sethe mich aufmerksam machte.

liefern, wenn etwa künftig ein Preis, der nur versprochen wäre, nicht gezahlt würde. Vor allem heißt es doch, daß von heute an, also vom Moment der πρᾶσις an, nur der Käufer die Notwendigkeit und die Befugnis hat, die Sache gegen Dritte zu verteidigen. Der Käufer wird in der πρᾶσις deutlich als derjenige bezeichnet, gegen den hinfort sich ein Dritter angeblich Berechtigter zunächst zu wenden hätte. Daß jemand nach der πρᾶσις und bis zur Erteilung der Abstandsschrift einen Angriff auf den Verkäufer noch machen könne, liegt den Urkunden ganz fern. Wäre ein Angriff gegen den Verkäufer noch vorerst möglich, so dürfte doch die Gewährschaftsklausel gegen Störungen seitens des Verkäufers wie gegen Angriff von Dritten gar nicht in der πρᾶσις, sondern nur in der Abstandsurkunde stehen. Aber etwas ganz anderes ist der Fall: schon vom Moment der πρᾶσις an soll gerade diejenige Lage bestehen, die auch im römischen Recht bei der mancipatio genau ebenso sich findet, wenn mit der mancipatio zugleich der Besitz überging: der Käufer allein ist den Angriffen der Dritten ausgesetzt, da er allein von heute (das ist der Moment der πρᾶσις) an die Sache hat. Der Veräußerer muß hinfort herbeigeholt werden, um den Dritten, der stört, zu entfernen, — um ferner den Beweis anzutreten, den der Besitzer oder der Verkäufer selbst auferlegt erhalten. Und deswegen sichert man sich besonders, daß der Verkäufer kommen wird, „ohne es auf einen Prozeß ankommen zu lassen". Es gab also einen Prozeß gerade wie die römische actio auctoritatis nach fruchtloser denuntiatio an den auctor, wie die hellenische δίκη βεβαιώσεως, und gerade wie für diese hellenische Gewährschaftsklage[1] scheint auch hier die Tendenz zu sein, daß der Verkäufer zur Defension angehalten wird. Diese ganze Rechtslage soll aus der πρᾶσις folgen. Ist dann denkbar, daß die πρᾶσις nicht gleichbedeutend war mit der Entstehung des Eigentums des Erwerbers und der Defensionsstellung, die der Eigenbesitzer gegen den Dritten hat? Daß hier nur der Gedanke vorgelegen habe, diese Rechtslage für den Fall zu erzeugen, daß künftig die Abstandserklärung erfolgte, ist durchaus unwahrscheinlich: wie könnte sonst die Wirkung der πρᾶσις schlechthin auf sofort datiert sein? Daß dieser Gedanke des sofortigen Eigentumsübergangs in der ägyptischen πρᾶσις lebendig war, hat schon Rabel behauptet.[2]

So halte ich es nicht für richtig, die Abstandsurkunde als eine solche zu bezeichnen, welche die in der πρᾶσις übernommene Leistung des Verkäufers darstellt und der modernen Auflassung entspricht. Daß die „Schrift über Geldbezahlung" kein Traditionsversprechen enthält und keine Verpflichtung zur Übereignung für den Verkäufer bedeutet, scheint mir zweifellos. Daß keine Traditionsverpflichtung ausdrücklich übernommen wird, ist ja sicher: nichts von den üblichen Formen des verpflichtenden Versprechens: „auf mir liegt es zu tun", oder „Du bist hinter mir mit dem Rechte der Schrift". „Ich tue Dir ihr Recht zu jeder Zeit". Ja noch mehr: es

---

[1] Zu den Ausführungen bei Rabel, Haftung 1, 23 f. vergl. die Äußerungen bei Thalheim, Art. Bebaiosis in Pauly-Wissowa. Brassloff, zur Kenntnis der Volksrechte, 15 f. Mein Gr. Bürgschaftsr. 1, 345 Anm. 3. Gött. Gel. Anz. 1911, 716 f.

[2] Rabel, Haftung 1, 48 f. Rabel spricht vom relativen Eigentum, das durch die πρᾶσις, dem absoluten, das durch die Abstandsurkunde entstehe, und verstand unter dieser in seinem ersten Buche S. 55 wohl mit Revillout „die äußere Manifestation der Übertragung, ... , die Veränderung im Besitz bezw. in der Nutzung der Kaufsache. . . .:" Diese Charakteristik des ἀποστάσιον ist mir bedenklich, soweit sie den Inhalt der Abstandsurkunde betrifft. Wahrscheinlich ist auch mir, daß die Wirkung der Abstandsurkunde, das Herrenrecht des alten Eigentümers untergehen zu lassen, zu einer ähnlich absoluten Wirkung führte, wie bei der römischen in jure cessio. Auch eine besondere relative Wirkung der bloßen πρᾶσις ist mir nicht glaublich.

fehlt auch in der πρᾶσις an jedem Zeichen dafür, daß der Käufer ein Interesse daran gehabt hätte, sich gegen die Säumigkeit des Veräußerers mit der Übergabe der Sache oder mit der Abgabe einer besonderen Auflassungserklärung zu schützen: wir haben[1] heute mehrere Beispiele für Konventionalstrafen in der πρᾶσις. Immer sind sie nur für den Fall vereinbart, daß der Verkäufer nicht die Gewährschaft leistet. Ich kenne in dem großen Material keine Konventionalstrafe wegen Verweigerung des ἀποστάσιον, und auch Sethe und Spiegelberg ist kein solcher Fall bekannt. Wirkliche Verpflichtungen zur Lieferung oder zur Herausgabe von Sachen, sehen im demotischen Notariatsstil ganz anders aus, vergl. den Vertrag über künftige Herausgabe eines Tiers aus dem 35. Jahr des Darius Pap. dem. Berlin, Nr. 3110. (dem. Pap. Berlin, p. 4. Revillout Notice p. 442, Revue égyptol. 12. (1907) 70. Griffith inv. Nr. (62).)

Aber nicht nur vom Standpunkte der πρᾶσις aus gesehen, ist es kaum möglich, die Abstandsurkunde als eine Auflassungserklärung zu betrachten. Die Worte dieser Urkunde geben durchaus nicht die Sicherheit, mit der man sie bisher deutete. „Ich bin fern von dir in Bezug auf Deine Liegenschaft". Das kann allerdings zweierlei bedeuten: nach diesen Worten könnte man denken, daß der Verkäufer jetzt Eigentum und Besitz der Liegenschaft aufgibt. Nur wäre die Form dafür etwas seltsam. Stets ist nämlich schon in den ersten Worten der Abstandsurkunde die Liegenschaft als diejenige des Käufers bezeichnet. Aber zur Not könnte man dies ebenso auffassen, wie das: hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio in der römischen mancipatio: die Behauptung des eingetretenen rechtlichen Erfolges könnte als prägnante Form für die Erklärung gewählt sein, welche auf Eintritt dieses Erfolges abzielt. Aber der Gedanke, daß nur diese Auffassung möglich sei, träfe doch nicht zu. Es ist sehr wohl denkbar, daß schon durch die πρᾶσις das Eigentum überging, soweit es durch den Parteiwillen allein überhaupt sich verschieben konnte. Dann wäre das ἀποστάσιον nur eine Erklärung gewesen, in der sich der Veräußerer ausdrücklich dem von ihm geschaffenen Eigentum des Erwerbers unterwarf. Und als solche Erklärung müssen wir die συγγραφὴ ἀποστασίου nach dem größeren Material auffassen, das uns die letzten Jahre gebracht haben.

„Ich bin ferne von dir in Bezug auf — — —". Diese Erklärung bedeutet von Haus aus nachweislich nicht eine Besitzaufgabe, keine Auflassung eines Rechtes, das eben noch der Verkäufer hatte. Denn dieselben Worte stehen ja immer in den Rezeßerklärungen, mit denen sich der abgewiesene Kläger im Eigentumsprozesse dem Urteil unterwirft, oder im außergerichtlichen oder zu Protokoll des Gerichts eingereichten Vergleiche das Recht des beklagten Besitzers anerkennt.[2] Es ist bezeichnend, daß in den älteren Urkunden diese Erklärung des Anerkenntnisses des Klägers in

---

[1] Pap. Turin, (5. Jahr des Darius des I., Notice p. 410 f. (Griffith inv. Nr. (46). Übersetzung auch Revillout, Précis 1, 489. Griffith Rylands-Papyri p. 58. (Kauf über einen Sklaven) Pap. Turin, Notice p. 415. (Griffith inv. Nr. (50) 15. Jahr des Darius I., Kauf über eine Kuh). — Pap. Paris 9292 Notice p. 412. Übers. Revillout Précis 1, 509. (9.—11. Jahr Darius' I. Griffith inv. (55).

[2] Vergl. das Material in der Besprechung zu Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, ptolemäischer Erbstreit (1912) Zeitschr. der Savigny-Stiftung 33, 614 f. Pap. dem. Wiss. Ges. Straßburg, 16. — Giess. 1, 36. II. 7—27 und die Erwähnung in Pap. gr. Wiss. Ges. 277. Stück B. II. l. 70 f., in der Publikation von Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg. Pap. Tor. 4. Pap. Grenf. 1, 11, 19 (Mitteis Chrestomathie 32), ferner die Londoner und die Berliner demotische Urkunde bei Revillout, Rev. égypt. 3, 15 f. Pap. Eleph. dem. 12 (vergl. Griffith Gött. Gel. Anz. 1909 Seite 85). Ich benutze die Urkunden nach Übersetzungen Sethes. Sethe macht mich auch darauf aufmerksam, daß dieselbe Anwendung desselben Begriffes in der Eidesfolge des Eides Pap. dem. Rylands 36 vor-

dinglichen Prozessen in augenfälliger formaler Beziehung zu der Rechtsbehauptung steht, mit der er als Vindikant aufgetreten ist. Als solcher sagte der Kläger: „Die Sache ist nicht Dein". Sein Rezeß lautet: „Dein ist die Sache (à toi ces choses)"[1]. Diese Auffassung der Abstandsurkunde als einer von Haus aus prozessualen Rezeßerklärung, welche den Angriff aufgibt, oder das Recht des Gegners anerkennt, stimmt auch durchaus zu der griechischen Übersetzung ἀφίστασθαι, ἀποστάσιον[2]. Und für diese Bedeutung der Abstandsurkunde beim Kauf muß meines Erachtens eine Hypothese gesucht werden, die befriedigen kann.

Ich meine, die Bedeutung des ἀποστάσιον ergibt sich aus der Tatsache, daß die πρᾶσις ein Barkauf war. Es muß für das ägyptische Landesrecht — ebenso wie für das hellenische — mit dem Rechtssatz gerechnet werden, daß der Veräußerer trotz der πρᾶσις so lange das Recht hat, die veräußerte Sache zurück zu holen, als er nicht voll bezahlt ist. Nur wenn kraft Rechtssatzes der Eigentumsübergang ausgeschlossen ist, ist es meines Erachtens denkbar, daß einerseits in der πρᾶσις ein Eigentumsübergang erklärt ist, andererseits daneben noch der Verkäufer sich dem Eigentum des Käufers unterwirft. Dieses ἀποστάσιον wird wohl deswegen ausgestellt, damit die Annahme ausgeschlossen wird, daß trotz des Willens der Parteien zur Übereignung das Eigentum des Verkäufers weiter besteht, weil dieser in Wahrheit nicht bezahlt war. Das Nebeneinander von πρᾶσις und ἀποστάσιον führt meines Erachtens mit Notwendigkeit auf die Hypothese[3]. Wie das ἀποστάσιον wirkte, wenn die πρᾶσις geschlossen, und der Kaufpreis in besonderer Urkunde kreditiert war, ist noch nicht klar. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß dann die Abstandsurkunde auch trotz des Ausstehens der Preiszahlung das noch bestehende Eigentum des Verkäufers beseitigte. Man stelle sich im römischen Recht eine traditio ex justa causa an einer res nec mancipi und folgende in jure cessio vor. Diese Konstellation, die ja von der romanistischen Schultheorie fürs klassische römische Recht erwogen wird, ist meines Erachtens diejenige, auf die wir uns im ägyptischen Landesrecht gefaßt zu machen haben, wenn wir das Nebeneinander von πρᾶσις und ἀποστάσιον verstehen wollen.

Es liegt auf der Hand, daß mit dieser Auffassung der Gedanke durchaus nicht abgelehnt ist, daß im ἀποστάσιον eine Art Auflassungserklärung liegt, eine Erklärung, deren Wirkung unter Umständen erst die definitive Rechtsaufgabe war, weil sie das bisher noch bestehende Anfechtungsrecht des Verkäufers, das bestand, so lange der Preis nicht gezahlt war, beseitigte. Das „sich entfernen von" ist daher im Demotischen, worauf mich Sethe aufmerksam macht, auch der Ausdruck für „lassen" geworden (jemand „freilassen", jemandem Steuern „erlassen", jemandem etwas „überlassen").

Einen Anhalt findet diese Auffassung des Verhältnisses von πρᾶσις und ἀποστάσιον in den „Kaufpfandverträgen"[4]. Sethe wies mich auf die Tatsache hin, daß die

---

kommt. Revillout hat schon bemerkt, daß auch in den neuen aramäischen Papyri von Elephantine solche Rezeßerklärungen vorkommen, vergl. Origines égyptiennes du droit civil romain 1912, p. 92. 95. Die dort zitierte Publikation von Clermont-Gannaud ist mir nicht zugänglich. Vergl. aber Pap. aram. Mus. Cair. 37107. 37111. 37112, übers. von Staerk.

[1] So lautete die Abstandserklärung in den älteren Urkunden, Revillout, Notice p. 241 f.

[2] Rabel, Savigny-Zeitschr. (rom. Abt.) 27, 322 ff.

[3] In der römischen mancipatio ist der Eigentumsübergang nach der wahrscheinlich richtigen Meinung wohl unabhängig von der realen Kaufpreiszahlung. Den Grund dafür suchte man bisher darin, daß eben im Wägeakte ein Preis figurierte, der ja jedenfalls in civiler Form gezahlt war. — Aber vielleicht beruht der Untergang des alten Eigentums doch auf einem andern Gedanken: nicht umsonst ist es den Romanisten immer wieder aufgefallen, daß die mancipatio mit denselben Worten, wie die cessio in iure vollzogen wird, eingeleitet ist.

[4] Spiegelberg, Rec. d. trav. XXXI (1909) S. 91 ff.

Kaufpfandverträge in der Regel nur in einer „Schrift über Geldbezahlung" vorliegen, die unter Suspensivbedingung wirkt, also für den Fall der Nichtrückzahlung des Darlehns ihre Wirkung äußern soll: so sehr deutlich in Pap. Hauswaldt 18a; in Hauswaldt 18b ist nun eine Abstandsurkunde erhalten, die ein Jahr nach der entsprechenden πρᾶσις (18a) wahrscheinlich einen Tag nach Pfandverfall ausgestellt ist, nachdem die Schuld nicht zurückgezahlt war. Sethe hat diese Zeitdifferenz festgestellt und Spiegelberg die Lesung am Original nachgeprüft. Die Übersetzung Sethes liegt mir mit seinem Kommentar vor. Es ist deutlich, daß hier das ἀποστάσιον nur ein ausdrückliche Unterwerfung unter ein Eigentum sein kann, das schon suspensiv bedingt begründet war[1]. Das ἀποστάσιον hatte hier nur zu verdeutlichen, daß der Schuldner-Veräußerer auf die Behauptung verzichte, daß jene Bedingung noch nicht eingetreten sei[2]. Der Gedanke, daß hier im ἀποστάσιον der Geldnehmer Besitz und Eigentum durch rechtsgeschäftliche Erklärung aufgibt, ist handgreiflich unrichtig. Denn die Wirkung der πρᾶσις ist ja, daß mit Eintritt der Bedingung das Eigentum anfällt. Und mit dem Verfall ist der Geldgeber berechtigt, sich in den Besitz der haftenden, ihm übertragenen Sache einseitig zu setzen, wenn er den Besitz noch nicht hat. Das ἀποστάσιον kann hier füglich nichts anderes als die ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners sein, der nichts mehr abzutreten braucht, weil sein Recht schon verwirkt ist.

Wenn diese Hypothese richtig ist, erklärt es sich, warum in den meisten Fällen der Urkunden über den gespaltenen Kauf es sicher ist, daß die beiden Urkunden zu gleicher Zeit entstanden wie sie auf demselben Blatte stehen. Die Verschiedenheit der beiden Urkunden erklärt sich eben nicht aus einer notwendig getrennten wirtschaftlichen Funktion von πρᾶσις und ἀποστάσιον, sondern es handelt sich nur um zwei verschieden juristische Ausdrucksformen für denselben Geschäftswillen, der den doppelten Ausdruck brauchte, weil mit der πρᾶσις allein noch nicht gegeben war, daß wirklich die Absicht der Parteien, das alte Herrenrecht auszuschließen, erreicht war. Andererseits wäre auch gerade diejenige Verwendung möglich, die Revillout für die ägyptische πρᾶσις oft angenommen hat[3], ohne daß ich gerade für die Richtigkeit seiner historischen Darlegung eintreten möchte. In den Quellen finden sich häufig Vermögensübergabeverträge in der Form des Kaufes. Revillout meint, hier sei es üblich gewesen, vorerst nur die πρᾶσις auszustellen. Da hier ein wahrer Preis nicht gezahlt wird, hätte der Vater, der an seine Kinder eine solche πρᾶσις ausstellte, allerdings die Befugnis gehabt, noch sein altes Herrenrecht bis zum Tode geltend zu machen. Endlich ist für meine Lehre eine Erscheinung erklärt, welche sonst schwer verstanden werden kann und bisher wohl noch nicht beobachtet worden ist: Oft sehen wir in einer Abstandsurkunde die Erklärungen der Verwandten des Verkäufers, die das Eigentum des Erwerbers anerkennen. Die πρᾶσις wird hier auch einmal von dem Eigentümer allein ausgestellt, in der Abstandsurkunde treten die Verwandten bei[4].

Die vorliegende Darstellung war abgeschlossen, als ich durch Sethe, dem ich sie vorlegte, auf den Pap. dem. Berlin 3108 hingewiesen wurde, eine interessante Urkunde, die meines Erachtens voll bestätigt, was ich im Vorstehenden aus den bisher bekannten Urkunden entwickelt habe. Ich gebe die Übersetzung des Textes nach Sethe, dem auch Spiegelberg zustimmt.

---

[1] Vergl. dazu E. Rabel, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, Seite 79 ff.

[2] Also anders als Pap. BGU. 1158 (Mitteis Chrestom. 234), wo bei Rückzahlung eine Eigentumsübertragung erfolgen soll und der Gläubiger unbedingte Sicherungsübereignung erhalten hatte.

[3] Propriété p. 481. Précis 1, 678. 690. Rabel, Zeitschr. Sav. St. 28, 316.

[4] Pap. Wessely, Specim. isagog. tab. 13 Nr. 29. Mitteis, Grundzüge p. 169.

1 Jahr 16, Monat 4 der Überschwemmungszeit (Choiak), Tag 20. Mentemmes,
2 des Sohnes des Herieus, ist es, der sagt zu Nechtmonthes, dem Sohne des Horus:
3 Es findet (sich) ein Depositum (?) zu meinen Lasten, welches beträgt 9 Statere —
4 2 Feuerbecken
4 x . . . } Gegenstände
1 y . . . }
5 1 z . . . }
1 n . . .
6 Der Gegenstand, welcher fehlen sollte von ihnen, dessen Wert in Silber werde ich beschwören,
7 und du wirst ihn entgelten. Und ich gebe dir es zurück
8 bis zum Monat 1 der Winterjahreszeit (Tybi) Tag 30 [d. h. also nach 40 Tagen]. Der Gegenstand, welcher (dann) fehlen sollte von ihnen,
9 den wird Nechtmonthes beschwören
10 und Mentemmes wird ihn entgelten in Silber.
11 Wenn es geschieht, daß du gelangt bist zum Monat 1 der Winterjahreszeit (Tybi) Tag 30 und das
12 Pfand lösest in Bezug auf die oben geschriebenen Gegenstände
13 so bin ich entfernt von dir in Bezug auf jene Geldbezahlungsschrift, die ich gemacht habe
14 dir."

(folgen Unterschriften dreier unbeteiligter Personen).

Ich denke, daß hier der folgende Vorgang deutlich ist: Mentemmes hat an den Nechtmonthes die genannten Geräte verkauft. Er hat ihm eine „Geldbezahlungsschrift", d. h. eine πρᾶσις ausgestellt. Aber der Preis von 9 Stateren (36 Drachmen) war nicht bezahlt. Daher ließ der Käufer Nechtmonthes dem Verkäufer die gekauften Sachen zur Verwahrung. Es wird einer der üblichen Verwahrungsverträge abgeschlossen. In diesem Vertrage erklärt der Depositar, daß „es auf ihm liegt" die deponierten Sachen herauszugeben. Während der Verwahrung trägt der Käufer die Gefahr des Verlustes. Der Verkäufer sagt ausdrücklich: er selbst solle den Verlust schätzen dürfen und der Käufer solle den verlorenen Wert ersetzen. Es wird ein bestimmter Auslieferungstermin für diesen Verwahrungsvertrag vereinbart, bis zu dem die Gegenstände zurückgegeben werden sollten. Leistet Mentemmes nicht vollständig, so wird Nechtmonthes Recht auf Ersatz des nicht Geleisteten haben, indem er seinerseits in diesem Falle den zu zahlenden Wert durch Eid bestimmt. Wird vom Käufer Nechtmonthes das Pfand, das die Gegenstände darstellten, eingelöst, so ist damit auch die Anfechtung der πρᾶσις durch die Vindikation das Verkäufers ausgeschlossen. Mit der Einlösung „ist der Verkäufer entfernt". Es ist keineswegs versprochen „ich werde mich entfernen". Das heißt also, er kann nicht mehr die πρᾶσις anfechten, die er anfechten konnte, wenn nicht am Termin der Preis bezahlt war.

Wenn ich recht verstehe, kann gar nicht schärfer gesagt sein, daß die πρᾶσις kein obligatorischer Vertrag ist. Nicht aus der πρᾶσις kann der Käufer Tradition verlangen, sondern auf Grund des besonders abgeschlossenen Vertrages über die Verwahrung.

Nicht aus der πρᾶσις entsteht eine „Kaufpreisschuld", sondern es besteht nur die Einlösungsbefugnis, die der Käufer an seinem haftenden Pfande hat. Man ist zunächst überrascht, nichts über die künftige Zahlung des Preises in der Urkunde zu finden: das erklärt sich aber daraus, daß der „Kauf" keine Forderung erzeugt, sondern der Verkäufer kraft älteren Herrenrechts die Sache wieder an sich ziehen kann,

wenn der Käufer nicht zahlt. Statt der Kaufpreisschuld kennt dieser Vertrag nur die Einlösungsbefugnis des Käufers, die dieser in Bezug auf sein Pfand hat.

Das alte Herrenrecht des Verkäufers aber, das diesen zur Rückholung berechtigt, erlischt mit der Kaufpreiszahlung. Durch diese wird der Verkäufer „entfernt von der πρᾶσις". Man fragt nach dem ἀποστάσιον. Dieses scheint aber gar nicht nötig zu sein, wenn der Preis wirklich gezahlt ist. Wenn es etwa noch besonders aufgesetzt werden sollte, kann es nur die Bedeutung gehabt haben, daß der Verkäufer noch besonders anerkannte, daß er nun kein Rückholungsrecht mehr hätte.

Was im Vorstehenden auf Grund der Urkunden allein ausgeführt ist, bleibt natürlich Hypothese wie alles, was wir heute von den ägyptischen Urkunden aussagen dürfen, ohne eine Kenntnis der geltenden Rechtssätze zugrunde legen zu können.

II. Welchen konkreten Vorgang stellt die πρᾶσις-Urkunde dar? Bisher antwortete man häufig: eine Kaufpreisquittung. Die Übersetzung „Silberschrift" oder Geldschrift trug dazu bei. Aber es wird über den Betrag niemals quittiert, und niemals findet sich das übliche Versprechen der gräko-ägyptischen Quittungen, daß der Verkäufer künftig nichts mehr auf den Preis fordern werde. Dafür sind die Urkunden bezeichnend, welche zufällig einmal den Betrag des Preises erkennen lassen. Die Regel ist nicht streng, daß die ägyptische πρᾶσις nicht den Betrag des Preises nennt. Es gibt ältere Urkunden, welche den Preis nennen[1]. Auch sie enthalten keine Versprechen, daß der Verkäufer künftig nichts mehr auf den Preis fordern würde. Die Erklärung liegt eben darin, daß der Gedanke an eine Kaufpreisschuld auch den ägyptischen Urkunden fern liegt. Daß der Käufer zur Zahlung kraft Versprechen verpflichtet ist, ist ein rein römischer Gedanke. Wer ihn für ägyptisches Recht behaupten will, müßte ihn nachweisen; vorauszusetzen ist die klassisch-römische Denkform keineswegs.

Für ein Recht, das jede käufliche Übereignung als Barkauf auffaßt, ist auch dieser Gedanke nicht der nächstliegende. Wenn wirklich, wie oben vermutet, der Verkäufer bis zur Zahlung des Preises trotz der πρᾶσις doch dingliche Rückholungsbefugnis hat, wird er nur entweder in dieser Form der Zurückholung der Sache kraft alten Herrenrechtes geschützt oder in der Form der Schuldklage aus dem besonderen Kreditgeschäfte, in welchem für den Kaufpreis eine besondere Forderung, etwa in Form eines fiktiven Darlehens erzeugt worden war. Also nicht Quittung über eine Kaufpreisschuld, sondern Urkunde über einen Barkauf, den Austausch von Ware und Geld, liegt in der πρᾶσις vor. „Weggeben für Geld", so ist das ägyptische Wort für verkaufen. Was wurde hier bei Gelegenheit der Ausstellung der πρᾶσις Urkunde gegeben und genommen? Diese Frage ist vielleicht heute noch dunkel, soweit sie den Preis betrifft; sie ist wohl mit Präzision für die Frage zu beantworten, was vom Verkäufer geleistet wurde.

Der Preis war als gezahlt beurkundet; oft ist das Geben des Preises neben dem Geben der Sache in jener oben besprochenen Klausel besonders betont, die sich regelmäßig in den Hauswaldt-Papyri findet. Daß der ganze Preis real gezahlt wird, ehe die πρᾶσις aufgesetzt wird, ist natürlich möglich. Aber es ist sicherlich nicht notwendig gewesen und war gerade beim Grundstücksgeschäft auch kaum die Regel. Da es unnachweislich ist, daß der Kaufpreis jemals in einer Urkunde versprochen wurde, welche die Schuld des Käufers als Kaufpreiszahlungspflicht auf den Kauf begründet, bleibt nur die Hypothese, daß oft die mündliche Beredung genügte, da ja

---

[1] Pap. Paris des 9./29. Jahres des Darius, Notice p. 412, bei Revillout, Précis 1, 508 f. [Griffith inv. Nr. (55).] — Pap. Turin aus dem 15. Jahre des Darius, Notice p. 415, bei Revillout, Précis 1, 520. [Griffith inv. Nr. (56)].

der Verkäufer bis zur vollen Zahlung die Rückholungsbefugnis kraft Herrenrecht gehabt haben dürfte. Nur vermuten können wir, daß sehr oft ein besonderer Schuldtitel, ein Anerkenntnis, oder ein Darlehnsschuldschein ausgestellt wurde, um dem Verkäufer auch eine Forderung auf den Preis zu verschaffen[1]. In dieser Beziehung ist der Rechtszustand nicht anders als in Rom im 2. Jahrhundert v. Chr.: dort wird neben der Mancipation regelmäßig die Stipulation über den Preis geleistet. Wenn dann im ägyptischen Recht in Wahrheit kein realer Preis vor der πρᾶσις gezahlt war, entsteht die Frage, wie sich zu dieser Tatsache das Bekenntnis im Urkundenformular verhielt: „Du hast mein Herz zufriedengestellt — —". Wurde hier nur das Formular des Barkaufes durch Jahrhunderte mitgeschleppt, während im übrigen ein Geben und Nehmen gar nicht stattfand? — oder fungierte als Preis ein Scheinpreis, ähnlich dem in der römischen Mancipation mit dem Kupferpfennig? — Gerade diese letztere Frage wird Aufmerksamkeit verdienen. In einer Zeit, wo das Kupfer stark als Zahlungsmittel in Betracht kommt, muß man die immer wiederkehrende Erwähnung des Silberpreises im Formulare der πρᾶσις notwendig als rein formulare Tatsache betrachten. Ich vermag diese Tatsache nicht sicher zu deuten. Liegt in der Klausel nur, daß in einer älteren Zeit einmal das Silber allein Zahlungsmittel war? Ist also das Wort Silber nur der Terminus für Geld schlechthin geworden, wie französisch argent? — Oder wurde auch in der Zeit, da unsere πρᾶσις-Urkunden immer wieder vom Silber-Preise sprechen, wirklich stets ein Stück Silber vom Käufer hingereicht wie in Rom das Stück rauhe Erz bei dem Erz- und Wägegeschäft? — Sethe erklärt sich mir bestimmt für die erstere der beiden Auffassungen, ebenso wie vorlängst Revillout, Propriété 404.

Auf der anderen Seite wird in der Klausel, welche den Barkauf betont, als Leistung des Verkäufers bezeichnet, daß er das Grundstück „weggegeben" habe (vergl. oben S. XVf.). Man könnte glauben, daß wirklich eine körperliche Übergabe des Grundstückes stattfand, und vielleicht ist dies in grauer Urzeit auch so gewesen. Aber in der ptolemäischen wie vorher in der persischen Zeit ist deutlich, daß statt des Grundstückes körperlich etwas anderes gegeben wurde: die Urkunde. Diese Tatsache, die ja nicht überrascht[2], geht aus dem gesamten Materiale mit großer Schärfe hervor. Zunächst gibt es eine, von Revillout übersetzte πρᾶσις aus der Zeit Alexanders IV., die das mit dürren Worten sagt; an Stelle der Barkaufklausel „ich habe es Dir gegeben, Du hast mir seinen Wert in Silber gegeben . . . . .", steht hier die Erwähnung „ich habe Dir die Schrift der Silberbezahlung gegeben"[3]. Wenn diese Besonderheit sich aus den Umständen des Falles erklären mag[4], so bleibt sie doch bezeichnend. Denn dazu

---

[1] So schon Revillout, Propriété p. 425, der angeblich in den demotischen Akten des Hermiasprozesses zuerst diese Tatsache beobachtete. Précis 1, 686. Mitteis, Grundzüge 117, 171.

[2] Rabel, Haftung 1, 48. Savigny-Zeitschr. (Rom. Abt.) 28, 336ff. hat schon mit echter traditio chartae gerechnet; Mitteis, Grundzüge 171 a. 4 sagt: „obwohl wir dieselbe nicht für ausgeschlossen erklären können, ist doch so viel sicher, daß wir von ihr nichts hören". Mir ist dieser Nachweis der echten traditio chartae durch meine Studien mit Sethe vertraut.

[3] Pap. Paris 2442 (Zeit Alexanders des IV.), Revillout, Notice, p. 502: „Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber dieser Schrift für Silber . . . folgt Beschreibung des Grundstückes: Ich habe dir die Schrift für Silber gegeben, die du in meinem Namen . .?. . Dir gehört es (nämlich) dieses dein Haus . . . ." Vergl. Griffith: Inventory, p. 113. Es folgt der übliche Text der πρᾶσις. Zweitens ähnlich der archaische Papyros vom 30. Jahre des Psammetik, Revillout, Notice 282 ff., dessen Übersetzung ich aber zu wenig traue, um ihn hier ausführlich anzuführen.

[4] Es handelt sich, wenn Revillouts allerdings bedenklich anmutende Übersetzung richtig ist, um eine Quittung des Gläubigers nach Sicherungsübereignung, bei der ja regelmäßig keine Besitzübertragung stattfindet. Vergl. Pap. Oxy. 472, I, 23 ff., dazu Mitteis, Grundzüge 188.

kommt nun, daß in den Urkunden es deutlich erweisbar ist, daß wirklich der Verkäufer dem Käufer die Urkunde tradiert. Oft tritt ein Garant neben dem Verkäufer auf, der die beurkundete Verfügung bestätigt und, wie sich nachweisen läßt, als Garant auch im Gewährenzuge haftet. Er sagt im Protokoll: „nimm Du (Käufer) die Urkunde aus der Hand des X (Verkäufers)". Statt vieler verweise ich auf Pap. dem. 15 Wiss. Ges. Straßburg[1]:

„Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Preise der 12 Landellen . . . (folgt Gegenstandsbeschreibung) ich habe sie Euch gegeben. Euch gehört es: (nämlich) Euer Baugrundstück, das oben erwähnt ist. Ich habe seinen Preis in Silber von Euch empfangen, vollständig ohne Rest usw.

Und . . . Petosiris . . . spricht: empfanget die obige Schrift aus der Hand des Patûs, Sohnes des Harsiesis, meines Vaters . . .".

Ähnlich Pap. dem. Bologna, Revillout, rev. égyptol. 3, Seite 3 Anm. von S. 2, (von Sethe mir übersetzt) ἀποστάσιον zur πρᾶσις, Pap. Lond., Revillout a. O. S. 2 (ebenso nachgeprüft). Pap. dem., ohne Herkunftbezeichnung nach Revillout, rev. egypt. 4, 153. Pap. dem. Leid. 373 c, Revillout, rev. égyptol., 1, 128 n. 1., Pap. dem. Cairo 30623 (ed. Spiegelberg) u. v. a. m.

Wenn der Garant, der zum Abschluß der πρᾶσις auffordert, dies mit den Worten tut: empfange die Schrift aus der Hand des Verkäufers, so kommt der Vertrag natürlich durch traditio chartae zustande. Wer dies erkennt, bemerkt sogleich, daß im Text jeder demotischen πρᾶσις Spuren derselben Tatsache sind, daß das „Weggeben" des Grundstückes durch das Hinreichen der Urkunde dargestellt wurde. In dieser Richtung weist das offenbare Accessionsverhältnis, in welchem die Urkunde zum Grundstück steht. Nach der πρᾶσις erscheinen die Urkunden als zum Grundstücke gehörig. Es klingt wie eine Konsequenz aus der Eigentumsübertragung wenn der Verkäufer, nachdem er gesagt hat: „Dein ist das Grundstück" fortfährt: „Dir gehören ihre Schriften und ihre prozessualen Urkunden; Dir gehören ihre alten Papyri und ihre neuen Papyri."[3] Der Grieche konnte diese Possessivpronomina, die übrigens auch im Ägyptischen nur die Beziehung der Urkunden auf das Grundstück ausdrücken (Sethe), gar nicht übersetzen und umschrieb sie daher (αἱ γεγονυῖαι κατ' αὐτῶν συγγραφαί). Für den Ägypter waren die Urkunden mit dem jeweiligen Eigentum am Grundstück verbunden, nicht anders als die Grunddienstbarkeit zum römischen Grundeigentum oder das Eigentum an der Urkunde dem Gläubiger nach § 952 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches gehört. Daher wird auch offenbar als Folge des Eigentumsübergangs gesagt: „Dir gehört sie (die Liegenschaft) Dir gehören ihre Schriften . . . ., wo sie auch immer sein mögen". Diese Fassung ist auch außerhalb der Hauswaldt-Papyri oft bezeugt.[4]

---

[1] Ed. Spiegelberg, rec. d. trav. rel. à la phil. et l'arch. égypt. vol. 35 (1913) S. 85.

[2] Das ganze Material und die sich daraus ergebenden besonderen Fragen für die Gestaltung dieser ägyptischen Beitrittserklärungen lege ich andern Orts mit Sethe vor.

[3] Etwas anders Pap. dem. Turin 247, 45. Jahr des Psammetik, Revillout Notice, p. 290. Griffith inv. Nr. (9), wo die Überreichung der Urkunde über die früheren Eigentumsrechte als besondere Tatsache miterwähnt wird. Ebenso Pap. dem. Turin 248 (47. Jahr des Psammetik), Revillout Notice, p. 295. Griffith inv. (10). Vgl. auch aram. Pap. Cair. 37114 l. 25 ff. (Staerk).

[4] Pap. dem. Turin. Revillout, Notice 413. rev. égyptol. (12) 1907, 80. Griffith inv. Nr. (48). — Pap. dem. Paris E. 7128 (12. Jahr des Darius), Revillout rev. égyptolog. 2, 31 ff. Notice 414 (rev. égyptolog. 12, 81). Griffith inv. Nr. (49). — Pap. dem. Paris E. 2440 (13. Jahr Alexanders IV. Theben), Revillout Notice p. 503 A toi . . . ces pièces en lieu quelconque où elles se trouvent . . . Mehrere demotische Rylands-Papyri

Sie zeigt, daß eine besondere Übergabe der einzelnen Urkunden gar nicht nötig ist, sondern daß jede Urkunde, die sich aufs Eigentum bezieht, kraft der πρᾶσις auf den Erwerber übergeht, wo sie sich auch befinden möge. Wenn diese Beobachtung richtig ist, hat die ägyptische traditio per chartam keine andere Wirkung gehabt als diejenige, die heute vielfach noch für die späte byzantinische Zeit behauptet wird und im frühen Mittelalter wahrscheinlich galt: in der Urkunde ging verkörpert das Herrenrecht auf den Erwerber über, der die Urkunde statt des Grundstückes in die Hand erhielt. Das ägyptische Recht kennt wirklich den Traditionsakt an der Urkunde, wie Brunner ihn für die spätrömische und die frühbyzantinische Urkunde meines Erachtens zu Unrecht behauptete![1] — Er war übrigens auf die Übereignung nicht beschränkt. Auch das ἀποστάσιον wurde übergeben. An anderer Stelle soll dargelegt werden, wie ganz allgemein die traditio chartae in demotischen Urkunden als Perfektionsmoment bei dem Vertragsschlusse galt.[2]

(p. 120 f.) geben die thebanische Klausel in etwas späterer Zeit ein wenig anders: every writing that has been made concerning them and every writing that has been made for me concerning them and all writings in the name of which I am entitled to them (the property): thine are they and the rights conferred by them. Thine is that to which I am entitled in their name. Mit der oben gegebenen Fassung der Hauswaldt-Papyri stimmt die von Spiegelberg veröffentlichte Gebelen-Urkunde Rec. de trav. 35, S. 85 überein; dagegen sind die Cairiner demotischen Papyri nach dem jüngeren thebanischen Stil redigiert, soweit es sich um diese Klausel handelt. — Von den griechischen Übersetzungen zeigt Pap. Giss. 1, 39 (5. Ptolem.) noch die alte thebanische Fassung: [Σαὶ δ'εἰσὶν αἱ συγγραφαὶ, ὅσαι ἐμ]οὶ [ἀπ]ανταχῆι οὖν ὧσι . . . auch in Pap. Wessely, spec. gr. tab. 6 n. 6 könnte man in der Lücke b, 7—8 etwas Ähnliches finden wollen.

[1] Vergl. fürs byzantinische Recht: Brandileone, Studi in onore Vittorio Scialoja 1, 2. Ferrari, Documenti greci 58 ff. 95 ff. Partsch, Zeitschrift für Handelsrecht 70, 470. Für das justinianische Recht hat Riccobono jetzt das Wirken ähnlicher Gedanken nachzuweisen gesucht. (Savigny-Zeitschr. 33, 284 ff.) Aber er geht mit Recht von einer anderen Vorstellung der traditio chartae aus. Schon Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht 1, 75 ff. und hernach ich a. O. hatten bestritten, daß wirklich bei den Frühbyzantinern die Tradition der Urkunde als rechtlich erheblich für die Perfektion des Vertrages in Betracht kam. Die endgültige Redaktion

SCHLÜSSE AUF DEN ÄGYPTISCHEN EIGENTUMSPROZESS.

Wie bei jedem Kaufformular eines Rechts mit archaischem Gepräge ist auch im ägyptischen Recht die Vertragspflicht des Verkäufers durch die Bedürfnisse des Prozesses über das Herrschaftsrecht bestimmt. Für dessen Erforschung bieten die ägyptischen Urkunden der Sammlung Hauswaldt mehr als die bisher bekannten demotischen Texte. Ohne Scheidung des Neuen und desjenigen, was bisher schon aus den Urkunden erschlossen werden konnte, hebe ich die Tatsachen hervor, welche sich aus den Kaufurkunden und dem bescheidenen prozessualen Material über den Eigentumsprozeß ergeben. Das prozessuale Material der demotischen Urkunden ist heute noch so wenig gesichtet, daß es nicht möglich ist, eine Gesamtdarstellung aus den Quellen zu entnehmen. Zugrunde liegt der Rechtszustand, der in den Hauswaldt-Papyri hervortritt. Das heißt natürlich nicht, daß wir durch diese Texte sichere Schlüsse auf den Ptolemäerprozeß im Laokritengericht erhalten. Denn es bleibt immerhin möglich, daß der archaische bis in die Zeit der alten einheimischen Pharaonen zurückreichende Urkundenstil auf prozessuale Zustände abgestellt war, die nicht durchweg mehr dem geltenden Recht des 3. Jahrhunderts v. Chr. entsprachen. Es handelt sich um ein ganz ähnliches Bild wie es für den römischen Sakramentsprozeß und für den ältesten hellenischen Rechtsstreit vom Eigentum gezeichnet werden kann.

1. Der Kläger im Eigentumsprozeß tritt gegen den Besitzer auf, um ihm die Sache, das Grundstück „wegzunehmen", es „anzufassen". Dieses Wort für „Nehmen" ist interessant. Es ist, wie Sethe mir sagt, später das gewöhnliche Wort für den Begriff des Nehmens, und es wäre nicht nötig, daß man dabei an das „Anfassen", noch dazu des Grundstücks, gedacht hätte. Aber eben dies Verblassen eines Wortes für das körperliche Anfassen und Nehmen, das allmählich zum juristischen „Abstreiten" wird, ist ja bezeichnend für denselben Begriff in den anderen Rechtsentwicklungen. Aus der

---

samt absolutio und completio genügte nach justinianischem Recht. Für die Byzantiner der späten Urkunden schien mir allerdings die echte traditio chartae, mit Überreichung der Urkunde, noch ebenso festzustehen, wie für Brandileone. Jetzt macht Ferrari (atti Veneti 69 par. 2. (1910) 1211 f. Byz. Zeitschr. 20, 537. Bull. dell' ist. storico italiano 33 (1912) S. A. p. 72 ff.) auch dagegen Zweifel geltend: man könne nirgends scharf nachweisen, daß die Urkunde selbst tradiert worden sei.

2 (zu S. 23*). Im Zusammenhang mit den obigen Darlegungen sei hier auf einen Denkstein des Cairiner Museums hingewiesen, der von Legrain (Annales du Services des Antiquités de l'Égypte IV (1903) S. 183 veröffentlicht worden ist. Da dieses merkwürdige Monument meines Wissens bisher noch nicht abgebildet worden ist, so teile ich oben meine eigene Aufnahme mit. Nach der vom 25. Regierungsjahre des Königs Takelothis (um 830 n. Chr.) datierten Inschrift soll diese Stele eine Stiftung von 35 Aruren Acker für die Prinzessin Karomama verewigen, und darauf bezieht sich auch, wie Maspero (a. a. O. S. 183) richtig gesehen hat, die Darstellung des Halbrunds. Links stehen die beiden thebanischen Götter Amon und Chons. Ein Opfertisch trennt sie von der seltsamen Darstellung rechts, die man kaum anders deuten kann als Maspero. Die Frau — es ist nach der Überschrift die mit der Stiftung bedachte verstorbene Prinzessin Karomama — erhebt sich aus einem Sarge. In der Linken hält sie eine Papyrusrolle, offenbar die Stiftungsurkunde, während die Rechte mit dem Gestus des Rufens zum Gruß oder zum Dank erhoben ist. Ob der vor ihr stehende Gott Amon als der Schenker dargestellt sein soll, etwa so, daß die Stiftung aus seinem Tempelgut erfolgte und die verstorbene Prinzessin ihm dafür dankt, läßt sich nicht sagen. (W. Sp.)

Rechtsvergleichung verweise ich auf lateinisch vindicare im Sinne von „Wegnehmen", zugreifen, in der römischen Vindikation im Sakramentsprozesse, auf das griechische ἀφαιρεῖσθαι, συλᾶν, ἐφάπτεσθαι, bei der Einleitung des Eigentumsstreites über Mobilien, auf das deutsche „Anefang". Überall beginnt hier das Verfahren, das dem Besitzer die ihm nicht gehörige Sache abstreiten soll mit solchem „Wegnehmen". In den archaischen demotischen Urkunden ist der Begriff bisher meines Wissens nicht beobachtet, aber sehr wohl nachweisbar. In der interessanten demotischen Klagschrift im Laokriten-Prozesse, welche Pap. dem. Bruxell. 4 enthält[1], beklagt sich der Kläger anscheinend über eine ungerechtfertigte Vindikation eines Gegners, der sich nach der außergerichtlichen Gewalthandlung („Wegnehmen") auch in den Besitz des streitigen Grundstückes gesetzt haben soll. Dort heißt es, daß der Kläger das Grundstück an seinen Pächter einräumen will, „wenn die Hand des Gegners an uns vorübergegangen sein wird". Die Hand dient augenscheinlich zur Rechtsbehauptung im Eigentumsprozesse. Bei Revillout ist diese Erwähnung des Wegnehmens bei der Vindikation in den Übersetzungen öfters verderbt, auch im Text der Kaufurkunde in der Mehrzahl der Fälle wohl nicht erwähnt.[2] In den griechischen Urkunden Ägyptens tritt bisher dieses „Anfassen" oder „Wegnehmen", das der Kläger vornimmt, nicht deutlich hervor. Man kann zweifeln, ob an Vindikation oder nur an unberechtigte eigenmächtige Besitzstörung ohne den Zweck der Rechtsbehauptung gedacht ist, wenn im Hermiasprozesse der Anwalt von dem Zugriff auf die streitigen Grundstücke spricht, zu welchem der Kläger Hermias auch dann kein Recht haben würde, wenn die Beklagten nicht Choachyten sondern Taricheuten wären[3]: Εἰ δὲ καί τις θείηι τὸ μὴ ὄν, μετοικισθῆναι τοὺς ταριχεύτας, μηδεμίαν ἔχειν τινὰ ἐξουσίαν, μηδὲ τὸν Ἑρμίαν ἐφάπτεσθαί τινος αὐτῶν ἐνγαίου, ἕκαστον δ'αὐτῶν δεσπόζοντα τῆς ἰδίας κτήσεως ἤτοι ἀποδόμενον, ἢ ἑτέροις παραχωρήσαντα αὐτούς καὶ τὴν τιμὴν ἀπολαβεῖν. Als Parallelakt zu dem „Anfassen" des Klägers könnte ja vielleicht jenes vom Beklagten vorzunehmende δράσσεσθαι in Frage kommen, auf welches Mitteis schon im Pap. Grenf. 1, 11 aufmerksam gemacht hat.[4] Wer als Beklagter die Grenzsteine und mit ihnen das Grundstück angefaßt hat (δράσσεσθαι τῆς γῆς ἀπὸ τῶν ὁρίων), ist in diesem nach ägyptischem Prozeßrecht behandelten Falle anscheinend ebenso in seiner Parteirolle und für seine Beweisstellung charakterisiert wie in Rom der Beklagte für den Sponsionsprozeß über Herrschaftsrecht durch die deductio quae moribus fit gekennzeichnet wird. Nur ist der grundlegende Kommentar, den Mitteis dieser Urkunde gewidmet hat, dann ebenso auf das altägyptische Landesrecht zu beziehen, wie auf die gemeinsame hellenistische Rechtsanschauung.[5]

2. Neben dem körperlichen Zugriff erfolgt auch in diesem ägyptischen Prozesse das Sprechen einer festen Formel, welche die Rechtsbehauptung des Klägers enthält. Die Behauptung lautet für Mobilien wie für Grundstücke gleich: „Die Sache gehört dir (Besitzer) nicht." Schon Revillout hat diese Klausel öfters erwähnt.[6] Es ist

---

[1] Diese wichtige Klagschrift, die Sethe mit Spiegelberg zu Pfingsten 1913 durcharbeitete, hoffe ich an anderem Orte bald vorzulegen.

[2] Ich verweise auf Notice p. 381. 410 f. 412. 414. 422. 433. 437. 480. 488. 501. 503. 504. 505. Pap. dem. 15 Straßb. Wiss. Ges. (Rec. des trav. 35, S. 85). Aber dasselbe „Nehmen" steht doch wohl in der altdemotischen Urkunde vom 32. Jahre des Amasis, Pap. Paris, Revillout Notice, p. 366 = Griffith inv. Nr. 28): Celui qui viendra à toi à ce sujet pour me prendre de toi en disant: ce n'est pas ton fils, celui-là .... Man müßte zur Erweiterung des Materials nachprüfen: Pap. dem. Turin 248, 47. Jahr Psammetik I., Revillout Notice p. 295, Griffith inv. Nr. (10). Pap. Paris E 7858 (Niku, Revillout Notice, p. 302, Griffith inv. Nr. (14).

[3] Tor. 1 col. 8 l. 24.

[4] In Sav. St. 23, 287 ff.

[5] Für letzteres noch Mitteis, Chrestomathie 32.

[6] Propriété, p. 414. 416. Précis 1, 489.

wenn der Käufer nicht zahlt. Statt der Kaufpreisschuld kennt dieser Vertrag nur die Einlösungsbefugnis des Käufers, die dieser in Bezug auf sein Pfand hat.

Das alte Herrenrecht des Verkäufers aber, das diesen zur Rückholung berechtigt, erlischt mit der Kaufpreiszahlung. Durch diese wird der Verkäufer „entfernt von der πρᾶσις". Man fragt nach dem ἀποστάσιον. Dieses scheint aber gar nicht nötig zu sein, wenn der Preis wirklich gezahlt ist. Wenn es etwa noch besonders aufgesetzt werden sollte, kann es nur die Bedeutung gehabt haben, daß der Verkäufer noch besonders anerkannte, daß er nun kein Rückholungsrecht mehr hätte.

Was im Vorstehenden auf Grund der Urkunden allein ausgeführt ist, bleibt natürlich Hypothese wie alles, was wir heute von den ägyptischen Urkunden aussagen dürfen, ohne eine Kenntnis der geltenden Rechtssätze zugrunde legen zu können.

II. Welchen konkreten Vorgang stellt die πρᾶσις-Urkunde dar? Bisher antwortete man häufig: eine Kaufpreisquittung. Die Übersetzung „Silberschrift" oder Geldschrift trug dazu bei. Aber es wird über den Betrag niemals quittiert, und niemals findet sich das übliche Versprechen der gräko-ägyptischen Quittungen, daß der Verkäufer künftig nichts mehr auf den Preis fordern werde. Dafür sind die Urkunden bezeichnend, welche zufällig einmal den Betrag des Preises erkennen lassen. Die Regel ist nicht streng, daß die ägyptische πρᾶσις nicht den Betrag des Preises nennt. Es gibt ältere Urkunden, welche den Preis nennen[1]. Auch sie enthalten keine Versprechen, daß der Verkäufer künftig nichts mehr auf den Preis fordern würde. Die Erklärung liegt eben darin, daß der Gedanke an eine Kaufpreisschuld auch den ägyptischen Urkunden fern liegt. Daß der Käufer zur Zahlung kraft Versprechen verpflichtet ist, ist ein rein römischer Gedanke. Wer ihn für ägyptisches Recht behaupten will, müßte ihn nachweisen; vorauszusetzen ist die klassisch-römische Denkform keineswegs.

Für ein Recht, das jede käufliche Übereignung als Barkauf auffaßt, ist auch dieser Gedanke nicht der nächstliegende. Wenn wirklich, wie oben vermutet, der Verkäufer bis zur Zahlung des Preises trotz der πρᾶσις doch dingliche Rückholungsbefugnis hat, wird er nur entweder in dieser Form der Zurückholung der Sache kraft alten Herrenrechtes geschützt oder in der Form der Schuldklage aus dem besonderen Kreditgeschäfte, in welchem für den Kaufpreis eine besondere Forderung, etwa in Form eines fiktiven Darlehens erzeugt worden war. Also nicht Quittung über eine Kaufpreisschuld, sondern Urkunde über einen Barkauf, den Austausch von Ware und Geld, liegt in der πρᾶσις vor. „Weggeben für Geld", so ist das ägyptische Wort für verkaufen. Was wurde hier bei Gelegenheit der Ausstellung der πρᾶσις Urkunde gegeben und genommen? Diese Frage ist vielleicht heute noch dunkel, soweit sie den Preis betrifft; sie ist wohl mit Präzision für die Frage zu beantworten, was vom Verkäufer geleistet wurde.

Der Preis war als gezahlt beurkundet; oft ist das Geben des Preises neben dem Geben der Sache in jener oben besprochenen Klausel besonders betont, die sich regelmäßig in den Hauswaldt-Papyri findet. Daß der ganze Preis real gezahlt wird, ehe die πρᾶσις aufgesetzt wird, ist natürlich möglich. Aber es ist sicherlich nicht notwendig gewesen und war gerade beim Grundstücksgeschäft auch kaum die Regel. Da es unnachweislich ist, daß der Kaufpreis jemals in einer Urkunde versprochen wurde, welche die Schuld des Käufers als Kaufpreiszahlungspflicht auf den Kauf begründet, bleibt nur die Hypothese, daß oft die mündliche Beredung genügte, da ja

---

[1] Pap. Paris des 9./29. Jahres des Darius, Notice p. 412, bei Revillout, Précis 1, 508 f. [Griffith inv. Nr. (55).] — Pap. Turin aus dem 15. Jahre des Darius, Notice p. 415, bei Revillout, Précis 1, 520. [Griffith inv. Nr. (56)].

der Verkäufer bis zur vollen Zahlung die Rückholungsbefugnis kraft Herrenrecht gehabt haben dürfte. Nur vermuten können wir, daß sehr oft ein besonderer Schuldtitel, ein Anerkenntnis, oder ein Darlehnsschuldschein ausgestellt wurde, um dem Verkäufer auch eine Forderung auf den Preis zu verschaffen[1]. In dieser Beziehung ist der Rechtszustand nicht anders als in Rom im 2. Jahrhundert v. Chr.: dort wird neben der Mancipation regelmäßig die Stipulation über den Preis geleistet. Wenn dann im ägyptischen Recht in Wahrheit kein realer Preis vor der πρᾶσις gezahlt war, entsteht die Frage, wie sich zu dieser Tatsache das Bekenntnis im Urkundenformular verhielt: „Du hast mein Herz zufriedengestellt — —". Wurde hier nur das Formular des Barkaufes durch Jahrhunderte mitgeschleppt, während im übrigen ein Geben und Nehmen gar nicht stattfand? — oder fungierte als Preis ein Scheinpreis, ähnlich dem in der römischen Mancipation mit dem Kupferpfennig? — Gerade diese letztere Frage wird Aufmerksamkeit verdienen. In einer Zeit, wo das Kupfer stark als Zahlungsmittel in Betracht kommt, muß man die immer wiederkehrende Erwähnung des Silberpreises im Formulare der πρᾶσις notwendig als rein formulare Tatsache betrachten. Ich vermag diese Tatsache nicht sicher zu deuten. Liegt in der Klausel nur, daß in einer älteren Zeit einmal das Silber allein Zahlungsmittel war? Ist also das Wort Silber nur der Terminus für Geld schlechthin geworden, wie französisch argent? — Oder wurde auch in der Zeit, da unsere πρᾶσις-Urkunden immer wieder vom Silber-Preise sprechen, wirklich stets ein Stück Silber vom Käufer hingereicht wie in Rom das Stück rauhe Erz bei dem Erz- und Wägegeschäft? — Sethe erklärt sich mir bestimmt für die erstere der beiden Auffassungen, ebenso wie vorlängst Revillout, Propriété 404.

Auf der anderen Seite wird in der Klausel, welche den Barkauf betont, als Leistung des Verkäufers bezeichnet, daß er das Grundstück „weggegeben" habe (vergl. oben S. XVf.). Man könnte glauben, daß wirklich eine körperliche Übergabe des Grundstückes stattfand, und vielleicht ist dies in grauer Urzeit auch so gewesen. Aber in der ptolemäischen wie vorher in der persischen Zeit ist deutlich, daß statt des Grundstückes körperlich etwas anderes gegeben wurde: die Urkunde. Diese Tatsache, die ja nicht überrascht[2], geht aus dem gesamten Materiale mit großer Schärfe hervor. Zunächst gibt es eine, von Revillout übersetzte πρᾶσις aus der Zeit Alexanders IV., die das mit dürren Worten sagt; an Stelle der Barkaufklausel „ich habe es Dir gegeben, Du hast mir seinen Wert in Silber gegeben . . . . .", steht hier die Erwähnung „ich habe Dir die Schrift der Silberbezahlung gegeben"[3]. Wenn diese Besonderheit sich aus den Umständen des Falles erklären mag[4], so bleibt sie doch bezeichnend. Denn dazu

---

[1] So schon Revillout, Propriété p. 425, der angeblich in den demotischen Akten des Hermiasprozesses zuerst diese Tatsache beobachtete. Précis 1, 686. Mitteis, Grundzüge 117, 171.

[2] Rabel, Haftung 1, 48. Savigny-Zeitschr. (Rom. Abt.) 28, 336ff. hat schon mit echter traditio chartae gerechnet; Mitteis, Grundzüge 171 a. 4 sagt: „obwohl wir dieselbe nicht für ausgeschlossen erklären können, ist doch so viel sicher, daß wir von ihr nichts hören". Mir ist dieser Nachweis der echten traditio chartae durch meine Studien mit Sethe vertraut.

[3] Pap. Paris 2442 (Zeit Alexanders des IV.), Revillout, Notice, p. 502: „Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber dieser Schrift für Silber . . . folgt Beschreibung des Grundstückes: Ich habe dir die Schrift für Silber gegeben, die du in meinem Namen . .?. . Dir gehört es (nämlich) dieses dein Haus . . . ." Vergl. Griffith: Inventory, p. 113. Es folgt der übliche Text der πρᾶσις. Zweitens ähnlich der archaische Papyros vom 30. Jahre des Psammetik, Revillout, Notice 282 ff., dessen Übersetzung ich aber zu wenig traue, um ihn hier ausführlich anzuführen.

[4] Es handelt sich, wenn Revillouts allerdings bedenklich anmutende Übersetzung richtig ist, um eine Quittung des Gläubigers nach Sicherungsübereignung, bei der ja regelmäßig keine Besitzübertragung stattfindet. Vergl. Pap. Oxy. 472, I, 23 ff., dazu Mitteis, Grundzüge 188.

ἀποστήσω ἐπάναγκον). Auch daß der Verkäufer ohne „Schlag" seine Verpflichtungen erfüllen will, ist bekanntlich oft gesagt. Griffith[1] und ihm zustimmend Spiegelberg[2] versteht darunter ein Versprechen des Verkäufers, es auf eine Bastonnade nicht ankommen zu lassen. Griffith denkt dabei an „Intervention of the police", „official compulsion". Offenbar bleiben aber drei Möglichkeiten offen, von denen keine heute mit Sicherheit ausgeschaltet werden kann: Entweder gehörten diese Prügel zu den Zwangsmitteln des Prozesses, durch welchen das Eintreten des Gewähren in den Prozeß des Besitzers erzwungen wurde. Dann hätten wir ägyptische Urteile auf Vornahme einer Handlung, während dem römischen Recht die auctio auctoritatis wie die griechische δίκη βεβαιώσεως mit der Vollstreckung einer Geldkondemnation ausschließlich arbeiten. Dafür wäre Beweis noch abzuwarten. Oder es kann sich bei den Stockschlägen um ein privates Exekutionsmittel handeln, das dem Gläubiger, also hier dem Käufer, zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit verdient nicht nur weil sie in der Rechtsvergleichung ihre Parallelen hat[3], sondern auch deshalb mehr Beachtung, als man ihr bisher schenkte, weil die körperliche Gewalt (ἀποβιάζεσθαι) als legitimes Zwangsmittel fürs Asyl besonders ausgeschaltet werden mußte[4]. Endlich ist möglich, daß diese Zwangsprügel in veredelter Form unter polizeilicher Assistenz als Zwangsmittel des Gläubigers auch ohne Urteil erteilt werden. Jedenfalls sind die Stockprügel in Ägypten bekanntlich seit uralter Zeit das übliche Zwangsmittel zur Eintreibung staatlicher Pachtforderungen gewesen[5], und so wäre es gut möglich, daß sie als Form der schuldrechtlichen Haftung auch dem ägyptischen Privatrecht der früheren Ptolemäerzeit noch angehört hätten.

---

[1] Rylands Papyri p. 128.

[2] Nach privater Mitteilung.

[3] Die indischen Rechtsbücher kennen die Prügel durch private Eigenmacht als Zwangsmittel (Legal Force) des Gläubigers: Manu 8, 49. Narada 1, 122 Brihaspati und Katyayana (Texte nach Colebrooke Digest of hindu law, 1, 233 ff. Art. 240/241. Vgl. auch Sacred Books 33. 330 Brih. XI, 57. Der Vishnutext (Colebrooke 1, 241 Art. 251) erklärt ausdrücklich bondage (violent means) für straflos.

[4] Inschr. in Ann. d. serv. des ant. 10 (1910), 163 ff. l. 27 f., (Lefebvre) Pap. Tebt. 5, col. 4, l. 84. auch in Pap. Petrie recto III. 20, Col. 1 l. 2 scheint das ἀποβιάζεσθαι eine Handlung zu sein, die dort der Gläubiger zur Exekution wegen seiner Forderung vornimmt. Daß das ἀποβιάζεσθαι nicht eine Sachpfändung bedeutet, ist aus dem Dekret des Eumenes II. (anno 179/172) Ditt. syll. 295 klar, sowie aus dem Ptolemäergesetz Pap. Petrie III, 26 l 10 ff. Hier ist es klar, daß ἀποβιάζεσθαι der eigenmächtige Zwang mit körperlicher Gewalt ist.

[5] Vergl. Spiegelberg: Studien und Materialien (Hannover 1892) Seite 84 ff. und Wilcken, Ostraka, 1, 470. 567. Rostowzew, Colonat 208.

PAPYRUS HAUSWALDT 1.

(TAFEL 2)

Dunkelbraun. 35,5 × 80 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung.
6 Selides von 16,5. 11. 16. 6. 14,5. etwa 14 cm [1]
Rechts Rest des Schutzstreifens

VERKAUF VON ZWEI ACKERLOSEN.

a) „SCHRIFT FÜR SILBER" (πρᾶσις).[2]

I. DATIERUNG:

„Im Jahre 21 im Monat Paophi des Königs *Ptrumis,* des Sohnes des *Ptrumis,* [265/4 v. Chr.] und des *Ptrumis,* seines Sohnes — [3] als *Gsinuhrut* (Xenorhode?), die Tochter des *ʾgsipurs* (Agesipolis?), Trägerin des Goldkorbes von *ʾrsin,* der bruderliebenden, war."

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Petosiris, der Sohn des Patûs, des Sohnes des Pachoïs, und der Tachoïs".

B „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Onês *(Ḥwn),* der Sohn des Patûs und der *Senemûs *(Tȝ-šrj·t-(n)-Mḥj·t)*".

III. INHALT:

A „sagt zu" B:

„Du hast mich voll bezahlt. ¾ Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis meiner Äcker, die 2 [Acker-Stellen [4] betragen.] Ihr Verzeichnis:
Mein Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu auf der Tamarisken-Insel [5] (liegt).
Seine Begrenzungen sind:
Im Süden: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu Horos, des Sohnes des Pachoïs, des Sohnes des Pa-rehu.
Im Norden: Der Acker des Horos, des Sohnes des Espoëris.
¼ Im Osten: Der große Fluß [6].
Im Westen: Der Acker des gleichbetitelten [7] Harpaêsis, [des Sohnes des Pasôs], des Sohnes des Pa-rehu.

---

[1] Die Selides (Einzelblätter, aus denen die Rolle zusammengeklebt ist) sind stets von links nach rechts aufgezählt.

[2] Wörtlich „charta retributionis argenti". Vergleiche dazu § 4 der „Vorbemerkungen".

[3] Hier und in Nr. 10 fehlt der Alexanderpriester, der im Pap. Hay (Rev. égypt. I S. 6) *Tmrgïʾts* (Timarchides), Sohn des *ʾsglpitutus* (Asklepiodotos) heißt. Vergleiche dazu jetzt Plaumann in Ägypt. Zeitschrift L (1912) Seite 23.

[4] *mʾ (n) jḫ* „locus agri" bedeutet, wie sich namentlich aus Nr. 2 und Nr. 17 ergibt, ein Ackerlos und entspricht etwa κλῆρος.

[5] *nȝj jḫ·w nt ʾr [mʾ] (n) jḫ* II *pzw wn pȝ jḫ mi nt ḥr pȝ ḥtp-ntr Ḥr Bḥtj nt (n) tȝ mi ʾsr.* Die Lesung der sehr zerstörten Stelle ergibt sich vor allem aus dem Vergleich mit Nr. 3.

[6] d. i. der Nil.

[7] Dieses in unseren Texten häufige Zeichen (außer unserer Stelle Nr. 2. 10. 12) scheint die obige Bedeutung zu haben und vertritt den Titel „Ackerbauer, Diener des Horus von Edfu".

Ferner (?) mein Hoch-Acker, der auf den Äckern des Königs (liegt), die (in) T-Koi- 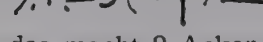 (sind), dessen Begrenzungen oben beschrieben sind — das macht 2 Acker-Stellen, wiederholt.

Ich habe sie dir für Silber verkauft. Du hast mir ihren Silber-Preis gegeben. 5 Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne Rest. [Mein Herz ist] damit [zufrieden]. Dir gehören sie, (nämlich) diese deine obigen Äcker mit ihren Bäumen (*šn·w*?) (und) den Dumpalmen, welche in ihnen wachsen."

Es folgen die Formeln von Schema a § 10ff. mit Auslassung von § 14, 15 und 16.

IV. UNTERSCHRIFT DES NOTARS:

„Geschrieben von Pachrates, dem Sohne des Phibis (?)."

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασίου συγγραφή).

(links von a).

I. DATIERUNG: } wie in a.
II. KONTRAHENTEN: }

III. INHALT:

A „sagt zu" B:

2 „Ich bin fern von dir
3 in Bezug auf deine Äcker, die 2 Acker-Stellen betragen. Ihr Verzeichnis:
Dein Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu auf der Tamarisken-Insel (liegt).
Dein Hoch-Acker, der auf den Äckern des Königs (liegt), die (in) Tkoi- (sind) — das macht 2 Acker-Stellen, wiederholt.

Siehe, ihre Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu 4 Horos, des Sohnes des Pachoïs, des Sohnes des Pa-rehu.
Im Norden: Der Acker des Horos, des Sohnes des Espoêris.
Im Osten: Der große Fluß.
Im Westen: Der Acker des gleichbetitelten Harpaêsis, des Sohnes des Pasôs, des Sohnes des Pa-rehu.

Siehe, das sind die Begrenzungen für deine obigen Äcker mit deinen Bäumen (und) deinen Dumpalmen welche in ihnen wachsen."

Es folgen die Formeln von Schema b § 4 ff. mit Auslassung von § 7, 8, 9, 10.

IV. UNTERSCHRIFT DES NOTARS: wie in a.

V. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 1) zweimal dieselben 16 eigenhändigen Zeugennamen.

1 Harpaêsis, Sohn des Pete-papa (?) (*Pȝ-dj-pnpn*)[1].
2 Patûs, Sohn des Pa-rehu.
3 Poêris, Sohn des Horos.
4 Pachoïs, Sohn des Pasôs.
5 Patûs, Sohn des Amenothes.
6 , Sohn des Horos.
7 Dji-emṓw, Sohn des Piêsis (?).
8 Poêris (?), Sohn des Horos (?).
9 *Espchoïs *(Ns-pȝ-ḫi)* Sohn des *Es-Harmachis *(Ns-Ḥr-ʾḫi)*.
10 Patûs, Sohn des Piyris.

[1] Etwa das alte n-pr. 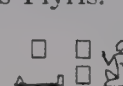 ?

11 Imuthes, Sohn des Asychis (*ʿš;-ʾḥi*).
12 Ḥar . ⸮ ., Sohn des Tui=s (?).
13 Sminis, Sohn des Pachrates.
14 Patûs, Sohn des Harsiêsis.
15 Pa-rehu, Sohn des Pa-i (?).
16 Pa-rete, Sohn des Patus.

BEMERKUNG:

Die beiden teils als Tempelland, teils als Königsland bezeichneten „Acker-Stellen" sind hier als eine Einheit mit gemeinsamen Grenzen zusammengefaßt. Indem ich für die weiteren topographischen Fragen auf § 3 der „Vorbemerkungen" verweise, sei hier nur kurz bemerkt, daß man sich die Landverhältnisse dieser Urkunde schematisch so vorstellen muß

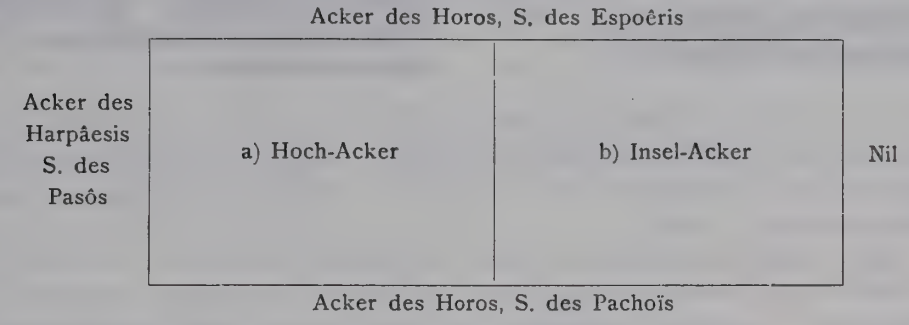

Hochacker und Insel-Acker, aus welchen die beiden „Acker-Stellen" bestehen, liegen nebeneinander[1] und zwar so, daß der Insel-Acker östlich an den Nil stößt. Denn nur so ergibt sich für die beiden Ackerklassen die richtige Lage. Der Insel-Acker ist ja nach § 3 der „Vorbemerkungen" das zur Zeit der Überschwemmung vom Nil erreichte Ackerland, auf dem das Wasser durch Kanäle ohne besondere maschinelle Anlagen verteilt wird. Er muß also näher am Nil gelegen haben als der „Hoch-Acker", die ἐπαντλητὸς γῆ, die künstlich durch Wasserräder, Schadufs o. ä. bewässert werden muß.

PAPYRUS HAUSWALDT 2.

TAFEL (l. 3—8)

Teils hell-, teils dunkelbraun. 32 cm × 221 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
14 Selides von 11, 6, 18, 18, 16, 9*, 23*, 23*, 18, 18, 18, 23*, 23*, 23* cm*[2]
Auf der Rückseite einige Flickstellen

VERKAUF VON LAND.

VORBEMERKUNG:

Dieses stattliche Dokument gehört ebenso wie Nr. 10 und 13 zu den Urkunden, in welchen die Zeugen den vollen Wortlaut des Vertrages wiederholen. Bisher ließ sich diese Form des Kaufvertrages von dem Ende der Perserzeit bis

[1] Es ist also dieselbe Lage, von der es in Nr. 9 heißt, daß die betreffenden Äcker (Insel- und Hochacker) „aneinander stoßen".

[2] Die mit * versehenen Selides sind hell.

zum 19. Jahre des Ptolemaios II Philadelphos nachweisen[1]. Unser Text aus dem 7. Jahre des Euergetes I ist der späteste bekannte Vertreter dieses Typus, der in unsrem Papyrus in einer bemerkenswerten Vollständigkeit vorliegt.

Jede der beiden Urkundenformen, die „Schrift für Silber"[2] und die „Abstands-Schrift" — die erstere steht rechts von der zweiten, ist also zuerst geschrieben — beginnt mit dem notariellen Vertrage, und zwar in der hier schematisch dargestellten Anordnung, welche auch die Verteilung der einzelnen abgebildeten Texte auf die ganze Papyrusrolle zeigt.

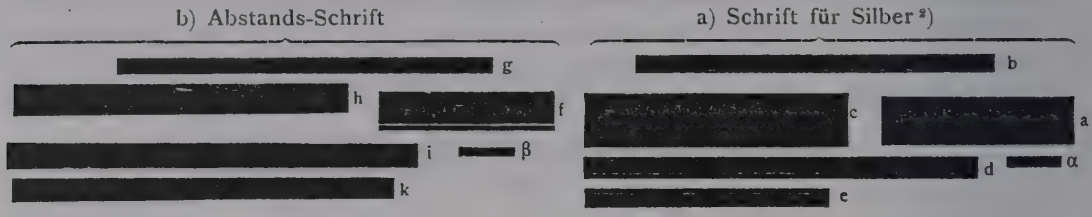

Die notariellen Verträge a und f sind von dem Notar geschrieben und unterschrieben. Dazu kommt noch die Gegenzeichnung durch den Schreiber des Königs[3], wenn ich recht verstehe, und darunter erscheint jeweils der griechische Buchungsvermerk α und β.

Vier Zeugen wiederholen zu jeder der beiden Urkunden den vollen Text, d. h. jeder Zeuge schreibt einmal den Kaufvertrag (πρᾶσις) und einmal die Abstandsurkunde (ἀποστασίου συγγραφή). Vor dem Protokoll steht der Vermerk „N. ist anwesend (bezeugt)" und am Schluß die Versicherung „ich habe dieses geschrieben". In der Tat lassen auch die Handschriften der einzelnen Zeugen keinen Zweifel daran, daß wir es mit eigenhändigen Niederschriften zu tun haben. Daß unter diesen schreibkundigen Zeugen 3 Soldaten sind, ist nicht ohne Interesse.

Unsere 4 Zeugen erscheinen nun unter den 16 der Rückseite wieder, und zwar steht vor diesen 4 Namen dasselbe Zeichen wie in Pap. Rylands XIII.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).[4]

UMSCHRIFT.

I. DATIERUNG:[5]

¦ Ḥ:t-sp VII·t ʾbd(?) I šm n Pr-ʿ; Ptelumis[6] s; Ptelumis[6] ʾrm ;rsin[7] n; ntr·w sn·w[8]

---

[1] Siehe die Zusammenstellung bei Spiegelberg: Demot. Pap. Brüssel Seite 3 und die neuen Rylands Papyrus XI. XII. XIII.

[2] In starker Verkleinerung ganz abgebildet auf Tafel I.

[3] Diese Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεύς bringt Preisigke damit in Zusammenhang, daß es sich hier um ἱερὰ γῆ handelt, d. i. um Tempelland, welches als Unterabteilung des Staatslandes der staatlichen Verwaltung unterstand; in gleicher Weise wirke der βασιλικὸς γραμματεύς auch bei Verkäufen aus dem βασιλικόν mit; diese Käufe seien als Erbpachtkäufe aufzufassen (vgl. Girowesen S. 244).

[4] Abgesehen von I und II (s. Anm. 5) unter Zugrundelegung des von dem Notar aufgesetzten Textes a. Ich habe nicht jede Variante vermerkt, dazu wäre ein Eingehen auf die Form der Zeichen notwendig gewesen.

[5] Hier und in II sind auch die Varianten der Traditionsurkunde (f-k) berücksichtigt. Die durch : verbundenen Buchstaben der Zeugentexte bezeichnen die gleichen Hände.

[6] *Ptelums* (b : g) — *Pterumis* (c : h, d : i) *Pteru* (e : k).

[7] *;rsn* (e : k. i).

[8] Hinter *sn·w* in c. e. i. k *ʾw*. — In e steht vor *ʾw* noch ein sinnloses *s; ntr·w*.

ꜣrgibis sꜣ[1] Phtn[2] n wʿb ꜣrgsntrus[3] ʾrm[4] nꜣ ntr·w sn·w[5] nꜣ ntr·w mnḫ·w[6] ʾw Gritrt[7] ꜣ tʾ Snutrs[8] fi tnꜣ[9] nb[10] m-bꜣḥ ꜣrsin tꜣ mr sn

II. KONTRAHENTEN:[11]

ḏd ʿꜣm bk n[12] Ḥr-bḥtj Ḥr-pn-ʾsꜥt sꜣ Pn-šꜣ mwt=f Tʾ-bk ḥnʿ . . .[13] Ḥr-hrg[14] sꜣ Pn-šꜣ mwt=f Tʾ-bk a sʾ II ʾw=w[15] wʿ rꜣ[16] n[17] ʿꜣm bk n[18] Ḥr-bḥtj ꜣ Pn-b sꜣ Pn-lhu[19] mwt=f Tꜣ-šrj·t-(n)-ʾmn

III. INHALT:

mḥ=k-te=n tj=k mti ḥꜣ·te=n n pꜣ ḫt n swn[20] nꜣj=n jḥ·w nt ʾr[21] mʾ jḥ III p=w wn pꜣj=n jḥ ḳi nt n[22] tꜣ sḫ·t tꜣ ḳi pr- [illegible] nꜣ=f hin[23] rs pꜣ jḥ n[24] Ḥʿ-Ḥr sꜣ[25] Pn-šꜣ[26] Pn-lhu[27] mḥte pꜣ jḥ n[28] Pn-lhu[27] sꜣ[29] Ḥr sꜣ[30] Pn-lhu[31]

ꜣ ḥnʿ pꜣ jḥ n[32] Pn-ʾw(?) sꜣ[33] Ḥr jbte pꜣ ʾnḫ n[34] ḫpr nt[35] ʾw wn mt=k t=f pš·t a[36] nꜣ=f ʿ mḥte nt ʾw[37] wn mtu Ḥr-pn-ʾsꜥt sꜣ[38] Pn-š tꜣ=f kt pš·t a[39] nꜣ=f ʿ[40] rs ʾmnte pꜣ jḥ n[41] Ḥr pꜣ[42] ʿꜣ[43] Pn-b ʾr=k hn a tꜣ ʿ·t[44] n tꜣ gt ʿꜣ·t js(?)[45] pꜣj=n kj jḥ

ꜥ n p=f ʾrj(?) nt ʾr ʾmnte n[46] tꜣ gt[47] ʿꜣ·t ḥnʿ pꜣ mʾ n tꜣi[48] mr[49] ḫʿi nꜣ=f hin[50] rs pꜣ jḥ[51] Ḥr-msn sꜣ Ḥr-pꜣ-krḏ[52] ḥnʿ[53] Pn-ḫi sꜣ[54] Ḫʿ-Ḥr mḥte pꜣ jḥ Pn-tꜣ[55] Ḫʿ-Ḥr ḥnʿ Ḥr-pn-ʾsꜥt sꜣ[56] Ḥr-ḫl-ʿꜣ jbte pꜣ jḥ Ḥr[57] pꜣ ʿꜣ[58] Pn-b ḥnʿ Pꜣ-dj-ʾsꜥt p=f sn ʾmnte pꜣ tw js(?)[59] tꜣj=n tʾ·t mḥ VI

---

[1] fehlt in i.
[2] *Pitn* (d).
[3] *ꜣrgstrus* (e. d.) *ꜣrgsntus* (i) ꜣlgsntrus (b : g).
[4] fehlt in g(?), k.
[5] *ʾrm nꜣ* (in e. i(?)).
[6] *nt mnḫ* (bꜣ, g, c : h, e : k).
[7] *Grstrt* (c : h, d : i). *Gritrtꜣ* (b. e). *Glstrt* (g).
[8] *Snurs* (d).
[9] *tn* (c : h, d. e).
[10] *n nb* (c).
[11] Mit den Varianten aller Texte wie in I.
[12] fehlt in d : i, e : k, g, h.
[13] fehlt in c.
[14] *Hrge* (a, k).
[15] *a ʾw=w* (d, h).
[16] *sʾ* II *n* (? oder *r*?) *wʿ rꜣ* in e, ebenso in k, aber mit *a* vor *sʾ* II.
[17] fehlt in i.
[18] fehlt in b : g, d : i, e : k. h.
[19] *Pn-rhu* mit *r* (c : h, d : i, e : k).
[20] *n ḫt swn* (d. e).
[21] c schreibt *ʾw nt ʾr* d. i. *ĕnt ʾr*.
[22] fehlt in c. d. e.
[23] *ḥn* (d. e).
[24] fehlt in e.
[25] fehlt in d.
[26] *sꜣ* in b.
[27] Siehe Anm. 19.
[28] fehlt in b. c. d. e.
[29] fehlt in d.
[30] fehlt in c. e.
[31] Siehe Anm. 19.
[32] fehlt in c. e.
[33] fehlt in c. e.
[34] fehlt in f.
[35] *ʾw* fehlt in e.
[36] fehlt in d.
[37] *nt ʾw* fehlt in b, nt fehlt in c. d, *ʾw nt* in e.
[38] fehlt in d.
[39] fehlt in d.
[40] *pꜣ ʿ rs* in e, *pꜣ=f ʿrs* in d(?), k.
[41] fehlt in d. e.
[42] fehlt in e.
[43] *sꜣ* in b.
[44] *ʿꜣ·t* (c : h).
[45] Mit auffallender Variante in d = [illegible] *ʾsw*(?)
[46] fehlt in e.
[47] *gt·t* (b : g) *gtꜣ* (d : i. h).
[48] *tꜣ* in b.
[49] in e korrigiert.
[50] *ḥn* in e.
[51] *n* in c. d.
[52] *Ḥr- pꜣ- klḏ* in b. d. *Ḥr- pꜣ- ḳrḏ* in c : h.
[53] *pꜣ jḥ Pn-ḫi* in b.
[54] fehlt in e(?).
[55] *sꜣ* in b. *pn* in d.
[56] *pn* in c, fehlt in e.
[57] *n* in d. *Ḥr-ꜣ* in e.
[58] fehlt in c.
[59] fehlt in d. e.

6 n pꜣ[1] jḥ (n) p=f ʾrj (?) nꜣ=f hin[2] rs pꜣ jḥ n[3] Pꜣ[4] -tw[5]=f[6] Pn-lhu[7] ʾw=f (?) mḥ V[8] mḥte pꜣ jḥ[9] n[10] Pn-ẖi sꜣ[11] Ḫʿ-Ḥr ḥnʿ pꜣ jḥ n[12] Ḥr-msn sꜣ Ḥr-pꜣ-krḏ[13] jbte pꜣ jḥ n[14] Pn-tw[15]=f (sꜣ) Pn-lhu[16] ʾmnte pꜣ tw js (?)[17] nꜣ[18] hin·w nꜣ jḥ·w[19] nt ḥrj ḥnʿ pꜣ mʾ n tꜣï[20] mr ẖʿi nt šm a[21] pꜣ ir a (?)[22] tꜣ ʿꜣ·t[23] (n) mw
7 n[24] tꜣ gt[25] tj=n s[26] n=k a bnr tb ḥt tj=k n=n swnt=w n[27] ḥt šp=n s[28] n t-·te=k ʾw=f mḥ[29] ʾt sp ḥꜣ·te=n mtiw[30] n-ʾm=f mt-k s nꜣ=k jḥ·w nt ḥrj nꜣi mn-mtu=n hp wpi md·t nb n[31] pꜣ tꜣ ʾ ʾr n=k
8 n rn=w ṯj[32] pꜣ h a ḥrj bn ʾw rẖ rmt nb n[33] pꜣ tꜣ[34] ʾr sẖi[35] n-ʾm=w bnr=k pꜣ rmt nb n[36] pꜣ tꜣ nt[37] ʾw=f ʾꜣj a-r=k[38] tbt=w a ṯj·t=w mt=k a ṯj n-ʾm=w mt=k ḏd[39] bn ʾw mt=k s ʿn n rn=n n rn rmt nb n[40] pꜣ tꜣ ʾw=n ḥꜣ=n mjt=[41]n ʾw=n tj w=f
9 a r=k[42] n-ʾm=w mtu=n tj wʿb n=k nꜣ=k jḥ·w nt ḥrj a sẖ nb ḳnb·t nb md·t nb n[43] pꜣ tꜣ n ss nb sẖ nb ʾ ʾr=w a-r=w[44] sẖ nb ʾ ʾr=n a-r=w[45] sẖ nb[46] ʾ ʾr=w n=n a-r=w sẖ nb nt ʾw=n mꜣʿ-k n-ʾm=w n rn=w mt=k st mt=k n=w sẖ n=w ḳnb·t mt=k n=w ḏmʿ·w ʾs
10 ḥnʿ n=w[47] ḏmʿ·w n[48] mi[49] n ʿ nb nt ʾw=w n-ʾm=w mt=k st ḥnʿ p-w hp[50] mt=k pꜣ nt ʾw=n mꜣʿ-k nb[51] n-ʾm=f n rn=w pꜣ ʿnẖ pꜣ tj-ʿẖʿ rt nt ʾw=w tj s[52] m=sꜣ=k m-sꜣ=n[53] n pꜣ ʿ wpi a tj ʾr=k s a tj ʾr=n s tb
11 pꜣ hp n md·t nb nt ḥrj ʾw=n ʾr=f ꜣt[54] ḏd ḳnb·t nb n pꜣ tꜣ ʾrm=k[55]

---

[1] n (?) *pꜣi kj* in b. d. *pꜣ ki jḥ* in c. *pꜣ kj jḥ ḳi* in e.
[2] *ln* in e.
[3] *pꜣ jḥ n* fehlt in b.
[4] *Pn-* in c. e : k. i, *pꜣi* in h.
[5] *dj* in e.
[6] *sꜣ* in c. d.
[7] Siehe Seite 5 Anm. 19.
[8] c : h haben *r* V (s. Seite 8 Anm. 10).
[9] *pꜣ jḥ* fehlt in d.
[10] fehlt in b.
[11] fehlt in e.
[12] fehlt in d.
[13] *Ḥr-ḳrḏ* in c. *Ḥr-pꜣ-klḏ* in b. *Ḥr-krḏ* in e. fehlerhaft *Ḥr-pꜣ-ḳḏ* in d.
[14] fehlt in c. d.
[15] *Pn* in c, e : k und i, *pꜣi* in h.
[16] Siehe Seite 5 Anm. 19.
[17] *a* in b. d. e.
[18] fehlt in c, in e *nꜣ=f*.
[19] *n nꜣj=n jḥ·w* in b. *nꜣj=n jḥ·w* ohne *n* in c. d. e.
[20] *tꜣ* in b.
[21] *šm-nʾ=f pꜣ* (d).
[22] *n* in b, fehlt in c. d, in e scheint *ʾw tꜣ* dazustehen.
[23] ʿ·t (b. d).
[24] fehlt in c. e.
[25] *gt ʿꜣ·t* (b. c).
[26] ausgelassen in e.
[27] fehlt in e, vielleicht auch in d.
[28] ausgelassen in e.
[29] in d fehlerhaft *mḥte*.
[30] *mti* ohne *w* in c und e.
[31] fehlt in c. e.
[32] *ṯj* n in c.
[33] fehlt in c. e.
[34] ʾ in c : h, d : i, e : k.
[35] *sẖ* in e.
[36] fehlt in c. e.
[37] ausgelassen in b.
[38] *ʾr=k* in c.
[39] vielleicht *a ḏd* in c.
[40] fehlt in c. e.
[41] in a nicht klar, aber durch die Paralleltexte gesichert. In c : h. d : i geschrieben.
[42] Siehe Anm. 38.
[43] fehlt in c. e.
[44] in e *ḥr-r=w* (ϩⲁⲣⲟⲟⲩ).
[45] Der zweite Satz der Formel ist in e ausgelassen.
[46] in d ausgelassen.
[47] in c ausgelassen.
[48] in e ohne *n*.
[49] in b ausgelassen.
[50] e hat nach *hp* noch *t=w wp(·t)* (mit Pluraldeterminativ) *mt=k pꜣk mꜣʿ-k nb n-ʾm=f*.
[51] fehlt in b.
[52] fehlt in e.
[53] *=n* mit ausgelassenem *m-sꜣ* in c, in e *m-sꜣ=i*.
[54] fehlt in e.
[55] An Stelle des Folgenden haben die andern Texte b—e *sẖ=i nꜣi*. — Var. *sẖ* ohne Suffix in c.

IV. UNTERSCHRIFTEN:

sḫ 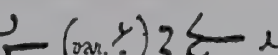 s: Pn-ḫrt

Von anderer Hand
sḫ P:-wr s: Ḥr p: rt Ḏd-ḥr p: sḫ Pr-ᶜ;

ÜBERSETZUNG[1]

I. DATIERUNG:

„ ⁝ Im Jahre 7[2] im Monat Pachons des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und der Arsinoe, der Götter Brüder. Archibios(?)[3], der Sohn des Pheidon[4] (?) (war) Priester des Alexandros[5] und der Götter Brüder (und) der wohltätigen Götter, während Kallistrate(?), ⁝ die Tochter des Zenodoros (?), Trägerin des Goldkorbes vor der bruderliebenden Arsinoe war". [241/0 v. Chr.]

II. KONTRAHENTEN:

„Es sprechen der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Harpaêsis, Sohn des Pasôs, seine Mutter (heißt) Tabêkis, und der gleichbetitelte[6] Ḥar-hrog Sohn des Pasôs, seine Mutter heißt Tabêkis, im ganzen 2 Personen, indem sie mit einem Mund[7] sprechen, zu dem Ackerbauer, dem Diener des Horus von Edfu, ⁝ Pabûs, dem Sohne des Pa-(l)rehu, seine Mutter (heißt) Senamunis".

III. INHALT:

„Du hast uns voll bezahlt. Du hast unser Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis unserer Äcker, die 3 Acker-Stellen ausmachen. Ihr Verzeichnis (ist):

Unser Hoch-Acker, der auf dem Felde von Tkoi- 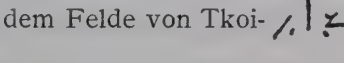 (liegt) —

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs, des Sohnes des Pa-(r)lehu.

Im Norden: Der Acker des Pa-(r)lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Palehu, ⁝ und der Acker des Pa-i (?), des Sohnes des Horos.

Im Osten: Der ...-Hof[8], dessen eine Hälfte nach Norden hin[9] du besitzst, dessen andere Hälfte nach Süden zu[10] Harpaêsis, der Sohn des Pasôs, besitzt.

Im Westen: Der Acker des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pabûs.

---

[1] Im Einzelnen vergleiche zu den Formeln dieser Verträge Abschnitt 4 in den Vorbemerkungen „Zu der Form der Verträge".

[2] Die griechische Unterschrift gibt abweichend von der obigen den 11. Pachons des Jahres 8. Es liegt also hier wie in Nr. 8 und 9 ein neues Beispiel der doppelten Datierungsmethode vor, über die Grenfell-Hunt in Pap. Hibeh S. 359 ff. und zuletzt Lesquier in Pap. Magdola II S. 35 ff. gehandelt haben.

[3] Variante „als Archibios etc. Priester war und als Kallistrate etc. Trägerin war".

[4] Auf diese Identifizierung führt namentlich die Variante *Pitn* (d).

[5] Var. Alexadros.

[6] Zu dieser Ligatur vgl. Seite 1 Anm. 6.

[7] *ʾw=w r: wᶜ* steht für späteres *ʾw=w ḏd r: wᶜ*, „indem sie mit einem Munde sprechen", mit der auch aus der älteren Sprache bekannten Ellipse von *ḏd* „sprechen". Hier liegt es besonders nahe, das einleitende *ḏd* hinter dem Hülfszeitwort zu ergänzen. Noch kürzer ist das *sʾ* II *n wᶜ r:* der Varianten „2 Personen mit einem Mund".

[8] Wörtlich „der Hof des Seins, Wohnens".

[9] Wörtlich „nach seinen nördlichen Plätzen".

[10] Wörtlich „nach seinen südlichen Plätzen".

Du grenzest[1] an den Kanal[2] des großen Reservoirs[3].
Ferner unser anderer Acker daselbst,[4] ʒ der westlich von dem großen Reservoir liegt mit der Stelle dieses Wurfschaufel-Hafens[5] —
Seine Begrenzungen sind:[6]
Im Süden: Der Acker des Ḥar-mesen, des Sohnes des *Harpekolluthes und (der Acker)[7] des Pachoïs, des Sohnes des Cha-Ḥor.
Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Cha-Ḥor, und (der Acker) des Harpaêsis, des Sohnes des *Harellôs.
Im Osten: Der Acker des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pabûs, und (der Acker) des Petisis, seines Bruders.
Im Westen: Das Gebirge[8].
Ferner unser Sechstel ⁶ des Ackers daselbst —
Seine Begrenzungen sind:
Im Süden: Der Acker des Patêphis,[9] des Sohnes des Pa-(r)lehu, der 5 (Teile) voll macht[10].
Im Norden: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des *Harpkolluthes.
Im Osten: Der Acker des Patêphis, des Sohnes des Pa-(r)lehu.
Im Westen: Das Gebirge.
Siehe, das sind die Begrenzungen unserer obigen Äcker mit der Stelle dieses Wurfschaufelhafens, der zu dem Fluß in den Kanal ʔ des großen Reservoirs führt.
Wir haben sie dir für Silber verkauft, du hast uns ihren Preis in Silber gegeben. Wir haben ihn aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne Rest. Unser Herz ist damit zufrieden. Dir gehören sie, (nämlich) diese deine obigen Äcker. Wir haben kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt

---

1 Ähnlich heißt es in der Schenkungsurkunde von Edfu V, 8 „du grenzst an das Feld", ähnlich I, 6.

2 Zu diesem Worte siehe Griffith: Rylands Papyri Seite 266 Anm. 1, 286 Anm. 4. — Handelt es sich hier etwa um den von West nach Ost laufenden Hauptkanal, der den Gau in einen südlichen und nördlichen Teil gliedert. Siehe Wilcken: Grundzüge I¹ Seite 9.

3 Diese *gt* genannte Anlage bei Edfu ist auch sonst bekannt. Siehe Brugsch (Wb. IV, 1520. Dict. géogr. 879), der ϭωτ piscina vergleicht. Nach dem Determinativ ⊔ einiger Varianten könnte man an ein ausgemauertes Bassin denken. Darauf beruht die obige vermutungsweise Übersetzung.

4 Die beiden Zeichen, die auch sonst in diesen Texten (Nr. 5. 8. 10) vorkommen, wiederholen offenbar kurz die erste genaue Ortsbezeichnung. Die Lesung *p꞉f ʾrj* verdanke ich Sethe. Aus Nr. 5 ergibt sich, daß vorher das genetivische *n* zu ergänzen ist.

5 *ḫʿi* ist wohl kopt. ϩⲁ : ϧⲁⲓ „vannus", und „Worfschaufel" wird der Name des Hafens sein. Zweifelhaft ist mir, ob *mri·t* (ⲙ̄ⲣⲱ) hier wirklich „Hafen" bedeutet, was namentlich weiter unten keinen guten Sinn gibt. Sollte das Wort hier die „Schleuse" bezeichnen? So ist in Rev. égypt. XIV Tafel 1—2, Zeile 5 *mri* der Name für etwas, was zu Äckern gehört. Zu dem Namen vergleiche den ebenfalls bei Edfu gelegenen Hafen 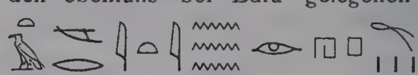 „der Hafen (namens) Gesetztuer", falls ich recht verstehe (Schenkungsurkunde VIII, 11).

6 Dieser Acker hat im Süden und im Norden dieselbe Grenzen wie das in Nr. 11 verkaufte Land.

7 So schreibt b.

8 d. i. die Wüste. So nennt man sie noch heute *gebel* d. i. „Berg, Gebirge".

9 Es ist immerhin zweifelhaft, ob der Name *Pꜣ-dj꞉f* mit Πατῆφις (Lond. III Nr. 880, 15 nach Wilcken: Archiv IV, 529) identifiziert werden darf.

10 d. i. $^5/_6$ zu dem vorher erwähnten $^1/_6$? In c : h ist vielleicht *ʾw꞉f mḥ r* (? = „Teil" ⲣⲉ-) V zu lesen.

in ihrem Namen gegen dich (geltend zu machen) [8] von heute an. Nicht soll irgend ein Mensch der Welt darüber Macht haben können außer dir. Jeden Menschen der Welt, welcher ihretwegen gegen dich auftritt, um sie dir wegzunehmen (oder) um etwas von ihnen wegzunehmen, indem er sagt: Sie gehören dir nicht, (sei es) in unsrem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt, den entfernen wir von selbst [9] von dir mit ihnen.[1]

Wir reinigen sie dir von jeder Schrift, jedem Prozeß (und) jedem Wort der Welt zu jeder Zeit. Alle Schriften, welche darüber ausgefertigt worden sind, alle Schriften, welche wir darüber ausgefertigt haben, alle Schriften, welche uns darüber ausgefertigt worden sind (und) alle Schriften, kraft deren wir in Bezug auf sie legitimiert sind, dir gehören sie. Dir gehören ihre Schriften (und) ihre prozessualen Urkunden. Dir gehören ihre alten Papyrus [10] und ihre neuen Papyrus, wo sie auch immer sein mögen. Dir gehören sie mit ihrem Recht[2]. Dir gehört alles das, worauf wir in ihrem Namen ein Anrecht haben. Der Eid und der Beweis, die man hinter dich und hinter uns vor Gericht gibt, damit du sie leistest (oder) wir sie leisten wegen [11] des Rechtes jedes obigen Wortes, die leisten wir, ohne es auf irgend einen Prozeß (oder) irgend ein Wort der Welt mit dir (ankommen zu lassen)."

IV. UNTERSCHRIFTEN:

„Geschrieben von 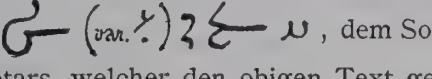 , dem Sohne des Pachrates", d. i. die Unterschrift des Notars, welcher den obigen Text geschrieben hat.

Links daneben steht von 2. Hand:

„Geschrieben von Poêris, dem Sohne des Horos, dem Verwalter des Teos, des[3] Schreibers des Königs".

Obwohl es sich hier um den Verkauf von Tempelland handelt, so wirkt doch der königl. Schreiber als Vertreter des Königs oder Staates mit, der theoretisch der Herr des gesamten Grund und Bodens ist.

Rechts unten der griechische Buchungsvermerk über die Einreichung des Vertrages zum Zwecke der Entrichtung der Verkehrssteuer (des ἐγκύκλιον)[4]:

[1] Lῆ Παχὼνς ιᾱ. Πέπτωκεν εἰς [2] κιβωτὸν διὰ Νίκωνος τοῦ παρὰ [3] Φίλωνος.

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασιόυ συγγραφή).

UMSCHRIFT.[5]

I. DATIERUNG: } wie a.
II. KONTRAHENTEN: }
III. INHALT:

[2] tj=n wi=k[sic] ⟨a-r=k⟩[6] n[7] n=k jḥ·w nt ʾr mʾ jḥ III

---

[1] d. h. in bezug auf sie.

[2] Var. in e „und ihrer Entscheidung", wohl durch die obige Verbindung irrtümlich hierher gekommen.

[3] Man könnte grammatisch auch „dem Schreiber" übersetzen und den Titel auf Poêris beziehen. Doch liegt die obige Übersetzung näher, denn man erwartet hinter dem ohne Vaternamen stehenden Teos einen Titel.

[4] Vergleiche dazu die letzte zusammenfassende Darstellung bei Mitteis: Chrestomathie II 1, S. 78 ff.

[5] Da der notarielle Text (f) vielfach unleserlich ist, habe ich den sehr deutlich geschriebenen Zeugentext h zugrunde gelegt und gebe in den Anmerkungen die Abweichungen von ihm mit der oben (Seite 4 Anm. 4) bemerkten Einschränkung. Zwischen ⟨ ⟩ stehen irrtümliche Auslassungen, zwischen ≪ ≫ Zusätze von h, die in f. g. i. k richtig vorhanden oder weggelassen sind.

[6] *ẖ-r=k* in k.

[7] *n* fehlt in i.

3 p=w wn p:=k jḥ ḳi nt (n) t: sḫ·t t: ḳi Pr- 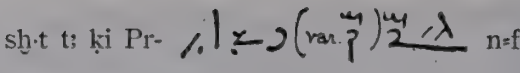 n=f hin rs p: jḥ

Ḥ^{c}-Ḥr[1] Pr-š: s:[2] Pn-$^{(r)}$lhu mḥte p: jḥ Pn-lhu[3] s: Ḥr[4] Pn-$^{(r)}$lhu[5] ḥn^{c} p: jḥ n(?)[6] Pn-$^{\flat}$w(?) s: Ḥr jbte p: $^{\flat}$nḥ n[7] ḫpr nt $^{\flat}$w≪=w≫ wn[8] mt=k t:=f pš·t[9] a n:=f ^{c} mḥte $^{\flat}$w wn mtu Ḥr-pn-$^{\flat}$s·t s: Pn-š: t:=f kt pš·t[10] [11]n:=f ^{c} rs $^{\flat}$mnte p: jḥ[12]

4 Ḥr p: ^{c}:[13] Pn-b $^{\flat}$r=k hn ⟨a⟩ t: ^{c}:·t[14] t: gt: ⟨^{c}:·t⟩ js(?) p:=k kj jḥ (n) p=f $^{\flat}$rj(?) nt $^{\flat}$r $^{\flat}$mnte n t: gt ^{c}:(·t) ḥn^{c} p: m$^{\flat}$[15] t:i mr ḫ^{c}i n:=f hin rs p: jḥ Ḥr-msn s: Ḥr- p:- ḳrḏ[16] ḥn^{c}[17] Pn-ḫi pn(?)[18] Ḥ^{c}-Ḥr mḥte p: jḥ[19] Pn- t:[20] Ḥ^{c}-Ḥr ḥn^{c} Ḥr-pn-$^{\flat}$s·t pn[21] Ḥr- ḫr-[22] ^{c}: jbte p: jḥ[23] Ḥr[24]-p:-^{c}:[25] Pn-b ḥn^{c} P:-dj-$^{\flat}$s·t p=f sn[26]

5 $^{\flat}$mnte p: tw js(?) ḥn^{c} t:=k t$^{\flat}$·t[27] ⟨mḥ VI⟩[28] p:[29] ki ≪p:≫ jḥ (n) p=f $^{\flat}$rj(?) n:=f hin rs p: jḥ n[30] Pn-tw=f[31] Pn-lhu[32] $^{\flat}$w-f mḥ(?)[33] V mḥte p: jḥ[34] ⟨Pn-ḫi⟩[35] Ḥ^{c}-Ḥr ḥn^{c} p: jḥ[36] Ḥr-msn s: Ḥr-p:(?)-krḏ[37] jbte p: jḥ P:i(?)-tw[38]=f[39] Pn-lhu $^{\flat}$mnte p: tw js[40] n: hin[41] n:-k jḥ·w nt ḫrj mn-mtu=n ḥp wpi md·t nb[42] p: t$^{\flat}$

6 $^{\flat}$ $^{\flat}$r n=k n rn=w ṯj[43] p: h a ḫrj bn $^{\flat}$w rḫ rmt nb[44] p: t: $^{\flat}$[45] $^{\flat}$r-[46] sḫi[47] n-$^{\flat}$m=w bnr=k p: rmt nb[48] p: t: n$_{t}$[49] $^{\flat}$w=f $^{\flat}$:j $^{\flat}$r=k[50] tbt=w a ṯj·t=w mt=k a ṯj n-$^{\flat}$m=w mt=k dḏ bn[51] $^{\flat}$w mt=k s $^{\flat}$n n rn=n≪k≫[52] n rn rmt nb[53] p: t: $^{\flat}$w=n ḫ:=n mḥtj=n[54] $^{\flat}$w=n tj wi=f $^{\flat}$r=k[55] n-$^{\flat}$m=w $^{\flat}$w=n tm[56] tj wi=f $^{\flat}$w=n tj wi=f n ḫt :t mne

7 mtu=n tj w^{c}b=w n=k a md·t nb[57] p: t: n ss nb $^{\flat}$r=k m-s:=n[58] p: hp[59] p:[60] sḫ tb ḫt

---

[1] *s:* in i. k.
[2] fehlt in k.
[3] *Pn-rlhu* mit *r* in h. i. k.
[4] *s:* in g. k.
[5] Siehe Anm. 9.
[6] *n* in f. *n* fehlt in g. i. k.
[7] ohne *n* in f. g. k.
[8] *nt $^{\flat}$w wn* in f. g. i. k.
[9] *pš* in g.
[10] in h verschrieben, in g ohne femin. *t*.
[11] *a* in g. i. k.
[12] *n* in f.
[13] *s:* in f. g. i. k.
[14] ^{c} in g.
[15] *n* in f.
[16] *krḏ* in f. k. *klḏ* in g.
[17] *p: jḥ* in g.
[18] *s:*(?) in f. g, fehlt in i. k.
[19] *n* in f.
[20] *s:* in g. i(?). k.
[21] *s:* in g. i. k.
[22] *ḫl* in g.
[23] *n* in g.
[24] *Ḥr* ausgelassen in k.
[25] *s:* in g. i. k.
[26] *T$^{\flat}$-$^{\flat}$s·t t:=f sn·t* in k.
[27] *mḥ VI* in allen anderen Texten.
[28] *n* in f. g. i.
[29] *p:=k* in g. i. *p:i* in f.
[30] fehlt in i.
[31] *dj=f* in k.
[32] Siehe Anm. 3.
[33] Diese Lesung ist durch a. c und h nahe gelegt. In i sind die Zeichen verstellt.
[34] *n* in f.
[35] *s:* in f. g.
[36] *n* in g.
[37] *krḏ* in f. k.
[38] *Pn-tw=f* in i. *Pn-dj=f* in k.
[39] *s:* in g.
[40] *a* in g. k.
[41] *n* in g.
[42] f. g. i. k. haben *n p: t:*.
[43] *n*(?) *ṯj* in f.
[44] Siehe Anm. 42.
[45] fehlt in f.
[46] $^{\flat}$ $^{\flat}$*r* $^{\flat}$*r n=k* in g mit Dittographie.
[47] *sḫ* in k.
[48] Siehe Anm. 42.
[49] *nt* fehlt in g.
[50] *a-r=k* in f. g. i. k.
[51] i scheint *$^{\flat}$w bn $^{\flat}$w* zu haben.
[52] In h steht noch das irrtümliche Suffix *k* der 2. Pers. Sing. darunter.
[53] Siehe Anm. 42.
[54] *mjte* in f. k *mjte=n* in g. Vergleiche Seite 6 Anm. 41.
[55] *a-r=k* in f. g. i.
[56] fehlt in i.
[57] Siehe Anm. 42.
[58] *n* in f(?). g. i.
[59] *n* in f. g.
[60] *p:i* in g.

' ʾr=n n=k[1] ḥ:t sp VII ʾbd (?) I šm n Pr-ʿ; ʿnḫ ḏt p: bnr[2] p:[3] sḫ wi nt ḥrj[4] mḥ sḫ II mtu=i[5] ʾr n=k p=w hp n ss nb :t sḫ nb[6]

IV. UNTERSCHRIFTEN:

sḫ 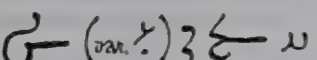 s: Pn-ḫrt

Von anderer Hand:

sḫ P:-wr s: Ḥr p: rt Ḏd-ḥr p: sḫ Pr-ʿ;

ÜBERSETZUNG.

2 „Wir sind fern von dir in Bezug auf deine Äcker, welche 3 Acker-Stellen ausmachen.

3 Ihr Verzeichnis:

Dein Hoch-Acker, der auf dem Felde von T-Koi- 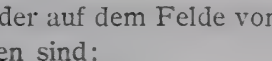 (liegt) —

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs, des Sohnes des Pa-(r)lehu.

Im Norden: Der Acker des Pa-(r)lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-(r)lehu, und der Acker des Pa-i (?), des Sohnes des Horos.

Im Osten: Der ....-Hof, dessen eine Hälfte nach Norden hin du besitzest, dessen andere Hälfte nach Süden zu Harpaêsis, der Sohn des Pasôs, besitzt.

Im Westen: Der Acker 4 des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pa-bûs.

Du grenzst an den Kanal des großen Reservoirs.

Ferner dein anderer Acker daselbst, der westlich von dem großen Reservoir liegt mit der Stelle dieses Worfschaufel-Hafens —

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Ḥar-mesen, des Sohnes des *Harpkolluthes, und der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Cha-Ḥor.

Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Cha-Ḥor und (der Acker) des Harpaêsis, des Sohnes des *Harellôs.

Im Osten: Der Acker des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pabûs, und (der Acker) des Petisis[8], seines Bruders.

5 Im Westen: Das Gebirge.

Ferner auch dein Sechstel des (var. deines, dieses) anderen Ackers daselbst —

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Patêphis, des Sohnes des Pa-(r)lehu, der 5 (Teile) voll macht[9].

Im Norden: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des *Harpkolluthes.

Im Osten: Der Acker des Patêphis, des Sohnes des Pa-(r)lehu.

Im Westen: Das Gebirge.

---

[1] *n* in f. g. i.

[2] *n* in f. g. i.

[3] *p:i* in g.

[4] *a* in f. g. i. k.

[5] Fehlerhaft für *mtu=n*, wie die übrigen Texte haben.

[6] Die folgenden Unterschriften nur in f. Die andern Texte g. i. k haben *sḫ=i n:i*, h hat *sḫ n:i* ohne Schreibung des Suffixes der 1. Pers.

[7] Siehe Seite 8 Anm. 1.

[8] Variante „der Taêsis, seiner Schwester".

[9] Siehe Seite 8 Anm. 10.

Siehe das sind die Begrenzungen deiner obigen Äcker.

Wir haben kein Gesetz, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt gegen dich (geltend zu machen) ⸗ in ihrem Namen von heute an. Nicht soll irgend ein Mensch der Welt darüber Macht haben können außer dir. Jeden Menschen der Welt, welcher ihretwegen gegen dich auftritt, um sie dir wegzunehmen (oder) um etwas von ihnen wegzunehmen, indem er sagt: Sie gehören dir nicht, (sei es) in unsrem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt, den entfernen wir von selbst von dir mit ihnen (d. h. in Bezug auf sie). Wenn wir ihn (aber) nicht (aus freien Stücken) von dir entfernen, so entfernen wir ihn gezwungen ohne Säumen.

⁊ Wir reinigen sie (d. i. die Äcker) dir von jedem Wort der Welt zu jeder Zeit. Du bist hinter uns mit dem Recht der[1] Schrift, welche wir dir im Monat Pachons des Jahres 7 des ewig lebenden Königs ausgefertigt haben, außer der[1] obigen Abstandsschrift, zusammen 2 Schriften. Wir tun dir ihr Recht zu jeder Zeit ohne irgend einen Schlag."

IV. UNTERSCHRIFTEN:

„Geschrieben von 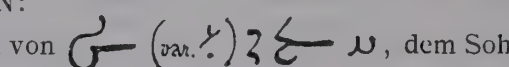 , dem Sohne des Pachrates", d. i. die Unterschrift des Notars.

Daneben von anderer Hand:

„Geschrieben von Poêris, dem Sohne des Horos, dem Verwalter des Teos, des Schreibers des Königs."

Darunter wieder der griechische Kanzleivermerk:[2]

⸗ L η̄ Παχὼνς ιᾱ. Πέπτωκεν εἰς ⸗ κιβωτὸν διὰ Νίκωνος τοῦ παρὰ Φίλωνος.[3]

V. ZEUGENURKUNDEN:

Vor der Datierung der Zeugenurkunden steht, wie bereits oben ausgeführt wurde, jedesmal der Name des betreffenden Zeugen mit dem Zusatz *ʾw=f mtr* „er ist gegenwärtig (als Zeuge)"[4], während am Schluß des ganzen Textes an der Stelle, wo sich in a : f die notarielle Beurkundung findet, die Erklärung des Zeugen *sḫ=i m:i* „ich habe dieses geschrieben" steht. Die Namen dieser 4 Zeugen erscheinen auch, durch ein besonderes Zeichen hervorgehoben, unter denen der Rückseite wieder. Es sind die folgenden:

b : g

Gr-šrj Db[5] *Pn-šᶜ s: Pn-t: mwt=f Tʾ-ʾs-t*

„Der Kalasirier[6] von Edfu Pasôs, der Sohn des Patûs, seine Mutter (heißt) Taêsis" (= VI, 3)

c : h

ḥs nt nḫte(?) ḫrw=f(?) n pr n[7] *Ḥr-bḥtj Pȝ-ʾḥi s: Ns-Mjn mwt=f Tʾ-rte*

„Der stimmgewaltige Sänger[8] des Hauses des Horus von Edfu Paḥi[9], Sohn des Sminis (Ensmin), seine Mutter (heißt) Ta-rete" (= VI, 10)

---

[1] Var. in g „dieser".

[2] Beachte, daß der ἀναγραφή-Vermerk bei beiden Urkunden, der πρᾶσις und der ἀποστασίου, von demselben Tage datiert ist.

[3] Der σ-ähnliche Haken, den man über ων und Φ zu sehen glaubt, ist nach Plaumann ein Flecken in dem Papyrus.

[4] In b steht vor dem folgenden Jahressiegel *n*.

[5] b hat vielleicht *n*(?) *Db*.

[6] Name der aus Herodot (II, 164. IX, 32) bekannten Soldatenklasse (vgl. Ä. Z. XLIII (1906) S. 87 ff.).

[7] fehlt in h.

[8] Lesung und Übersetzung dieses Titels sind sehr zweifelhaft.

[9] Vielleicht = Παᾶις der P. Petr. III. (Index).

d : i

Gr-šrj Db P3-wr s3 Pn-3s-t mwt=f T3-ḥrre

„Der Kalasirier von Edfu Poêris, der Sohn des Paêsis, seine Mutter (heißt) Ta-ḥrêre“ (= VI, 2)

f : k

sḫ Pn-rhw s3 Pn-t3 mwt=f Grr

„Der Schreiber Pa-rehu, der Sohn des Patûs, seine Mutter heißt Grur“ (= VI, 9)

VI. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 8) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Patûs, Sohn des Pa-unu (Phagônis?).
2 †Poêris, Sohn des Paêsis.
3 †Pasôs, Sohn des Patûs.
4 Bi-onch, Sohn des Phatrês.
5 Psenpchoïs, Sohn des Pachoïs.
6 Horos, Sohn des Petubastis.
7 Patûs, Sohn des Pachoïs.
8 Pinyris (*P3-3w-(n)-Ḥr*), Sohn des Amenmose.
9 †Pa-rehu, Sohn des Patûs.
10 †Paḥi, Sohn des Sminis.
11 Patûs, Sohn des
12 Patûs, Sohn des Pabûs.
13 Patûs, Sohn des Petosiris.
14 Totoês, Sohn des Dji-Ptaḥ (?).
15 Psenemûs[1], Sohn des Petubastis.
16 Pe . .[2]. . es-Min[2].

PAPYRUS HAUSWALDT 3.

(TAFEL 9 UND 25)

Dunkelbraun. — 32,5 × 131 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
9 Selides von 6. 22. 11. 13. 17. 17. 18. 18. 20 cm

VERKAUF VON LAND.

a) „SCHRIFT FÜR SILBER“ (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:

„Im Jahre 2 im Monat Payni des Königs *Ptelumis*, des Sohnes des Königs [246/5 v. Chr.] *Ptelumis* und der *3lsin* (Arsinoe) und der Götter Brüder uud der Königin *Brnig3*, der Ehrwürdigen (*t3 špš-t*) und der Götter Brüder“[3]

---

† Vor den 4 angegebenen Zeugennamen steht in beiden Zeugenlisten das Zeichen, über das ich oben gesprochen habe.

[1] *P3-šrj-(n)-Mḫj-t.* Der Name ist wohl mit Ψενεμμοῦς P. Petr. III (Index) identisch.

[2] Identisch mit Nr. 10 b : g, 1 = Verso, 12.

[3] Das in beiden Texten a und b übereinstimmende Protokoll ist offenbar in Unordnung. Verbessere etwa: Im Jahre 2 des Königs Ptolemaios, des Sohnes des Königs Ptolemaios und der Arsinoe, der Götter Brüder, und der Königin Berenike, der Ehrwürdigen, der Götter Wohltäter“.

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, der Diener des Horos von Edfu Onês, der Sohn des Patûs und der *Senemûs (*T3-šrj-t-(n)-Mḥj-t*)“

B „Die Frau Ta-lehu, die Tochter des Cha-Ḥor und der Renpe-nofre“

III. INHALT:

a) **SCHRIFT FÜR SILBER** (πρᾶσις).

A „sagt zu“ B:

„Du hast mich voll bezahlt. Du hast mein Herz befriedigt mit dem Silber-Preis für meinen Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu (liegt) auf der Tamarisken-Insel (*t3 mi 3sr*), der ½ Schoinien[1] beträgt von Süden nach Norden, (und für) meinen Hoch-Acker, der auf den Äckern des Königs in dem Felde von T-Koi- 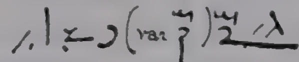 (liegt), der ¾ Schoinien beträgt von Süden nach Norden.

Ihre Begrenzungen sind:

Im Süden[2]: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu, Horos, des Sohnes des Pachoïs.

Im Norden: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu, Horos, des Sohnes des Espoêris, und der Acker des Harpaêsis, des Sohnes des Pasôs.

Im Osten: Der große Fluß (= Nil).

Im Westen: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu, Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Das sind die Begrenzungen meines obigen Insel-Ackers und meines Hochackers. Ich habe sie dir für Silber verkauft. Du hast mir ihren Silberpreis gegeben. Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen vollzählig[3] ohne Rest. Mein Herz ist damit zufrieden. Dir gehören sie, (nämlich) dein Insel-Acker und [d]ein Hoch-Acker, die oben (erwähnt) sind mit den *k*ᶜ-Sykomoren, den Palmen, den Dumpalmen und den Bäumen[4], welche darauf wachsen[5]. Ich habe kein Gesetz, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt gegen dich (geltend) zu machen im Namen deines obigen Insel-Ackers und Hoch-Ackers von heute an.“

Folgen die Formeln von Schema a § 11 ff.[4] § 22 fehlt.

IV. NOTAR:

„Geschrieben von 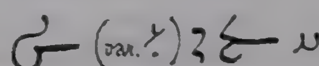 , dem Sohne des Pachrates.“

---

[1] In der Gruppe *ḫ-t-nwḥ* = ϣⲉⲛⲛⲟϩ steckt das griechischem σχοινίον entsprechende Flächenmaß, welches den 100. Teil der Arure darstellt und nur ein anderer Name für die „Land-Elle“ *mḥ-ʾtn* = πῆχυς zu sein scheint. Das Wort ist in der großen Schenkungsurkunde von Edfu, also dem Fundort unserer Papyri, besonders häufig. (Siehe Brugsch: Thesaurus S. 602 und Aegyptologie S. 374). Andere demot. Schreibungen Pap. Hauswaldt Nr. 11. 25, Pap. Heidelberg 777. 1289 (unveröffentlicht). An der letzten Stelle ist die Umschrift 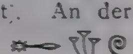 sehr deutlich. Pap. Elephantine Nr. 4, 12 schreibt *nwḥ jḥ*, wozu ⲛⲱϩ ⲕⲁϩ (Crum: Djeme Pap. 107 12. 19) zu vergleichen ist.

[2] Fehlt in a.

[3] Verbessere *ʾw:f* (statt *ʾw:w*) *mḥ*.

[4] 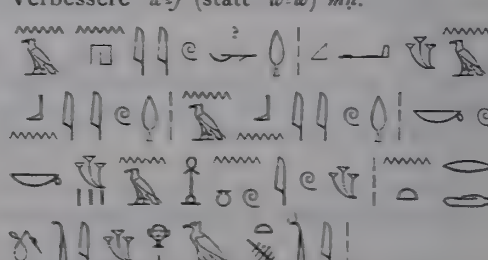

[5] ⲉⲧⲣⲏⲧ ϩⲓⲱⲧⲟⲩ.

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασίου συγγραφή)
(links von a).

I. DATIERUNG:
II. KONTRAHENTEN: } wie in a.
III. INHALT:

A „sagt zu“ B:

„Ich bin fern von dir (*ʾw-ḥr=t* = ερο) in Bezug deinen Insel-Acker“ etc. wie in a mit dem Zusatz „über welche ich dir die Schrift für Silber[1] im Jahre 2 im Monat Mechir des ewig lebenden Pharao ausgestellt habe.“ Dann folgt die Beschreibung der Lage wie in a und die Schlußformeln der Abstands-Schrift § 4ff.[2]

IV. NOTAR: wie in a.

V. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 25) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Poêris, Sohn des Onês *(Ḥwn)*.
2 Pachoïs, Sohn des Payris.
3 Patûs, Sohn des Dji-Ḥap-emṓw.
4 Hatrês, Sohn des Thotortaios.
5 Thotortaios, Sohn des Sminis.
6 Thotortaios, Sohn des Udje-Ḥor.
7 Cha-Ḥor, Sohn des Patûs.
8 Harnophris, Sohn des 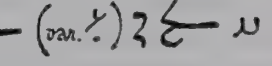
9 , Sohn des Pachoïs.
10 Patûs, Sohn des Pasôs.
11 Pinyris, Sohn des Amenmose.
12 Patûs, Sohn des Pa-lehu.
13 *Espchoïs, Sohn des Payris.
14 Pachoïs, Sohn des Pabûs.
15 Patûs, Sohn des Pabûs.
16 Pachoïs, Sohn des Patûs.

---

[1] d. i. die Urkunde a.

[2] Der erste Satz (§ 4) lautet etwas abweichend „Ich habe kein Gesetz, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt gegen dich geltend zu machen in ihrem Namen von heute an in Bezug auf die *ḳ*-Sykomoren, die Palmen, die Dumpalmen und die Bäume, welche darauf wachsen“.

PAPYRUS HAUSWALDT 4.

(TAFEL 9)

(im Besitz des Herrn Rudolf Blanckertz, Berlin)

Dunkelbraun. — 14,5 × 131,5 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
8 Selides 15. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 5 cm

EHEVERTRAG.

I. DATIERUNG:

[246—221 v. Chr.] Sie ist mit dem rechten Drittel des Papyrus verloren gegangen, doch ergibt sich aus dem Namen des Notars als ungefähre Zeit die Regierungszeit Euergetes' I.

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, Diener des Horus von Edfu, Ḥar-[1][. . . . . ."
B „Die Frau Ta-lehu, die Tochter des Pa-lehu und der Tatûs"

III. INHALT:

A „sagt zu" B:

UMSCHRIFT.[2]

ʾr=i-te·t n ḫjm·t tj=i n=t ḥt I a sttr·t V·t a ḥt I ʿn n pꜣj=t šp s·t-ḫjm·t ʾw=i ḫꜣʿ=t n ḫjm·t mtu=i mst·te·t mtu=i ḫne n=t ktte(?) s·t-ḫjm·t a-ḫr=t ʾw=i tj n=t ḥt I a sttr·t V·t a ḥt I ʿn pꜣ bnr n pꜣ ḥt I a sttr·t V·t a ḥt I ʿn nt ḫrj a tj=i n=t n pꜣj=t šp s·t-ḫjm·t a mḥ ḥt II a sttr·t X·t a ḥt II ʿn mtu=i tj n=t pꜣ 1/3 nt nb nk·t nb nt ʾw-w ḫpr ʾwt=i ʾrm=t tj pꜣ hw a ḫrj

2 [nꜣ ḫrt a ms‹=t› n=j ḥnʿ nꜣ ʾ-ʾr=t ms·te=w n=j nꜣ nb·w nt nb nk·t nb nt ʾw=i tj ḫpr=w nꜣi pꜣj=t šrj ʿꜣ pꜣj šrj ʿꜣ pꜣi ḫn nꜣ ḫrt a ms‹=t› n=j ḥnʿ nꜣ ʾ-ʾr=t ms·te=w n=j tj-s pꜣ wn nꜣj=t nk·t n s·t-ḫjm·t a ʾn=t a pꜣj ʿ ʾrm=t . . . . . .] . . . . ḏnf(?) ḥt ḳd·t II[3] ʿtg(?) [a swnt=f] ḥt ḳd·t II ʾn-šn(?) wʿ [a s]wnte=f ḥt ḳd·t VI ki ʾn-šn(?) a swnte=f ḥt ḳd·t II gri I·t n rn pꜣj=t šp [n s·t-ḫjmt] nt ḫrj nt ʾw bn-p=i tj=s n=t a swnte=s a ḥt I js swn nꜣj=t nk·t n s·t-ḫjm·t a ʾn=t a pꜣj ʿ ʾrm=t ḥt II ḳd·t VI a sttr·t XIII·t a ḥt II ḳd·t VI ʿn bn ʾw=i rḫ tj ʿnḫ m-sꜣ=t tb nꜣj=t nk·t n s·t-ḫjm·t nt sḫ ḫrj ḏd bn-p=t ʾn·te=w a pꜣj ʿ ʾrm=t nꜣj=t nk·t n s·t ḫjm·t

3 [nt ʾw p=w wn sḫ ḫrj ʾn=t st a pꜣj ʿ ʾrm=t šp=i st n t-·te=t ʾw=w mḥ ꜣt sp ḫꜣ·te=i mtiw n-ʾm=w pꜣ ss n ḫꜣʿ=t n ḫjm·t nt ʾw=i ʾr=f gꜣ mr=t šm n=t ḫꜣ=t mtu-i tj n=t pꜣ smt n nꜣj=t nk·t n s·t-ḫjm·t a ʾn=t a pꜣj] ʿ ʾrm=t gꜣ swn[te=w ḥt a ḫ pꜣ šʿr nt] sḫ a-r=w ʾw ʾnwk p=w sḫf

sḫ [s; Pn-ḫrt]

---

[1] oder „Horos ,[Sohn des . . ."

[2] Die Ergänzungen, welche lehren, daß etwa ein Drittel des Papyrus verloren gegangen ist, sind nach Nr. 6 eingesetzt worden.

[3] Ich ziehe damit namentlich auf Grund einer brieflichen Belehrung, die ich Sir Herbert Thompson verdanke, meine frühere Lesung 1/10 (scil. deben) zurück.

ÜBERSETZUNG.

1 „Ich habe dich zur Ehefrau gemacht. Ich habe dir 1 Silber(-deben) = 5 Stater = 1 Silber(-deben) wiederholt, als dein Frauengeschenk (Morgengabe) gegeben. Wenn ich dich als Ehefrau entlasse, sei es daß ich dich hasse, sei es, daß ich dir eine andere Frau als dich vorziehe[1], so gebe ich dir 1 Silber(-deben) = 5 Stater = 1 Silber(-deben) wiederholt, welche ich dir als dein Frauengeschenk gegeben habe — im ganzen 2 Silber(-deben) = 10 Stater = 2 Silber(-deben) wiederholt. Ich gebe dir ferner das $^1/_2$ von allem und jedem, was zwischen mir und dir von heute an sein wird[2].

2 [Die Kinder, welche du mir (bereits) geboren hast, und diejenigen, welche du mir (noch) gebären wirst[3], sind die Herren von allem und jedem, was mir gegenwärtig gehört, und was ich (in Zukunft) erwerbe. Dein ältester Sohn ist mein ältester Sohn unter den Kindern, die du mir (bereits) geboren hast, und denen, welche du mir (noch) gebären wirst[4].

Siehe (das ist) das Verzeichnis deiner Frauen-Sachen (= Mitgift), welche du mit dir in mein Haus gebracht hast:

. . . . . .] . . . . . .[5] 2 Silber-Kite

[Ein] *ʿtg* (?) [nach seinem Preis]: 2 Silber-Kite

Eine Perrücke (?) nach ihrem Preis: 6 Silber-Kite

Eine andere Perrücke (?) nach ihrem Preis: 2 Silber-Kite

Eine *grʾ*[6] im Namen deines obigen Frauengeschenkes, die ich dir nicht gegeben habe, nach ihrem Preis: 1 Silber(-deben).

Siehe der Preis deiner Frauen-Sachen, welche du mit dir in mein Haus gebracht hast, (beträgt) 2 Silber-(deben) 6 Kite = 13 Stater = 2 Silber(-deben) 6 Kite wiederholt. Ich soll nicht einen Eid hinter dich geben[7] können wegen deiner Frauen-Sachen, die oben beschrieben sind, indem ich sage: Du hast sie nicht mit dir in mein Haus gebracht.

---

[1] Die Identifikation von *ḫn* mit altem *ḫnr* (Griffith: P. S. B. A. XXXI (1909) S. 54) ist mir sehr zweifelhaft. In keinem Fall ist der Sinn des Verbums „heiraten". Dafür gebrauchen die demotischen Texte *ḥmsj ʾrm* = ϩⲙⲟⲟⲥ ⲙⲙⲛ. Mir scheint die obige Bedeutung in dem Zusammenhang die nächstliegende zu sein.

[2] d. h. was uns von dem Tage der Eheschließung an gemeinschaftlich gehören wird, also unsere gemeinsame Errungenschaft. Das Präsens II steht hier wie auch sonst häufig in den frühptol. Kontrakten — die späteren setzen dafür klarer das Futurum III — in futurischem Sinne.

[3] Die Nichtschreibung des Suffixes der 2. Pers. Sing. fem. ist auch sonst (z. B. P. Rylands XXXVI. Wissensch. Ges. Strassb. 19. Ostrakon Strassb. 1548) bekannt und findet sich auch in P. Hausw. 6 Zeile 3 in der Wiederholung der Wendung, in welcher es zuerst geschrieben ist. Es kann nach dem Zuzammenhang kaum zweifelhaft sein, daß *ʾ-ʾr⟨=t⟩ mste=w* hier futurischen Sinn hat. Vermutlich entspricht dabei *ʾr=t* dem Präsens II ερε in der eben (Anm. 2) erwähnten Bedeutung. Leider gestattet die ungenaue Publikation der wichtigen Variante des P. dem. Vatic. (Revue égyptol. I Seite 113) keine sichere Entscheidung. Falls man lesen darf *n; ḫrte·w nt ʾr=t* (= ετερε (ε)) *mste=w n=j* (nicht *ḫ;·t* !) *n; ḫrte·w nt w;ḥ=t* (?) *mste=w n=j* „die Kinder, welche du mir (noch) gebären wirst (und) die Kinder, welche du mir (bereits) geboren hast", so wäre das eine schöne Bestätigung der obigen Übersetzung.

[4] d. h. im Erbfall soll der älteste Sohn dieser Ehe als der nach ägyptischem Recht bevorzugte Sohn zu gelten haben. Diese Bestimmung richtet sich gegen die etwaigen Kinder einer zweiten Frau.

[5] Vielleicht liegt der Münzausdruck vor, den ich bei Gradenwitz: Erbstreit aus dem ptol. Ägypten Seite 55 besprochen habe. In der Lücke müssen noch Gegenstände im Werte von 4 Silber-Kite gestanden haben.

[6] Dafür schreibt Nr. 6 *ḫrge*.

[7] d. h. gegen dich eidlich aussagen können.

Deine Frauen-Sachen[1], ¾ [deren Verzeichnis oben (nieder)geschrieben ist, du hast sie mit dir in mein Haus gebracht. Ich habe sie von deiner Hand empfangen vollzählig ohne Rest.
Zu der Zeit, da ich dich als Ehefrau entlassen (verstoßen) werde, oder wo du von selbst gehen willst, gebe ich dir deine Frauen-Sachen, welche du] mit dir [in mein] Haus [gebracht hast, in natura[2]] (zurück) oder [ihren] Silberpreis [nach dem Wert[3], der] zu ihnen geschrieben ist.
Ich bin ihr Verwahrer (Hüter)[4]."

IV. NOTAR:

„Geschrieben von 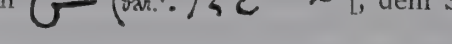 [, dem Sohne des Pachrates]".

BEMERKUNG:

Falls meine Übersetzung von Zeile 2 hinsichtlich der Auffassung der Tempora richtig ist, so würde hier und in Nr. 6 die Frau dem Manne bereits vor der Ehe Kinder geboren haben, die durch die betreffenden Eheverträge legitimiert wurden. Derartige Heiratsverträge sind auch sonst (z. B. Revue égyptol. I Seite 113) bekannt.[5]

PAPYRUS HAUSWALDT 5.

(TAFEL 10 UND 25)

(im Besitz des Herrn Georg Hauswaldt, Magdeburg)

Hellbraun. — 0,29 × 0,58 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
3 Selides von je 21 cm

TEILUNGSVERTRAG.

I. DATIERUNG:

[220/19 v. Chr.] ¼ „Im Jahre 3 im Monat Thoth des Königs *Ptlumis*, des Sohnes des *Ptlumis* und der *Brnig*, der wohltätigen Götter, und (unter) dem Priester des *Ilgsntrs* und der Göttin Brüder (und) der wohltätigen Götter, welcher in Rakotis ist, ¾ und (unter) der Trägerin des goldenen Korbes vor *Irsin*, der bruderliebenden, welche[6] in Rakotis ist"

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, Diener des Horus von Edfu, des großen Gottes, des Herrn des Himmels Horos, Sohn des Pabûs und der Te-alale (*T-ʿlʿl-t*)"

B „Die Frau Tatûs, die Tochter des Panetbeus und der Renpe-nofre".

III. INHALT:

UMSCHRIFT.

ḏd A n B

¾ t: šrj-t n Pn-n:-tbw s: Pn-b p:j sn pš=i ʾrm=t pš=t ʾrm=i n n: jḥ-w n Pn-b s: Ḥr-:b mwt=f Tʾ-rt p:j jte p: jte n Pn-n:-tbw s: Pn-b p:j=t jte nt n: ʿ-w rs n p: tš Tb p=w wn

¼ t:=f tʾ I-t ¼ ḫn t: III ½ n p: jḥ-mi nt ḥr p: ḥtp-ntr Ḥr-Bḥtj p: ntr ʿ: nb p-t n t: mi n p: ʿpi n:=f hin-w rs p: jḥ n Pn-lhu s: Ḥr s: Pn-š: mḥte p: jḥ n G-ḏ:ḏ: s: Pn-b jbte p: ir-ʿ:

---

[1] Verbinde etwa: Vielmehr erkläre ich, daß du deine Mitgift mitgebracht hast.

[2] Wörtlich „das Ebenbild (ⲥⲙⲟⲧ) deiner Frauen-Sachen".

[3] Hier ist das aramäische Lehnwort שער gebraucht, das auch aus dem Dekret von Canopus 18 : 5 in der Bedeutung τιμή bekannt ist.

[4] Wörtlich „Abwehrer". Siehe dazu Recueil XXVIII (1906) S. 203.

[5] Auf die Frage, ob etwa die Umwandlung des ἄγραφος γάμος (Kebsehe) in den ἔγγραφος γάμος (Vollehe) vorliegt, gehe ich hier nicht ein.

[6] d. i. die Kanephore.

5 ʾmnte t: jp(·t)-wiʿ n ḥ·t-ntr Db js(?) ḥnʿ t:=f t' I·t 1/4 ḫn t'·t III 1/2 n p: kj jḥ mi
n p=f ʾrj(?) n:=f hin·w rs mḥte n: jḥ·w n G-ḏ:ḏ: s: Pn-b jbte p: ir-ʿ: ʾmnte t:
jp(·t)-wiʿ n ḥ·t-ntr Db

6 js(?) ḥnʿ t:=f t' I·t 1/4 ḫn t' III 1/2 n p: jḥ-ḳi nt (n) t: sḫ·t n t: ḳi [illegible] (var. [illegible])
n:=f hin·w rs jbte n: jḥ·w n Pn-ʾw(?) s: Ḥr s: Pn-š: ḥnʿ Pn-š: p=f sn mḥte p: jḥ
n Pn-mnḫ s: P:-tj-ʾḥi ʾmnte p: jḥ n Pn-ḫi s: ʿl'l

7 js(?) ḥnʿ t:=f t' I·t 1/4 ḫn t' III 1/2 n p: kj jḥ n p=f ʾrj n:=f hin·w rs p: jḥ n G-ḏ:ḏ:
s: Pn-b mḥte p: jḥ n Ḥr s: Pn-ḫi jbte p: jḥ n Pn-ḫi s: P:-tj-p:-ntr ʾmnte p: tw
ḥnʿ t:=f I·t 1/4 ḫn t' III·t 1/2 n p: kj jḥ n n: bgi

8 n:=f hin·w rs p: jḥ n Ḥr-ʿkn s: Ḥr p: ʿ: mḥte p: jḥ n Pn-Ḥnm s: Pn-ḥ:·t jbte p:
jḥ n Pn-t:w s: Ḥr s: Pn-lhu ʾmnte p: tw js(?) n: hin·w n n: jḥ·w nt ḥrj trw nt ʾr
t' III 1/2 nt ʾw wn mtu Pn-b s: Ḥr-bl: t' I·t ḫn=w ʾw wn mtu=i

9 t: I·t 1/4 ḫn=w a ʾn=i tb ḥt ʾ-ʾr Pn-t:w s: Ḥr-:b ʾw wn mtu Pn-b s: Ḥr-:b p'w
jte p: jte n Pn-n:-tbw s: Pn-b p:j=t jte t: I·t 1/4 ḫn=w pḥ p: 1/4 n t: I·t 1/4 ḫn t'·t
IV·t n t:i t' I·t 1/4 nt

10 ḫn t:i t'·t III 1/2 nt ḥrj n n: jḥ·w nt ḥrj a ḥr=t n rn t: t' n Pn-n:-tbw s: Pn-b p:j=t
jte nt ʾw wn mtu=i p: 1/4 n t:i t: I 1/4 n rn=w ʾw wn mtu P:-šrj-(n)-ʾs·t s: Pn-b
p:j sn ḫm p: 1/4 n t:i t' I·t 1/4 ʾw wn-mtu T:-ʿl'l·t

11 t' Ḥr t' P:-šrj-(n)-t:-ʾswe p: 1/4 n t:i t' I·t 1/4 mn-mtu=i hp wpi md·t nb n p: t:
ʾ-ʾr-n=t n rn t:j=t t' 1/4 n t:i t' I·t 1/4 nt ḫn t:i t' III·t 1/2 nt ḥrj n n: jḥ·w nt ḥrj n
tj p: h a ḥrj p: rmt nb n p: t: nt ʾw=f ʾ:j a-ḥr=t

12 tb·te=s n rn=i ʾw=i tj wi=f a ḥr=t n-ʾm=s ʾw=i tm tj wi=f ʾw=i tj wi=f n ḥte :t mne
ʾw=t wi-k a ḥr=i n t:j t' I·t 1/4 ḫn t:i [illegible] t' III·t 1/2 nt ḥrj n n: jḥ·w nt ḥrj a ʾn=i tb
ḥt ʾ-ʾr Pn-t:w s: Ḥr-:b

13 ḥnʿ t:j t' 1/4 n t:i t' I·t 1/4 ḫn t:i t' III·t 1/2 nt ḥrj
sḫ P:-hb s: [illegible] (var. [illegible])

ÜBERSETZUNG.

„A sagt zu B:

3 Du, Tochter des Panetbeus, des Sohnes des Pabûs, meines Bruders! Ich habe mit dir geteilt, du hast mit mir geteilt[2] die Äcker des Pabûs, des Sohnes des Ḥar-eb und der Ta-ret, meines Vaters, des Vaters des Panetbeus, des Sohnes des Pabûs, deines Vaters, welche im südlichen Bezirk des Gaues von Edfu liegen. Ihr Verzeichnis (ist):

4 (a) Sein 1 1/4 Teil von 3 1/2 Teilen des Insel-Ackers, der auf dem Tempelgut des Horus von Edfu, des großen Gottes, des Herrn des Himmels, (liegt) auf der Insel *Pe-âpi*[3].

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Acker des Katytes, des Sohnes des Pabûs.

Im Osten: Der große Fluß (Nil).

5 Im Westen: Die Landwirtschaft des Tempels von Edfu[4].

(b) ferner sein 1 1/4 Teil von 3 1/2 Teilen des anderen Insel-Ackers daselbst —

---

[1] korrigiert.

[2] Ebenso beginnt der Teilungsvertrag Pap. Berlin 3089 (Tafel IV).

[3] In der Schenkungsurkunde von Edfu VII, 19 (Dict. géogr. 113. 454) [illegible] *t: m:·t n p ʿpi* „die Insel des geflügelten Sonnen-Käfers". Sie lag südlich von dem Distrikt [illegible], und nach unserem Texte „in dem südlichen Gebiet des Gaues von Edfu". Die Insel ist noch in Nr. 9 erwähnt.

[4] Zu dieser Ortsbezeichnung vgl. z. B. Pap. Straßb. 44. Pap. Grey C (Young: Hierogl. 35).

Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden (und) Norden: Die Äcker des Katytis, des Sohnes des Pabûs.
Im Osten: Der große Fluß.
Im Westen: Die Landwirtschaft des Tempels von Edfu.
(c) Ferner sein $1^1/_4$ Teil von $3^1/_2$ Teilen des Hoch-Ackers, der auf dem Felde von T-koi- [illegible] (liegt) —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden und Osten: Die Äcker des Pa-i[illegible], Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasos und des Pasôs, seines Bruders.
Im Norden: Der Acker des Pamenches, des Sohnes des Pete-aḥi.
Im Westen: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Alal.
(d) Ferner sein $1^1/_4$ Teil von $3^1/_2$ Teilen des andern Ackers daselbst —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des Katytis, des Sohnes des Pabûs.
Im Norden: Der Acker des Horos, des Sohnes des Pachoïs.
Im Osten: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Petepnutis.
Im Westen: Das Gebirge.
(e) Ferner sein $1^1/_4$ Teil von $3^1/_2$ Teilen des anderen Ackers der Ölbäume[1]
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des Ḥar-ʿâken, des Sohnes des Ḥoros, des Älteren.
Im Norden: Der Acker des Pachnumis, des Sohnes des Paês.
Im Osten: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.
Im Westen: Das Gebirge.
Siehe, das sind alle Begrenzungen der obigen Äcker, die $3^1/_2$ Teile ausmachen, von denen Pabûs, der Sohn des *Harbellês einen Teil besitzt, indem ich $1^1/_4$ Teile von ihnen besitze, die ich für Silber von Patûs, dem Sohne des Har-eb, erworben habe, indem Pabûs, der Sohn des Hareb, mein Vater, der Vater deines Vaters Panetbeus, des Sohnes des Pabûs, $1^1/_4$ Teile von ihnen besitzt. Es kommt das $^1/_4$ von 4 Teilen dieser $1^1/_4$ Teile, welche zu diesen obigen $3^1/_2$ Teilen auf den obigen Äckern gehören, dir zu im Namen des Teiles des Panetbeus, des Sohnes des Pabûs, deines Vaters, in dessen Namen ich das $^1/_4$ dieses $1^1/_4$ Teiles habe, indem Psenêsis, der Sohn des Pabûs, mein jüngerer Bruder, das $^1/_4$ dieses $1^1/_4$ Teiles besitzt, indem Te-alal die Tochter des Horos, des Sohnes[2] des Psentaseus[3] das $^1/_4$ dieses $1^1/_4$ Teils besitzt.
Ich habe kein Gesetz, keine prozessuale Entscheidung, (noch) irgend ein Wort der Welt gegen dich (geltend zu machen) im Namen deines $^1/_4$ Teils von diesen $1^1/_4$ Teilen, welche zu diesen obigen $3^1/_2$ Teilen der obigen Äcker gehören, von heute an. Jeder Mensch der Welt, welcher gegen dich auftreten wird seinetwegen (d. i. wegen des Teils) in meinem Namen, den werde ich von dir in Bezug auf ihn entfernen. Wenn ich ihn (aber) nicht (freiwillig) entferne, so entferne ich ihn gezwungen ohne Säumen. Du bist fern von mir mit meinem $1^1/_4$ Teil unter diesen obigen $3^1/_2$ Teilen der obigen Äcker, welche ich für Silber von Patûs, dem Sohne des Ḥar-eb, erworben habe, sowie von meinem $^1/_4$ Teil dieser $1^1/_4$ Teile unter diesen obigen $3^1/_2$ Teilen.

IV. NOTAR:
„Geschrieben von Phibis, dem Sohne des [illegible]"

[1] [illegible] könnte ein freilich männlicher Plural von altem *bꜣkꜣt* „Ölbaum"(?) sein.

[2] Ich emendiere *s*; statt *t*, das keinen Sinn gibt.

[3] Ich identifiziere diesen Namen unter Vorbehalt mit Nr. 445 meiner „demot. Studien" I.

V. Auf der RÜCKSEITE (Tafel 25) stehen ein Mal die folgenden 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Onês *(Ḥwn)*, Sohn des Pa-oêris.
2 Dji-emṓw, Sohn des Patûs.
3 Onês, Sohn des Dji-emṓw.
4 Dji-emṓw, Sohn des 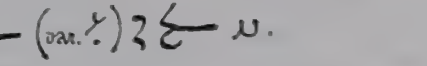 .
5 Psenêsis, Sohn des Harsiêsis.
6 Pa-lehu, Sohn des Harsiêsis.
7 Psenchonsis, Sohn des Pachrates.
8 Petosiris, Sohn des Dji-emṓw.
9 Pachrates, Sohn des Paîbis *(Pn-ḥb)*.
10 Psenamunis, Sohn des Thotortaios.
11 Totoês, Sohn des 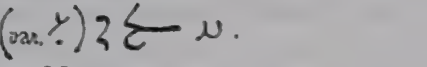 .
12 Onnophris, Sohn des P-rem-Mut.
13 Thotortaios, Sohn des Dji-emṓw (?).
14 Harsaphes *(Ḥrj-šf)*, Sohn des Patûs.
15 Onnophris (?), (Sohn des Petosiris.
16 Berenebthis *(Mr-ʾb-Ptḥ)*, Sohn des Estphênis *(Ns-Šw-Tfn-t)*[1].

BEMERKUNG.

Wie sich aus dem folgenden Stammbaum:

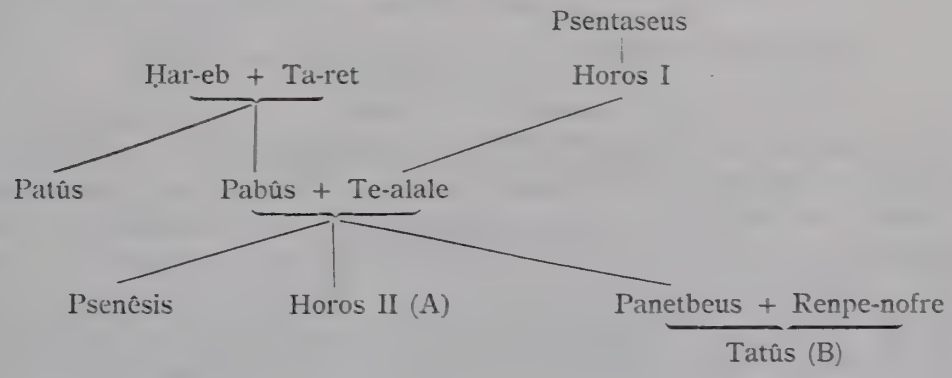

ergibt, enthält dieser Vertrag eine Auseinandersetzung des Horos II mit seiner Nichte. Die untenstehende Skizze enthält die schematische Darstellung dieser Teilung.

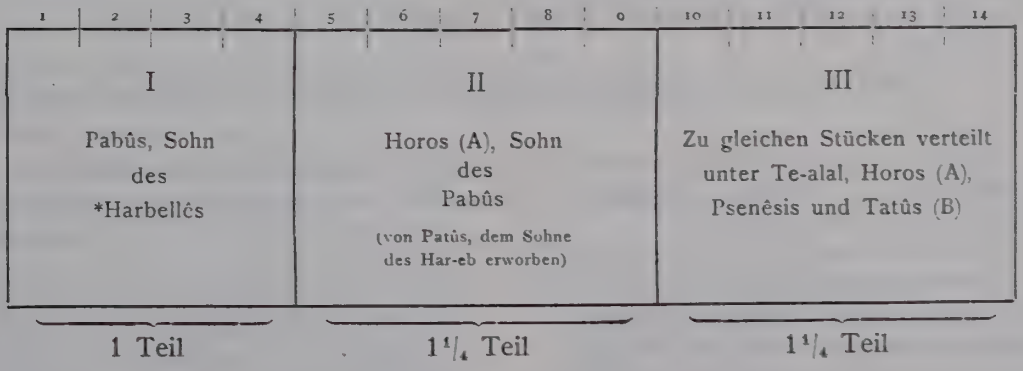

[1] Das ist gewiß der aus P. Eleph. bekannte Mann. Siehe Demot. Studien II Seite 9.

Im letzten Grunde ist diese Teilung eine Erbteilung, welche bei dem Tode des Pabûs vorgenommen wurde. Sein Besitztum, $1^1/_4$ Teile des Gesamtbesitzes von $3^1/_2$ Teilen, wurde zu 4 gleichen Teilen unter seine Frau Te-alale und seine 3 Söhne verteilt, so daß auf jeden $^5/_{16}$ kamen. An die Stelle des bereits verstorbenen Sohnes Panetbeus trat aber dessen Tochter Tatûs, die Nichte des Horos, der vielleicht ihr Vormund war. Dafür daß er seinem Mündel ihr Erbteil zugestand, begab sie sich aller Ansprüche auf den Besitz des Horos, der aus $1^1/_4 + {}^5/_{16}$ Teilen bestand.

Die $3^1/_2$ Teile waren wohl ursprünglich ein zusammengehöriger Familienbesitz, d. h. Erbpachtland im Besitz einer Familie. Vermutlich war der einstige Herr Ḥar-eb, der Vater des Patûs und Pabûs. Das aus $1^1/_4$ Teilen bestehende Erbe des ersteren Sohnes erwarb sein Neffe Horos, während das ebenso große andere Stück, das dem Pabûs zugefallen war, bei dessen Tode unter die genannten 4 Erben verteilt wurde, zu denen auch Horos gehörte. Das andere 1 Teil betragende Stück hatte Hareb bereits früher an einen anderen nicht zur Familie gehörigen Mann Pabûs, Sohn des Harbellês, veräußert.

PAPYRUS HAUSWALDT 6.

(TAFEL 10 UND 25)

(Im Besitz des Kaiser Friedrich-Museums, Magdeburg)

Hellbraun. — 31 × 99 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
5 Selides von 17. 22. 22. 22. 22 cm

EHEVERTRAG.[1]

I. DATIERUNG:

[220/19 v. Chr.] „Im Jahre 3 im Monat Mesore des Königs *Ptrumis*, des Sohnes des *Ptrumis* und der *Brnig*, der wohltätigen Götter, als *Tmtris* (Demetrios), der Sohn des *ʾpir*[2] (Apelles[2]), Priester des *ʾrgsntrs* und der Götter Brüder (und) der wohltätigen Götter war, als *Npis*[2], die Tochter des *Mnpin* (Menapion), Trägerin des goldenen Korbes vor *ʾrsin*, der bruderliebenden, war."

II. KONTRAHENTEN:

A „Der in Ägypten geborene Blemmyer Harmais, Sohn des Harpaêsis und der Wen-êse".

B „Die Frau Taêsis, Tochter des Cha-Ḥor (*Ḫʿ-Ḥr*) und der Jer-djôrte (*Jr·t-ḏrtc*)".

---

[1] Vergleiche den ganz ähnlich formulierten Ehevertrag Nr. 4, auf dessen Anmerkungen ich für Einzelheiten verweise.

[2] In dem Protokoll des Pap. Vatic. (Rev. égypt. I, 113) sieht dieser Name in Revillouts Abschrift ganz anders aus. Welcher griechische Name gemeint ist, wage ich nicht zu entscheiden.

[3] *Brhmu a ms Kmi* wörtlich „der Blemmyer, welchen Ägypten geboren hat". Vergleiche dazu dieselbe Konstruktion Rosett. *z e stp Ptḥ* = ὃν ὁ Ἥφαιστος ἐδοκίμασεν. Zu der auch sonst belegten demot. Form des Namens siehe P. S. B. A. XXXI (1909) S. 291 und Rylands Pap. 271 n. 18. Vielleicht, wenn ich recht sehe, ist die Schreibung schon Pap. Rylands IX 5/5 (Perserzeit) nachweisbar. — Im übrigen siehe jetzt W. Max Müller: Egyptological Researches II, 70.

III. INHALT:

UMSCHRIFT.

ḏd A n B

2 ʾr=i·te=t n ḥjm·t tj=i n=t ḥt II a sttr·t X·t a ḥt II ʿn n pꜣj=t šp n s·t- ḥjm·t ʾw=i ḫꜣʿ=t n ḥjm·t mtu=i mst·te=t mtu=i ḫn n=t kt s·t-ḥjm·t n ḥjm·t a-ḥr·t ʾw=i tj n=t ḥt II a sttr·t X·t a ḥt II ʿn pꜣ bnr pꜣ·i ḥt II a sttr·t X·t [sic] ḥt II ʿn nt ḥrj a tj=i n=t pꜣj=t šp n s·t- ḥjm·t a mḥ ḥt IV a sttr·t XX·t a ḥt IV ʿn mtu=i tj n=t pꜣ 1/3 nt nb nk·t nb nt ʾw=w ḫpı ʾwt=i ʾrm=t n tj pꜣ hw a ḥrj

3 [nꜣ] ḫrt a ms⟨=t⟩ n=j ḫnʿ nꜣ ʾ-ʾr=t ms·te=w n=j nꜣ nb·w nt nb nk·t nb nt mtu=i ḫnʿ nꜣ nt ʾw=i tj ḫpr=w nꜣï pꜣj=t šrj ʿꜣ pꜣj šrj ʿꜣ pꜣi ḫn nꜣ ḫrt a ms⟨=t⟩ n=j ḫnʿ n ʾ-ʾr ⟨=t⟩ ms·te=w n=j tj-s pꜣ wn nꜣj=t nk·t n s·t-ḥjm·t a ʾn=t a pꜣj ʿ ʾrm=t ʾn=šn (?) wʿ a swnte=f ḥt ḳd·t VI ḥmt ḳd·t VI a sttr·t III·t a ḥt ḳd·t VI ʿn rrꜣ shre wʿ a swnte=f ḥt II hrge I·t n rn pꜣj=t šp n s·t-ḥjm·t nt ḥrj nt ʾw bn-p=i tj=s n=t a swnte=f ḥt (?) II (?) js (?) swn nꜣj=t nk·t

4 n s·t-ḥjm·t a ʾn=t a pꜣj ʿ ʾrm=t ḥmt III ḳd·t IV a sttr·t XVII·t a ḥt III ḳd·t IV ʿn . .ʾ. XXIV a ḥt ḳd·t II ʾrm p̄ᴛoẖ V t=w pš·t II 1/2 a p̄ᴛoẖ V ʿn bn ʾw=i rḫ tj ʿnḫ m-sꜣ=t tb nꜣj=t nk·t n s·t-ḥjm·t nt sḫ ḥrj ḏd bn ʾw bn-p=t ʾnte=w a pꜣj ʿ ʾrm=t nꜣj=t nk·t n s·t-ḥjm·t nt ʾw p=w wn sḫ ḥrj ʾn=t st a pꜣj ʿ ʾrm=t šp=i st n t-·te=t ʾw=w mḥ ꜣt sp ḫꜣ·te=i mtiw n-ʾm=w

5 [pꜣ] ss n ḫꜣʿ=t n ḥjm·t nt ʾw=i ʾr=f gꜣ mr=t šm n=t ḫꜣ=t mtu=i tj n=t pꜣ smt n nꜣj=t nk·t n s·t-ḥjm·t a ʾn=t a pꜣj ʿ ʾrm=t gꜣ swnte=w ḥt a ḫ pꜣ šʿr nt sḫ a-r=w ʾnk p=w sḫf

sḫ Tj-n-ʾm=w sꜣ

ÜBERSETZUNG.

„A sagt zu B:

2 Ich habe dich zur Ehefrau gemacht. Ich habe dir 2 Silber *(-deben)* = 10 Stater = 2 Silber *(-deben)* wiederholt, als dein Frauen-Geschenk gegeben. Wenn ich dich als Frau entlasse, sei es daß ich dich hasse, sei es daß ich dir eine andere Frau als dich vorziehe, so gebe ich dir 2 Silber (-deben) = 10 Stater = 2 Silber (-deben) außer diesen 2 obigen Silber (-deben) = 10 Stater = 2 Silber (deben) — wiederholt, welche ich dir als dein Frauen-Geschenk gegeben habe — im ganzen 4 Silber (-deben) = 20 Stater = 4 Silber (-deben) wiederholt. Ich gebe dir (ferner) das 1/3 von allem und jedem, was zwischen mir und dir von heute an sein wird.

3 [Die] Kinder, welche du mir (bereits) geboren hast und diejenigen, welche du mir (noch) gebären wirst, sind die Herren von allem und jedem, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich (in Zukunft) erwerbe. Dein ältester Sohn ist mein ältester Sohn unter den Kindern, die du mir (bereits) geboren hast, und denen, welche du mir (noch) gebären wirst.

Siehe das Verzeichnis deiner Frauen-Sachen (Mitgift), welche du mit dir in mein Haus gebracht hast:

Eine Perrücke (?) nach ihrem Preise:

6 Silber-Kite[1] = 3 Stater = 6 Silber-Kite wiederholt

---

[1] Zwischen dieser Gleichung steht „Kupfer 6 Kite", was mir unverständlich ist. Da nun die Schlußsumme „3 Silber (-deben) 4 Kite" um 6/10 von der Summierung der einzelnen Preise (6/10 + 2/10 + 2) abweicht, so könnte man auf den Gedanken kommen, daß in diesen „Kupfer 6 Kite" die Entstellung des fehlenden Postens von 6/10 vorliegt. Siehe auch Seite 24 Anm. 3.

Ein Armband aus *shre*-Stein (?)[1] nach seinem Preis: 2 Silber-Kite
Eine *hrge*[2] im Namen deines obigen Frauengeschenkes, die ich dir nicht gegeben habe, nach ihrem Preis: 2 Silber (-deben)
Siehe der Preis deiner Frauen-Sachen, welche du mit dir in mein Haus gebracht hast, (beträgt):
Kupfer[3] 3 (-deben) 4 Kite = 17 Stater = 3 Silber (-deben) 4 Kite wiederholt, 24 Kupfer-Obolen auf 2 Silber Kite (gerechnet),
nebst 5 Artaben — ihre Hälfte beträgt $2^1/_2$ = 5 Artaben wiederholt.
Ich soll nicht einen Eid hinter dich geben können wegen deiner Frauen-Sachen, die oben beschrieben sind, indem ich sage: Nein,[4] du hast sie nicht mit dir in mein Haus gebracht. Deine Frauen-Sachen, deren Verzeichnis oben (nieder)geschrieben ist, du hast sie mit dir in mein Haus gebracht. Ich habe sie von deiner Hand empfangen, vollzählig ohne Rest. Mein Herz ist damit zufrieden.
Zu der Zeit, da ich dich als Ehefrau entlassen (verstoßen) werde, oder wo du von selbst gehen willst, gebe ich dir deine Frauen-Sachen, welche du mit dir in mein Haus gebracht hast, in natura (zurück) oder ihren Silber-Preis nach dem Wert, der zu ihnen geschrieben ist.
Ich bin ihr Verwahrer (Hüter)."

IV. NOTAR:
„Geschrieben von Dji-emṓw, dem Sohn des [illegible]."

V. Auf der RÜCKSEITE (Tafel 25) stehen ein Mal die folgenden 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Onês *(Ḥwn)*, Sohn des Paoêris.
2 Sminis, Sohn des Chapochrates *(ʿnḫ-pȝ-ḫrd)*.
3 Petosiris, Sohn des Osoroêris.
4 Patûs, Sohn des Pamenches.
5 Psen-aḥi, Sohn des Pa-lehu.
6 Dji-emṓw, (Sohn des) Psenyris.
7 Pa-lehu, Sohn des Hatrês.
8 Pa-lehu, Sohn des Poêris.
9 *Chemtus *(Ḥm-tw)*, der Ältere, Sohn des Patûs.
10 Patûs, Sohn des Hatrês.
11 Sminis, Sohn des Ene *(ʿʿnȝ)*.
12 Patûs, Sohn des Poêris, des Sohnes des Patûs.
13 Horos, Sohn des Pabûs.
14 Psen-aḥi, Sohn des Patûs, des Sohnes des Payris.
15 Patûs, Sohn des Pasôs.
16 Psenamunis, Sohn des Amenneus *(ʾmn-ʾwt)*.

---

[1] Vielleicht mit *shr* Brugsch: Wb. IV, 1272 identisch.

[2] In Nr. 4 *gri*. Siehe Seite 17 Anm. 6.

[3] Ich kann das nur so verstehen, daß hier eine Zahlung πρὸς χαλκόν gemeint ist, d. h. daß Kupfer als vollwertig (ohne Agio) angenommen werden sollte, wie es ja auch die folgende Währungsformel = λημψόμεθα εἰς τὸν στατῆρα ὀβολοὺς κδ ausdrücklich erklärt. Siehe dazu Wilcken: Grundzüge I pag. LXIII. Vielleicht ist auch an der in Anm. 3 der vorhergehenden Seite besprochenen, verderbten Stelle unter „Kupfer" die Kupferzahlung zu verstehen.

[4] Zu dieser zweifelhaften Bedeutung von ⲛⲓⲙⲉ vergleiche Petubastisglossar Nr. 113.

PAPYRUS HAUSWALDT 7.

(TAFEL 11 UND 25)

Dunkelbraun. — 32 × 126 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
7 Selides von 6,5, 21. 21. 21. 21. 21. 21 cm
Der Papyrus war um Nr. 9 gerollt

VERKAUF VON LAND.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:

„Im Jahre 4 im Monat Tybi des Königs *Pterumis*, des Sohnes des *Pterumis*, [244/3 v. Chr.] und der *ꜣrsin*, der Götter-Brüder, als Archelaos (?)[1] (*ꜣrgru(s)*, Sohn des Adamas (?) *(ꜣtm)*, Priester des *ꜣrgsntrs* und der Götter Brüder war, (und) als Arsinoe *(ꜣrsin)*, die Tochter des Polemokrates (*Pirumgrts*)[2], Trägerin des Goldkorbes vor *ꜣrsin*, der bruderliebenden, war.

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Harpaêsis, der Sohn des Pasôs und der Tabêkis".

B „Die Frau Taêsis, die Tochter des Horos und der Ta-lehu".

III. INHALT:

UMSCHRIFT.

ḏd A n B

2 mḥ=t-te=⟨i⟩ tj=t mti ḥꜣ·te=i n pꜣ ḥt n swn tꜣ pš·t n pꜣi ʾnḫ n ḫpr ḥnʿ

3 [tꜣi] nhi-ḳʿ nt rt·te ḫn=f nt ḥr nꜣ jḥ·w n Pr-ʿꜣ nt n tꜣ sḫ·t n tꜣ ḳi [illegible] nt ʾw wn-mtu Pn-ʾs·t sꜣ Ḥr-pn-ʾs·t p=f šrj tꜣ=f kt pš·t nꜣ=f hin·w rs pꜣ ʾnḫ n Ḥr-hrg sꜣ Pn-š ḥnʿ Ḫʿ-Ḥr sꜣ Pn-šꜣ mḥte pꜣ ʾnḫ n Pn-lhu sꜣ Ḥr sꜣ Pn-lhu jbte pꜣj jḥ mi ʾmnte pꜣ jḥ ḳi

4 js (?) ḥnʿ tꜣj tʾ 1/4 n pꜣ jḥ mi nt ḥr pꜣ ḥtp-ntr n Ḥr-bḥtj n tꜣ mi-ꜣsr nt ʾw wn mtu Pn-ʾs·t sꜣ Ḥr-pn-ʾs·t pꜣj šrj p=f 1/4 ʾw wn mtu Pn-b sꜣ Pn-šꜣ tꜣ=f pš·t nꜣ=f hin·w rs pꜣ jḥ n Ḥr-hrg sꜣ Pn-šꜣ ḥnʿ Ḫʿ-Ḥr sꜣ Pn-šꜣ mḥte pꜣ jḥ n Pꜣ-tu=f sꜣ Pn-lhu jbte pꜣ ir-ʿꜣ ʾmnte pꜣ ʾnḫ nt ʾw wn-mtu=t

5 tꜣ=f pš·t js (?) ḥnʿ tꜣj tʾ 1/4 n pꜣ jḥ ḳi nt ḥr nꜣ jḥ·w n Pr-ʿꜣ nt n tꜣ sḫ·t n tꜣ ḳi [illegible] nt ʾw wn mtu Pn-ʾs·t sꜣ Ḥr sꜣ Pn-ʾs·t pꜣj šrj p=f 1/4 ʾw wn mtu Pn-b sꜣ Pn-šꜣ tꜣ=f pš·t nꜣ=f hin·w rs pꜣ jḥ n Ḥr-hrg sꜣ Pn-šꜣ ḥnʿ Ḫʿ-Ḥr sꜣ Pn-šꜣ mḥte pꜣ jḥ n Pn-lhu sꜣ Ḥr sꜣ Pn-lhu jbte pꜣ ʾnḫ

6 ʾmnte pꜣ jḥ n Ḥr pꜣ ʿꜣ sꜣ Pn-b . ʾ. tj=i n=t tꜣj tʾ pš·t n pꜣi ʾnḫ n ḫpr nt ḥrj ḥnʿ tꜣi nhi ḳʿ nt ḥrj ḥnʿ tꜣj tʾ 1/4 n pꜣi jḥ mi pꜣi jḥ ḳi nt ḥrj a bnr tb ḥt tj=t n=j swnte=w n ḥt etc.

---

[1] Die Identifizierung des demotisch vorliegenden Namens gründet sich vor allem auf den erhalten Rest Ἀρχε . . . . in Hibeh Nr. 145. Im übrigen siehe ebendort Seite 373 Nr. 21. Zweifellos entspricht das 3. Jahr des griech. Kontraktes dem 4. Jahre des demotischen.

[2] Der Pap. Louvre 2431 (= Revillout: Chrest. démot. 265) schreibt besser *Purmgrts*.

ÜBERSETZUNG.

„A sagt zu B:

Du hast mich voll bezahlt. Du hast mein Herz zufrieden gestellt

(a) mit dem Silber-Preis der Hälfte dieses . . . . Hofes mit dieser *ḳ*-Sykomore, welche in ihm wächst, der auf den Äckern des Königs (liegt), welche in dem Felde von T-koi- 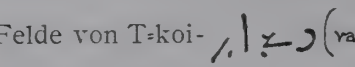 (liegen), dessen andere Hälfte Paêsis, der Sohn des Harpaêsis, mein Sohn, besitzt.

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Hof des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und (der Hof) des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Hof des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der Insel-Acker.

Im Westen: Der Hoch-Acker.

(b) und ferner (mit) meinem $^1/_4$ Teil von dem Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu auf der Tamarisken-Insel (liegt), dessen $^1/_4$ mein Sohn Paêsis, der Sohn des Harpaêsis, besitzt, während Pabûs, der Sohn des Pasôs, seine Hälfte besitzt.

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und (der Acker) des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Acker des Patêphis(?), des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der große Strom (Nil).

Im Westen: Der Hof , dessen Hälfte du besitzest.

(c) und ferner (mit) meinem $^1/_4$ Teil des Hoch-Ackers, der auf den Äckern des Königs (liegt), die in dem Felde von T-koi- (liegen), dessen $^1/_4$ mein Sohn Paêsis, der Sohn des Harpaêsis, besitzt, während Pabûs, der Sohn des Pasôs, seine Hälfte besitzt.

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und (der Acker) des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Acker des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der Hof.

Im Westen: Der Acker des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pabûs, etc. (?)[1].

Ich habe dir meine Hälfte dieses obigen . . . . Hofes mit dieser obigen *ḳ*-Sykomore nebst meinem $^1/_4$ Teil dieses obigen Insel-Ackers und Hoch-Ackers für Silber verkauft. Du hast mir ihren Preis in Silber gegeben."

Es folgen § 7 ff. des Schema a.

IV. NOTAR:

„Geschrieben von 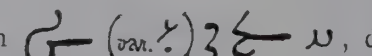 , dem Sohne des Pachrates".

---

[1] Die beiden Zeichen sind offenbar eine Abkürzung der Wendung „Siehe, das sind die Begrenzungen der obigen Äcker", die man hier erwartet und die auch in b steht.

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασίου συγγραφή)

(links von a).

I. DATIERUNG:
II. KONTRAHENTEN: } wie in a.

III. INHALT:

„A sagt zu B:

? Ich bin fern von dir

? (a) in Bezug auf deine Hälfte dieses ..... Hofes mit deiner *K*-Sykomore, welche in ihm wächst, der auf den Äckern des Königs liegt, welche in dem Felde von T-koi 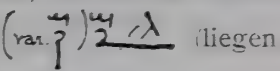 liegen, deren andere Hälfte Paêsis, der Sohn des Harpaêsis, mein Sohn, besitzt.

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Hof des Ḥar-hrṓg, ? des Sohnes des Pasôs, und (der Hof) des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Hof des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der Insel-Acker, dessen $^1/_4$ du besitzst.

Im Westen: Der Hoch-Acker, dessen $^1/_4$ du besitzst.

(b) und ferner (mit) deinem $^1/_4$ Teil von diesem Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu auf der Tamarisken-Insel (liegt), dessen $^1/_4$ mein Sohn Paêsis, der Sohn des Harpaêsis, besitzt, während ? Pabûs, der Sohn des Pasôs, seine Hälfte besitzt.

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und (der Acker) des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Acker des Patêphis(?), des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der große Strom (Nil).

Im Westen: Der Hof, dessen Hälfte du besitzest.

(c) und ferner (mit) deinem $^1/_4$ Teil des Hoch-Ackers, der auf den Äckern des Königs (liegt), die in dem Felde von T-koi ? 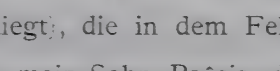 liegen, dessen $^1/_4$ mein Sohn Paêsis, der Sohn des Harpaêsis, besitzt, während Pabûs, der Sohn des Pasôs, seine Hälfte besitzt.

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, (und der Acker) des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Norden: Der Acker des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der Hof.

Im Westen: Der Acker des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pabûs.

Siehe, das sind die Begrenzungen der obigen Äcker."

Es folgen § 4ff. des Schemas b.

IV. NOTAR: wie in a.

V. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 25) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

? Pasôs, Sohn des Horos, des Älteren.

? Pamenches, Sohn des Pe-b . ?.

3 Pachoïs, Sohn des Payris.
4 Pachoïs, Sohn des Sisoïs *(Tjḏi)*.
5 Dji-emŏw, Sohn des Onês.
6 Psentaês *(P:-šrj-(n)-t:-ʾḥ·t)*, Sohn des .
7 Patus, Sohn des Poêris.
8 Petisis, Sohn des Phatrês.
9 Patûs, Sohn des Pachrates (?).
10 Sen-Hathor, Sohn des Harsiêsis.
11 Patûs, Sohn des Pa-lehu.
12 Paêsis, Sohn des Pasôs.
13 Patûs, der Jüngere, der Sohn des Poêris.
14 Bi-onch, der Sohn des Phatrês.
15 Hatrês, Sohn des Peteyris.
16 Thotmôsis, Sohn des .

PAPYRUS HAUSWALDT 8.

(TAFEL 12)

Dunkelbraun. — 34 × 105 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
6 Selides von 18 cm. Rechts ein Schutzstreifen von 6 cm Breite
Der Papyrus war in Nr. 11 eingerollt

VERKAUF VON LAND.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:[1]

[241/0 v. Chr.] „Im Jahre 7 im Monat Pharmuthi des Königs *Ptclumis*, des Sohnes des *Ptclumis*, und der *:rsin*, der Götter Brüder. Archibios *(:rgibis)*, der Sohn des Pheidon *(Phtn)*, war[2] Priester des *:rgsntrs* und der Götter Brüder und der wohltätigen Götter, während Kalli . .. *(Kritrt)*, die Tochter des Zenodoros[3] *(Snutrs)*, Trägerin des Goldkorbes vor der bruderliebenden *:rsin* war."

II. KONTRAHENTEN:

A „Die Frau Taêsis, die Tochter des Horos, des Sohnes des Pachoïs und der Ta-lehu".

B „Der Ackerbauer, Diener des Horus von Edfu Pabûs, Sohn des Pa-lehu und der Senamunis".

---

[1] Zu der Abweichung von der griechischen Datierung, die das Jahr 8 nennt, vergleiche die Bemerkung zu Nr. 2.

[2] Unser Text hat kein *ʾw* vor dem Eigennamen (siehe auch die Varr. von Nr. 2). Daher übersetze ich nicht in der üblichen Weise „als N. N. Priester war", sondern unabhängig. Der Sinn bleibt natürlich der gleiche. Der zweite Satz mit der Kanephorenbezeichnung ist dagegen mit *ʾw* eingeleitet und von mir entsprechend übersetzt worden.

[3] So, nicht Xenodoros, ist gewiß mit Plaumann zu lesen.

III. INHALT:

„A sagt zu B:

Du hast mich voll bezahlt. Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis

(a) meiner[1] Hälfte der nördlichen Gegend[2] dieses ...-Hofes, dessen andere Hälfte dem Harpaêsis, dem Sohne des Pasôs, bei seiner südlichen Gegend *(a m:f ˁ·w rs)* gehört, welche auf dem Felde von T-koi- 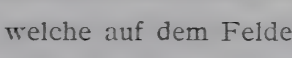 (liegen)[3].

Siehe seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der ....-Hof des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und seiner Brüder und (der Hof) des *Petêphis(?) *(Pȝ-dj-f)*[4] (sic), des Sohnes des Pa-lehu.

4 Im Norden: Der Acker des Pa-i(?), des Sohnes des Horos.

Im Osten: Der Acker des Harpoêris, des Sohnes des Pasôs, und seiner Brüder, dessen $^1/_4$ mir gehört.

Im Westen: Der Acker des Harpaêsis, des Sohnes des Pasôs, und seiner Brüder, dessen $^1/_4$ mir gehört.

(b) und ferner (mit) meinem[5] $^1/_4$ Teil in der nördlichen Gegend des Hoch-Ackers daselbst, dessen $^2/_3 + {}^1/_{12}$[6] dem Harpaêsis, dem Sohne des Pasôs, mit seinen Brüdern in der Südgegend gehört.

5 Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und (der Acker) des Cha-Hor, seines Bruders.

Im Norden: Der Acker des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu, und des Pa-i(?), des Sohnes des Horos.

Im Osten: Der obige ... Hof.

Im Westen: Der Acker des Horos, des Älteren, des Sohnes des Pabûs.

(c) und ferner (mit) meinem[7] $^1/_4$ Teil in der nördlichen Gegend[8] des Insel-Ackers, der in dem Tempelland des Horus von Edfu 6 auf der Tamarisken-Insel (liegt), dessen $^2/_3 + {}^1/_{12}$[6] dem Harpoêris, dem Sohn des Pasôs, mit seinen Brüdern in der Südgegend gehört.

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Ḥar-hrṓg, des Sohnes des Pasôs, und des Cha-Ḥor, seines Bruders.

Im Norden: Der Acker des *Patêphis(?), des Sohnes des Pa-lehu.

Im Osten: Der große Strom (Nil).

Im Westen: Der obige ....-Hof

Siehe, das sind die Begrenzungen alles Obigen.

---

[1] „deiner" in b.

[2] *a(?) n; ˁ·w mḫjtj·w* wörtlich „bei den nördlichen Häusern". *ˁ·w* steht so oft in der allgemeinen Bedeutung „Gegend" o. ä.

[3] Meine Auffassung der Ortsbezeichnung hier und im folgenden ist recht zweifelhaft. Ich vermute, daß beide Hälften des Besitztums, die nördliche und südliche, auf dem genannten Felde liegen. Der Ausdruck *ˁ·w mḫjtj* und *ˁ·w rs* kann nicht auf den Nord- und Süd-Bezirk des Gaues von Edfu gehen, da „das Feld von T-koi ..." im Süd-Bezirk von Edfu (siehe Einleitung § 3) gelegen war.

[4] Variante von *Pn-ỉj:f*, einem n. pr., das ich zweifelnd mit Patêphis identifiziert habe.

[5] b „deinem"

[6] So steht deutlich in Zeile 6. $^2/_3 + {}^1/_{12}$ ist $^3/_4$, was man ja auch erwartet.

[7] b) deinem

[8] „in der nördlichen Gegend" fehlt in b.

¹ Ich habe dir die Hälfte in der nördlichen Gegend des obigen . . . .-Hofes und das ¼ in der nördlichen Gegend der obigen 2 Äcker[1] für Silber verkauft."

Folgt § 6ff. des Schemas a.

IV. NOTAR:

„Geschrieben von , dem Sohne des Pachrates".

Darunter steht von 2. Hand:

„Geschrieben von Poêris, dem Sohne des Horos, dem Verwalter des Teos, des Schreibers des Königs."

V. GRIECHISCHE UNTERSCHRIFT:

¹ ∟ η Φαρμοῦθι κ̄ πέπτωκεν ² εἰς κιβωτὸν διὰ Τεῶτος Πανῶ ³ τοῦ παρὰ Φίλωνος.

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασίου συγγραφή).

(links von a).

I. DATIERUNG:
II. KONTRAHENTEN: } wie in a.

III. INHALT:

„A sagt zu B:

² Ich bin fern von dir in Bezug auf deine Hälfte in der Nordgegend dieses . . . .-Hofes"[1] etc. wie in a, nur mit den in der Anmerkung gegebenen Varianten.

Hinter den „Begrenzungen" des letzten Ackers steht:

„Siehe das sind die Begrenzungen aller obigen Äcker. Ich habe kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt gegen dich (geltend zu machen) im Namen ² deiner Hälfte des obigen . . . . . Hofes und deines ¼ Teils der obigen 2 Äcker von heute an."

Darauf folgen § 5ff. von Schema b.

IV. NOTAR und Unterschrift von 2. Hand wie in a.

V. GRIECHISCHE UNTERSCHRIFT:

¹ ∟ η Φαρμοῦθι κ̄ πέπτωκεν ² εἰς κιβωτὸν διὰ Τεῶ Πανῶτος[2] ³ τοῦ παρὰ Φίλωνος.

VI. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 12) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

¹ Patûs, Sohn des Poêris, des Sohnes des Horos.
² Horos, Sohn des Teôs.
³ Pa-rete, der Jüngere, der Sohn des Sminis.
⁴ [3]Sminis, Sohn des Es-Ḥor (*Ns-Ḥr*).
⁵ . . .[3]. .[4], Sohn des Ḥar-bês.
⁶ Phatrês, Sohn des Psentaês.
⁷ Thotmôsis, Sohn des .

---

[1] d. h. „mit deiner Hälfte dieses Hofes in der Nordgegend".

[2] Die Endung -τος macht nach Plaumann den Eindruck, als ob sie erst nachträglich hinzugefügt worden wäre. Es würde also ursprünglich wie in Τεῶ die ägyptische Namensform Πανῶ dagestanden haben, wie in der Unterschrift links.

[3] Vor diesem Namen steht ein schräger kurzer Strich.

[4] Liegt etwa eine Schreibung von Ra-môse vor?

8 *Espchoïs, der Jüngere, Sohn des Payris (?).
9 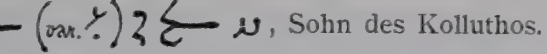 , Sohn des Kolluthos.
10 Patûs, Sohn des Pasôs.
11 Pakebkis, Sohn des Patûs.
12 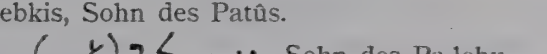 , Sohn des Pa-lehu.
13 Sminis, Sohn des Teôs.
14 , Sohn des Patûs.
15 Patûs, Sohn des Poêris.
16 Es-Ḥor, Sohn des Pe-chnemte (?).

PAPYRUS HAUSWALDT 9.

(TAFEL 13)

Dunkelbraun. — 36 × 134 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
7 Selides zu 16. 20,5. 20,5. 20,5. 20,5. 20,5. 20,5 cm
Er war in Nr. 7 eingerollt

VERKAUF VON LAND.

a) „SCHRIFT FÜR SILBER" (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:

„Im Jahre 7[1] im Monat Pachons des Königs *Ptelumis*, des Sohnes des *Ptelumis* [241/40 v. Chr.] und der *ꜣrsin*, der Götter Brüder. Archibios *(ꜣrgibis)*, der Sohn des Pheidon *(Phtn)*, war Priester des *ꜣrgsntrs* und der Götter Brüder, während Kalli . . . . *(Gritrt)*, die Tochter des Zenodoros *(Snutrs)*, Trägerin des Goldkorbes vor der bruderliebenden Arsinoe war".

II. KONTRAHENTEN:

A „Die Frau Ta-lehu, Tochter des Cha-Ḥor und der Renpe-nofre".

B „Der Ackerbauer, Diener des Horus von Edfu Pabûs, Sohn des Pa-lehu und der Senamunis".

III. INHALT:

„A sagt zu B:

Du hast mich voll bezahlt, du hast ¾ mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis meines Insel-Ackers und meines Hoch-Ackers auf der Tamarisken-Insel, und (in) Te-koi- 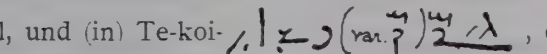 , die aneinander stoßen[2].

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pachoïs.

Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Pa-lehu, des Älteren, und des Pabûs, des Sohnes des Harpaêsis.

---

[1] Zu der abweichenden Datierung der griechischen Unterschrift vergleiche Seite 7 Anm. 2.

[2] *nt ꜣw jḫ tm a p:f ꜣrj n-ꜣm:w.* — Zu der hier geschilderten Lage siehe Seite 3 Anm. 1.

4 Im Osten: Die Insel Pe-api[1].
Im Westen: Der Acker des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Siehe das sind die Begrenzungen meiner 2 obigen Äcker.
Ich habe sie dir für Silber verkauft. Du hast mir ihren Preis in Silber gegeben. Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen, vollzählig, ohne Rest. Mein Herz ist damit zufrieden.

5 Dir gehören sie (nämlich) deine 2 obigen Äcker — ich habe kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt in ihrem Namen gegen dich (geltend zu machen) von heute an — mit den *ḳ*ᶜ-Sykomoren und den Palmen, die auf ihnen wachsen, und den übrigen Bäumen, die auf ihnen[2] sein werden, und dem . . . .[3], 6 das auf ihnen ist".

Folgt in a § 11 ff., in b § 5 ff.

IV. NOTAR:

„Geschrieben von 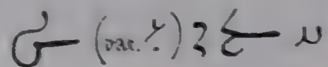 , Sohn des Pachrates."

Daneben von 2. Hand:

„Geschrieben von Poêris, dem Sohne des Horos, dem Verwalter des Teos, des Schreibers des Königs".

V. GRIECHISCHE UNTERSCHRIFT:

1 Lη Παχὼνς κβ πέπτωκεν 2 εἰς κιβωτὸν διὰ Νίκωνος 3 τοῦ παρὰ Φίλωνος.

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασίου συγγραφή).

(links von a).

I. DATIERUNG: } wie in a.
II. KONTRAHENTEN: }

III. INHALT:

„A sagt zu B:

3 Ich bin fern von dir 4 in Bezug auf deinen Insel-Acker und deinen Hoch-Acker, die auf der Tamarisken-Insel und (in) T-koi- 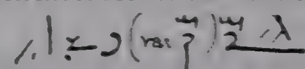 an einander stoßen.

Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pachoïs.
Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Pa-lehu, des Älteren, und des Pabûs, des Sohnes des Harpaêsis.
Im Osten: Die Insel Pe-api.
Im Westen: Der Acker des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pa-lehu.

Siehe das sind die Begrenzungen 5 deines obigen Insel-Ackers und deines obigen Hochackers. Ich habe kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt in ihrem Namen gegen dich (geltend zu machen) von heute

---

[1] Siehe Seite 19 Anm. 3.

[2] Beachte, wie in beiden Texten *iḥ II* grammatisch zunächst als Singular, später aber dem Sinne nach als Plural betrachtet wird.

[3] *ȝkn n srg* bedeutet nach Nr. 13 eine Baulichkeit. Sollte es sich etwa um eine Bewässerungsanlage (Wasserrad?) handeln?

an und (in Bezug auf) deine Sykomoren, deine Palmen, deine Bäume (*šn·w*), die auf ihnen wachsen, und die übrigen Bäume, die auf ihnen wachsen werden und deinen *ỉkn n srg*, der auf ihnen ist."

Folgt § 5ff. von Schema b.

IV. NOTAR und Unterschrift von 2. Hand wie in a.

V. GRIECHISCHE UNTERSCHRIFT:

ι η̄ Παχὼνς κβ̄ πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν διὰ Νίκωνος τοῦ παρὰ Φίλωνος.

VI. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 12) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Pachoïs, Sohn des Harpaêsis.
2 Patûs, Sohn des Pachoïs.
3 Horos, Sohn des Pa-lehu.
4 Onnophris, Sohn des Petamûnis.
5 Pachoïs, Sohn des Patûs.
6 Panetbeus, Sohn des *Petephis (?) *(P3-tj-f)*.
7 Es-pe-ke-schôte *(Ns-p3-kj-šwtj)*.
8 Patûs, Sohn des Poêris
9 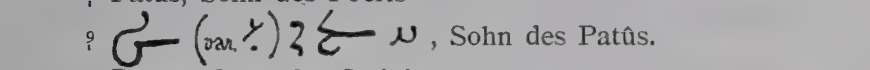 , Sohn des Patûs.
10 Parete, Sohn des Sminis.
11 Patûs, Sohn des Hatrês.
12 Psenemûs *(P3-šrj-(n)-Mḥj·t)*, Sohn des Petubastis.
13 Patûs, Sohn des Psenamûnis.
14 Patûs, Sohn des Pasôs.
15 Onnophris, Sohn des Patûs.
16 Pakebkis, Sohn des Patûs.

PAPYRUS HAUSWALDT 10.

(TAFEL 1. 14–17 UND 26)

Hellbraun. — 38 × 428 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
26 Selides von 21. 21. 19. 16. 16. 10. 19. 20. 20. 21. 21. 21. 18,5. 6. 16. 16. 15. 19. 21. 21. 20. 20. 21. 21. 19. 14 cm
Das erste Blatt ist mit der vertikalen Seite nach innen geklebt und diente als Schutzblatt.

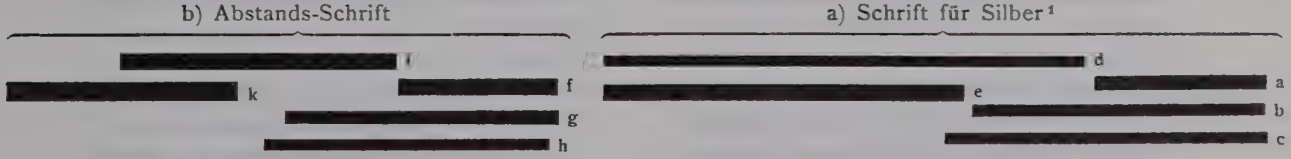

VORBEMERKUNG:

Die äußere Anlage ist aus dieser Skizze ersichtlich. Es handelt sich wieder wie in Nr. 2 um einen Vertrag, der in der üblichen doppelten Form (πρᾶσις und ἀποστασίου συγγραφή) nicht nur von dem Notar, sondern noch von 4 Zeugen in

[1] Abgebildet Tafel 1.

extenso niedergeschrieben worden ist, so daß also der Text für jede der beiden Urkundenformen in 5 Abschriften vorliegt. Für alle Einzelheiten sei auf die Vorbemerkung des Pap. Hauswaldt 2 verwiesen.

VERKAUF VON LAND.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).

UMSCHRIFT.[1]

I. DATIERUNG:[2]

ḥ3·t-sp XXI·t ʾbt (?) I pr·t Pr-ʿ3 Ptrumis[3] s3 Ptrumis[3] ʾrm Ptrumis p=f šrj ʾw Gsinuhrut3[4] t3 šrj·t n[5] 3gsipurs[6] fi tn3 nb m=b3ḥ 3rsin[7] t3 mr sn

II. KONTRAHENTEN:[2]

ḏd ʿ3m bk Ḥr bḥtj Ḥr s3[8] Pn-rhu3;[9] mwt=f Tʾ-š3[10] n ʿ3m bk Ḥr-bḥtj[11] Pn-ʾw (?) s3 Ḥr mwt=f Tʾ-rhu3[12]

III. INHALT:[2]

mḥ=k-te(=i) tj=k mti ḥ3te=i n p3 ḥt[13] swn p3j jḫ ḳi nt ḥr n3 jḫ[14] Pr-ʿ3 nt n[15] t3 sḫ·t n[16] t3 ḳi[17] Pr- [illegible] n3=f hin rs p3 jḫ n ʿ3m bk n Ḥr-bḥtj Pn-š3 s3 Pn=rhu3

---

[1] Auch hier ist wie bei Nr. 2 keine absolute Vollständigkeit angestrebt worden, wie ja die Transkription auch nur ein unvollkommenes Bild der Varianten geben kann, da sie alles rein Graphische unberücksichtigt läßt. Besonders lehrreich ist die verschiedene Wiedergabe der griechischen Namen durch ein und dieselbe Hand. So schreibt c:h den Namen Ptolemaios mit verschiedenem *t*, b:g Agesipolos einmal mit, einmal ohne *i*, und d:i statt des einfachen *p* ein *p3*. Am auffallendsten sind die Varianten des Namens der Kanephore. Abgesehen von kleineren graphischen Velleitäten werden für den vollen Namen mehrfach Abkürzungen wie (*Gsnui* b. c. d) und *Gsnhr*, mehrfach aber auch offenbar falsche Formen wie *Gsntrugs* (h) und *Gsntrutte* (g) geschrieben, und derselbe Schreiber schwankt in diesen Varianten. Ist doch nur a:f, d. h. der offizielle Text, konsequent geblieben. Daraus mag man die Lehre entnehmen, wie zurückhaltend man mit der Identifikation demotisch geschriebener griechischer Eigennamen sein muß. Man sieht auch, wie fremd den Schreibern unserer Texte die griechischen Namen waren, wenn auch nur e:k sie äußerlich als Fremdnamen bezeichneten. Das Fremddeterminativ ist ja überhaupt erst seit Ptolemaios V Epiphanes regelmäßig (nur vereinzelt schon früher) gebraucht worden. Vielleicht darf man in der Errichtung dieser graphischen Scheidewand auch ein Zeichen des ägyptischen Nationalbewußtseins sehen, das sich seit Philopator immer stärker entwickelte.

[2] In I. II und den ersten Zeilen von III sind die Varianten aller Texte (a—k) berücksichtigt worden.

[3] *Pterumis* in b. d. g. h. i.

[4] *Gsnui* b. c. d. *Gsnshr* mit Fremddeterminativ e. *Gsntrutte* g. *Gsntrugs* h. *Gsnhrut3* e:k mit Fremddeterminativ.

[5] Fehlt in b. c. d. e. g. h. k.

[6] *3gspurs* c. e. g. h. i. k (e und k mit Fremddeterminativ). *3gspers* (mit *p3* ?) d.

[7] *3rsn* b. c. e. g. *3rus* (!) d. *3rsni* h. *3rnis* i. — Das wie ein *r* aussehende Zeichen unter 3 in k ist ein Klecks, der im Original sehr viel dunkler ist als die anderen Buchstaben.

[8] fehlt in k.

[9] *Pn-rhu* a. f. h. i. *Pn--rhue* d (?). e. k.

[10] In i vielleicht *s*ʿ, wenn nicht das zweite Zeichen das Determinativ ▭ ist.

[11] In i irrtümlich *s3* vor dem folgenden Eigennamen.

[12] *Tʾ-rhue* in e.

[13] *ḥt n swn* in b. d.

[14] *jḫ n* in b. e. g. i. k.

[15] Das *n* fehlt in c. f. g. h. k.

[16] Das *n* fehlt in c:h.

[17] g hat noch ein *n* vor Pr-.

mḥtj p; jḥ .[1a]. . Ḥr-pn-ḥi s; Pn-rhu; jbtj p;j jḥ m[1] nt ḥr p; ḥtp-ntr n Ḥr-bḥtj ʾw p; mit ʾwte=w ʾmntj p; šite=f[2] n[3] p; ḏ;[4] ḳm;[5] n[6] Ḥr s; Pn-ḥi

3 a(?)[7] n; hin n p;j jḥ-ḳi[8] nt ḥrj ḥnᶜ n; bni kuk[9] nt rt ḫn[=f nt p;] bnr p;i bn kuk[9] n Ḥr-br tj=i[10] s n=k a[11] bnr tb ḥt tj=k n=j swnte=f n ḥt šp=i s n t-ʾt=k ʾw=f mḥ ;t sp ḥ;te=i mtiw[12] n-ʾm=f mt=k s p;=k jḥ-ḳi nt ḥrj[13] p;i[14] ḥnᶜ n;=k bn kuk[15] nt rt ḫn=f nt p; bnr p;i bn kuk n Ḥr-br

4 mn-mtu=i hp wpi md·t nb n p; t; ʾ-ʾr n=k n rn=f n[16] ṯj n p; h a ḥrj bn ʾw rḫ rmt nb n p; t; ʾr sḫi n-ʾm=f bnr=k p; rmt nb n[17] p; t; nt ʾw=f a ;j a-r=k tbte=f a ṯjte=f[18] mt=k ḏd bn ʾw[19] mt=k s ʾn n rn=i[20] n rn rmt nb n p; t; ʾnk ḥ;[21] mjte ʾw=i[22] tj w[23]=f a=r=k[24] n-ʾm=f mtu=i tj wᶜb=f n=k a sḫ nb ḳnb·t nb md·t nb n p; t; n ss nb mt=k sḫ nb ʾ ʾr=w a-r=f ḥnᶜ sḫ nb ʾ-ʾr=w n=j a-r=f

5 mtu=k n;j=f ḏmᶜ ʾs ḥnᶜ n;j=f ḏmᶜ (n) mi[25] n[26] ᶜ nb [nt ʾw=w] n-ʾm=w mtu=k s[27] ḥnᶜ p=w hp t;=w wpi mtu=k p; nt ʾw=i m;ᶜ-k[28] n=ʾm=f p; ᶜnḫ p; tj-ᶜḥᶜ rt=w[29] nt ʾw=w a tj s m-s;=k m-s;=i a tj ʾr=k s a tj ʾr=i s n p; ᶜ wpi tb p; hp n[30] md·t nb nt ḥrj ʾw=i[31] ʾr=f ;t[32] ḏd ḳnb·t nb md·t nb n p; t; ʾrm=k

IV. NOTAR:

sḫ Pn-ḫrt (s;) P;-hb (?)

Dafür haben b—e und g—k:

sḫ(=i) n;i.

ÜBERSETZUNG.

I. DATIERUNG:

1 „Im Jahre 21 im Monat Tybi des Königs *Ptrumis*, des Sohnes des *Ptrumis*, und des *Ptrumis*, seines Sohnes[33], als *Gsinuhrut;* (Xenorhode?), die Tochter des *gsipurs* (Agesipolis), Trägerin des Goldkorbes vor *;rsin*, der bruderliebenden, war" 265/4 v. Chr.

II. KONTRAHENTEN:

„Es spricht der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu, Horos, Sohn des Pa-rehu, seine Mutter (heißt) Tasôs, zu dem Ackerbauer, dem Diener des Horus von Edfu, Pa-i(?), dem Sohn des Horos, seine Mutter (heißt) Ta-rehu:

---

[1] Siehe Seite 1 Anm. 6.

[1a] varr. *mi* in b. d. *n mi* in c. h. k.

[2] Die Lesung ist durch *šit·te=f* (k) gesichert.

[3] fehlt in e.

[4] *ḏ;* in h, mit folgendem *n* in e : k.

[5] varr. *ḳme* in c : h. d. e : k, *ḳmi* in b : g.

[6] ohne *n* in i.

[7] *js* (?) in b. c. h.

[8] *ḳi* fehlt in g und h.

[9] Nur a : f haben *bn kuk*, alle anderen Texte *bne (bni) gug.*

[10] Ohne Suffix *i* in d.

[11] Ohne *a* in c.

[12] *mti* ohne *w* in d.

[13] Ohne *nt ḥrj* in b. c. d.

[14] Ohne *p;i* in c.

[15] b. c. d. e haben *bne (bni) gug.*

[16] fehlt in b. c. d. g(?). h(?).

[17] Ohne *n* in c.

[18] d : i ohne *te.*

[19] e : k. g. h(?) haben irrtümlich *e=i*, b. d hat *n;* (?).

[20] e schreibt *rn* ohne *i.*

[21] *ḥ;=i mjte* in b. c : h *(mîte)*, d. f *(mîte)*, i hat *mi.* — e : k haben *ʾnk ḥ; mhwte* und g *ʾnk ḥ;=i mḥ?* — In allen diesen Schreibungen steckt wohl ⲁⲛⲟⲕ ϩⲱ ⲙⲁϩⲁⲁⲧ.

[22] k hat *e=i a tj.*

[23] In b—e *wi.*

[24] e : k sieht fast wie *ḫr-r=k* ϩⲁⲣⲟⲕ aus. Es liegt aber nur eine auch später anzutreffende Variante von *a* vor.

[25] c und e haben *n mi.*

[26] *n* fehlt in d.

[27] *st* in b und c, a (zerstört) scheint ebenfalls *st* zu haben.

[28] a scheint noch *nb* hinter *m;ᶜ-k* zu haben.

[29] *rt te* (d. e). Übrigens schreiben c und e unetymologisch mit der Gruppe für *rwt.*

[30] *n* fehlt in b. c.

[31] e scheint *e=i a ʾr=f* zu haben.

[32] In e : k steht vor der Gruppe *;t* (?) noch *a.*

[33] Zu der Samtregierung von Philadelphos und Euergetes I siehe P. Hib. I Nr. 100 Einleitung.

III. INHALT:

2 Du hast mich voll bezahlt. Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis für meinen Hoch-Acker, der auf den Äckern des Königs liegt, welche[1] in dem Felde von Tkoi- liegen.

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu, Pasôs, Sohnes des Pa-rehu.

Im Norden: Der Acker des gleichbetitelten *Harpchoïs, des Sohnes des Pa-rehu.

Im Osten: Mein Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu liegt, indem die Straße zwischen ihnen ist.

Im Westen: Der . . . .[3] des Horos, Sohnes des Pachoïs.

3 Das sind die Nachbarn meines obigen Hoch-Ackers mit den Dumpalmen[2], welche auf ihm wachsen, welche außerhalb der[4] Dumpalme des *Harbellês (stehen).
Ich habe ihn dir für Silber verkauft, du hast mir seinen Preis in Silber gegeben, ich habe ihn aus deiner Hand empfangen, vollzählig, ohne Rest. Mein Herz ist damit zufrieden. Dir gehört er, (nämlich) dieser[5] dein[sic] obiger[5] Hochacker mit deinen Dumpalmen, die auf ihm wachsen, die außerhalb der[4] Dumpalme des *Harbellês (stehen).

4 Ich habe kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt in seinem Namen gegen dich (geltend zu machen) von heute an. Nicht soll irgend ein Mensch der Welt darüber Macht haben können außer dir. Jeden Menschen der Welt, welcher seinetwegen gegen dich auftreten wird, um ihn (den Acker) dir wegzunehmen, indem er sagt: Er gehört dir nicht — in meinem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt, den werde ich von selbst von dir entfernen in Bezug auf ihn (d. i. den Acker).

Ich reinige ihn dir von jeder Schrift, jedem Prozeß (und) jedem Wort der Welt zu jeder Zeit. Dir gehören alle Schriften, welche darüber ausgefertigt worden sind, und alle Schriften, welche mir (persönlich) darüber ausgefertigt worden sind[6].

5 Dir gehören seine (des Ackers) alten Papyrus und seine neuen Papyrus, wo sie auch immer sein mögen. Dir gehören sie mit ihrem Recht und ihrer Entscheidung. Dir gehört alles[7] das, worauf ich in ihrem Namen ein Anrecht habe. Der Eid und der Beweis, den man hinter dich (oder) hinter mich geben wird, daß du sie leistest, (oder) daß ich sie leiste vor Gericht wegen des Rechtes jedes obigen Wortes der Welt, die werde ich leisten, ohne irgend eine Entscheidung (oder) ein Wort der Welt mit dir herbeizuführen."

---

[1] Oder „welcher . . . liegt".

[2] Zu *bni gwg (kuk)* „Dumpalme" vergleiche *Loret*: Rec. II, 24. Das Wort *kuk* ist in κόϊκες, κουκι- erhalten. Siehe Wiedemann: Slg. ägypt. Wörter Seite 26. Andere Stellen im Demotischen bei Griffith-Thompson: Mag. Pap. 12/26 Index 905 b.

[3] 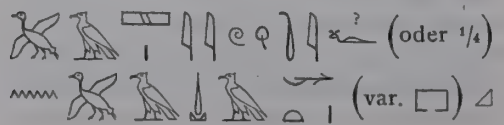 (oder 1/4)

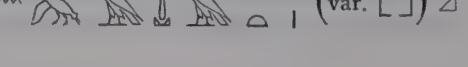 (var. □) △

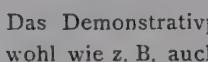 Die beiden letzten Worte könnten „das Rohr-Schiff" bedeuten.

[4] Das Demonstrativpronomen *pȝ ỉ* steht hier wohl wie z. B. auch in Nr. 13 für den starken Artikel ⲡⲓ.

[5] fehlt in einigen Texten.

[6] Es fehlen also § 20, 22, 24 des Schema a.

[7] Nur in a, wenn ich recht lese.

IV. NOTAR:

„Geschrieben von Pachrates, dem Sohne des Phibis (?)."

Dafür haben die Zeugentexte (b—e, g-k):

„Ich habe dieses geschrieben."

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασίου συγγραφή).

(links von a).

UMSCHRIFT.

I. DATIERUNG: } wie in a.
II. KONTRAHENTEN: }

III. INHALT:[1]

ḏd A n B

2 tj=i wi-k a-r=k n p;=k jḥ ḳi nt ḥr n; jḥ Pr-ʿ; nt (n) t; sḫ·t n t; ḳi Pr- [illegible] n=f hin rs p; jḥ n ʿ;m bk Ḥr- bḥtj Pn-š; s; Pn-rhu mḥtj p; jḥ . . . Ḥr- pn-ḫi s; Pn-rhu jbtj p;j jḥ m; ʾw p; mit ʾwte=w ʾmntj p; šite=f n p; ḏ; ḳme n Ḥr s; Pn-ḫi js(?) n; hin n p;=k jḥ nt ḥrj

3 ḥnʿ n;=k bn kuk nt rt ḫn=f nt p; bnr n p;i bn kuk n Ḥr-br mn-mtu=i hp wpi md·t nb n p; t; ʾ ʾr n=k n rn=f n tj n p; h a ḥrj bn ʾw rḫ rmt nb n p; t; ʾr sḫi n ʾm=f bnr=k p; rmt nb n p; t; nt ʾw=f ʾ;j a-r=k tbte=f a tjte=f mt=k ḏd bn ʾw mt=k s ʾn n rn=i n rn rmt nb n p; t; ʾnk ḥ; mjt e=i tj[2] w=f

4 a-r=k n-ʾm=f e=i tm tj w=f[2] e=i tj w[2]=f mtu=i tj wʿb=f n=k a md·t nb n p; t; n ss nb ʾr=k m-s;=i n p; hp n p;i sḫ tb ḫt ʾ-ʾr=i n=k n ḥsp·t XXI·t ʾbd(?) I pr·t [3]Pr-ʿ; ʿnḫ ḏt p; bnr n p;i sḫ wi nt ḥrj a sḫ[4] II mtu=i ʿr n=k p=w hp n ss nb ;t sḫ[5] nb

ÜBERSETZUNG.

I. DATIERUNG: } wie in a.
II. KONTRAHENTEN: }

III. INHALT:

Der Kontrahent A „sagt zu B:

2 Ich bin fern von dir in Bezug auf deinen Hochacker, der auf den Äckern des Königs liegt, welche(r) in dem Felde von Tkoi- [illegible] liegen (liegt).

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Ackerbauern, des Dieners des Horus von Edfu Pasôs, des Sohnes des Pa-rehu.

Im Norden: Der Acker des gleichbetitelten *Harpchoïs, des Sohnes des Pa-rehu.

Im Osten: Mein Insel-Acker[6], indem die Straße zwischen ihnen ist.

Im Westen: Der . . . . . des Horos, des Sohnes des Pachoïs.

Siehe das sind die Nachbarn deines obigen Hochackers

3 mit deinen Dumpalmen, die auf ihm wachsen, die außerhalb der Dumpalme des *Harbellês (stehen).

Ich habe kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt in seinem Namen gegen dich (geltend zu machen) von heute an. Nicht

---

[1] Bis Zeile 4 sind die Varianten in a angegeben.

[2] In g—k *wi*.

[3] *n* in i.

[4] In h *sḫi*.

[5] *sḫi* in h.

[6] Es fehlt hier in allen Texten (f—k) der Zusatz „der auf dem Tempelland des Horus von Edfu liegt".

soll irgend ein Mensch der Welt darüber Macht haben außer dir. Jeden Menschen der Welt, welcher seinetwegen gegen dich auftreten wird, um ihn (den Acker) dir wegzunehmen, indem er sagt: Er gehört dir nicht — in meinem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt, den werde ich von selbst ⸗ von dir entfernen in Bezug auf ihn (d. i. den Acker). Wenn ich ihn (aber) nicht (aus freien Stücken) von dir entferne, so entferne ich ihn (gezwungen). Ich reinige ihn dir von jedem Wort der Welt zu jeder Zeit. Du bist hinter mir mit dem Recht dieser Kaufschrift, welche ich dir im Tybi des Jahres 21 des ewig lebenden Königs ausgefertigt habe, außer dieser obigen Abstandsschrift — im ganzen 2 Schriften. Ich tue dir ihr Recht[1] zu jeder Zeit ohne irgend einen Schlag[2]."

IV. NOTAR: wie a.

V. ZEUGENEINFÜHRUNGEN:

Wie in Nr. 2 steht in den Zeugenurkunden jedesmal vor dem Datum der Name des betreffenden Zeugen mit dem Zusatz *ʾw=f mtr* „er ist gegenwärtig" oder „er bezeugt". Am Schluß des ganzen Textes folgt an der Stelle, an welcher die beiden notariellen Urkunden (a : f) die Unterschrift des Notars haben, die Versicherung *sḫ(=i)*[3] *nꜣi* „ich habe dieses geschrieben".

Die 4 Zeugen, die auch auf der Rückseite, wie in Nr. 2 besonders bezeichnet, unter den 16 Zeugen erscheinen, sind die folgenden:

b : g

Pꜣ(?)-. . . .-ns-Mjn sꜣ Pꜣ-dj-Ḥr mwt=f Tꜣ-wgš(?)

„Pe-. . . .-es-Min, Sohn des Peteyris und der Tekysis(?) (= VI, 12).

c : h

Pn-ʾs·t sꜣ Pn-šꜣ mwt=f Tʾ-ḫrd

„Paêsis, Sohn des Pasôs und der Tachrates" (= VI, 16).

d : i

Pn-rte sꜣ Pꜣ-ḫr-Ḫns mwt=f Tʾ-tꜣw

„Pa-rete, Sohn des Pchorchonsis[4] und der Tatûs" (= VI, 1).

e : k

Krḏ sꜣ Ṯḥwtj-ms mwt=f Šmte

„Kolluthos, Sohn des Thotmôsis und der Smithis" (= VI, 2).

VI. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 26) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:[5]

1 †Pa-rete, Sohn des Pchorchonsis.
2 †Kolluthos, Sohn des Thotmôsis.
3 Arar, Sohn des Totoês
4 Pete-p-een? *(Pꜣ-dj-pꜣ-ʿn)*, Sohn des Patûs.
5 Pa-rehu, Sohn des Peteyris.
6 . . .ꜣ. . . Sohn des Pa-ret.

---

[1] d. h. das durch die beiden Urkunden verliehene Recht.

[2] d. h. ohne jede Weigerung.

[3] Daß das Suffix der 1. Pers. Sing. zu ergänzen ist, lehrt Nr. 2 (vgl. Seite 4 und 12). Im übrigen siehe meine Ausgabe der demot. Pap. Brüssel: Seite 8 Nr. 12.

[4] Diese Lesung ist durch die deutliche Schreibung auf dem Verso gesichert.

[5] Vor den durch † bezeichneten 4 Namen steht das Nr. 2 besprochene Zeichen. Es sind, wie oben erwähnt ist, die Namen der 4 Verfasser der Zeugentexte.

7 Sminis, Sohn des Peteyris (?).
8 Pa-rehu, Sohn des Pete-p-een (?).
9 Poêris, Sohn des Patûs.
10 Es-Ḥor, Sohn des Thotmôsis.
11 Ne-nefr-eb-Rê, Sohn des Sminis.
12 †.....-es-Min.
13 Pa-rete, Sohn des Patûs.
14 Sen-Hathor, Sohn des Payris.
15 Harpaêsis, Sohn des Pete-papa *(? P;-dj-pnpn?)*
16 †Paêsis, Sohn des Pasôs.

PAPYRUS HAUSWALDT 11.

(TAFEL 18 UND 26)

Hellbraun. — 31 × 111 cm
Schrift mit der Faserrichtung gleichlaufend
6 Selides von 10. 22. 21. 21. 21. 21 cm
Der Papyrus war um Nr. 8 gerollt

VERKAUF VON LAND.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:

„Im Jahre 23 im Monat Tybi des Königs *Ptlumis*, des Sohnes des *Ptlumis* und der *;rsin*, der Götter Brüder, als Ptolemaios (*Ptlumis*), der Sohn des Chrysermos *(Ḳrsrmus)*[1], Priester des *;rgsntrs* und der Götter Brüder (und) der wohltätigen Götter war, als Geochariste (?) *(Guḳrist)*, die Tochter des Chariton *(Khritn)*[2], Trägerin des Goldkorbes vor *;rsin*, der bruderliebenden, war".[3] 225/4 v. Chr.

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Horos, Sohn des Horos des Älteren, und der Senpmoïs".

B „Der Ackerbauer, der Diener des Horos von Edfu Pabûs, Sohn des Pa-lehu und der Senamûnis".

---

[1] Er könnte mit dem „Ptolemaios, dem Sohne des Chrysermos" identisch sein, der nach Plutarch: Cleomenes 36. 37 unter der Regierung des Philopator (um 219 v. Chr.) ermordet wurde. Siehe u. a. Bouché Leclercq: Histoire des Lagides I 291 Anm. und vor allem Otto: Priester und Tempel I 181 Anm. 3. Danach war der Sohn dieses Ptolemaios im Jahre 21 des Ptol. Epiphanes (185/4) Alexanderpriester.

[2] Plaumann erkennt gewiß mit Recht in dieser Kanephore die des P. Petr. II 25 i, wo nur ihr Vatername Χαρίτονος erhalten ist. Der griechische Text gehört also wahrscheinlich in das gleiche Jahr 225/4.

[3] Aus demselben Jahre stammt das folgende kleine Papyrusfragment der Heidelberger Sammlung (Inv. Nr. 1191), dessen Text mir Herr Dr. v. Druffel unter Benutzung einer Abschrift von Gerhard freundlichst übermittelt hat: 1 [Βα]σιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου 2 [καὶ Ἀρσι]νόης θεῶν ἀδελφῶν L κγ ἐφ' ἱερέως Πτολε 3 [μαίου τοῦ . . . . .] μου Ἀλεξάνδρ[ου] καὶ θεῶν ἀδελφῶν 4 καὶ θεῶν εὐερ]γετῶν, κανηφ[όρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου] 5 [. . . . .]. . . τῆς Χα[. . . . . μηνὸς] 6 [. . . . .] κ̄α̣ ἐν Ḥ[. . . . . Diese Reste stimmen, wie Herr Dr. v. Druffel richtig gesehen hat, vortrefflich zu dem obigen demotischen Protokoll.

III. INHALT:

„A sagt zu B:

Du hast mich voll bezahlt. Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis meines Hoch-Ackers, der 2 Schoinien[1] = 1 1/2 1/4 1/8 2/16 Schoinien = 2 Schoinien wiederholt beträgt von Süden nach Norden, welcher auf dem Felde [von Tkoi- 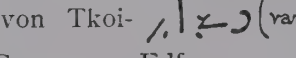 (liegt)] in dem Süd-Bezirk[2] des Westens des Gaues von Edfu.

Seine Begrenzungen (sind):[3]

Im Süden: Der Acker des Ḥar-[mese]n, des Sohnes des *Harpkolluthes *(Ḥr-pȝ-ḳrḏ)*, und des Pachoïs, des Sohnes des Cha-Ḥor.

Im Norden: Der Acker des Harpaêsis, des Sohnes des *Harellôs *(Ḥr-ḫl-ʿȝ)*, und des Patûs, des Sohnes des Cha-Ḥor.

Im Osten: Dein Acker [und der Acker des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs].

Im Westen: Dein [Acker.

Siehe das sind die] Begrenzungen meines[1] obigen Hochackers."

Es folgen nun die Formeln des Schemas a § 5ff.

IV. NOTAR:

Geschrieben von 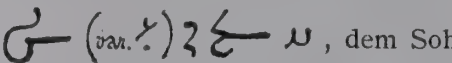 , dem Sohn des Pachrates.

b) **ABSTANDS-SCHRIFT** (ἀποστασίου συγγραφή).

(links von a).

I. DATIERUNG: } wie in a.
II. KONTRAHENTEN: }

III. INHALT:

„A sagt zu B:

Ich bin fern von dir in Bezug auf deinen Hoch-Acker, der 2 Schoinien = 1 1/2 1/4 1/8 2/16 Schoinien = 2 Schoinien wiederholt beträgt, von Süden nach Norden welcher auf dem Felde von Tkoi- 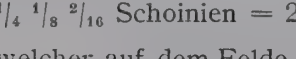 (liegt) in dem Bezirk[3] des Westens des Gaues von Edfu, über welchen ich dir eine Schrift für Silber ausgefertigt habe im Jahre 23 im Monat Tybi des ewig lebenden Königs.

Seine 4 Begrenzungen (sind):[3]

Im Süden: Der Acker des Har-mesen, des Sohnes des *Harpkolluthes, und des Pachoïs, des Sohnes des Cha-Ḥor.

Im Norden: Der Acker des Harpaêsis, des Sohnes des *Harellôs, und des Patûs, des Sohnes des Cha-Ḥor.

Im Osten: Dein Acker und der Acker des Cha-Ḥor, des Sohnes des Pasôs.

Im Westen: Dein Acker.

Siehe, das sind die Begrenzungen deines obigen Hoch-Ackers.

Es folgen die Formeln des Schemas b § 4ff.

IV. NOTAR: wie a.

V. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 26) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Sen-Hathor, Sohn des Harsiêsis.
2 Sminis, Sohn des Pa-rete.
3 Patûs, Sohn des Pabûs.

---

[1] Zu *ḫ-nḥ* ⲩⲉⲛⲛⲟϥ siehe Seite 14 Anm. 1.

[2] *nȝ ʿ.w rs n pr-ʾmnte n pȝ tš Dbȝ.*

[3] Vergleiche Seite 8 Anm. 6.

4 *Psenpchoïs, Sohn des 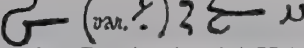 .
5 Teos, Sohn des *Petepinyris *(P3-dj-p3-3w-(n)-Ḥr)*.
6 Espchoïs, Sohn des Payris.
7 Harsaphes, Sohn des Patûs, des Sohnes des Dji-Ḥap-emṓw.
8 Pa-lehu, Sohn des Patûs, des Sohnes des Harsaphes.
9 Poêris, Sohn des Paêsis.
10 Patûs, Sohn des Poêris.
11 Phatrês, Sohn des Hatrês.
12 Patûs, Sohn des Pasôs.
13 Rhodon *(Hrtn)*, Sohn des Lysios (?)[1] *(Risus)*.
14 Pachrates, Sohn des 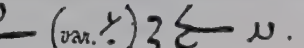 .
15 Onnophris, Sohn des Petamunis.
16 *Esharbêtis *(Ns-Ḥr-Bḥtj)*, Sohn des . . . ?. .

PAPYRUS HAUSWALDT 12.

(TAFEL 19)

Hellbraun. — 24 × 107 cm und ein unbeschriebenes Bruchstück von 6,5 cm
6 Selides von 6. 21. 22. 21. 21. 18 cm

VERKAUF VON LAND.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:[2]

„[Im Jahre 2 im Monat Mesore des] Königs *Ptlum[is*, des Sohnes des *Ptlumis* und der] *Brnig*, der [wohltätigen Götter, unter dem Priester des]*3lgsntrs* [und der Götter Brüder (und) der wohltätigen Götter, welcher in Rakotis ist, und unter der Trägerin] des Goldkorbes vor [Arsinoe, der] bruderliebenden, welche in Rakotis ist." 221/0 v. Chr.

II. KONTRAHENTEN:

A [„Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu,] des großen Gottes, des Herrn des Himmels, Panas (?), [Sohn des Ḥar-mesen (?), und] Patûs (?), Sohn des Pa-i, und der gleichbetitelte Pabûs, Sohn des Pa-i, macht 3 Personen".

B „[Der Ackerbauer], der Diener des Horus von Edfu, des großen Gottes, des Herrn des Himmels, Pabûs, Sohn des Pa-lehu und der [Senamunis]."

III. INHALT:

A „sagen, indem sie mit einem Munde (sprechen) zu" B:
„Du hast uns voll bezahlt. Du hast [unser Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis] unseres Hoch-Ackers, welcher auf dem Felde von T-koi liegt in dem Süd-Bezirk des Gaus von Edfu.
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden (und) Westen: Dein Acker.

---

[1] Nicht Lysias. Dagegen spricht das *u* der demotischen Schreibung.

[2] Die Ergänzung der Datierung nach b, Zeile 6. Im übrigen habe ich nur das als ergänzt bezeichnet, was in keinem der beiden Verträge steht.

Im Norden: [Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Pa-lehu, und des] . . . . . ,
seines Bruders.
Im Osten: [Dein Insel-Acker.
Siehe das sind die Begrenzungen] unseres obigen Hoch-Ackers."
Es folgen die Formeln von Schema a § 5ff.

IV. NOTAR:
[„Geschrieben von Phibis,] dem Sohne des ."

b) **ABSTANDS-SCHRIFT** (ἀποστασίου συγγραφή).
(links von a).

I. DATIERUNG: } wie in a.
II. KONTRAHENTEN: }

III. INHALT:

„A sagen, [indem sie mit einem Munde (sprechen) zu] B:
2 Wir sind fern von dir in Bezug auf deinen Hoch-Acker, welcher auf dem Felde von
T-koi- in dem Süd-Bezirk des Gaus von Edfu liegt, über
den wir dir eine Silber-Schrift ausgefertigt haben [im Jahre 2] im Monat [Mesore]
3 des ewig lebenden Königs.
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden (und) Westen: Dein Acker.
Im Norden: (Der) Acker des Pachoïs, des Sohnes des Pa-lehu, und des . . . . . .
seines Bruders.
Im Osten: Dein Insel-Acker.
Siehe das sind die Begrenzungen deines obigen Hoch-Ackers."
Es folgen die Formeln von Schema b § 4ff.

IV. NOTAR: wie in a.

V. Auf der RÜCKSEITE von a und b (Tafel 19) zwei Mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:
1 Dji-emṓw, Sohn des Pachrates.
2 Dje-ḥap-emṓw, Sohn des Pachoïs.
3 *Espchoïs, Sohn des Paêsis.
4 Dji-emṓw, Sohn des .
5 Phatrês, Sohn des Hatrês.
6 . . .ʾ., Sohn des Hatrês.
7 Hatrês, Sohn des Es-te-mḥô.
8 *Psenpchoïs, Sohn des Horos.
9 Horos, der Ältere, Sohn des Pachoïs.
10 Patûs, Sohn des Arar.
11 Phatrês, Sohn des Rere.
12 . .ʾ., Sohn des Pa-rehu.
13 Horos, Sohn des Poêris.
14 *Psenpchoïs, Sohn des Berenebthis.
15 Poêris, Sohn Poêris, des Sohnes des Teos.
16 Totoês, Sohn des Pmoïs.

PAPYRUS HAUSWALDT 13.

(TAFEL 20)

Dunkelbraun. — 23 × 104 cm und 3 Fragmente Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
5 Selides von 22,5. 20.5. 20. 20. 20 cm

SCHENKUNG (Erbteilung?).

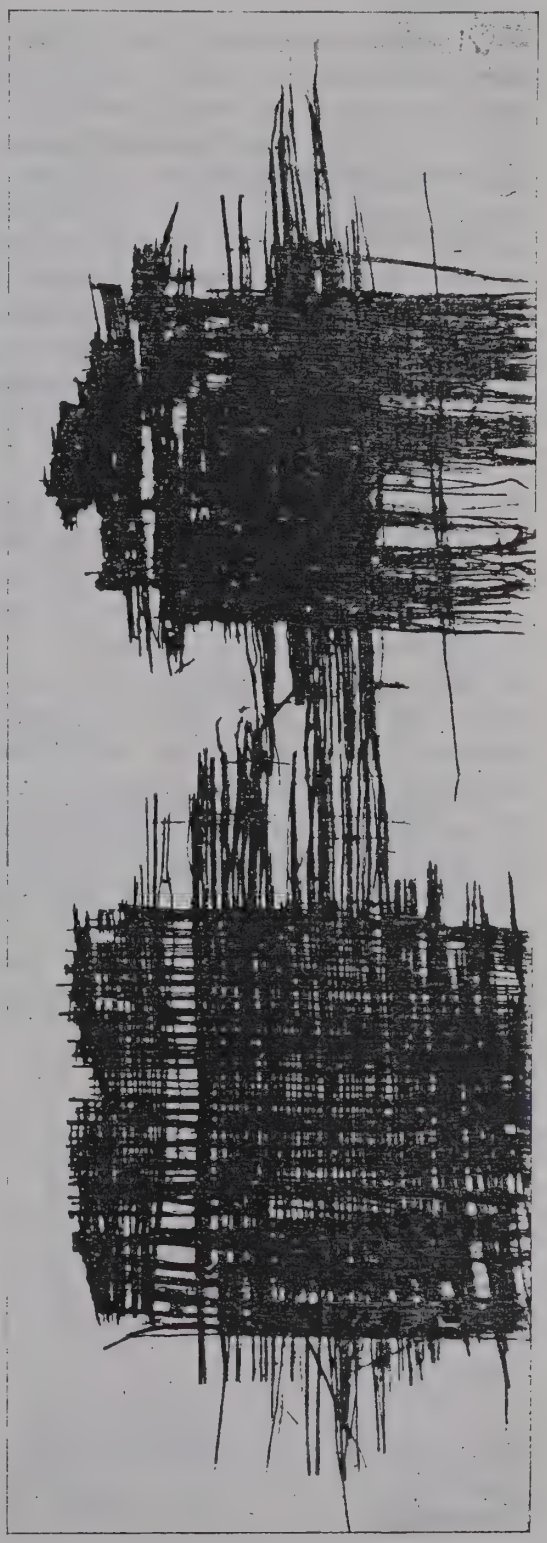

VORBEMERKUNG:

Die hier zusammengestellten Bruchstücke gehören einem jener umfangreichen Verträge an, wie sie in Nr. 2 und 10 ganz erhalten sind. Der von dem Notar aufgesetzte Vertrag wurde in seinem vollen Wortlaut von mehreren Zeugen wieder abgeschrieben. Von diesen Zeugentexten sind 3 in mehr oder weniger größeren Stücken erhalten geblieben, leider zum Teil in sehr verblaßter Schrift. Was von dem vierten Text übrig geblieben ist, zeigt die nebenstehende Autotypie.

Es wäre denkbar, daß er die geringen Überreste des notariellen Vertrages enthält[1].

Aus diesem fragmentarischen Material habe ich den folgenden einheitlichen Text unter Zugrundelegung von a hergestellt.

I. DATIERUNG:

„[Im Jahre x[2] im Monat .... des Königs] *Pterumis*, des Sohnes des *Pterumis* und der *ꜣrsin*, der Götter Brüder, und (unter) dem Priester des *ꜣrgsntrs* und der Götter Brüder (und) der wohltätigen Götter in Rakotis und (unter) der Trägerin des Goldkorbes vor *ꜣrsin*, der bruderliebenden, in Rakotis."

---

[1] Nur die letzte Zeile *ḥnᶜ nꜥw sib* läßt sich mit Sicherheit identifizieren.

[2] Einen gewissen Anhalt für die Datierung gibt Plaumanns Feststellung, daß die hier erwähnten Θεοὶ Εὐεργέται noch nicht im 3. Jahre des Euergetes I (siehe Grenfell-Hunt Hib. I Seite 373 (21)), d. i. 245/43 erscheinen und zuerst im Jahre 5 d. i. 243/1 (Hibeh Nr. 171) belegt sind. Also muß unser Text zwischen 245 und 241 angesetzt werden.

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu, Pa-rehu, Sohn des Patûs und der *Senemûs *(T3-šrj·t-(n)-Mḥj·t).*“

B „Die Frau Ta-rehu[1], die Tochter des Pa-rehu und der Ta-ew(?) *(T'-'w(?)).*“

III. INHALT:

„A sagt zu B:

UMSCHRIFT.

1 t:j[2] šrj·t tj=i n=t p:j[3] wrḥ nt 'r mḥ-ntr XXX t=w pš(·t) XV a mḥ-ntr XXX ʿn p:[4] rs a p: mḥte ḥnʿ t:i[5] :kn[6] n[7] srg[8]

2 nt ḳd ḥr-:t=f[9] nt t: sḫ·t t: ḳi [illegible] a[10] n: ʿ·w rs n p: tš n Db n=f[11] hin rs jbte p: sp n:j jḫ 'w p: ḏ nt šf 'wte=w[12] a(?) pr- jbt mḥtj(?) p: .'..... n Ḥr s: Tḥwtj(?)-rdj-s 'mnte p: ʿ n Pn-t:w s: Pn-rhu: 'w p: ḫir w:ḫ(?) 'wte=w js n: hin n p: wrḥ nt ḥrj ḥnʿ t:j :kn n srk[13] nt ḳd ḥr :t=f tj=i s n=t mtu(=t)-s js p: wrḥ nt ḥrj p:i ḥnʿ t:i :kn [n] srk nt ḥr-:t=f ḥnʿ n:j=f[14] si n:=f sb:·w ⟨n:j=f(?) sb:·w⟩[15] ḥnʿ p: ḫte t:i :nue n: sḥm(?) ḥnʿ wʿ ʿš n(?) p: ʿḫ ṯb wtḥ p: šrj t: šrj·t p: sn t: sn·t p: rmt nb n p: t:

3 nt 'w=f ':j a-ḥr=t tb·te=w 'w=f tj n=t ḥt X a sttr·t L a ḥt X ʿn 'w=i m-s:=f tj wi=f a ḥr=t n-'m=w[16] ʿn 'w(=t) w:ḫ tj a p: wrḥ ḥnʿ t:j=t :kn[17] nt ḥr :t=f tb ḥt 'w[18] bn 'w(=t) rḫ tji=s n rmt nb[19] n p: t: m-s: n:j ḫrt mtu=w tj n=t p: ḥt nt 'w=f ʿḫʿ a-r=f 'w=w tm tj n=t p: ḥt nt 'w=f ʿḫʿ a-r=f 'w 'r=t[20] sḫi tji=s n p: rmt nb nt 'w=t mr tji-s n=f[21]

sḫ(=i) n:i

ÜBERSETZUNG.

1 Meine Tochter! Ich habe dir mein Grundstück gegeben, welches 30 Gottes-Ellen beträgt — ihre Hälfte ist 15 = 30 Gottes-Ellen wiederholt, von Süden nach Norden mit meinem (var. diesem) . . . Haus(?),

2 das auf ihm gebaut ist in dem Felde von T-koi- [illegible] im Süd-Bezirk des Gaues von Edfu.

Seine Begrenzungen sind:

Im Süden und Osten: Meine übrigen Äcker, indem der . . . . . zwischen ihnen ist nach Osten.

---

[1] var. Ta-lehu in b.

[2] *t:* in b.

[3] *p:* in b.

[4] in b und c *pr rs a pr mḥte.*

[5] *t:ï* „diese“ in b.

[6] var. *:g:* in b, *:gn* in c.

[7] fehlt in b.

[8] *srg:* in b.

[9] in b *ḥ:-:t=f* mit der auch sonst für *ḫr* belegten Variante [illegible](?) z. B. I Kh 5/10. 12. 38.

[10] fehlt in b.

[11] In a irrig *n=w.*

[12] So ist wohl nach c zu lesen.

[13] *srg:* in b.

[14] In der letzten Zeile des im Text abgebildeten Bruchstücks scheint *n=w* zu stehen.

[15] Diese in a undeutliche Lesung ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus b.

[16] fehlt in b.

[17] *n srk* in c.

[18] fehlt in c.

[19] fehlt in a.

[20] *'r* in b.

[21] in b *'w=i mr tj=s n=f.*

Im Norden: Der . .?. . des Horos (?), Sohnes des Thotortaios (?).

Im Westen: Das Haus des Patûs, Sohnes des Pa-rehu, indem die Straße zwischen ihnen ist.

Siehe das sind die Begrenzungen des obigen Grundstückes mit meinem .... Haus (?), das auf ihm gebaut ist.

Ich habe es dir gegeben. Dir gehört es also, (nämlich) das obige Grundstück mit dem[1] ....-Haus, das auf ihm (liegt), mit seinen Balken, seinen Türen ≪seinen Türen≫, und dem Schwellenstein (ϱaeiт?), dem Mörser[1] (und) den Mörserkeulen[2], mit einem Feuerherd, einem *tb*-Gefäß, (und) einem Schöpfgefäß.

Der Sohn, die Tochter, der Bruder, die Schwester, (kurz) jeder Mensch der Welt, welcher ihretwegen gegen dich auftreten wird, der soll dir 10 Silber-(deben) = 50 Stater = 10 Silber-(deben) wiederholt geben. Ich bin hinter ihm, damit er von dir fern ist mit ihnen wiederholt. Wenn du das Grundstück mit deinem .... Haus verkaufst[3], so sollst du es nicht irgend einem Menschen der Welt geben können außer meinen Kindern. Sie geben dir (dann) das Silber, welches in Bezug darauf feststeht[4]. Wenn sie dir aber das Silber, welches in Bezug darauf feststeht[4], nicht geben, so sollst du die Macht haben, es jedem Menschen zu geben, dem du es geben willst."

ZEUGENUNTERSCHRIFT:[5]

„Ich habe dieses geschrieben."

BEMERKUNG:

Die Einführung des Kontrahenten B zu Beginn des eigentlichen Vertragstextes ist dieselbe wie in den Teilungsverträgen[6]. Zweifellos handelt es sich um eine Schenkung des Pa-rehu an seine Tochter Ta-rehu. Man könnte aber auch die Frage aufwerfen, ob diese Schenkung nicht als Erbteilung zu verstehen ist. Ta-rehu erhält von ihrem Vater ein Grundstück, mit der Verpflichtung, es bei einer etwaigen Veräußerung zunächst ihren Brüdern zu einem bereits festgesetzten Preise anzubieten. Es wird also den Brüdern ein Vorkaufsrecht zugesichert. Erst wenn die Brüder von dem Kauf absehen, darf die Schwester ihr Grundstück anderweitig verkaufen. Daß hier nicht ein Kaufvertrag vorliegt, geht schon aus der ganz anders gearteten Formulierung hervor. Auch fehlen die Zeugennamen auf der Rückseite, die stets auf Kaufurkunden erscheinen.

---

[1] Auch hier steht das Demonstrativpronomen für den Artikel. Siehe Seite 36 Anm. 4.

[2] Ich denke an das Wort *sḫm* „zerstampfen", das sich Annales IV, 48 findet. Dazu erinnert mich Crum an ϲaϱмec = ὕπερος Prov. 23. 31.

[3] Wörtlich „für Silber gibst", wie P. Eleph. 1. 3 wo *tj=w tb ḥt* durch ἐπράθη wiedergegeben ist. Sonst gebrauchen unsere Texte für „verkaufen" den Ausdruck *tj a bnr tb ḥt*.

[4] *ʿḳ* scheint hier in ähnlicher Bedeutung wie Rosett. 7 zu stehen.

[5] Die notarielle Unterschrift ist mit der Notar-Urkunde verloren gegangen.

[6] Siehe Seite 19 Anm. 2. — Füge noch Pap. dem. Straßb. Nr. 1 hinzu.

PAPYRUS HAUSWALDT 14.

(TAFEL 21)

Dunkelbraun. — 22 × 96 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
6 Selides von je etwa 16 cm

Ein Siegel[1], im Innern 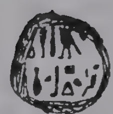 *mit dem vielleicht die kurze Notiz am Anfang verschlossen war, lag lose der Rolle. Diese selbst war mit einem leeren Blatt Papyrus umwickelt.*

EHEVERTRAG.

I. DATIERUNG:

„Im Jahre 14 im Monat Pachons des Königs *Ptelumis*[2], des Sohnes des [209/8 v. Chr.] *Ptelumis* und der *Br[nig]*, der wohltätigen Götter, und seines Sohnes *Ptelumis*[3], als Aiakides (?) *(ꜣiꜣḳts)*, der Sohn des Hieronymos (?) *(Hiꜣrmnus)*, Priester des *ꜣlgsntrs*, der Götter, welche retten, der Götter Brüder, der wohltätigen Götter (und) der vaterliebenden Götter war, als Glauke *(Glukꜣ)*, Tochter des Zenodotos (?) *(Snttus)* aus Edfu[4], Trägerin der Kraft der *Br[ng]*, ꜣ der wohltätigen Götter sic,[5] ⟪und seines Sohnes[6]⟫ war, als Irene (?) *(Hirnꜣ)*, die Tochter des Tartarion (?) *(Trtrin)*, Trägerin des Goldkorbes vor der *ꜣrsn*, der bruderliebenden, war, als Heniochos *(Hniḳus)*, der Sohn des Lysias (?) *(Lusꜣs)*, Priester im Gau von Theben des *Ptelumis*, des ewig lebenden, und der vaterliebenden Götter war."

ZUSATZ:

Auf eine merkwürdige Beziehung unseres Protokolls zu demjenigen vom Jahre 15[7], also des folgenden Jahres, machte mich Plaumann aufmerksam. Es ist der Pap. 10392 des Brit. Museums (Rev. égypt. III S. 2 Anm.), dessen Priesternamen Sir Herbert Thompson freundlichst am Original nachgeprüft und folgendermaßen gelesen hat:[8]

---

[1] Die Inschrift wird die Titel und den Namen eines Mannes enthalten. Er ist aber nicht mit dem Notar unserer Urkunde identisch.

[2] *mis* ist in allen 3 Fällen durch eine Ligatur abgekürzt worden.

[3] *ʾrm (?) pꜣf (?) šrj Ptlumis* scheint dazustehen. In der Tat wurde Ptolemaios V Epiphanes am 30. Mesori gehoren (Bouché Leclercq: Histoire des Lagides I S. 321), d. h. am Ende des Monats, der dem Monat Thoth vorausging. Er wäre also schon bei seiner Geburt zum Mitherrscher ernannt worden. Siehe Strack: Dynastie d. Ptol. Seite 30.

[4] Die Lesung ist sehr zweifelhaft. An sich könnte *tꜣ rmt* auch „die Ehefrau des . . ." heißen. Die Lücke ist aber viel zu klein für den dann fehlenden Namen des Mannes und seines Vaters. Daher wird kaum etwas anderes als der Herkunftsort der Athlophore dagestanden haben. Dieser auffallende Zusatz wäre aber am ehesten bei der obigen Lesung erklärlich, welche als Heimat der Athlophore den Ort angibt, aus dem der Papyrus stammt.

[5] Verbessere „der wohltätigen Göttin".

[6] Wohl irrtümlich aus Zeile 1 hierher geraten.

[7] Die Lesung der Jahreszahl ist nach H. J. Bell wahrscheinlich, wenn auch nicht ganz sicher.

[8] Die Identifikationen der Namen rühren von Plaumann, Sir Herbert Thompson, W. Weber und mir her.

a) Alexanderpriester: *Tmstns* (Demosthenes), Sohn des *Grtins* (Kratinos).

b) Athlophore: *Tiḳns* (Diogenis), Tochter des *Philutus* (Philotheos).

c) Kanephore: *Grug;* (Glauke), Tochter des *Snttus* (Zenodotos?).

d) Priester von Ptolemais: *Hiniḳus* (Heniochos), Sohn des *Rus;is* (Lysias?).

Hier sind offenbar c und d trotz der Titelvertauschung mit den gleichnamigen Priestern des Pap. Hauswaldt identisch, während a und b verschieden sind. Ich begnüge mich damit, diesen hübschen Fund von Plaumann hier mitzuteilen, ohne daraus weitere Schlüsse zu ziehen.

II. KONTRAHENTEN:

A Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Horos, der Ältere, der Sohn des Pe-beḳni[1] und der Ta-lehu.

B Die Frau Ta-mêne, die Tochter des Pabûs und der Ta-l[ehu].

III. INHALT:

„A sagt zu B:

UMSCHRIFT.[2]

3 ʾr=i-te=t n ḥjm·t tj=i n=t ḥt I a sttr·t V·I a ḥt I ʿn n p;j=t šp n s·t- ḥjm·t ʾw=i ḫ;ʿ=t n ḥjm·t mtu=i mst·te=t mtu=i ḫn kt s·t-ḥjm·t a-ḥr=t ʾw=i tj n=t ḥt I a sttr·t V a ḥt I ʿn p; bnr p;i ḥt I a sttr·t V·t a ht I ʿn a tj=i n=t p;j=t šp n s·t-ḥjm·t a mḥ ḥt II a sttr·t X·t a sic II ʿn mtu=i tj n=t p; 1/3 nt nb nk·t nb nt mtu=i ḫnʿ n; nt ʾw=i tj ḫpr=w [ʾwt=t] ʾwt=i (?) ṯj [p; hw a ḥrj ḫnʿ (?)]

4 n; ḫrt a ms=t n=j ḫnʿ n; nt ʾw=t a sic ʾr·t[3] ms·t=w n=j tu=i-s p; wn n;j=t nk·t n s·t-ḥjm·t a ʾn=t a p;j ʿ ʾrm=t ʿ wḫ (?) wʿ a ḥt ḳd·t VI ll shr wʿ a ḳd·t III špi (?) wʿ·t (?) a ḳd·t II ḥmt w . . .[4] II a ḥt VI ḳd·t II a sttr·t XXXII a ḥt VI ḳd·t II ʿn ʾswe·t (?) III·t gli t I·t a ḥt I n rn p;j=t šp s·t-ḥjm·t a swn n;j=t nk·t n s·t-ḥjm·t [a ʾn=t]

5 a p;j ʿ ʾrm=t ḥt VIII ḳd·t III ;sw III·t (?) a sttr·t XLI 1/2 a ḥt VIII ḳd·t III ʿn bn ʾw=i rḫ tj ʿnḫ m-s;=t a (?) ʿ-wpi tb n;j=t nk·t n s·t ḥjm·t nt sḫ ḥrj ḏd bn-p=t ʾn·te=w a p;j ʿ ʾrm=t ʾn=t st a p;j ʿ ʾrm=t šp=i st n t-·t=t ʾw=w mḥ ;t sp nb ḫ;te=i mti·w n-ʾm=w p; ss n ḫ;ʿ n ḥjm·t nt ʾw=i ʾr=f g; mt=t ʾ-ʾr mr

6 šm n=t ḫ;=t mtu=i tj n=t ḥt p; smt n;j=t nk·t n s·t-ḥjm·t nt sḫ ḥrj ;sw III·t g; swnte=w n ḥt a ḫ p; nt sḫ a-r=w ʾw ʾnk p=w sḫf

ÜBERSETZUNG.[5]

3 Ich habe dich zur Ehefrau gemacht. Ich habe dir 1 Silber (-deben) = 5 Stater = 1 Silber (-deben) wiederholt, als dein Frauen-Geschenk gegeben. Wenn ich dich als Ehefrau entlasse, sei es daß ich dich hasse, sei es daß ich eine andere Frau dir vorziehe, so gebe ich dir 1 Silber (-deben) = 5 Stater = 1 Silber (-deben) wiederholt, außer [jenem 1 Silber (-deben) = 5 Stater = 1 Silber (-deben) wiederholt, welches ich dir als dein Frauen-Geschenk [gegeben habe] — im ganzen 2 Silber (-deben) = 10 Stater = 2 Silber (-deben) wiederholt.

---

[1] Zu 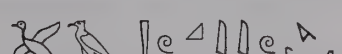 vergleiche das Wort bei Brugsch: Wörterbuch V 458.

[2] Der Text ist so verblaßt, daß nur mit den ähnlichen Texten 4. 6. 15 eine Lesung möglich war. Im einzelnen ist dabei noch manches unsicher.

[3] Vielleicht aus *n; nt ʾw ʾr=t a* (= πετερε ϵ) verderbt. Das würde eine weitere Bestätigung der Seite 17 Anm. 3 vertretenen Auffassung sein.

[4] *wtḥ* ist ausgeschlossen.

[5] Vergleiche dazu die Bemerkungen in Nr. 4.

Ich gebe dir (ferner) das $^1/_3$ von allem und jedem, was uns von heute an gemeinsam gehören wird [und ?]

den Kindern, welche du mir (bereits) geboren hast, und denen, welche du mir (noch) gebären wirst.

Siehe das Verzeichnis deiner Frauen-Sachen, welche du mit dir in mein Haus gebracht hast:

Ein . . . . Behälter[1]	macht 6 Silber-Kite
Ein Armband (aus) *shr*-Stein	macht 3 Silber-Kite
Eine *špi (?)*	macht 2 Silber-Kite
2 *w* .ʾ. . (aus) Erz	macht 6 Silber (-deben) 2 Kite = 32 Stater = 6 Silber (-deben) 2 Kite wiederholt
(in) 3 Beuteln	
1 *gli·t*	macht 1 Silber (-deben) im Namen deines Frauen-Geschenks.

Siehe der Preis deiner Frauen-Sachen, [welche

du] mit dir in mein Haus [gebracht hast], (beträgt) 8 Silber (-deben) 3 Kite in 3 Beuteln = $41\,^1/_2$ Stater = 8 Silber (-deben) 3 Kite wiederholt[2].

Ich soll nicht einen Eid hinter dich geben können vor Gericht wegen deiner Frauen[-Sachen], indem ich sage: Du hast sie nicht mit dir in mein Haus gebracht. Ich habe sie von deiner Hand empfangen, vollzählig ohne irgend einen Rest. Mein Herz ist damit zufrieden.

Zu der Zeit, da ich dich als Ehefrau entlassen werde, oder wo du von selbst gehen willst, gebe ich dir deine oben beschriebenen Frauen-Sachen in 3 Beuteln in natura (zurück) oder ihren Silber-Preis, wie schriftlich angegeben ist[3]. Mir steht ihr Verbrauch zu[4]."

Rechts (?) daneben steht ein Verzeichnis der „Frauen-Sachen", also die Mitgift der Frau.

UMSCHRIFT.	ÜBERSETZUNG.
.ʾ. .[. . .	. .ʾ. . .[. . . .
špi (?) I (?) ḳd·t II	Ein *špi (?)* 2 Kite.
ḥmt w . . . . VI ḳd·t II	Ein *w* . . . (aus) Erz 6 (deben) 2 Kite.
ll shr wᶜ a ḳd·t III	Ein Armband (aus) *shr*-Stein macht 3 Kite.
ᶜ-wḫ .ʾ. wᶜ a ḳd·t VI	Ein . . . . Behälter macht 6 Kite.
;swe·t III·t	(in) 3 Beuteln".

Das sind also die in Zeile 4 in dem Ehevertrag als Mitgift der Frau aufgezählten Dinge, mit Ausnahme von *gli·t*.

IV. NOTAR:

„Geschrieben von Patûs[5], dem Sohne des Poêris".

---

[1] Siehe zu diesem Wort Griffith: Rylands Papyri Seite 343.

[2] In der Tat ergibt die Addition der obigen Wertposten 6 Kite + 3 Kite + 2 Kite + 6 deben 2 Kite + 1 deben im ganzen 8 deben 3 Kite.

[3] Wörtlich „gemäß dem, was in Bezug auf sie (scil. die Frauen-Sachen) geschrieben ist".

[4] Zu dieser Übersetzung, die auch in Nr. 4 und 5 einzusetzen ist, siehe den Nachtrag Seite 66.

[5] Am Original gelesen.

V. Auf der RÜCKSEITE stehen einmal folgende 16 eigenhändige zumeist stark verblaßte Zeugenunterschriften[1]:

1 Pachoïs, Sohn des Patûs.
2 Herieus, Sohn des *Psenmiysis.
3 Horos, Sohn des Psenêsis.
4 Petechonsis (?), Sohn des Psenoêris (?).
5 Thotortaios, Sohn des Tesche (?)
6 . .?. ., Sohn des . . .?. . .
7 Horos (?), Sohn des Patûs.
8 Patûs, der Jüngere, Sohn des *Siosiris (?).
9 Petenephotes, Sohn des Thotortaios (?).
10 Inaros, Sohn des [. . . . . .
11 Ḥar(?)-. .?. ., Sohn des Ḥar-em-ḥê (?).
12 Harsiêsis (?), Sohn des . . .?. . . .
13 P-rem-aschôr (?), Sohn des P-rem-Mut.
14 Thot-mê, Sohn des Paêsis (?).
15 . . . . ., Sohn des Paêsis (?).
16 Harsaphes, Sohn des Pmenches (?).

PAPYRUS HAUSWALDT 15.

(TAFEL 21)

Hellbraun. — Höhe 30 cm. 5 Bruchstücke von 3. 5. 8. 8. 7 cm Breite
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
Auf Bruchstück 3 ist eine Klebung sichtbar

EHEVERTRAG.

I. DATIERUNG:[2]

[Im Jahre x im Monat x des Königs *Ptlumis*, des Sohnes des *Ptl*]*umis* und [der *Brnig*, der wohltätigen Götter, als . . . .] *is*, Sohn des Alypos (?) *(ɔrups)*, Priester des ɔ[*lgntrs* und der Götter Brüder (und) der] wohltätigen [Götter war], als Rhode (?)[4] *(Hrut)*, Tochter des Pylon (?) *(Purn)*, Trägerin [des Goldkorbes vor ɔ*rsin*, der] bruder[liebenden, war.]"

II. KONTRAHENTEN:

A „Der *Mḫbl*[5], der [in Ägypten] geboren ist, [. . . . . ."
B Name einer Frau, der verloren gegangen ist.

---

[1] Am Original gelesen.

[2] Anhaltspunkte für eine nähere Datierung sind der Blemmyer Harmaïs (Zeile 5) und der Zeuge Horos (Verso 13), die in Nr. 5 und 6 (Jahr 3 des Philopator) genannt sind. Der Notar erscheint auch in der Urkunde 17, die aus dem 9. Jahre des Philopator stammt.

[3] Oder auch Ἀέροπος mit Plaumann, der darauf hinweist, daß auch sonst (s. Pape: Eigennamen) Makedonier diesen Namen tragen.

[4] Da Namensanfänge mit 'P immerhin selten sind, so ist die Vermutung Plaumanns nicht von der Hand zu weisen, daß die Kanephore des Jahres 12—18 des Philopator (211—204), von deren Namen nur der Anfangskonsonant 'P sicher erhalten ist, mit der hier genannten identisch ist. Siehe Plaumann bei Pauly-Wissowa unter Hiereis Seite 1444 (56).

[5] Vielleicht ein nubischer Stammesname.

III. INHALT:[1]

„A sagt zu B:

2 [Ich habe dich zur Ehefrau gemacht.] Ich habe dir [1 Silber (deben) = 5 Stater = 1 Silber (-deben) wiederholt, als dein Frauen-Geschenk gegeben. Wenn ich dich als] Ehefrau [entlasse], sei es daß ich dich hasse sei es [daß ich dir eine andere Frau als dich vorziehe, so gebe ich] dir 2 Silber (-deben) = 10 Stater = 2 Silber (-deben) wiederholt, außer [jenem obigen 1 Silber (-deben) = 5 Stater = 1 Silber (-deben) wiederholt, welche ich] dir als dein Frauen-Geschenk [gegeben habe] — im ganzen 3 Silber (-deben) = [15] Stater [= 3 Silber (-deben), wiederholt.

3 Ich gebe dir (ferner) das $^1/_3$ von allem und jedem, was zwischen mir und dir von heute an sein wird.

Die Kinder welche mir (bereits) geboren sind und diejenigen, welche du] mir (noch) gebären wirst, sind die Herren von allem [und jedem, was mir (gegenwärtig) gehört, und was ich (in Zukunft) erwerbe. Dein ältester Sohn] ist mein ältester Sohn unter den Kindern, welche du [mir] gebären wirst.

[Siehe das Verzeichnis deiner Frauen-Sachen, welche] du mit dir in mein Haus gebracht hast:

[. . . . . .] nach ihrem Preise $2^1/_2$ Silber-Kite.

Ein Armband aus *shr*-Stein [nach seinem Preis x Silber-Kite.

4 Eine *hrge* im Namen deines obigen Frauen-Geschenkes, die ich] dir nicht gegeben habe [nach ihrem Preis x Silber-Kite.

Siehe der Preis deiner Frauen-Sachen, welche] du mit dir in mein Haus gebracht hast, (beträgt) 2 Silber (-deben) 3 Kite [= $11^1/_2$ Stater = 2 Silber (-deben) 3 Kite wiederholt, 24 Kupfer Obolen] auf 2 Silber-Kite gerechnet.

Nicht soll ich einen Eid [hinter dich] geben können [wegen deiner Frauen-Sachen, die] oben [beschrieben sind], indem ich sage: Du hast sie nicht mit dir in mein Haus] gebracht. Deine Frauen-Sachen, deren Verzeichnis oben (nieder) geschrieben ist, du hast sie mit dir in mein Haus gebracht]. 5 Siehe[2], [ich habe sie von] deiner Hand empfangen, vollzählig, ohne [Rest.

Zu der Zeit, da] ich [dich als] Ehefrau entlassen werde, oder wo du [von selbst] gehen willst, [gebe ich dir deine Frauen-Sachen, die] oben beschrieben sind, (zurück) oder ihren Silber-Preis nach dem Wert *(šʿr)*, [der zu ihnen geschrieben ist . . . . .

Es spricht der Blemmyer], der in Ägypten geboren ist, Harmaïs[3], Sohn des Harpa[êsis und der Wen-êse (?): 6 Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu,] Pabûs, der Sohn des Harmaïs und der Taêsis, [mein Sohn. Diese obigen Worte], möge er danach handeln zu jeder Zeit gezwungen ohne [Säumen]".

IV. NOTAR:

„[4][Geschrieben von Horos, dem Sohne des , welcher schreibt] im Namen des , des Sohnes des Pachrates, des Urkundenschreibers [von Edfu[5]]."

---

[1] Die Ergänzungen nach Nr. 4. 6. 14. — Vergleiche vor allem den Kommentar zu Nr. 4.

[2] So *(js (?))* möchte ich den Rest des rechten Bruchstücks lesen.

[3] Identisch mit dem Kontrahenten A von Nr. 6.

[4] Nach Nr. 17 ergänzt.

[5] Es ist zweifelhaft, ob unser Text diese Ortsangabe gehabt hat.

V. Auf der RÜCKSEITE die eigenhändigen Unterschriften von 16 Zeugen. Nur die rechten Zeilenhälften sind erhalten.

1 Pasôs, [Sohn des . . . . .
2 Patûs, Sohn [des . . . . .
3 Patûs, Sohn [des . . . . . .
4 Patûs, [Sohn des . . . . . .
5 Pachrates, [Sohn des . . . . .
6 Thotort[aios, Sohn des . . . .
7 Sminis, [Sohn des . . . . . .
8 Onnophris, [Sohn des . . . . . .
9 Pinyris, [Sohn des . . . . . .
10 Thotmôsis, Sohn des Pa-re[hu?]
11 Dji-emẘw, Sohn des
12 . . .?. . . .[. . . . . .
13 Horos, Sohn des Pa-rehu, [des Sohnes des Patûs[1]]
14 Psenpchoïs, [Sohn des Patûs][2] . .
15 Es-pe-ke[-schôte . . . . .
16 Imuthes, Sohn [des . . . . . .

PAPYRUS HAUSWALDT 16.

(TAFEL 22)

Hellbraun. — 26 × 62,5 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
3 Selides von je 22 cm Breite

PACHTVERTRAG.

I. DATIERUNG:

[Im Jahre x[3] im Monat x des Königs *Ptlumis*, des Sohnes des *Ptlumis*] und der *Brnig*, der Götter Brüder, [4] der wohltätigen[5] Götter, als Phidasos *(Phitss)*, Sohn des Apollodoros (?)[6] *(ꜣprutrs)*, Priester des *Argsꜣtrs*[sic][7] und der Götter Brüder war, als Themista *(Thmstꜣ)*, die Tochter des Korinthos *(Grintus)*, Trägerin des Goldkorbes vor der *ꜣrsin*, der bruderliebenden, war". [221-204 v. Chr.]

II. INHALT:

UMSCHRIFT.

1 ḏd ʿꜣm bk Ḥr-bḥtj Pn-tꜣw sꜣ Pn-b sꜣ Pn-b
2 [mwt=f . . . . ḥnʿ . . . . . sꜣ . . . . . mwt=f ḥnʿ . . . . sꜣ . . . . . mwt=f] ḥnʿ . . Pn-b sꜣ Pn-šꜣ mwt=f T'-Ḥr ḥnʿ . . . Pn-tꜣw pꜣ ʿ sꜣ Pꜣ-šrj-(n)-pꜣ-mi mwt-f T'-ḫi ḥnʿ . . . Pn-lhu sꜣ Pn-tj=f mwt=f T'-lhu ḥnʿ . . . Pn-tꜣw sꜣ Prhu[8] mwt=f Rnp·t-nfr·t ḥnʿ

---

[1] Falls dieser Zeuge mit 5, III identisch sein sollte.

[2] Ergänzt nach 25 V, 7.

[3] Einen gewissen Anhalt für die Datierung gibt der Kontrahent B Pabûs, der aus Urkunden vom Jahre 7 des Euergetes I an (Nr. 2. 8. 9. 11) bis zum Jahre 9 des Philopator (Nr. 17) bekannt ist. (Siehe den Namenindex.)

[4] Zu dieser Protokollkonfusion siehe Griffith: Rylands Papyri 157 Anm. 2 und 321, sowie meine demotischen Studien II Seite 17. Am einfachsten ist es, „der Götter Brüder" zu streichen.

[5] *ntrw mnḫ* ohne *nt*.

[6] So vermutet Plaumann. Ich dachte an Proteros mit Vorschlags ꜣ. Doch ist der Name nicht belegt.

[7] Also *Alxatros* mit der auch sonst bekannten Assimilation des *n* an das folgende *t*, eine Form, die sich häufig findet z. B. Cairo 30775 (Text Seite 159 Anm.) P. Heidelberg 701 *ꜣligstrs*. Satrapenstele Urk. II 13, 1 (ed. Sethe) *ꜣlksʾdrs*.

[8] Beachte die ungewöhnliche unetymologische Schreibung des häufigen Namens.

. . . Pn-t;w s; Ḥr-mis mwt=f T'-t;w ḥn^{c} . . s·t ḥjm·t (?) T'-p;-hr-nfr t' Ḥn mwt=f T^{c}-Mjn ḥn^{c} Pn-b s; Pn-lhu s; Ḥr p; ḫm mwt=f T'-lhu ḥn^{c} . .

3 [. . s; . . . . mwt=f . . . . . s' XI n w^{c} r;[1] n ^{c};m bk] Ḥr-bḥtj 'w=f 'p ḫn n; rmt 'w-rk Pn-b s; Pn-lhu mwt=f T;-šrj-(n)-'mn ḥn^{c} n;=f 'rj 'w=w mḥ rmt s' V p; ḏl^{c} rs n t; me·t ;sr nt 'r XLV st(?)-jḥ 'rm p=w ^{c}w ḫi nt 'w n=w hin rs p; jḥ n P;-tj-P;-R^{c} s; P;-šrj-(n)-p;- mi mḥt p; jḥ n Pn-ḫi s; Pn-b jbte p; ir-^{c};

4 ['mnte . . . . . js n; hin n p; ḏl^{c} rs nt 'r XLV st(?)-jḥ 'rm p=w ^{c}w] ḫi a[2] šp=tn tb ḥt ḥr p; ^{c}iš Pr-^{c}; n t··t Msrḳus p; mr(?) 'p ḥn^{c} n; rt n Pr-^{c}; ḫr ḥt XXIII ḳt VII ρτοϩ CCII $^{1}/_{2}$ 'w p; jḥ nt 'w=tn m;^{c}i n-'m=f ḥn^{c} p; nt 'w=n m;^{c}i n-'m=f mtu=tn tj p;j=tn tš n ḥt a ḫ·te=f a ḫ n; tš a sḫ=n mj(?)=n '-r=w

5 [. . . . . s]ḫn n Pr-^{c}; ḫn n n; ḥt ḥn^{c} n; ρτοϩ (?) nt sḫ ḥrj a ḫ p; tš ḥt p; sp m-s;=w mtu=tn tj p;j-tn tš n ḥt n-'m=f a ḫ n; tš a sḫ=n a-r=w p; rmt n-'m=n nt 'w=f ste=f a tm 'r ḫ md·t nb nt ḥrj 'w=f tj ḥt LXX a sttr·t CCCL[3] a ḥt LXX ^{c}n 'w=tn m-s;=n (a) tj 'r=n a ḫ md·t nb nt ḥrj ^{c}n

6 [. . . . . nt ḥrj] š^{c}tu=n 'r a ḫte=w 'w=n m-s;=tn n p; hp p;i sḫ a 'r=tn a n; tš n t; me·t nt ḥrj a 'r=n p;j=f hp n ss nb mtu=tn p;j=tn rt p; nt tj ḥt n(?)md·t nb nt 'w=f ḏd=w 'rm=n n rn md·t nb nt ḥrj mtu=n 'r=w a ḫr=tn a ḫr=f n ḥt ;t mne ;t sḫ nb

ÜBERSETZUNG:

1 „Es sprechen der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu, Patûs, der Sohn des Pabûs, des Sohnes des Pabûs,

2 [und der . . . . ., und der gleichbetitelte N., Sohn des N. und der N., und der gleichbetitelte N., Sohn des N. und der N.[4]], und der gleichbetitelte Pabûs, Sohn des Pasôs und der Tayris, und der gleichbetitelte Patûs, der Ältere, Sohn des Psenpmoïs und der Tachoïs, und der gleichbetitelte Pa-lehu, Sohn des *Patephis und der Ta-lehu, und der gleichbetitelte Patûs, Sohn des Pe-lehu (sic) und der Renpenofre, und der gleichbetitelte Patûs, Sohn des Harmis und der Tatûs, und der gleichbetitelte P-hu-nofer (?)[5], Sohn des Onês und der Taminis, und der gleichbetitelte Pabus, Sohn des Pa-lehu, des Sohnes des Horos, des Jüngeren, und der Ta-lehu, und der gleichbetitelte

3 [N., Sohn des N. und der N., 11 Personen, mit einem Mund zu dem Ackerbauer, dem Diener] des Horus von Edfu, welcher zu den Leuten von Philae[6] gehört[7], Pabûs, Sohn des Pa-lehu und der Senamunis, mit seinen Genossen, im ganzen

---

[1] So nach Bruchstück 20.

[2] Der schräge Strich ist im Original deutlich vorhanden.

[3] Es scheint 270 dazustehen, was aber fehlerhaft wäre.

[4] Rest des Namens in Bruchstück 20.

[5] Der Text ist hier nicht in Ordnung. Der ganze Zusammenhang wie der Zusatz „gleichbetitelte" und das männliche Suffix *mwt=f* zeigen, daß hier nur ein männlicher Eigenname gemeint sein kann. Unser Text nennt aber eine „Frau *Ta-hrw-nfr* Tochter des Onês". Ich habe einen männlichen Eigennamen emendiert.

[6] Ähnliche Schreibung wie in dem Vertrag aus der Zeit des Philopator (P. S. B. A. XXIII (1901) S. 294. Siehe auch Rylands Papyri Seite 152 Anm. 2.

[7] Wörtlich „welcher z. d. L. v. Ph. gezählt wird". Preisigke vermutet, daß mit diesen Worten die ἰδία der Leute bezeichnet werde, und daß es für die Bewohner der Dodekaschoinos von Wert gewesen sei, auch außerhalb ihres Heimatgebietes ihre ἰδία zu betonen, weil die wirtschaftlichen Vorteile, welche den Leuten dieses Gebietes staatlicherseits zugestanden waren (vgl. Sethe, Dodekaschoinos S. 19 ff.), auch bei anderweitigem Aufenthalt der Berechtigten Geltung behielten.

5 Personen: ⟨. . . . . .⟩[1]

Die Süd-Parzelle[2] der Tamarisken-Insel, die 45 Aruren beträgt mit ihrem Mehr oder Weniger[3], deren Begrenzungen sind:

Im Süden: Der Acker des Petephrês (Potiphar), des Sohnes des Psenpmoïs.

Im Norden: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Pabûs.

Im Osten: Der große Strom (Nil).

4 [Im Westen: . . . . . .

Siehe das sind die Begrenzungen der Süd-Parzelle, die 45 Aruren beträgt mit ihrem Mehr oder Weniger,] die ihr für Silber empfangen habt an der Kasse[4] des Königs von Mnesarchos[5], dem Oberrechnungsrat[6], und den Verwaltern des Königs für 123 Silber (-deben) 7 Kite (und) 202 1/2 Artaben

Und der Acker, auf den ihr (fortan) ein Anrecht habt und auf den wir (bisher) ein Anrecht haben ihr zahlt eure Pachtrate[7] in Silber nach seinem Wert[8], gemäß den Pachtraten, die wir selbst[9] schriftlich festgesetzt haben[10],

5 [. . . . . Ihr zahlt an die] Bank des Pharao[11] mit dem obigen Silber und den obigen Artaben gemäß der ersten Pachtrate, und den Rest nach ihnen. Ihr zahlt eure Pachtraten dafür in Silber gemäß den Pachtraten, die wir schriftlich festgesetzt haben[10].

Der von uns, welcher sich weigert, nach allen obigen Worten zu handeln, der zahlt 70 Silber (-deben) = 350 Stater = 70 Silber (-deben) wiederholt. Ihr seid hinter uns, daß wir auch ferner nach jedem obigen Worte handeln. 6 [. . . . . .] bis wir danach gehandelt haben. Wir sind hinter euch mit dem Recht dieser Schrift, die ihr uns ausgestellt habt in Bezug auf die Pachtraten der obigen Insel.

Euer Verwalter hat Vollmacht zu jedem Wort, welches er mit uns spricht im Namen jedes obigen Wortes.

Wir tun es nach eurem Befehl (und) nach seinem Befehl gezwungen, ohne Säumen, ohne irgend einen Schlag."

III. NOTAR:

(Name ist verloren.)

---

[1] Hier fehlt der einleitende Satz. Vielleicht ist der Text so zu ergänzen: ⟨Wir verpachten euch⟩ den Süd-Bezirk" etc.

[2] Zu diesem Worte siehe Demot. Studien II Seite 7, wo die griech. Transkription Πετλαρης gegeben ist. Andere Stellen sind Rylands Pap. XV. XVI (Seite 408).

[3] Siehe Recueil XXVIII (1906) S. 203.

[4] Das Wort *ʿiš* ist auch aus Pap. Straßb. 21 bekannt. Auch da werden Grundstück *ḥr p; ʿiš n Pr-ʿ*; erworben. Meine Übersetzung ist natürlich nur geraten. Es könnte sich hier um einen Rechnungshof für das königliche Hausgut (ἴδιος λόγος) handeln.

[5] In *Msrḳs* steckt Μνήσαρχος. Der Ägypter hat sich die Doppelkonsonanz dadurch aussprechbar gemacht, daß er Mensarchos sprach, was mit Angleichung des *n* an den folgenden Zischlaut Messarchos ergab. Dieser Mnesarchos ist gewiß mit dem gleichnamigen hohen Beamten von P. Elephantine XVIII und XXVIII identisch, der als oberste Instanz in die Angelegenheiten der Estphenissöhne eingreift und auch Zahlungen aus der Bank von Arsinoe anweist. Auch hier erscheint er als hoher Beamter.

[6] Zu dem Titel *mr(?)-ʾp*, wie ich zweifelnd lese, vergl. Cairo 30618 b Recto 1 (bis).

[7] Zu dieser Bedeutung siehe Pap. Elephantine 2.

[8] Wörtlich „gemäß ihm" (d. h. dem Acker).

[9] Ich vermute in *mjʾn* eine unetymologische Schreibung für ⲙⲁϩⲁⲛ.

[10] Wörtlich: „in Bezug auf welche wir geschrieben haben", d. h. ihr zahlt nach den bisher für uns geltenden Bedingungen.

[11] d. i. die Staatskasse (βασιλικὴ τράπεζα).

V. Auf der RÜCKSEITE 8 Zeugennamen von derselben (?) Hand:

1 Harpnutis, Sohn des Ka-Ḥor *(Ḥ:-Ḥr)*.
2 Aḥi-mose, Sohn des P-ahi.
3 Patûs, (Sohn) des Pa-rehu.
4 Phimenis *(H'pj-mn)*, Sohn des Paubastis.
5 Onnophris, (Sohn) des Peteminis.
6 Teos, (Sohn) des Petimuthes.
7 Horos, Sohn des Petubastis.
8 Patûs, Sohn des . .?. .

BEMERKUNG:

Auf diesen Vertrag bezieht sich auch das Bruchstück 20. Alle Reste stimmen mit unserm Text überein bis auf diejenigen der letzten Zeile *p: rt n Pn-t:w s: Pn-lhu* „der Verwalter des Patûs, des Sohnes des Pa-lehu". Sollte das zu dem Titel des Notars[1] gehören, der in Nr. 16 verloren gegangen ist, so würde nichts gegen die Annahme sprechen, daß Nr. 20 ein Duplikat von Nr. 16 war[2]. Andrerseits schließt die Fassung von 16 die Vermutung aus, daß die beiden Urkunden Kaufschrift und Traditionsurkunde desselben Vertrages gewesen sein könnten. Denn unser Text ist sicher keine Kaufurkunde, sondern ein Pachtvertrag, durch welchen die eine Partei in die Pachtbedingungen der anderen eintritt. Also genau genommen handelt es sich um eine Pachtübertragung.

PAPYRUS HAUSWALDT 17.

(TAFEL 22)

Hellbraun. — 29 × 34,5 cm und ein Bruchstück 17 × 8 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
2 Selides von 12 und 23 cm

VERKAUF VON LAND.

I. DATIERUNG:[3]

[214/3 v. Chr.] „Im Jahre IX im Monat Pachons(?)[4] [des Königs *Ptrumis*, des Sohnes des] *Ptrumis* und der *Brnig*, [der Götter-Brüder[5], der wohltätigen Götter, als A]ndronikos *(:ntrnikus)*, der Sohn des Nikanor *(Nignr)*, Priester des *:rgsntrs* und der Götter Brüder, 2 der wohltätigen Götter, der [vaterliebenden] Götter war, als [. . . .] *:s*, die Tochter des Ptolemaios, des Sohnes des [Empedion[6] *(:putin)*], Trägerin des Goldkorbes vor *:rsin*, der bruderliebenden war, (und) als Nikanor *(Nignr)*, 3 der Sohn des Bakis?[7] *(Bgs)*, Priester im Gau [von Theben, des *Ptrumis*, des Gottes] und der vaterliebenden Götter war."

---

[1] Vergleiche etwa die Unterschrift des Notars in Nr. 2. 8 und 9.

[2] Also wie P. Eleph. Nr. 11 (vergleiche dazu Ibscher: Archiv V, 192) oder die von Reich (W. Zeitschr. für Kunde des Morgenlandes XXV (1911) S. 312) besprochenen Urkunden.

[3] Zu den Ergänzungen, die zum Teil auf einem Ostrakon der Straßburger Sammlung beruhen, vergleiche Äg. Zeitschrift L (1912) Seite 29.

[4] Oder „Tybi".

[5] Zu dieser Konfusion vergleiche Seite 51 Anm. 4.

[6] Dieses griechische Äquivalent von *:putin* (so ist jetzt besser für *:putinn* zu lesen), verdanke ich Plaumann, der die Reste dieses Protokollpräskriptes (. . . .] τοῦ Ἐμπεδίωνος [. . .) auf einem Fragment der Sammlung Gradenwitz wieder entdeckt hat.

[7] Plaumann (Ptolemais 46, 1) denkt an Bakchios, was mir sehr wohl möglich erscheint.

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, [der Diener des Horus von Edfu], Panas, Sohn des Har-mesen und der Tachoïs."

B „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu, der zu den Leuten von Philae *(Pr-ʾw-lk)* gehört, Paʾ[bûs, der Sohn des Palehu und der Senamûnis]."[1]

III. INHALT:[2]

„A sagt zu B:

Ich bin fern von dir in Bezug auf deine 2 Acker-Plätze [. . . . . in dem Tempelland] des Horus von Edfu, des großen Gottes, des Herrn des Himmels, auf der Tamarisken-Insel im Süd-Bezirk des Gaues von Edfu, die du 5 für Silber erworben hast von Horos (?)[3] [, dem Sohne des . . . . . und der . . . . .].

Ihr Verzeichnis:

Der eine Acker von ihnen —

Seine Begrenzungen (sind):

Im Süden: Der Acker [des . . ., Sohnes des N., und des N., Sohnes des Har]pkolluthes.

Im Norden: Der Acker der Frau Senpmoïs.

Im Osten: Dein anderer Acker.

Im Westen: Das Gebirge.

6 der andere von ihnen —

Seine Begrenzungen sind:

[Im Süden: . . . . . .

Im Osten: Die . .ʾ. .-Äcker.

Im Norden:] Dein anderer Acker.

Im Westen: [Das Gebirge (?)

Siehe das sind die] Begrenzungen dieser obigen 2 Äcker.

Ich habe kein Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt in ihrem Namen gegen dich (geltend zu machen) ? von heute an. [Wer ihretwegen gegen dich auftritt in meinem Namen oder in dem Namen irgend eines Menschen der Welt, den werde ich] von dir auf ihnen (freiwillig) entfernen. Wenn ich ihn aber nicht (freiwillig) [von dir] entferne, so entferne ich ihn gezwungen, ohne Säumen und Sträuben."

IV. NOTAR:

„Geschrieben von Horos, dem Sohne des , welcher schreibt im Namen des 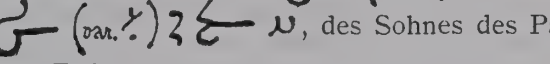 , des Sohnes des Pachrates, des Buch *(mḏ·t)* -Schreibers von Edfu".

V. Auf der RÜCKSEITE stehen die folgenden 16 eigenhändigen Zeugenunterschriften:

1 Pabûs (?), Sohn des Harsiêsis.

2 Patûs, Sohn des Phibis, des Sohnes des Patûs.

3 Poêris, Sohn des Teos.

4 Patûs, Sohn des Pabûs (?)[4].

---

[1] Diese Ergänzung nach Nr. 16 und 25.

[2] Nur die Abstandsurkunde (ἀποστασίου συγγραφή) ist erhalten. Die πρᾶσις ist verloren gegangen.

[3] Könnte auch ein mit *Ḥr* zusammengesetzter Name sein.

[4] Ich vermute also in eine Variante des sonst geschriebenen Namens.

5 . . .?., Sohn des Teos (?).
6 Poêris, Sohn des Psemminis.
7 Petosiris, Sohn des Osoroêris.
8 Patûs, Sohn des Panas (?).
9 Thotmosis, Sohn des Patûs.
10 Payris (?), Sohn des Sminis.
11 Petubastis, Sohn des Parete.
12 . . .?., Sohn des Patûs.
13 Harsaphes, Sohn des Patûs, des Älteren.
14 *Petemmûs *(P:-tj-mḥj·t)*, Sohn des Payris (?).
15 Pa-lehu, Sohn des Patûs.
16 [Pe]teyris, (Sohn des) Poêris.

PAPYRUS HAUSWALDT 18.

(TAFEL 23)

Dunkelbraun. — 18,5 × 59 cm und 5 Bruchstücke
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
3 Selides: 22,5, 20,5. 16 (unvollst.) cm

DARLEHEN AUF HYPOTHEK
(Kaufpfandvertrag).

VORBEMERKUNG:

Meine Auffassung und Übersetzung dieser Urkunde ist durch Sethes freundliche Mitarbeit wesentlich beeinflußt worden. Ich habe ihm besonders dafür zu danken, daß er mir seine eingehende Bearbeitung dieses Papyrus in Partsch-Sethe: „Demot. Bürgschaftsurkunden" schon im Manuskript zugänglich machte. Ich kann daher für alle Einzelheiten auf diese Arbeit verweisen, welche auch eine Umschrift des demotischen Textes enthält.

Die beiden Verträge sind in der Hauptsache eine Schuldurkunde mit hypothekarischer Sicherung oder ein Kaufpfandvertrag[1], der sich von den sonst bekannten demotischen Texten dieser Art[2] nur dadurch unterscheidet, daß am Schluß noch für den Schuldner gebürgt wird und die Zeugen auf der Rückseite fehlen.

Die Frau Renpe-nofre hat im Monat Mechir des Jahres 10 des Philopator von Andronikos 50 Stater geliehen, die sie ihm nach Jahresfrist mit Zinsen zurückzuzahlen verspricht. Als Hypothek setzt sie 5 „Acker-Stellen", die dem Gläubiger nach Ablauf des festgesetzten Termins gehören sollen. Schuldschein und Hypothekbestellung sind in der ersten Urkunde (a) vereinigt, die leider sehr stark zerstört ist. Sie spricht bereits in aller Form den Verkauf jener 5 Ackerstellen an Andronikos aus, für den Fall daß die 50 Stater nicht rechtzeitig zurückbezahlt sein sollten. Es liegt also ein Eventualverkauf vor, der nach Ablauf der Frist als vollzogen galt, wenn das Pfand verfallen war. Dieser Fall

---

[1] Siehe Mitteis: Grundzüge der Papyruskunde Seite 129 ff. mit der dort gegebenen Literatur.

[2] Recueil de travaux relatifs à la phil. égypt. XXXI (1909) Seite 91 ff.

trat tatsächlich nach einem Jahre ein. So wurde nun der Schuldschein zur „Schrift für Silber“ (πρᾶσις) und erhielt als solche die bei Verkäufen von Immobilien übliche Ergänzung in der Abstandsschrift, welche auf dasselbe Papyrusblatt im Monat Mechir des Jahres 11 geschrieben wurde. Die Bürgschaft am Schluß wird wohl mit Sethe nur als eine Art Zustimmung zu dem Geschäft zu betrachten sein.

a) KAUFPFANDVERTRAG (Schuldschein).

I. DATIERUNG:

„[Im Jahre 10[1] im Monat Mechir des Königs *Ptlumi*]*s*, des Sohnes des *Ptlumis*, [213/2 v. Chr.] und der *Br*[*n*]*ig*, der wohltätigen Götter, als Peithandros (?) *(ʾPitnṭlus)*, der Sohn des *Pirʾ*[. . . . .], Priester des *Aḷ*[*gsntrus*, der Götter, welche retten], der Götter Brüder, (und) der [wohltätigen] Götter [und der vaterliebenden [Götter] war, als Anaxiklea (?) *(ʾnḫ*[*gs*]*glḫ)*, die Tochter des Theogenides (?)[2] *(Thugints)*, Trägerin des Goldkorbes vor *ʾrsin*, der bruderliebenden, war, [3] [als N. N. Priester im Gau von Theben des *Ptlumis* des] ewig [lebenden] und der [vaterliebenden] Götter war.“

II. KONTRAHENTEN:[3]

A „Die Frau Renpe-nofre, die Tochter des Horos und der Naamsêsis *(Nḥm-s-ʾs·t)*“
B „Der in Ägypten geborene Grieche *(Winn ms n Km·t)* Andronikos, der Sohn des Androsthenes und der *Tanachthis *(Tʾ-n-nḥte=t)*.“

III. INHALT:

„A sagt zu B:
Du hast von mir 10 Silber-(deben) = 50 Stater — wiederholt 10 Silber-deben zu fordern — 24 Kupferkite auf 2 (Silber) ḳite gerechnet — mit ihren Zinsen[4] je ½ Obole Kupfer auf 2 Kite Silber[5], macht $2^{1}/_{12}$ ḳite Silber [3] [. . . . . und ich gebe dir den] obigen [Betrag] bis zum [letzten Tybi zurück. Wenn ich dich nicht] voll befriedige, so hast du [(damit) mein Herz] zufrieden gestellt [mit dem Silber-Preis[4] meiner Äcker, welche 5 [Acker-Stellen] betragen, [die in dem] Felde von Tkoi- liegen [in dem] Süd-Bezirk des Gaues von Edfu.

Ihr Verzeichnis (ist):
Ein Acker dort (ⲙⲙⲁⲩ) —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasôs.
Im Norden: Der Acker des Pasôs, des Sohnes des Pa-i (?).

---

[1] So nach b Zeile 4 zu ergänzen.
[2] Oder auch Theognetos.
[3] Nach b hergestellt.
[4] „indem sie zu meinen Lasten gebären“.
[5] Ich glaube an dem Original folgendes (siehe nebenstehende Zinkotypie) zu lesen.
Die obige von Sethe herrührende Übersetzung stimmt auf das beste zu dem Zinsbetrag, der auf 10 deben (= 100 Kite) verrechnet $2^{1}/_{12}$ Kite ergibt.
[6] Zu dieser Formulierung der Kaufpfandverträge siehe Recueil XXXI (1909) Seite 91 ff.

4 [Im Osten: Der große Strom (Nil).
Im Westen: Der Markt[1].
Der andere Acker ebendaselbst —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des Patûs, des Sohnes] des Horos, des Sohnes des Pasôs.
Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Pa-i (?).
Im Osten: Der] große [Strom].
Im Westen: [Der Markt].
Der andere Acker ebendaselbst —
Seine] Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker [des Patûs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasôs].
Im Norden: Der Acker des Patûs, [des Sohnes des Pa-i (?).
Im Osten: Der] große Strom.
Im Westen: Der Markt.
[Der andere Acker ebendaselbst —]
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Pa-i (?).
Im Norden: Der Acker des Pmoïs (?), des Sohnes des Pabûs.
Im Osten: Der Markt.
5 [Im Westen: Der Acker des Pasôs, des Sohnes des Pachoïs (?), des Sohnes des Berenebthis.
Der andere Acker ebendaselbst —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des . .] . . . .[2], des Sohnes des Pa-i (?).
Im Nor[den: Der Acker des Pmoïs, des Sohnes des Pabûs.
Im Osten: Der Papyrus[3] von . . . . und der Weg].
Im Westen: Der Acker des Pa[sôs, des Älteren (?), des Sohnes des Psentaês], und seiner Brüder.
Siehe das sind die Begrenzungen] der obigen [Äcker], welche 5 Acker-Stellen ausmachen. Ich habe [sie] dir für Silber verkauft, du hast mir ihren Silber-Preis gegeben. Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen [vollzählig ohne] Rest. Mein Herz 6 [ist damit zufrieden. Dir gehören sie (nämlich) meine obigen Äcker, die 5 Acker-Stellen betragen . . .“

Es folgen die Formeln von Schema a § 10—33 mit starken Lücken, und danach dieser Text:

„[Und die Frau Thebais (?), die Tochter des] Pasôs und der Renpe[-nofre, und der Ackerbauer, der Diener des Horus] von Edfu, Patûs, [der Sohn des *Patêphis und der Ta-lehu, macht] 2 Personen, sprechen: [Wir ergreifen die Hand] in Bezug auf die Frau[4] Renpe-nofre, die Tochter des Horos, die oben

---

[1] *ḥsb* ist vermutlich in kopt. ϩοϲϧ = ἀγορά (?) erhalten, das wir bisher nur aus der Verbindung ϩεπρωμε ηϩοϲϧ (var. ϩεπρωμε ηρ[ⲙ]ⲛϩοϲϧ nach Thompsons Berichtigung des von Budge herausgegebenen Textes) ⲙⲡⲟⲛⲏⲣⲟⲥ Act. 17, 5 τῶν ἀγοραίων τινὰς ἄνδρας πονηρούς „schlechte Leute des Marktes“ kenne. In Pap. Rylands XXXII, 6 scheint unser Wort „Gasse, Straße“ o. ä. zu bedeuten.

[2] Die Reste des Namens verbieten die Lesung Patûs oder Pamenes.

[3] Zu dieser Lesung siehe Griffith: Gött. Gel. Anz. 1909 Seite 85.

[4] D. h. wir bürgen für die Frau. Zu dem Ausdruck siehe Partsch-Sethe in den demnächst erscheinenden demotischen Bürgschaftsurkunden.

(erwähnt) ist, damit sie dir nach jedem obigen Worte tue. Wenn sie aber nicht [danach] handelt, [so werden wir danach handeln zwangsweise ohne Säumen und Sträuben.
Wir tun dir das Gesetz der obigen Äcker] zu jeder Zeit zwangswei[se ohne Säumen und Sträuben."

IV. NOTAR:
„Geschrieben von Phibis, dem Sohne [des 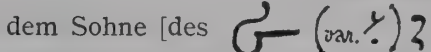]."

b) ABSTANDS-SCHRIFT (ἀποστασιόυ συγγραφή).
(links von a).

I. DATIERUNG:
„Im Jahre 11 im Monat Mechir des Königs *Ptlumis*, des Sohnes des *Ptlumis* und der Berenike, der wohltätigen Götter." [212/1 v. Chr].

II. KONTRAHENTEN: wie in a.

III. INHALT:
Ich bin fern von dir in Bezug auf diese 5 Acker-Stellen, welche in dem Felde von T-koi- 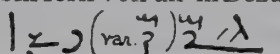 (liegen) in dem Süd-Bezirk des Gaus von Edfu, über die ich dir eine Silber-Schrift ausgefertigt habe im Jahre 10 im Monat Mechir des ewig lebenden von der Isis geliebten[1] Pharao.
Ihr Verzeichnis (ist):
Ein Acker dort —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: 5 Der Acker des Patûs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasôs.
Im Norden: Der Acker des Pasôs, des Sohnes des Pa-i (?).
Im Osten: Der große Strom (Nil).
Im Westen: Der Markt.
Der andere Acker ebendaselbst —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: 6 Der Acker des Patûs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasôs.
Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Pa-i (?).
Im Osten: Der große Strom (Nil).
Im Westen: Der Markt.
Der andere Acker ebendaselbst —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: 7 Der Acker des Patûs, des Sohnes des Horos, des Sohnes des Pasôs.
Im Norden: Der Acker des Patûs, des Sohnes des Pa-i (?).
Im Osten: Der große Strom (Nil).
Im Westen: Der Markt.
Der andere Acker ebendaselbst —
Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker 8 «der Acker» des Patûs, des Sohnes des Pa-i (?).

---

[1] Als „Sohn des Re" heißt Ptolemaios Philopator „ewig lebend, von Isis geliebt", ein Epitheton, welches das von Wilcken (Archiv I 480ff. und Chrestom. Nr. 109) veröffentlichte und gewürdigte Münchener Fragment durch αἰωνόβιος ἠγα[πημένος ὑπὸ τῆς Ἴσιδος] wiedergibt. Derselbe Zusatz auch in Nr. 25.

Im Norden: Der Acker des Pmoïs (?), des Sohnes des Pabûs.
Im Osten: Der Markt.
Im Westen: Der Acker des Pasôs, des Sohnes des Pachoïs (?), des Sohnes des Berenebthis.
Der andere Acker ebendaselbst —
9 Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des . . . . (?), des Sohnes des Pa-i (?).
Im Norden: Der Acker des Pmoïs (?), des Sohnes des Pabûs.
Im Osten: Der Papyrus von . . . . und der Weg.
10 Im Westen Der Acker des Pasôs, des Älteren (?), des Sohnes des Psentaês und seiner Brüder.
Siehe das sind die Begrenzungen der obigen Äcker, welche 5 Acker-Stellen ausmachen.
Ich habe kein 11 Recht, keine prozessuale Entscheidung (oder) irgend ein Wort der Welt in ihrem Namen gegen dich (geltend zu machen) von heute an. Nicht soll irgend ein Mensch der Welt über sie Macht haben können 12 außer dir. Jeder Mensch der Welt, welcher ihretwegen gegen dich auftreten wird in meinem Namen (oder) in dem Namen irgend eines Menschen der Welt, den werde ich von selbst freiwillig 13 von dir in Bezug auf sie entfernen. Wenn ich ihn (aber) nicht (freiwillig) von ihnen entferne, so entferne ich ihn gezwungen, ohne Säumen. Und die Frau Thebais (?), die Tochter des Pasôs und der Renpe[-nofre], 14 und der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu Patûs, der Sohn des *Patêphis und der Ta-lehu, macht 2 Personen sprechen: Wir ergreifen die Hand in Bezug auf die Frau Renpe-nofre, 15 die Tochter des Horos, die oben (erwähnt) ist, damit sie dir nach jedem [obigen] Worte tue. [Wenn] sie (aber) nicht danach handelt, [so werden wir danach [handeln] zwangsweise ohne [Säumen] und Sträuben. Wir 16 [tun dir das Gesetz der] obigen Äcker [zu jeder Zeit zwangsweise] ohne Säumen und [Sträuben]."

IV. NOTAR: wie a.

V. RÜCKSEITE: unbeschrieben.

PAPYRUS HAUSWALDT 19.

(TAFEL 23)

Bruchstück — Hellbraun

Dieses Bruchstück gehörte einem Vertrage an, der etwas aus dem Format der übrigen fiel. Denn er zeigt noch in dem Rest der 3. Zeile] *n p; tš Nwt* [. . . . das Protokoll des Priesters von Ptolemais und erst in Zeile 4 „[N. Sohn des] Patûs und der T[. . ." den Namen des Kontrahenten. Das deutet auf verhältnismäßig kurze Zeilen. In Zeile 2 ist der Überrest „[der] wohltätigen [Götter]" erhalten, der ebenso wie der Schriftcharakter[1] für die Zeit des Ptolemaios IV Philopator spricht. Sie ist ja auch durch die Erwähnung des Kultes von Ptolemais gegeben, der in den Protokollen vor Philopator nicht erscheint.

[1] Die Texte dieser Zeit heben sich in unserer Urkundengruppe ziemlich deutlich aus den früheren Texten heraus.

PAPYRUS HAUSWALDT 20.

(TAFEL 23)

Bruchstück — Hellbraun

Siehe die Schlußbemerkung zu Nr. 16 (Seite 54).

PAPYRUS HAUSWALDT 21.

(TAFEL 23)

Bruchstück — Hellbraun

Reste eines Vertrages über den Verkauf von Land, dessen „Begrenzungen" *(hin)* angegeben waren. Der eine Kontrahent war ein „Ackerbauer und Diener des Horus von Edfu", der andere eine Frau.

Auf der RÜCKSEITE sind 16 eigenhändige Zeugenunterschriften erhalten:

1 Paoêris, Sohn des Onês *(Ḥwn)*[1]
2 Patûs, Sohn des Dji[-Ḥap-emǒw][2]
3 Hatrês, Sohn des Thot[ortaios][3].
4 Pachoïs, Sohn des Pa[tûs][4].
5 Arar, Sohn des Thot[mosis].
6 Thotortaios, Sohn des Udje-Hor[5].
7 Horos, Sohn des Teos (?)[6].
8 Panetbeus, [. . . . . .
9 Horos (?), Sohn des Es[. . . .
10 [. . . . . .]
11 Totoês, Sohn des [. . . . . .
12 Pa-rete, Sohn des S[minis][7].
13 Patûs, Sohn des Patûs (?).
14 Pete-amen-n-pi, Sohn des [. . . .
15 Patûs, Sohn des Pabûs[8].
16 Petosiris, Sohn des Osoroêris[9].

Ein großer Teil der Zeugen erscheint in den in den Anmerkungen bezeichneten Urkunden wieder. Daraus ergibt sich ein Anhalt für die Datierung.

---

[1] = 5 V, 1. 6 V, 1 (Philop. 3).
[2] = 3 V, 3 (Euerg. 31). 11 V, 7 (Euerg. 23).
[3] = 3 V, 4 (Euerg. 2).
[4] = 3 V, 16 (Euerg. 2). 9 VI, 5 (Euerg. 7). Dagegen ist die Identität mit 25 V, 1 (Philop. 7) und 14 V, 1 (? Philop. 14) zweifelhaft.
[5] = 3 V, 6 (Euerg. 2).
[6] $\overset{?}{=}$ 8 VI, 2 (Euerg. 7).
[7] = 8 VI, 3. 9 VI, 10 (Euerg. 7).
[8] = 2 VI, 12 (Euerg. 7). 3 V, 15 (Euerg. 2). 11 V, 3 (Euerg. 23).
[9] = 6 V, 3 (Philop. 3). 17 V, 7 (Philop. 9).

PAPYRUS HAUSWALDT 22 UND 23.

(TAFEL 23)

Bruchstück — Hellbraun

Nr. 22 enthält den weiblichen Namen Sentaês *([T:-]šrj·t-(n)-t:-ʾḥt).*

Nr. 23 beginnt vielleicht in Zeile 2 mit [*tj=i wi*] *ar=k n* „ich bin fern von dir in Bezug auf . . . .", würde also zu einer Abstands-Schrift gehören. Zeile 1 enthält die Reste von „König *P[tlumis]*".

PAPYRUS HAUSWALDT 24.

Zwei Bruchstücke — Hellbraun
1. Bruchstück. 6,5 × 23 cm — 2. Bruchstück: 13,5 × 32 cm
Auf dem 1. Bruchstück ist eine Klebung sichtbar

1 [. . . . . .
der] Götter Brüder, und der Königin [. . . . . .
. . . . . Es spricht der Ackerbauer, der Diener des
Horus von Edfu Pabûs], Sohn des Pa-lehu und der Senamunis, zu
2 [. . . . . .
in dem] Felde von T-koi- [. . . . . .
. . . . . Seine Begrenzungen (sind):
Im Süden: Der Acker des N.], des Sohnes des Pasôs.
Im Norden: Der Acker
3 des N., Sohnes des N. . . . . .
Siehe das sind] die Begrenzungen deines [obigen] Hoch-Ackers [. . . . . .
. . . . . sein] Recht (?), sein Gerichtsverfahren (Prozeß)[1]
4 [. . . . . .
*ḳ*ᶜ-Sykomoren, die Bäume, welche wachsen [. . . . . .
Wenn ich] ihn (aber) [nicht] entferne, so entferne ich ihn gezwungen
5 [ohne Säumen . . . . . .
. . . . . ."

Wie sich aus den Formeln und aus dem Possessivsuffix „dein" — der Kaufvertrag würde „mein" haben — ersehen läßt, haben wir hier die Überbleibsel einer Abstandsurkunde vor uns. Sie bezog sich auf den Verkauf von Land mit Bäumen durch den oft genannten Ackerbauer Pabûs. Damit ist auch die Zeit annähernd bestimmt.

[1] Sollte das eine Variante von § 4 des Schemas b sein?

PAPYRUS HAUSWALDT 25.

(TAFEL 24)

Hellbraun. — 30,5 × 137 cm
Schrift gleichlaufend mit der Faserrichtung
8 Selides von 9. 20. 20. 20. 20. 21. 21. 13 cm

VERKAUF VON LAND.

a) SCHRIFT FÜR SILBER (πρᾶσις).

I. DATIERUNG:[1]

„Im Jahre 7[2] im Monat Mesore des Königs *Ptrumis*, des Sohnes des *Ptrumis* [216/5 v. Chr.] und der *Brnig*, der wohltätigen Götter, als Ptolemaios *(Ptrumis)*, Sohn des Ptolemaios *(Ptrumis)*, Priester des *:rgsntrs* und der Götter Brüder (und) der wohltätigen Götter (und) der vaterliebenden Götter war, (und) als Arsinoë *(:rsin)*, die Tochter des Sosibios *(Ssbis)*, Trägerin des Goldkorbes vor der bruderliebenden *:rsin* war."

II. KONTRAHENTEN:

A „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu, der zu den Leuten von Philae gehört, Pabûs, Sohn des Pa-lehu und der Senamunis".

B „Der Ackerbauer, der Diener des Horus von Edfu, Pabûs, Sohn des Harpaêsis und der Renpe-nofre."

III. INHALT:

„A sagt zu B:

Du hast mich voll bezahlt. Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silber-Preis meines Insel-Ackers, der $1^1/_4$ Schoinien von Süden nach Norden beträgt, welcher auf dem Tempelland [des Horus von Edfu, des großen Gottes, des Herrn des] Himmels, (liegt) auf der Tamarisken-Insel im Süd-Bezirk des Gaues [von Edfu. Siehe seine] Begrenzungen (sind):

Im Süden: [Der Acker des] Pach[oïs, des Sohnes des Pa]bûs.

Im Norden: Der Acker der Frau *Tbokis *(T:-bk-t)*, der Tochter des Pa-rehu, und ihrer Brüder, und (der Acker) der Senpmoïs, [der Tochter des Pabûs].

Im Osten: Der [große] Strom.

[Im Westen:] Der Hoch-Acker.

[Siehe das sind die] Begrenzungen meines obigen Insel-Ackers, dessen $^1/_3$ dem Pachoïs, dem Sohne des Pabûs und der Ta-rehu, gehört, während dem Acker-

---

[1] Die Lücken von a, darunter auch die Jahreszahl, sind nach b ergänzt.

[2] Dazu bemerkt Plaumann: „Das Jahr muß dem Jahre 8 der griechischen Urkunden entsprechen. Denn ich kenne jetzt durch einen unpublizierten Pap. Hamburg für das 7. Jahr andere Priester. Andererseits nennt der gleichfalls unveröffentlichte Pap. Gradenwitz für das Jahr 8 als Alexanderpriester Πτολεμαῖος ὁ Πτολεμαίου τοῦ Σ̣τ̣ᾳσικράτους und als Kanephore Ἀρσινόη ἡ Σωσιβίου d. h. die Priester des obigen Protokolls". — Siehe dazu jetzt Plaumann bei Pauly-Wissowa Realencykl. unter Hiereis Seite 1450 (50).

bauer, 4 [dem Diener des Horus von Edfu Horos, dem Sohne des Harpaêsis und der *Tbellês], sein anderes $^1/_3$ und dir sein anderes $^1/_3$ gehört, was den ganzen Acker ausmacht.
Ich habe dir [den] obigen Insel-Acker für Silber verkauft."

Es folgen die Formeln von a § 6ff.

Übrigens ist dabei der Kontrahent B in beiden Verträgen als Plural gefaßt, weil er ja die 3 Besitzer des übernommenen Ackers vertritt.

IV. NOTAR:
„Geschrieben von Dji-emŏw, dem Sohne des ."

b) **ABSTANDS-SCHRIFT** (ἀποστασίου συγγραφή).
(links von a).

I. DATIERUNG:
II. KONTRAHENTEN: } wie in a.

III. INHALT:

„A sagt zu B:
3 Ich bin fern von dir in Bezug auf deinen Insel-Acker, der auf dem Tempelland des Horus von Edfu, des großen Gottes, des Herrn des Himmels, (liegt) auf der Tamarisken-Insel im Südbezirk des Gaues von Edfu, welcher $1^1/_4$ (?) Schoinien *(ḥ-nwḥ)* beträgt von Süden nach Norden, über welchen ich dir eine Silber-Schrift ausgestellt habe im Jahre 7 im Monat Mesore des ewig lebenden von der Isis geliebten[1] Königs, dessen $^1/_3$ dem Pachoïs, dem Sohne des Pabûs und der Ta-rehu, gehört, 4 während dem Horus, dem Sohne des Harpaêsis und der Tbellês *(T-br)*, sein anderes $^1/_3$ und dir sein anderes $^1/_3$ gehört.

Die Begrenzungen des ganzen Ackers (sind):

Im Süden: Der Acker des Pachoïs, des Sohnes des Pabûs.
Im Norden: Der Acker der Frau Tbokis *(T-bk·t)*, der Tochter des Pa-rehu, und ihrer Brüder, und (der Acker) der Senpmoïs, der Tochter des Pabûs.
Im Osten: Der große Strom (Nil).
Im Westen: Der Hoch-Acker.

Siehe das sind die Begrenzungen sic meines obigen Insel-Ackers."

Es folgen in b die Formeln des Schemas b § 4ff.

IV. NOTAR: wie in a.

V. Auf der RÜCKSEITE von a und b stehen 2 mal dieselben 16 eigenhändigen Zeugennamen:

1 Harnofris, Sohn des 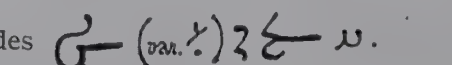 .
2 Pachoïs, Sohn des Patûs.
3 Totoês, Sohn des Patûs.
4 Totoês, Sohn des Horos, des Sohnes des Sminis.
5 Patûs, Sohn des Patûs, des Sohnes des Psais (?).

---

[1] Siehe Seite 59 Anm. 1.

6 Psenpoêris, Sohn des Haryothes.
7 *Psenpchoïs, Sohn des Patûs.
8 Arar, Sohn des Thotmôsis.
9 Espchoïs, Sohn des Payris.
10 Pachoïs, Sohn des Psenpchoïs.
11 Patûs, der Jüngere, Sohn des Poêris.
12 Patûs, Sohn des Pa-ret.
13 Psenaḥi, Sohn des Patûs.
14 Thotortaios, Sohn des Psenamunis.
15 Psenpchoïs, Sohn des 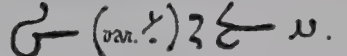 .
16 Patûs, der Ältere, Sohn des Onês *(Ḥwn)*.

ANHANG.

Auch in das Cairiner Museum sind Stücke dieses Fundes gelangt, die mir von den Herren Maspero und Daressy in liberalster Weise schon vor ihrer endgültigen Konservierung zugänglich gemacht wurden. Leider reichte meine Zeit nur zu einer flüchtigen Durchmusterung der Bruchstücke, die keine einzige vollständige Urkunde zu ergeben scheinen. Aber so viel konnte ich doch feststellen, daß sie derselben Zeit wie die Papyrus Hauswaldt angehören und zum Teil auch inhaltlich mit ihnen zusammenhängen.

Zu den Urkunden, welche einen andern Inhalt haben, gehören 2 Bruchstücke, welche Vieh betreffen. Das eine ist, wenn ich recht gesehen habe, eine eidliche Erklärung über eine Viehverpachtung (?), das andere gehört zu einem Viehverkauf. Es handelt sich um die Veräußerung einer „schwarzen (?) Kuh, welche mit dem Sperber[1] auf ihrem Schenkel gestempelt ist[2], nebst ihrem roten Kalb, das bei ihr und ein Jahr [alt ist], die N. N. mit Namen heißt". Die Besitzübertragung erfolgt u. a. mit der Wendung

„dir gehört deine Kuh mit dem Jungen, das bei ihr ist und den Jungen, welche sie in deinem Stalle werfen wird".

Inhaltlich mit dem letzteren Stück verwandt sind Texte wie Pap. Reinach 6. 7. Pap. Berlin 3110. Corp. papyr. 22. Pap. Berlin 13571 (unveröffentlicht aus Elephantine — Saitenzeit).

---

[1] Also dem heiligen Tier des Horus von Edfu.

[2] Siehe dazu Pap. Reinach Seite 213. — Als weiteres Beispiel füge ich den dort vorgelegten hinzu den oben erwähnten Pap. dem. Berlin 13571 *tȝj ʾḥ·t s·t-ḥjm·t tšr·t skȝ·t bk·t nt ʾb n pȝ ʾb n ʾs·t nt ʾw=w ḏd n=s n rn n jḥ·t Tʾ-pȝ-wtn* „meine rote weibliche pflügende trächtige (?) Kuh, die mit dem Stempel der Isis gestempelt ist, welche Ta-pe-woten mit ihrem Kuhnamen heißt".

BERICHTIGUNGEN.

Die Übersetzung der Schlußformel der Eheverträge Nr. 4 (Seite 18) und Nr. 6 (Seite 24) „Ich bin ihr Verwahrer (Hüter)" ist durch „Mir steht ihr Verbrauch zu" zu ersetzen. Diese zweifellos richtige Übertragung verdanke ich Partsch, der den Sinn der Wendung bestimmte, und Sethe, der in *sḫf* var. *siḫf*[1] richtig altes *śfḫj* „auflösen" erkannte. Die in Recueil XXVIII (1906) S. 203 mitgeteilte volle Formel *mtu=t p-w ši 'nk p=w sḫf* heißt danach „Dir (Frau) steht ihre Verwaltung zu[2], mir (Mann) steht ihr Verbrauch zu".

Zu Seite 14 Anm. 1 möchte ich berichtigend bemerken, daß das σχοινίον ein Längenmaß (nicht ein Flächenmaß) von 100 Ellen ist. Vergleiche dazu Smyly in P. Petr. III S. 347. Danach ist der Satz „welches den 100. Teil" bis „scheint" zu streichen. Eine unserer Stelle entsprechende hieroglyphische Maßbezeichnung findet sich übrigens bei Brugsch: Wörterb. VI S. 963.

Streiche Seite 49 Anm. 4. Für den Namen der Kanephore des Jahres 12—18 ist die Ergänzung Rhode dadurch ausgeschlossen, daß die hieroglyphische Umschrift *Hurm:* in der betreffenden Trilinguis (Cairo 31088) erhalten ist. Dieser Name ist wohl mit Plaumann (bei Pauly-Wissowa unter Hiereis 1444 (56)) als Ῥώμη zu erklären und keinesfalls mit Rhode identisch.

---

[1] Vergleiche dazu ⲥⲱϫϥ „zerbrochenes Stück" o. ä. bei Schenute (ed. Leipoldt) S. 110, 17.

[2] Die Personalpronomina haben hier die zuerst durch Gardiner (Äg. Zeitschr. XLI (1904) S. 135) erkannte Possessivbedeutung.

INDICES.

I. PERSONENNAMEN.[1]

Adamas (?)	V. des Alexanderpriesters Archelaos (?) 7 I.	Euerg. 4.
Aëropos (?) siehe Alypos (?).		
Agesipolis	V. der Kanephore Xenorhode (?) 1 I. 10 I.	Philad. 21.
Aḥi-mose	Sohn des Paḥi 16 V, 2.	Philop.
Aiakides (?)	Alexanderpriester, S. des Hieronymos (?) 14 I.	Philop. 14.
Alal	V. des Pachoïs 5 III.	Philop. 3.
Alypos (?) (oder Aëropos?)	V. des Alexanderpriesters ..... *ïs* 15 I.	Philop.
Amen-môse	V. des Pinyris 2 VI, 8. 3 V, 6.	Euerg. 2. 7.
Amenneus	V. des Psenamûnis 6 V, 16.	Philop. 3.
Amenothes	V. des Patûs 1 V, 5.	Philad. 21.
Anaxiklea (?)	Kanephore, T. des Theogenides (?) (oder Theognetos?) 18 I.	Philop. 11.
Andronikos	Grieche, S. des Androsthenes + *Tanachthis 18 II.	„
„	Alexanderpriester, S. des Nikanor 17 I.	Philop. 9.
Androsthenes	V. des Andronikos 18 II.	Philop. 11.
Apelles (?)	V. des Alexanderpriesters Demetrios 6 I.	Philop. 3.
Apollodoros (?)	V. des Alexanderpriesters Phidasos (?) 16 I.	Philop.
Arar	S. des Totoês 10 VI, 3.	Philad. 21.
„	V. des Patûs 12 V, 10.	Philop. 2.
„	S. des Thot[mosis] 21 Rs. 5. 25 V, 8.	Philop. 7.
Archelaos (?)	Alexanderpriester, S. des Adamas (?) 7 I.	Euerg. 4.
Archibios	Alexanderpriester, S. d. Pheidon (?) 2 I. 8 I. 9 I.	Euerg. 7.
Arsinoe	Gemahlin und Schwester des Ptolemaios Philadelphos. In allen Protokollpraeskripten.	
„	Kanephore, T. des Sosibios 25 I.	Philop. 7.
„	Kanephore, T. des Polemokrates 7 I.	Euerg. 4.
Asklepiodotos	V. des Alexanderpriesters Timarchides (Pap. Hay) Seite 1 Anm. 2.	Philad. 21.
Asychis	V. des Imuthes 1 V, 11.	„
Bakis (Bakchios?)	V. des Priesters von Ptolemais Nikanor 17 I.	Philop. 9.
Berenebthis	S. des Estphênis 5 V, 16.	Philop. 3.
„	V. des *Psenpchoïs 12 V, 14.	Philop. 2.
„	V. des Pachoïs, Großv. des Pasôs 18 III.	Philop. 11.
Berenike	Gemahlin und Schwester des Ptolemaios Euergetes I. Überall in den Protokollpraeskripten. Einmal in 3 I „die Ehrwürdige" genannt.	

[1] Ich habe die Titel nur da hinzugefügt, wo es sich nicht um „Ackerbauern" handelt. Das waren wohl die meisten der in diesen Verträgen genannten Leute.

Bi-onch	S. des Phatrês 7 V, 14. 2 VI, 4.	Euerg. 4. 7.
Cha-Ḥor	S. des Pasôs 7 III (ter). 8 III (bis) (Bruder des Ḥar-hrôg). 11 III. 2 III (Enkel der Pa-rehu).	„ ?
„	V. des Patûs 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
„	V. des Pachoïs 2 III. 11 III.	„
„	V. der Ta-lehu, Mann der Renpe-nofre 3 II B. 9 II A.	Euerg. 2. 7.
„	V. der Taêsis, Mann der Jer-djŏrte 6 II B.	Philop. 3.
Chapochrates	V. des Sminis 6 V, 2.	„
Chariton	V. der Kanephore Geochariste (?) 11 I.	Euerg. 23.
*Chemtus d. Ä.	S. des Patûs 6 V, 9.	Philop. 3.
Chrysermos	V. des Alexanderpriesters Ptolemaios 11 I.	Euerg. 23.
Demetrios	Alexanderpriester, S. des Apelles (?) 6 I.	Philop. 3.
Demosthenes	Alexanderpriester, S. des Kratinos — Seite 47.	Philop. 15.
Diogenis	Athlophore, T. des Philotheos — Seite 47.	„
Dji-emŏw	Notar, S. des 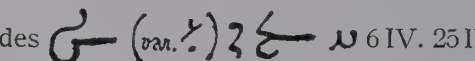 6 IV. 25 IV.	Philop. 3. 7.
„	S. des 5 V, 4. 12 V, 4. (Identisch mit dem vorigen?).	Philop. 2. 3.
„	V. des Onês 5 V, 3.	Philop. 3.
„	S. des Onês 7 V, 5.	Euerg. 4.
„	S. des Pachrates 12 V, 1.	Philop. 2.
„	S. des Patûs 5 V, 2.	Philop. 3.
„	V. des Petosiris 5 V, 8.	„
„	S. des Piêsis 1 V, 7.	Philad. 21.
„	S. des Psenyris 6 V, 6.	Philop. 3.
„ (?)	V. des Thotortaios 5 V, 13.	„
„	Vatersname zerstört 15 V, 11.	Philop.
Dji-Ḥap-emŏw	V. des Patûs 3 V, 3. 11 V, 7. (Großv. des Harsaphes).	Euerg. 2. 23.
„	S. des Pachoïs 12 V, 2.	Philop. 2.
Dji-Ptaḥ (?)	V. des Totoês 2 VI, 14.	Euerg. 7.
[Empedion]	V. des Ptolemaios 17 I.	Philop. 9.
Ene	V. des Sminis 6 V, 11.	Philop. 3.
*Esharbêtis	S. des . . . . Re 11 V, 16.	Euerg. 23.
Es-Harmachis	V. des *Espchoïs 1 V, 9.	Philad. 21.
Es-Ḥor	S. des Pe-chnemte (?) 8 VI, 16.	Euerg. 7.
„	V. des Sminis 8 VI, 4.	„
„	S. des Thotmosis 10 VI, 10.	Philad. 21.
*Espchoïs	S. des Es-Harmachis 1 V, 9.	„
„	S. des Paêsis 12 V, 3.	Philop. 2.
„	S. des Payris 3 V, 13. 11 V, 6. 25 V, 9.	Euerg. 2. 7 (?). 23.
*Espchoïs, der Jüngere, S. des Payris (?) 8 VI, 8. (Identisch mit dem vorigen?).		Philop. 7.
Es-pe-ke-schôte 9 VI, 7. 15 V, 15.		Euerg. 7. Philop.
Espoêris	V. des Horos 1 III. 3 III.	Philad. 21. Euerg. 2.
Es-te-mḥô	V. des Hatrês 12 V, 7.	Philop. 2.
Estphênis	V. des Berenebthis 5 V, 16.	Philop. 3.
Geochariste (?)	Kanephore, T. des Chariton 11 I.	Euerg. 23.

Glauke	Athlophore, T. des Zenodotos (?) 14 I. Vergleiche Seite 47.	Philop. 14.
Grûr	Mutter des Pa-rehu 2 V, f : k.	Euerg. 7.
Ḥar-aken	S. des Horos, des Älteren 5 III.	Philop. 3.
*Harbellês	V. des Pabûs 5 III.	„
Ḥar-bes	V. des ? 8 VI, 5.	Euerg. 7.
Ḥar-eb	V. des Pabûs 5 III (Seite 21).	Philop. 3.
*Ḥarellôs	V. des Harpaêsis 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
Ḥar-em-ḥê	V. des Ḥar(?)-. . . 14 V, 11.	Philop. 14.
Ḥar-hrṓg	S. des Pasôs 2 II A. 7 III (ter). 8 III (bis).	Euerg. 4. 7.
Harmais	Blemmyer, S. des Harpaêsis, V. des Pabûs 6 II A. [15 III].	Philop. 3.
Ḥar-mesen[1]	S. des *Harpkolluthes 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
„	V. des Panas, Mann der Tachoïs 17 II A.	Philop. 9.
Har-mis	V. des Patûs 16 III.	Philop.
Harnophris	S. des 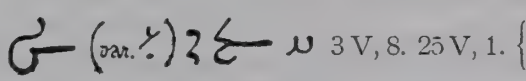 3 V, 8. 25 V, 1.	Euerg. 2. Philop. 7.
Harpaêsis	V. des Horos, Mann der *Tbellês 25 III.	Philop. 7.
„	S. des *Harellôs 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
„	V. des Blemmyers Harmais 6 II A. [15 III.]	Philop. 3.
„	V. des Pabûs 9 III. 25 II B (identisch?).	Euerg. 7. Philop. 7.
„	V. des Pachoïs 9 VI, 1.	Euerg. 7.
„	S. des Pasôs 1 III. 2 II A. 3 III. 7 II A. 8 III (4mal). Identität zweifelhaft.	Philad. 21. Euerg. 2. 4. 7.
„	S. d. Pasôs 2 III.	Euerg. 7.
„	V. des Paêsis 7 II A (ter).	Euerg. 4.
„	S. des Pete-papa (?) 1 V, 1. 10 VI, 15.	Philad. 21.
Ḥar(?)-. . .	4 II A.	Euerg.
*Harpchoïs	S. des Pa-rehu 10 III.	Philad. 21.
*Harpkolluthes	V. des Ḥar-mesen und Pachoïs 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
„	mit zerstörtem Sohnesnamen (identisch mit vorigem?).	Philop. 9.
Harpnutis	S. des Ka-Ḥor 16 V, 1.	Philop.
Harsaphes	S. des Patûs, Enkel des Dji-Hap-emṓw 11 V, 7.	Euerg. 23.
„	V. des Patûs, Großv. des Pa-lehu 11 V, 8.	„
„	S. des Patûs 5 V, 14 (mit 11 V, 7 identisch?).	Philop. 3.
„	S. des Patûs, des Älteren 17 V, 13.	Philop. 9.
„	S. des *Pmenches (?) 14 V, 16.	Philop. 14.
Harsiêsis	V. des Pabûs 17 V, 1.	Philop. 9.
„	V. des Patûs 1 V, 14.	Philad. 21.
„	V. des Psenêsis 5 V, 5.	Philop. 3.
„	V. des Pa-lehu 5 V, 6.	„
„	V. des Sen-Hathor 7 V, 10. 11 V, 1.	Euerg. 4. 23.
Haryothes	V. des Psenpoêris 25 V, 6.	Philop. 7.
Hatrês	S. des Es-te-mḥô 12 V, 7.	Philop. 2.

[1] Derselbe Eigenname — seiner Bedeutung nach offenbar ein Lokalname von Edfu — auch in den demotischen Graffiti des Tempeldaches von Edfu, von denen mir Herr Legrain in freundlichster Weise seine Abschriften zur Verfügung gestellt hat.

Hatrês	S. des Thotortaios 3 V, 4. 21 Rs 3 (identisch?).	Euerg. 2.
„	S. des Peteyris 7 V, 15.	Euerg. 4.
„	V. des Phatrês 11 V, 11. 12 V, 5.	Euerg. 23. Philop. 2.
„	V. des Patûs 9 VI, 11. 6 V, 10.	Euerg. 7. Philop. 3.
„	V. des Pa-lehu 6 V, 7.	Philop. 3.
„	V. des ? 12 V, 6.	Philop. 2.
„	S. des ? 12 V, 7.	„
Heniochos	Priester des Philopator in Ptolemais, S. des Lysias (?) 14 I. Vgl. Seite 57.	Philop. 14.
Herieus	S. des Psenmiysis 14 V, 2.	„
Hieronymos (?)	V. des Alexanderpriesters Aiakides (?) 14 I.	„
Horos	S. des Espoêris 1 III. 3 III.	Philad. 21. Euerg. 2.
„	S. des Harpaêsis 25 III.	Philop. 7.
„	S. des Horos, des Älteren 11 II A.	Euerg. 23.
„	S. des Pabûs 6 V, 13.	Philop. 3.
„	S. des Pabûs + Te-alale 5 II A. (Vgl. Seite 21.)	„
„	S. des Pachoïs 1 III. 10 III. (Identität zweifelhaft.)	Philad. 21.
„	„ 3 III. 9 III. (Identität zweifelhaft.)	Euerg. 2. 7.
„	„ 5 III. (Identität zweifelhaft.)	Philop. 3.
„	V. des Pa-i (?) 10 II. 2 III. 8 III (bis).	Philad. 21. Euerg. 7.
„	V. des Pa-i (?) und des Pasôs, S. des Pasôs 5 III.	Philop. 3.
„	S. des Pa-rehu + Tasôs 10 II A.	Philad. 21.
„	V. des Pa-rehu, S. des Pasôs 5 III.	Philop. 3.
„	V. des Pa-rehu II, S. des Parehu II 2 III. 3 III. 7 III (bis). 8 III. 9 III.	Euerg. 7. 2. 4.
„	S. des Pa-lehu 9 VI, 3.	Euerg. 7.
„	V. des Patûs, S. des Pa-lehu 5 III. 15 V, 13.	Philop. 3.
„	V. des Patûs, S. des Pasôs 18 III (quater).	Philop. 11.
„	S. des Patûs (?) 14 V, 7.	Philop. 14.
„	S. des Petubastis 2 VI, 6. 16 V, 7.	Euerg. 7. Philop.
„	V. des Verwalters Poêris 2 Schluß. 8 IV. 9 IV.	Euerg. 7.
„	V. des Poêris 1 V, 3.	Philad. 21.
„	V. des Poêris, Großv. des Patûs 8 VI, 1.	Euerg. 7.
„	S. des Poêris 12 V, 13.	Philop. 2.
„	S. des Psenêsis 14 V, 3.	Philop. 14.
„	V. des *Psenpchoïs 12 V, 8.	Philop. 2.
„	S. des Psentaseus 5 III. (Vgl. Seite 21.)	Philop. 3.
„	V. der Renpe-nofre 18 II.	Philop. 11.
„	V. der Taêsis 7 II B.	Euerg. 4.
„	S. des Teôs 8 VI, 2. 21 Rs. 7.	Euerg. 7.
„	V. des Totoês 25 V, 4.	Philop. 7.
„	Notar, S. des 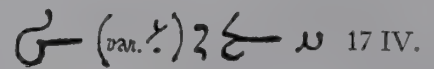 17 IV.	Philop. 9.
„	V. des 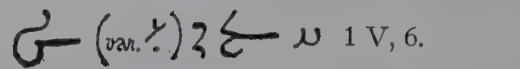 1 V, 6.	Philad. 21.
Horos, der Ältere	V. des Ḥar-aken 5 III.	Philop. 3.
„	V. des Horos, Mann der Senpmoïs 11 II A.	Euerg. 23.
„	S. des Pabûs 2 III (bis). 7 III. 8 III.	Euerg. 7.

Horos, der Ältere	S. des Pachoïs 12 V, 9.	Philop. 2.
„	V. des Pasôs 7 V, 1.	Euerg. 4.
„	S. des Pe-beḳni 14 II A.	Philop. 14.
Horos, d. Jüngere	V. des Pa-lehu 16 III.	Philop.
Jer-djŏrte	M. der Taêsis 6 II B.	Philop. 3.
Imuthes	S. des Asychis 1 V, 11.	Philad. 21.
„	Vatersname zerstört 15 V, 16.	Philop.
Inaros	Vatersname unleserlich 14 V, 10.	Philop. 14.
Irene (?)	Kanephore, T. des Tartarion (?) 14 I.	„
Ka-Ḥor	V. des Harpnutis 16 V, 1.	Philop.
Kallistrate (?)	Kanephore, T. des Zenodoros 2 I. 8 I. 9 I.	Euerg. 7.
Katytes	S. des Pabûs 5 III (ter).	Philop. 3.
Kolluthos	S. des Thotmôsis 10 V, e : k = VI, 2.	Philad. 21.
„	V. des 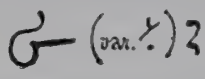 8 VI, 9.	Euerg. 7.
Korinthos	V. der Kanephore Themista 16 I.	Philop.
Kratinos	V. des Alexanderpriesters Demosthenes – Seite 47.	Philop. 15.
Lysias (?)	V. des Priesters des Philopator in Ptolemais Heniochos 14 I.	Philop. 14.
Lysios (?)	V. des Rhodon 11 V, 13.	Euerg. 23.
Menapion	V. der Kanephore *Npːs* 6 I.	Philop. 3.
Mnesarchos	Oberrechnungsrat 16 III.	Philop.
Naamsêsis	M. der Renpe-nofre 18 II A.	Philop. 11.
Ne-nefr-eb-Rê	S. des Sminis 10 VI, 11.	Philad. 21.
Nikanor	V. des Alexanderpriesters Andronikos 18 II.	Philop. 9.
„	S. des Priesters von Ptolemais Bakis (Bakchios?) 17 I.	„
Npːs	Kanephore, T. des Menapion 6 I.	Philop. 3.
Onês	V. des Dji-emŏw 7 V, 5.	Euerg. 4.
„	S. des Dji-emŏw 5 V, 3.	Philop. 3.
„	V. des Patûs, des Älteren 25 V, 16.	Philop. 7.
„	S. des Patûs 1 II B. 3 II A.	Philad. 21. Euerg. 2.
„	V. des P-hu-nofer (?) 16 III.	Philop.
„	S. des Panetbeus 5 V, 1. 6 V, 1. 21 Rs. 1.	Philop. 3.
„	S. des Paoêris 5 V, 1. 6 V, 1. 21 Rs. 1.	Philop. 3.
„	V. des Paoêris[1] 3 V, 1.	Euerg. 2.
Onnophris	S. des Patûs 9 VI, 15.	Euerg. 7.
„	S. des Petamûnis 9 VI, 4. 11 V, 15.	Euerg. 7. 23.
„	S. des Peteminis 16 V, 5.	Philop.
„ (?)	S. des Petosiris 5 V, 15.	Philop. 3.
„	S. des P-rem-Mut 5 V, 12.	„
„	Vatersname zerstört 15 V, 8.	Philop.
Osoroêris	V. des Petosiris 6 V, 3. 17 V, 7. 21 Rs. 16.	Philop. 3.
Pabûs	S. des *Harbellês 5 III.	Philop. 3.
„	S. des Ḥar-eb 5 III (S. 21).	Philop. 3.
„	S. des Harmaïs 15 III.	Philop.
„	S. des Harpaêsis 9 III.	Euerg. 7.

[1] So ist statt Poêris zu lesen.

Pabûs	S. des Harpaêsis + Renpe-nofre 25 II B.	Philop. 7.
„	S. des Harsiêsis 17 V, 1.	Philop. 9.
„	V. des Horos 6 V, 13.	Philop. 3.
„	V. des Horos, Psenêsis und Panetbeus 5 II A. III (Seite 21).	Philop. 3.
„	V. des Horos, des Älteren, und des Petisis 2 III. 7 III.	Euerg. 7.
„	V. des Katytes 5 III (ter).	Philop. 3.
„	V. des Pachoïs 3 V, 14.	Euerg. 2.
„	V. des Pachoïs 16 III. 25 III (bis).	Philop. 7.
„	S. des Pa-i(?) 12 II A.	Philop. 2.
„	S. des Pa-(r)lehu + Senamûnis 2 II B. 8 II B. 9 II B. 11 II. 12 II B. 16 II. 17 II B. [24]. 25 II A.	Euerg. 7. 23. Philop. 2. 7. 9.
„	S. des Pa-lehu + Ta-lehu 16 III.	Philop.
„	S. des Pasôs 7 III (bis).	Euerg. 4.
„	S. des Pasôs + Tayris 16 III.	Philop.
„	V. des Patûs 2 VI, 12. 3 V, 15. 11 V, 3. 21 V, 15. (Identität zweifelhaft.)	Euerg. 2. 7. 23.
„	V. des Patûs, Großv. des Pabûs 16 III.	Philop.
„	V. des Pmoïs 18 III.	Philop. 11.
„	V. der Tamêne 14 II B.	Philop. 14.
Pachnumis	S. des Paês 5 III.	Philop. 3.
Pachoïs	S. des Alal 5 III.	„
„	S. des Berenebthis 18 III.	Philop. 11.
„	S. des Cha-Ḥor 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
„	V. des Dji-Ḥap-emṓw 12 V, 2.	Philop. 2.
„	S. des Harpaêsis 9 VI, 1.	Euerg. 7.
„	S. des *Harpkolluthes 2 III.	„
„	V. des Horos 5 III.	Philop. 3.
„	V. des Horos 3 III. 8 II. 9 III.	Euerg. 2. 7.
„	S. des Horos 9 III.	Euerg. 7.
„	V. des Horos 10 III.	Philad. 21.
„	V. des Horos, S. des Pa-(l)rehu 1 III (identisch mit dem vorigen?).	„
„	S. des Pa-rehu 11 III.	Philop. 3.
„	V. des Horos, des Älteren 12 V, 9.	Philop. 2.
„	S. des Pabûs 3 V, 14.	Euerg. 2.
„	S. des Pabûs 25 III (bis). 16 III (identisch?).	Philop. 7.
„	V. des Pasôs 18 III.	Philop. 11.
„	S. des Pasôs 1 V, 3.	Philad. 21.
„	V. des Patûs, Großv. des Petosiris 1 II A.	„
„	V. des Patûs (identisch mit dem vorigen) 2 VI, 7. 9 VI, 2.	Euerg. 7.
„	S. des Patûs 3 V, 16. 9 VI, 5. 21 Rs. 4. (Vielleicht identisch.)	Euerg. 2. 7.
„	S. des Patûs 14 V, 1. 25 V, 2. (Vielleicht identisch.)	Philop. 7. 14.
„	S. des Payris 3 V, 2. 7 V, 3.	Euerg. 2. 4.
„	S. des Petepnutis 5 III.	Philop. 3.

Pachoïs	V. des *Psenpchoïs 25 V, 10.	Philop. 7.
„	S. des *Psenpchoïs 2 VI, 5.	Euerg. 7.
„	S. des Sisoïs 7 V, 4.	Euerg. 4.
„	V. des 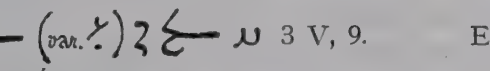 3 V, 9.	Euerg. 2.
Pachrates	V. des Dji-emŏw 12 V, 1.	Philop. 2.
„	S. des Paîbis 5 V, 9.	Philop. 3.
„	V. des Patûs 7 V, 9.	Euerg. 4.
„	Notar, S. des Phibis (?) 1 IV. 10 IV.	Philad. 21.
„	V. des Psenchonsis 5 V, 7.	Philop. 3.
„	V. des Sminis 1 V, 13.	Philad. 21.
„	V. des Notars 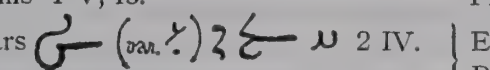 2 IV.	Euerg. 2. 4.
	3 IV. 4 IV (zerstört). 7 IV. 8 IV. 9 IV. 15 IV.	Philop. 7.
„	S. des 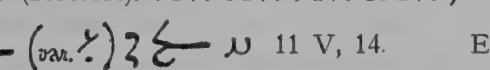 11 V, 14.	Euerg. 23.
„	Vatersname zerstört 15 V, 5.	Philop.
Paês	V. des Pachnumis 5 III.	Philop. 3.
Paêsis	V. des *Espchoïs 12 V, 3.	Philop. 2.
„	S. des Harpaêsis 7 III (ter).	Euerg. 4.
„	S. des Pasôs 7 V, 12.	„
„	S. des Pasôs + Tachrates 10 V, c : h, 1 = VI, 16.	Philad. 21.
„	V. des Kalasiriers Poêris 2 V, d : i = VI, 2.	Euerg. 7.
„	V. des Poêris 11 V, 9.	Euerg. 23.
„ (?)	V. des Thot-mê 14 V, 14.	Philop. 14.
Paḥi	Sänger, S. des Sminis 2 V, c : h = VI, 10.	Euerg. 7.
„	V. des Aḥi-mose 16 V, 2.	Philop.
Pa-i (?)	S. des Horos 2 III. 8 III (bis).	Euerg. 7.
„	S. des Horos + Ta-rehu 10 II B.	Philad. 21.
„	S. des Horos, Enkel des Pasôs 5 III.	Philop. 3.
„	V. des Pabûs 12 II A.	Philop. 2.
„	V. des Pa-rehu 1 V, 15.	Philad. 21.
„	V. des Pasôs 18 III.	Philop. 11.
„	V. des Patûs 18 III (ter). 12 A (?). Identität zweifelhaft.	Philop. 2. 11.
Paîbis	V. des Pachrates 5 V, 9.	Philop. 3.
Pakebkis	S. des Patûs 8 VI, 11. 9 VI, 16.	Euerg. 7.
Pamenches	V. des Patûs 6 V, 4.	Philop. 3.
„	S. des Pe-b-.ˀ. . 7 V, 2.	Euerg. 4.
„	S. des Pete-aḥi 5 III.	Philop. 3.
Panas	V. des Patûs 16 V, 8. 17 V, 8.	Philop. 9.
„	S. des Har-mesen 17 II A.	„
„	Vatersname zerstört 12 II (identisch mit vorhergehendem?).	Philop. 2.
Panetbeus	S. des Onês 5 V, 1. 6 V, 1. 21 Rs. 1.	Philop. 3.
„	S. des Pabûs, V. der Tatûs 5 II B. (Siehe Seite 21.)	„
„	S. des *Petêphis 9 VI, 6.	Euerg. 7.
„	Vatersname zerstört 21 Rs. 8.	?
Paoêris	V. des Onês 5 V, 1. 6 V, 1. 21 Rs.	Philop. 3.
„	S. des Onês 3 V, 1.	Euerg. 2.

(I) Pa-rehu	V. des *Harpchoïs 10 III.	Philad. 21.
„	S. des Harsiêsis 5 V, 6.	Philop. 3.
„	S. des Hatrês 6 V, 7.	„
„	V. des Horos, Großv. des Patûs 5 III.	„
„	V. des Horos, Mann der Tasôs 10 II.	Philad. 21.
„	V. des Horos 9 VI, 3 (identisch mit dem vorigen?).	Euerg. 7.
„	S. des Horos, Enkel des Pasôs 5 III. 15 V, 13 (?).	Philop. 3.
„	S. des Horos, Enkel des (I) Pa-rehu 2 III. 3 III. 7 III (bis). 8 III (bis). 9 III.	Euerg. 2. 4. 7.
„	V. des Pabûs, Mann der Senamûnis 2 II B. 8 II B. 9 II B. 11 II B. 12 II B. 16 III. 25 II, 24.	Euerg. 7. 23. Philop. 2. 7.
„	V. des Pabûs, S. des Horos des Jüngeren, Mann der Ta-lehu 16 III.	Philop.
„	V. des Pachoïs, Großv. des Harpaêsis 1 III.	Philad. 21.
„	V. des Pachois 12 III (identisch mit dem vorigen?).	Philop. 2.
„	S. des Pa-i (?) 1 V, 15.	Philad. 21.
„	V. des Pasôs, Großv. des Harpaêsis 1 III. 10 III.	„
„	V. des Pasôs, Großv. des Cha-Hor 2 III.	Euerg. 7.
„	V. des *Patêphis 2 III (bis). 8 III (bis).	„
„	S. des *Patêphis 16 III.	Philop.
„	S. des Patûs + *Senemûs 13 II A.	Euerg. ?
„	Schreiber, S. des Patûs + Grur 2 V, f : k = VI, 9.	Euerg. 7.
„	S. des Patûs, Enkel des Harsaphês 11 V, 8.	Euerg. 23.
„	S. des Patûs 17 V, 15.	Philop. 9.
„ (sic Pe-lehu)	V. des Patûs, Mann der Renpe-nofre 16 III.	Philop.
„	V. des Patûs 1 V, 2. 3 V, 12. 7 V, 11. 9 III. 13 III (Identität zweifelhaft).	Philad. 21. Euerg. 2. 4. 7.
„	V. des Patûs 16 V, 3. Fragment 20 (identisch?).	Philop.
„	S. des Pete-pe-een (?) 10 VI, 8.	Philad. 21.
„	S. des Peteyris 10 VI, 5.	„
„	S. des Poêris 6 V, 8.	Philop. 3.
„	V. des Psen-aḥi 6 V, 5.	„
„	V. der Ta-lehu 4 II B.	Euerg.
„	V. der *Tbokis 25 III.	Philop. 7.
„	V. des Thotmôsis 15 V, 10.	Philop.
„	S. des 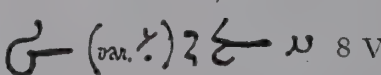 8 VI, 11.	Euerg. 7.
„	V. des . . . 12 V, 12.	Philop. 2.
(I) Pa-rehu, d. Ält.	V. des Patûs 9 III.	Euerg. 7.
Pa-ret(e)	S. des Patûs 1 V, 16. 10 VI, 13.	Philad. 21.
„	V. des Patûs 25 V, 12.	Philop. 7.
„	S. des Pchorchonsis 10 V, d : i = VI, 1.	Philad. 21.
„	V. des Petubastis 17 V, 11.	Philop. 9.
„	V. des Sminis 11 V, 2.	Euerg. 23.

Pa-ret(e)	V. des . .?. . 10 VI, 6.	Philad. 21.
„	S. des S[minis] 21 Rs. 12.	?
Pa-rete, d. Jüng.	S. des Sminis 8 VI, 3. 9 VI, 10.	Euerg. 7.
Pasôs	V. des Cha-Ḥor 2 III. 7 III (ter). 11 III.	Euerg. 4. 7. 23.
„	V. des Harpaêsis 1 III. 2 II A. 7 II. 8 III (ter). 10 III.	Philad. 21. Euerg. 4. 7.
„	V. des Harpaêsis 2 III.	Euerg. 7.
„	V. des Ḥar-hrŏg 2 II A. 7 III (ter). 8 III (bis).	„
„	V. des Horos und des Pasôs 5 III.	Philop. 3.
„	V. des Horos, Großv. des Pa-lehu 5 III.	„
„	V. des Horos, Großv. des Patûs 18 III (4 mal).	Philop. 11.
„	S. des Horos, des Älteren 7 V, 1.	Euerg. 4.
„	V. des Pabûs 7 III (bis).	„
„	V. des Pabûs, Mann der Tayris 16 III.	Philop.
„	V. des Pachoïs 1 V, 4.	Philad. 21.
„	S. des Pachoïs (?), Enkel des Berenebthis 18 III.	Philop. 11.
„	V. des Paêsis 10 V, c : h = VI, 16. 7 V, 12.	Philad. 21. Euerg. 4.
„	S. des Pa-i (?) 18 III.	Philop. 11.
„	S. des Pa-rehu 1 III. 10 III.	Philad. 21.
„	S. des Pasôs, Bruder des Horos 5 III.	Philop. 3.
„	Kalasirier, S. des Patûs + Taêsis 2 V, b : g = VI, 3.	Euerg. 7.
„	V. des Patûs 3 V, 10. 8 VI, 10. 9 VI, 14. 6 V, 15. 11 V, 12. Identität zweifelhaft.	Euerg. 2. 7. 23. Philop. 3.
„	Vatersname zerstört 15 V, 1. 24.	Philop.
Pasôs, d. Ält. (?)	S. des Psentaês 18 III.	Philop. 11.
*Patêphis (vgl. Seite 8 Anm. 9).	V. des Panetbeus 9 VI, 6 (*Petêphis sic).	Euerg. 7.
„	S. des Pa-rehu (1) 2 III (bis). 7 III. 8 III (bis).	Euerg. 4. 7.
„	V. des Pa-lehu 16 III.	Philop.
Patûs	S. des Amenothes 1 V, 5.	Philad. 21.
„	S. des Arar 12 V, 10.	Philop. 2.
„	S. des Cha-Ḥor 2 III. 11 III.	Euerg. 7. 23.
„	V. des *Chemtus d. Ä. 6 V, 9.	Philop. 3.
„	S. des Dji-Ḥap-emŏw 3 V, 3.	Euerg. 2.
„	S. des Dji-Ḥap-emŏw 11 V, 17.	Euerg. 23.
„	V. des Dji-emŏw 5 V, 2. — 21 Rs. 2 zerstört. Identisch?	Philop. 3.
„	S. des Harmis 16 III.	Philop.
„	V. des Harsaphês 5 V, 14. 11 V, 7 (Identität zweifelhaft)	Philop. 3. Euerg. 23.
„	S. des Harsiêsis 1 V, 14.	Philad. 21.
„	S. des Hatrês 9 VI, 11. 6 V, 10. (Identisch?)	Euerg. 7. Philop. 3.
„	V. des Horos (?) 14 V, 7.	Philop. 14.
„	S. des Horos, Enkel des Pasôs 18 III (4 mal).	Philop. 11.
„	S. des Horos, Enkel des Pa-lehu 5 III.	Philop. 3.
„	V. des Onês 1 II B. 3 II A.	Philad. 21. Euerg. 2.
„	V. des Onnophris 9 VI, 15.	Euerg. 7.
„	S. des Pabûs 2 VI, 12. 3 V, 15. 11 V, 3. 21 Rs. 15. (Identität zweifelhaft.)	Euerg. 2. 7. 23.

Patûs	S. des Pabûs, Enkel des Pabûs 16 III.	Philop.
„	V. des Pachoïs 3 V, 16. 9 VI, 5. 14 V, 1. 21 V. 4. 25 V, 2. (Identität zweifelhaft.)	Euerg. 2. 7. Philop. 7. 14.
„	S. des Pachoïs 2 VI, 7. 9 VI, 2.	Euerg. 7.
„	S. des Pachrates 7 V, 9.	Euerg. 4.
„	S. des Pa-i (?) 18 III (ter). 12 A (?). Identität zweifelhaft.	Philop. 2. 11.
„	V. des Pakebkis 8 VI, 11. 9 VI, 16.	Euerg. 7.
„	S. des Pamenches 6 V, 4.	Philop. 3.
„	S. des Panas 16 V, 8. 17 V, 8.	Philop. 9.
„	V. des Schreibers Pa-rehu + Grûr 2 V, f : k = VI, 9.	Euerg. 7.
„	V. des Pa-rehu + Senemûs 13 II.	Philop.
„	S. des Pa-rehu 1 V, 2. 3 V, 12. 7 V, 11. 9 III. 13 III. (Identität zweifelhaft.)	Philad. 21. Euerg. 2. 4. 7.
„	V. des Pa-lehu, Sohn des Harsaphês 11 V, 8.	Euerg. 23.
„	V. des Pa-lehu 17 V, 15.	Philop. 9.
„	S. des Pa-rehu 16 V, 3. Fragm. 20 (identisch?) (Seite 54).	Philop.
„	S. des Pe-lehu + Renpe-nofre 16 III.	„
„	V. des Pa-rete 1 V, 16. 10 VI, 13.	Philad. 21.
„	V. des Kalasiriers Pasôs 2 V, b : g = VI, 3.	Euerg. 7.
„	S. des Pasôs 3 V, 10. 8 VI, 10. 9 VI, 14, 6 V, 15. 11 V, 12. (Identität zweifelhaft.)	Euerg. 2. 7. 23. Philop. 3.
„	S. des Patûs, Enkel des ? 25 V, 5.	Philop. 7.
„	S. des Patûs (?) 21 Rs. 13.	?
„	S. des Pa-unu 2 VI, 1.	Euerg. 7.
„	V. des Pete-pe-een (?) 10 VI, 4.	Philad. 21.
„	V. des Petosiris 1 II A.	„
„	S. des Petosiris 2 VI, 13.	Euerg. 7.
„	S. des Phibis 17 V, 2.	Philop. 9.
„	S. des Piyris 1 V, 10.	Philad. 21.
„	Notar, S. des Poêris 14 IV.	Philop. 14.
„	S. des Poêris 7 V, 7. 8 VI, 15. 9 VI, 8. 11 V, 10.	Euerg. 4. 7. 23.
„	S. des Poêris, Enkel des Horos 8 VI, 1.	Euerg. 7.
„	S. des Poêris, Enkel des Patûs 6 V, 12.	Philop. 3.
„	V. des Poêris 10 VI, 9 (identisch?)	Philad. 21.
„	V. des Psen-aḥi 6 V, 14. 25 V, 13.	Philop. 3. 7.
„	S. des Psenamûnis 9 VI, 13.	Euerg. 7.
„	V. des *Psenpchoïs 25 V, 7.	Philop. 7.
„	V. des Thotmôsis 17 V, 9.	Philop. 9.
„	V. des Totoês 25 V, 3.	Philop. 7.
„	V. des 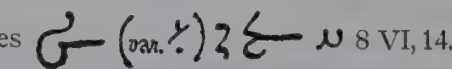 8 VI, 14. 9 VI, 9.	Euerg. 7.
„	S. des 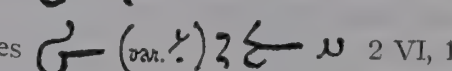 2 VI, 11.	„
„	Vatersname zerstört 15 V, 2. 3. 4.	Philop.
„	V. des ? 17 V, 12.	Philop. 9.
„	Zweifelhaft 17 V, 4 Bruchst. 19 (nicht identisch).	Philop.

Patûs, d. Ältere	V. des Harsaphês 17 V, 13.	Philop. 9.
„	S. des Onês 25 V, 16.	Philop. 7.
„	S. des Psenpmoïs 16 III.	Philop.
Patûs, d. Jüngere	S. des Poêris 7 V, 13. 25 V, 11.	Euerg. 4. Philop. 7.
„	S. des *Siosiris (?) 14 V, 8.	Philop. 14.
Paubastis	V. des Phimênis 16 V, 4.	Philop.
Pa-unu (= Phagonis?)	V. des Patûs 2 VI, 1.	Euerg. 7.
Payris	V. des *Espchoïs 3 V, 13. 11 V, 6. 25 V, 9.	Euerg. 2. 23. Philop. 7.
„ (?)	V. des *Espchoïs, des Jüngeren 8 VI, 8.	Euerg. 7.
„	V. des Onês 3 V 2.	Euerg. 2.
„	V. des Pachoïs 7 V, 3.	Euerg. 4.
„	V. des Patûs 6 V, 14.	Philop. 3.
„ (?)	V. des *Petemmûs 17 V, 14.	Philop. 9.
„	V. des Sen-Hathor 10 VI, 14.	Philad. 21.
„	V. des Sminis 17 V, 10.	Philop. 9.
Pchorchonsis	V. des Pa-rete 10 V, e : k = VI, 1.	Philad. 21.
Pe-b-. .ʾ.	V. des Pamenches 7 V, 2.	Euerg. 4.
Pe-beḳni	V. des Horos, des Älteren 14 II A.	Philop. 14.
Pe-chnemte (?)	V. des Es-Ḥor 8 VI, 16.	Euerg. 7.
Pe-.ʾ. . es-Min	S. des Peteyris 2 VI, 16. 10 V, b : g = VI, 12.	Philad. 21.
Peithandros (?)	Alexanderpriester, S. des *Pir*[. . . . .] 18 I.	Philop. 10.
Petamûnis	V. des Onnophris 9 VI, 4. 11 V, 15.	Euerg. 7. 23.
Pete-aḥi	V. des Pamenches 5 III.	Philop. 3.
Pete-amen-n-pi	Vatersname zerstört 21 Rs. 14.	Philop.
Petechonsis (?)	S. des *Psenoêris (?) 14 V, 4.	Philop. 14.
Peteminis	V. des Onnophris 16 V, 5.	?
*Petemmûs	S. des Payris (?) 17 V, 14.	Philop. 9.
Petenephotes	S. des Thotortaios 14 V, 9.	Philop. 14.
Pete-papa (?)	V. des Harpaêsis 1 V, 1. 10 VI, 15.	Philad. 21.
Pete-p-een (?)	S. des Patûs 10 VI, 4, V. des Pa-rehu ib. 8.	„
Petephrês	S. des Psenpmoïs 16 III.	Philop.
*Petepinyris	V. des Teos 11 V, 5.	Euerg. 23.
Petepnutis	V. des Pachoïs 5 III.	Philop. 3.
Peteyris	V. des Hatrês 7 V, 15.	Euerg. 4.
„	V. des Pa-rehu 10 VI, 5.	Philad. 21.
„	V. des Pe-. .ʾ. .-es-Min 10 V, b : g, 1. 2 VI, 16.	Philad. 21. Euerg. 7.
„	V. des Poêris 17 V, 16.	Philop. 9.
„ (?)	V. des Sminis 10 VI, 7.	Philad. 21.
Petimuthes	V. des Teos 16 V, 6.	Philop.
Petisis	S. des Pabûs 2 III (bis).	Euerg. 7.
„	S. des Phatrês 7 V, 8.	Euerg. 4.
Petosiris	S. des Dji-emṓw 5 V, 8.	Philop. 3.
„ (?)	V. des Onnophris 5 V, 15.	„
„	S. des Osoroêris 6 V, 3. 17 V, 7. 21 Rs. 16.	„
„	V. des Patûs 2 VI, 13.	Euerg. 7.
„	S. des Patûs 1 II A.	Philad. 21.
Petubastis	V. des Horos 2 VI, 6. 16 V, 7.	Euerg. 7. Philop.
„	S. des Pa-rete 17 V, 11.	Philop. 9.

Petubastis	V. des Psenemûs 2 VI, 15. 9 VI, 12.	Euerg. 7.
Phatrês	V. des Bi-onch 7 V, 14. 2 VI, 4.	Euerg. 4. 7.
„	S. des Hatrês 11 V, 11. 12 V, 5.	Euerg. 23. Philop. 2.
„	V. des Petisis 7 V, 8.	Euerg. 4.
„	S. des Psentaês 8 VI, 6.	Euerg. 7.
„	S. des Rere 12 V, 11.	Philop. 2.
Pheidon (?)	V. des Alexanderpriesters Archibios 2 I. 8 I. 9 I.	Euerg. 7.
Phibis	Notar, S. des 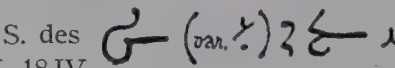 5 IV. 12 IV. 18 IV.	Philop. 2. 3. 11.
Phibis (?)	V. des Notars Pachrates 1 IV. 10 IV.	Philad. 21.
„	V. des Patûs, S. des Patûs 17 V, 2.	Philop. 9.
Phidasos (?)	Alexanderpriester, S. des Apollodoros (?) 16 I.	Philop.
Philotheos	V. der Athlophore Diogenis — Seite 47.	Philop. 15.
Phimênis	S. des Paubastis 16 V, 4.	Philop.
P-hu-nofer (?)	S. des Onês 16 III.	„
Piêsis	V. des Dji-emŏw 1 V, 7.	Philad. 21.
Pinyris	S. des Amen-môse 3 V, 6. 2 VI, 8.	Euerg. 2. 7.
„	Vatersname zerstört 15 V, 9.	Philop.
Pir[. . .	V. des Alexanderpriesters Peithandros (?) 18 I, 1.	Philop. 10.
Piyris	V. des Patûs 1 V, 10.	Philad. 21.
Pmenches (?)	V. des Harsaphes 14 V, 16.	Philop. 14.
Pmoïs	V. des Totoês 12 V, 16.	Philop. 2.
(?)	S. des Pabûs 18 III (bis).	Philop. 11.
Poêris	S. des Horos 1 V, 4.	Philad. 21.
„	S. des Horos (?) 1 V, 8.	Euerg. 2.
„	Verwalter des Teos, S. des Horos 2 IV. 8 IV. 9 IV.	Euerg. 7.
„	V. des Horos 12 V, 13.	Philop. 2.
„	Kalasirier, S. des Paêsis 2 V, d : i = VI, 2.	Euerg. 7.
„	S. des Paêsis 11 V, 9 (identisch mit dem vorigen?).	Euerg. 23.
„	V. des Pa-lehu 6 V, 8.	Philop. 3.
„	V. des Patûs 7 V, 7. 8 VI, 15. 9 VI, 8. 11 V, 10.	Euerg. 4. 7. 23.
„	V. des Patûs, S. des Horos 8 VI, 1.	Euerg. 7.
„	V. des Patûs, S. des Patûs 6 V, 12.	Philop. 3.
„	V. des Patûs, des Jüngeren 7 V, 13. 25 V, 11.	Euerg. 4. Philop. 7.
„	S. des Patûs 10 V, 9.	Philad. 21.
„	V. des Notars Patûs 14 IV.	Philop. 14.
„	V. des [Pe]teyris 17 V, 16.	Philop. 9.
„	S. des Poêris, Enkel des Teos 12 V, 15.	Philop. 2.
„	S. des Psemminis 17 V, 6.	Philop. 9.
„	S. des Teos 12 V, 15. 17 V, 3.	Philop. 2. 9.
Polemokrates	V. der Kanephore Arsinoe 7 I.	Euerg. 4.
P-rem-aschôr (?)	S. des P-rem-Mut 14 V, 13.	Philop. 14.
P-rem-Mut	V. des P-rem-aschôr (?) 14 V, 13.	„
„	V. des Onnophris 5 V, 12.	Philop. 3.
Proteros (?)	V. des Alexanderpriesters Phidasos (?) 16 I Seite 51 Anm. 6 (s. auch Apollodoros).	Philop.
Psemminis	V. des Poêris 17 V, 6.	Philop. 9.

Psen-aḥi	S. des Pa-lehu 6 V, 5.	Philop. 3.
„	S. des Patûs, Enkel des Payris 6 V, 14.	„
„	S. des Patûs 25 V, 13 (identisch mit dem vorigen?).	Philop. 7.
Psenamûnis	S. des Amenneus 6 V, 16.	Philop. 3.
„	S. des Pachrates 5 V, 7.	„
„	V. des Patûs 9 VI, 13.	Euerg. 7.
„	V. des Thotortaios 5 V, 10.	Philop. 3.
„	S. des Thotortaios 25 V, 14.	Philop. 7.
Psenchonsis	S. des Pachrates 5 V, 7.	Philop. 3.
Psenemûs	S. des Petubastis 2 VI, 15. 9 VI, 12.	Euerg. 7.
Psenêsis	S. des Pabûs 5 III.	Philop. 3.
„	S. des Harsiêsis 5 V, 5.	„
„	V. des Horos 14 V, 3.	Philop. 14.
*Psenmiysis	V. des Herieus 14 V, 2.	„
*Psenoêris (?)	V. des Petechonsis (?) 14 V, 4.	„
*Psenpchoïs	S. des Berenebthis 12 V, 14.	Philop. 2.
„	S. des Horos 12 V, 8.	„
„	V. des Pachoïs 25 V, 10.	Philop. 7.
„	S. des Pachoïs 2 VI, 5.	Euerg. 7.
„	S. des Patûs 25 V, 7.	Philop. 7.
„	S. des 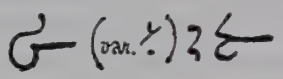 11 V, 4. 25 V, 15.	Euerg. 23. Philop. 7.
„	Vatersname zerstört 15 V, 14.	Philop.
Psenpmoïs	V. des Patûs, des Älteren 16 III.	„
„	V. des Petephrês 16 III.	„
Psenpoêris	S. des Haryothes 25 V, 6.	Philop. 7.
Psentaês	V. des Pasôs, des Älteren 18 III.	Philop. 11.
„	V. des Phatrês 8 VI, 6.	Euerg. 7.
„	S. des 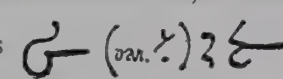 7 V, 6.	Euerg. 4.
Psentaseus	V. (?) des Horos 5 III.	Philop. 3.
Psenyris	V. des Dji-emṓw 6 V, 6.	Philop. 3.
Ptolemaios	Herrschername (passim).	
„	Alexanderpriester, S. des Chrysermos 11 I.	Euerg. 23.
„	Alexanderpriester, S. des Ptolemaios 25 I.	Philop. 7.
„	V. des Alexanderpriesters Ptolemaios 25 I.	„
„	[S. des Empedion], V. der Kanephore .....*s* 17 I.	Philop. 9.
Pylon[r] (?)	V. der Kanephore Rhode (?) 15 I.	Philop.
Renpe-nofre	T. des Horos + Naamsêsis 18 II A.	Philop. 11.
„	M. des Pabûs 25 II B.	Philop. 7.
„	M. des Patûs 16 III.	Philop.
„	M. der Ta-lehu 3 II B. 9 II A.	Euerg. 2. 7.
„	M. der Tatûs 5 II.	Philop. 3.
Rere	V. des Phatrês 12 V, 11.	Philop. 2.
Rhode	Kanephore, T. des Pylon[r] (?) 15 I.	Philop.
Rhodon	S. des Lysios (?) 11 V, 13.	Euerg. 23.
Senamûnis	M. des Pabûs, Frau des Pa-rehu[l] 2 II. 8 II B. 9 II B. 11 II. [12 II B]. 16 III. 25 II. Fragm. 24.	Euerg. 7. 23. Philop. [2]. 7.

*Senemûs	M. des Onês 1 II B. 3 II A.	Philad. 21. Euerg. 2.
„	M. des Pa-rehu 13 II.	Euerg.
Sen-Hathor	S. des Harsiêsis 7 V, 10. 11 V, 1.	Euerg. 4. 23.
„	S. des Payris 10 VI, 14.	Philad. 21.
Senpmoïs	M. des Horos 11 II.	Euerg. 23.
„	ohne Elternbezeichnung 17 III.	Philop. 9.
Sentaês	Fragm. 22.	?
*Siosiris (?)	V. des Patûs, des Jüngeren 14 V, 8.	Philop. 14.
Sisoïs	V. des Pachoïs 7 V, 4.	Euerg. 4.
Sminis	S. des Chapochrates 6 V, 2.	Philop. 3.
„	S. des Ene 6 V, 11.	„
„	S. des Es-Ḥor 8 VI, 4.	Euerg. 7.
„	V. des Horos 25 V, 4.	Philop. 7.
„	S. des Pachrates 1 V, 13.	Philad. 21.
„	V. des Sängers Paḥi 2 V, c : h = VI, 10.	Euerg. 7.
„	V. des Payris 17 V, 10.	Philop. 9.
„	V. des Ne-nefr-eb-Rê 10 VI, 11.	Philad. 21.
„	V. des Pa-rete, des Jüngeren 8 VI, 3. 9 VI, 10.	Euerg. 7.
„	S. des Pa-rete 11 V, 2.	Euerg. 23.
„	S. des Peteyris (?) 10 VI, 7.	Philad. 21.
„	S. des Teôs 8 VI, 13.	Euerg. 7.
„	V. des Thotortaios 3 V, 5.	Euerg. 2.
„	Vatersname zerstört 15 V, 7.	Philop.
Smithis	M. des Kolluthos 10 V, e : k.	Philad. 21.
Sosibios	V. der Kanephore Arsinoe 25 I.	Philop. 7.
Tabêkis	M. des Harpaêsis und des Ḥar-hrṓg 2 II. 7 II.	Euerg. 4. 7.
Tachoïs	M. des Panas 17 II B.	Philop. 9.
„	M. des Patûs, des Älteren 16 III.	Philop.
„	M. des Petosiris 1 II A.	Philad. 21.
Tachrates	M. des Paêsis 10 V, c : h, 1.	„
Taêsis	T. des Cha-Ḥor 6 II B.	Philop. 3.
„	T. des Horos 7 II B. 8 II A.	Euerg. 4. 7.
„	T. des Pabûs 15 III.	Philop.
„	M. des Kalasiriers Poêris 2 V, b : g.	Euerg. 7.
Ta-ew (?)	Frau des Pa-rehu 13 II A.	Euerg.
Ta-ḥrêre	M. des Kalasiriers Poêris 2 V, d : i.	Euerg. 7.
Ta-mêne	T. des Pabûs 14 II B.	Philop. 14.
Taminis	M. des P-hu-nofer 16 III.	Philop.
*Tanachthis	M. des Andronikos, Frau des Androsthenes 18 II.	Philop. 11.
Ta-rehu (1)	T. des Cha-Ḥor 3 II B. 9 II A.	Euerg. 2. 7.
„	M. des Horos, des Älteren 14 II A.	Philop. 14.
„	M. des Pabûs 16 III.	Philop.
„	M. des Pachoïs 25 III.	„
„	M. des Pa-i (?) 10 II.	Philad. 21.
„	T. des Pa-lehu + Tatûs 4 II B.	Euerg.
„	M. des Pa-lehu 16 III.	Philop.
„	T. des Pa-rehu + Ta-ew 13 II B.	Euerg.
„	M. der Taêsis 7 II B.	Euerg. 4.
Tartarion (?)	V. der Kanephore Irene (?) 14 I.	Philop. 14.

Tasôs	M. des Horos 10 II.	Philad. 21.
Ta-ret(e)	M. des Pabûs 5 III. (Siehe S. 21).	Philop. 3.
„	M. des Sängers Paḥi 2 V, c : h.	Euerg. 7.
Tatûs	T. des Panetbeus 5 II B. III. (Siehe S. 21.)	Philop. 3.
„	M. des Pa-rete 10 V, d : i.	Philad. 21.
„	M. des Patûs 16 III.	Philop.
„	M. der Tatûs 4 II B.	Euerg.
Tayris	M. des Pabûs 16 III.	Philop.
*Tbellês	M. des Horos 25 III.	Philop. 7.
*Tbôkis	T. des Pa-rehu 25 III.	Philop. 7.
Te-alale	M. des Horos 5 II A. (Siehe Seite 21.)	Philop. 3.
Tekysis (?)	M. des Pe-. .ʔ.-es-Min, Frau des Peteyris 10 V, b : g, 1.	Philad. 21.
Tesche (?)	V. des Thotortaios 14 V, 5.	Philop. 14.
Teos	Schreiber des Königs 2 IV. 8 IV. 9 IV.	Euerg. 7.
„	V. des Horos 8 VI. 21 Rs. 7.	„
„	S. des *Petepinyris 11 V, 5.	Euerg. 23.
„	S. des Petimuthes 16 V, 6.	Philop.
„	V. des Poêris 12 V, 15. 17 V, 3.	Philop. 2. 9.
„	V. des Sminis 8 VI, 13.	Euerg. 7.
„	Vatersname zerstört 17 V, 5.	Philop. 9.
Themista	Kanephore, T. des Korinthos 16 I.	Philop.
Theogenides (?) (oder Theognetos?)	V. der Kanephore Anaxiklea (?) 18 I.	Philop. 11.
Thot-mê	S. des Paêsis (?) 14 V, 14.	Philop. 14.
Thotmosis	V. des Arar 21 Rs. 5. 25 V, 8.	Philop. 7.
„	V. des Es-Ḥor 10 V, 10.	Philad. 21.
„	V. des Kolluthos 10 V, e : k = VI, 2.	„
„	S. des Pa-re[hu] 15 V, 10.	Philop.
„	S. des Patûs 17 V, 9.	Philop. 9.
„	S. des 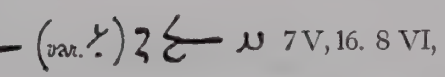 7 V, 16. 8 VI, 7.	Euerg. 4. 7.
Thotortaios	S. des Dji-emŏw 5 V, 13.	Philop. 3.
„	V. des Hatrês 3 V, 4. 21 Rs. 4 (identisch?)	Euerg. 2.
„	S. des Tesche (?) 14 V, 5.	Philop. 14.
„	V. des Petenephotes 14 V, 9.	Philop. 14.
„	V. des Psenamûnis 5 V, 10.	Philop. 3.
„	S. des Psenamûnis 25 V, 14.	Philop. 7.
„	S. des Sminis 3 V, 5.	Euerg. 2.
„	S. des Udje-Hor 3 V, 6. 21 Rs. 6. Vatersname zerstört.	„
Timarchides	Alexanderpriester, S. des Asklepiodotos (Pap. Hay) Seite 1 Anm. 2.	Philad. 21.
Totoês	V. des Arar 10 VI, 3.	„
„	S. des Dji-Ptaḥ (?) 2 VI, 14.	Euerg. 7.
„	S. des Horos 25 V, 4.	Philop. 7.
„	S. des Patûs 25 V, 3.	„
„	S. des Ṗmoïs 12 V, 16.	Philop. 2.

Totoês	Vatersname zerstört 21 Rs. 11.	?
„	S. des 5 V, 11.	Philop 3.
Tui-s	V. des Ḥar-. .. 1 V, 12.	Philad. 21.
Udje-Ḥor	V. des Thotortaios 3 V, 6. 21 Rs. 6.	Euerg. 2.
Wen-êse	M. des Blemmyers Harmaïs 6 II A.	Philop. 3.
Xenorhode (?)	Kanephore, T. des Agesipolis 1 I. 10 I.	Philad. 21.
Zenodoros	V. der Kanephore Kallistrate (?) 2 I. 8 I. 9 I.	Euerg. 7.
Zenodotos (?)	V. der Athlophore Glauke 14 I. Vergl. Seite 57.	Philop. 14.
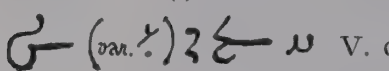	V. des Notars Dji-emṓw 6 IV. 25 IV.	Philop. 3. 7.
„	V. des Dji-emṓw 5 V, 4. 12 V, 4 (identisch mit dem vorigen?)	Philop. 2. 3.
„	V. des Harnophris 3 V, 8. 25 V, 1.	Euerg. 2. Philop. 7.
„	V. des Notars Horos 17 IV.	Philop. 9.
„	S. des Horos 1 V, 6.	Philad. 21.
„	S. des Kolluthos 8 VI, 9.	Euerg. 7.
„	S. des Pachoïs 3 V, 9.	Euerg. 2.
„	V. des Pachrates 11 V, 14.	Euerg. 23.
„	Notar, S. des Pachrates 2 IV. 3 IV. 4 IV. 7 IV. 8 IV. 9 IV. 11 IV. 15 IV. 17 IV.	Euerg. 2. 4. Philop. 7.
„	S. des Pa-lehu 8 VI, 12.	Euerg. 7.
„	V. des Patûs 2 VI, 11.	„
„	S. des Patûs 8 VI, 14. 9 VI, 9.	„
„	V. des Notars Phibis 5 IV. 12 IV. 18 IV.	Philop. 2. 3. 11.
„	S. des *Psenpchoïs 11 V, 4. 25 V, 15.	Euerg. 23. Philop. 7.
„	V. des Psentaês 7 V, 6.	Euerg. 4.
„	V. des Thotmôsis 7 V, 16. 8 VI, 7.	Euerg. 4. 7.
„	V. des Totoês 5 V, 11.	Philop. 3.

II. GÖTTER.

Horus von Edfu (passim). Siehe unter IV. Titel.

III. GEOGRAPHISCHES.

Blemmyer 6 II A. [15 III.]
Edfu (passim). Siehe Vorbemerkungen § 3.
Grieche 18 II.
Insel Pe-âpi 5 III. 9 III. Siehe Vorbemerkungen § 3.
Kanal des großen Reservoirs. 2 III.
Mḥbl Volksstamm. 15 II A.
Philae 16 III. 17 II B. 25 II.
Rakotis 5 I. 12 I. 13 I.
Tamarisken-Insel 1 III, 7. 25 III. Siehe Vorbemerkungen § 3.
Tkoi- 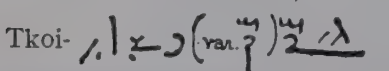 (passim). Siehe ebendort.
Wurfschaufel-Hafen 2 III.

IV. TITEL.

Ackerbauer mit dem Zusatz „Diener des Horus von Edfu“ (passim). Siehe Vorbemerkungen § 2.

Alexanderpriester (passim in den Aktpräskripten).

Athlophore 14 I.

Diener des Horus von Edfu (passim) hinter Ackerbauer. Siehe Vorbemerkungen § 2.

Kalasirier 2 V, b : g = VI 3, d : i = VI, 2.

Kanephore der Arsinoe Philadelphos (passim in den Aktpräskripten).

Notare. Siehe Vorbemerkungen § 1.

Oberrechnungsrat 16 III (Mnesarchos).

Priester von Ptolemais. 14 I. 17 I. [18 I.]

Sänger 2 V, c : h.

Schreiber 2 V, f : k = VI, 9.

Schreiber des Königs 2. 8. 9 am Schluß (Teos).

Urkundenschreiber 15 IV. 17 IV 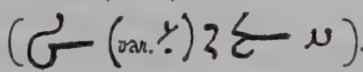 .

Verwalter (des königlichen Schreibers Teos) 2. 8. 9 am Schluß. Nr. 20 (s. Seite 54).

ÜBERSICHT ÜBER DIE AUS EDFU STAMMEN

Nummer des Papyrus	Tafel	Seite	Inhalt	Kontrahenten
1	II	1–3	Verkauf von zwei Ackerlosen (2 Verträge – Gespaltener Kauf)	A Ackerbauer Petosiris, Sohn des Patûs B Ackerbauer Onês, Sohn des Patûs
2	I. III–VIII	3–13	Verkauf von Land (2 Verträge in je 5 Abschriften) Mit griechischer Unterschrift	A Ackerbauer Harpaêsis und Ḥar-hrog B Ackerbauer Pabûs, Sohn des Pa-rehu
3	IX. XXV	13–15	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf)	A Ackerbauer Onês, Sohn des Patûs B Die Frau Ta-lehu, Tochter des Cha-Ḥor
4	IX	16–18	Ehevertrag	A Ackerbauer Ḥar[. . . . . . B Die Frau Ta-lehu, Tochter des Pa-lehu
5	X. XXV	18–22	Teilungsvertrag	A Ackerbauer Horos, Sohn des Pabûs B Die Frau Tatûs, Tochter des Panetbeus
6	X. XXV	22–24	Ehevertrag	A Der Blemmyer Harmais B Die Frau Taêsis, Tochter des Cha-Ḥor
7	XI. XXV	25–28	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf)	A Der Ackerbauer Harpaêsis, Sohn des Pasôs B Die Frau Taêsis, Tochter des Horos
8	XII	28–31	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf) Mit griechischer Unterschrift	A Die Frau Taêsis, Tochter des Horos B Ackerbauer Pabûs, Sohn des Pal-ehu
9	XIII	31–33	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf) Mit griechischer Unterschrift	A Die Frau Ta-lehu, Tochter des Cha-Ḥor B Der Ackerbauer Pabûs, Sohn des Pa-lehu
10	I. XIV–XVII XXVI	33–39	Verkauf von Land (2 Verträge in je 5 Abschriften)	A Der Ackerbauer Horos, Sohn des Pa-rehu B Der Ackerbauer Pa-i (?), Sohn des Horos
11	XVIII. XXVI	39–41	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf)	A Der Ackerbauer Horos, Sohn des Horos des Älteren B Der Ackerbauer Patûs, Sohn des Pa-lehu
12	XIX	41–42	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf)	A Der Ackerbauer Panas und 2 andere Männer B Der Ackerbauer Pabûs, Sohn des Pa-lehu

DEN DEMOTISCHEN PAPYRI HAUSWALDT.

Notar	Ägyptische Datierung	Christliche Zeitrechnung
Pachrates, Sohn des Phibis (?)	Jahr 21 Monat Paophi des Philadelphos (Kanephore: Xenorhode (?), Tochter des Agesipolis (?))	265/4 v. Chr.
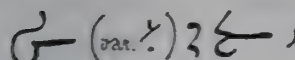 , Sohn des Pachrates	Jahr 7 Monat Pachons des Euergetes I (Alexanderpriester: Archibios (?), Sohn des Pheidon (?) Kanephore: Kallistrate (?), Tochter des Zenodoros (?))	241/0 v. Chr.
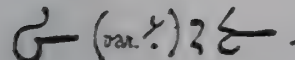 , Sohn des Pachrates	Jahr 2 Monat Payni des Euergetes I	246/5 v. Chr.
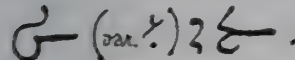 , [Sohn des Pachrates]	[Nicht erhalten] Regierung des Euergetes I	246—221 v. Chr.
Phibis, Sohn des 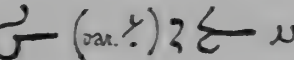	Jahr 3 Monat Thoth des Philopator (Alexanderpriester und Kanephore ohne Namensnennung erwähnt)	220/19 v. Chr.
Dji-emow, Sohn des	Jahr 3 Monat Mesore des Philopator (Alexanderpriester: Demetrios, Sohn des Apelles. Kanephore: *Nḫps*, Tocht. des Menapion)	220/19 v. Chr.
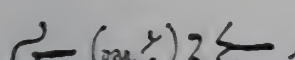 , Sohn des Pachrates	Jahr 4 Monat Tybi des Euergetes I	244/3 v. Chr.
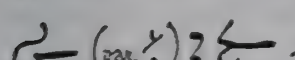 , Sohn des Pachrates	Jahr 7 Monat Pharmuthi des Euergetes I	241/0 v. Chr.
, Sohn des Pachrates	Jahr 7 Monat Pachons des Euergetes I	241/0 v. Chr.
Pachrates, Sohn des Phibis (?)	Jahr 21 Monat Tybi des Philadelphos (Kanephore: Xenorhode (?), Tochter des Agesipolis (?))	265/4 v. Chr.
, Sohn des Pachrates	Jahr 23 Monat Tybi des Euergetes I (Alexanderpriester: Ptolemaios, Sohn des Chrysermos Kanephore: Geochariste (?), Tochter des Chariton)	225/4 v. Chr.
Phibis, Sohn des 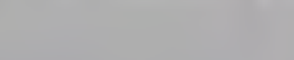	Jahr 2 Monat Mesore des Philopator	221/0 v. Chr.

Nummer des Papyrus	Tafel	Seite	Inhalt	Kontrahenten
13	XX	43 45	Schenkung (Erbteilung?)	A Der Ackerbauer Pa-rehu, Sohn des Patûs B Seine Tochter Ta-rehu
14	XXI	46–49	Ehevertrag	A Der Ackerbauer Horos, der Ältere, Sohn des Pe-bekni B Die Frau Ta-mêne, Tochter des Pabûs
15	XXI	49–51	Ehevertrag	A Ein Nichtägypter, dessen Name zerstört ist B Eine Frau. Name zerstört.
16	XXII	51–54	Pachtvertrag	A Elf Ackerbauern B Ackerbauer Pabûs, Sohn des Pa-lehu und 4 Genossen
17	XXII	54–56	Verkauf von Land (Abstands-Schrift) NB. Die Silber-Schrift ist verloren gegangen	A Der Ackerbauer Panas, Sohn des Harmesen B Der Ackerbauer Pa[bûs, Sohn des Pa-lehu]
18	XXIII	56–60	Darlehen auf Hypothek (Kaufpfandvertrag – 2 Verträge)	A Die Frau Renpe-nofre, Tochter des Horos B Der Grieche Andronikos, Sohn des Androsthenes
19–24	XXIII	60–62	Einzelne Bruchstücke von Urkunden	
25	XXIV	63–65	Verkauf von Land (2 Verträge – Gespaltener Kauf)	A Der Ackerbauer Pabûs, Sohn des Pa-lehu B Der Ackerbauer Pabûs, Sohn des Harpaêsis

[Anhang: Über die zugehörigen Urkunder

Notar	Ägyptische Datierung	Christliche Zeitrechnung
Der Name ist verloren gegangen	[Stark zerstört] Regierung des Euergetes I	Zwischen 245—241 v. Chr.
Patûs, Sohn des Poêris	Jahr 14 Monat Pachons des Philopator (Alexanderpriester: Aiakides (?), Sohn des Hieronymos (?) Athlophore: Glauke, Tochter des Zenodotos (?) Kanephore: Irene (?), Tochter des Tartarion (?) Priester von Ptolemais: Heniochos, Sohn des Lysias (?))	209/8 v. Chr.
Horos, Sohn des 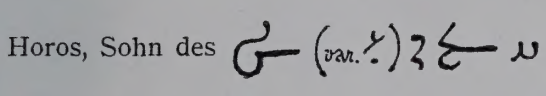	[Stark zerstört] Regierung des Philopator (Alexanderpriester: . . . *is*, Sohn des Alypos (?) (Aëropos?) Kanephore: Rhode (?), Tochter des Pylon (?) (r))	221—204 v. Chr.
Der Name ist verloren gegangen	[Stark zerstört] Regierung des Philopator (Alexanderpriester: Phidasos (?), Sohn des Apollodoros (?) Kanephore: Themista, Tochter des Korinthos)	221—204 v. Chr.
Horos, Sohn des 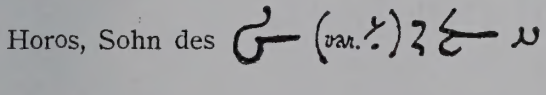	Jahr 19 Monat Pachons (?) des Philopator (Alexanderpriester: Andronikos, Sohn des Nikanor Kanephore: . . . .*is*, Tochter des Ptolemaios, des Sohnes des Empedion)	214/3 v. Chr.
Phibis, Sohn des 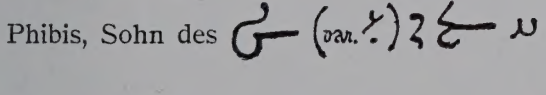	Jahr 10 und 11 Monat Mechir des Philopator (Alexanderpriester: Peithandros (?), Sohn des *Pir*[. . . Kanephore: Anaxiklea (?), Tochter des Theogenides (?) (Theognetos?) Priester von Ptolemais: Name zerstört)	213—211 v. Chr.
Dji-emṓw, Sohn des	Jahr 7 Monat Mesore des Philopator (Alexanderpriester: Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios Kanephore: Arsinoë, Tochter des Sosibios)	216/5 v. Chr.

Bruchstücke im Museum zu Cairo.]

Duke University Libraries
D00580702M